



universität
wien

MASTERARBEIT

Titel der Masterarbeit

„Nationalsozialistischer Strafvollzug
und die Frauenstrafanstalt Waldheim in Sachsen“

verfasst von

Gabriele Hackl, BA

angestrebter akademischer Grad

Master of Arts (MA)

Wien, 2015

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 066 803

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Masterstudium Geschichte

Betreut von:

Assoz. Prof. Doz. Dr. Bertrand Perz

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung	1
1.1. Fragestellung.....	1
1.2. Forschungsstand	2
1.2.1. Genderperspektive und Strafvollzugsforschung	5
1.3. Warum Waldheim?.....	8
1.4. Quellen und Methoden	11
1.5. Zum Aufbau der Arbeit.....	14
TEIL I: NORMEN UND REALITÄTEN IM STRAFVOLLZUG	16
2. Die Einrichtung eingeschlechtlicher Vollzugsanstalten	16
3. Weibliche Devianz und Geschlechterrollen im 19. und frühen 20. Jahrhundert ...	18
4. Strafvollzug in der Weimarer Republik, speziell in Sachsen (1919-1933).....	21
4.1. Kriminologie und Strafvollzugszweck: Besserungsfähigkeit und Erziehungsgedanke	21
4.2. Normative Vorschriften.....	23
4.2.1. Erste Reformen auf Länderebene.....	23
4.2.2. Grundsätze der Länder von 1923	24
4.2.3. Sächsische Strafvollzugsordnung von 1924	29
4.3. Rezeption und praktische Umsetzung der Verordnungen.....	34
4.3.1. Alter vs. neuer Beamten/innentyp: Interaktion mit den Gefangenen.....	38
4.3.2. Beschäftigung, Unterricht und Verpflegung weiblicher Gefangener	40
4.4. Restriktive Tendenzen: „Unverbesserliche“ und „Unschädlichmachung“	42
5. Strafvollzug im Nationalsozialismus, speziell in Sachsen (1933-1945).....	44
5.1. Der „Schutz der Gesellschaft“: Neue Vollzugsziele, Sicherungsmaßnahmen und „Asozialenabgabe“	44
5.2. Normative Vorschriften.....	51
5.2.1. Erste Änderungen in Sachsen und die „Strafvollzugsordnung für Sächsische Justizgefängnisse“ von 1933	51
5.2.2. Vollzugsverordnung von 1934	55
5.2.3. „Besondere Verordnung zum Vollzug der Freiheitsstrafen und der Untersuchungshaft an Frauen“ von 1939	56
5.2.4. Strafvollzugsordnung von 1940	58
5.2.5. „Polenvollzugsordnung“ von 1942: Sondervollzug an Polen/innen und „Juden/Jüdinnen“	62
5.3. Neue Vollzugsrealität	64
5.3.1. Veränderte Gefangenen- und Deliktstruktur	64
5.3.2. Beamtenschaft und Behandlung der Gefangenen	67
5.3.3. Überbelegung und „Sexualitätsproblem“	72
5.3.4. Materielle Not und „Zurechtmachen“	73

5.3.5. Hygiene, Kost und Gesundheit	75
5.3.6. Gefängnisarbeit: „Kriegswirtschaft“ und Außenarbeitslager	79
5.3.7. Arbeitsbelohnung und Leistungsbelohnung.....	83
5.3.8. Arbeitsfreie Zeit: Gottesdienst, Unterricht, Freigang und Lektüre	84
5.3.9. Luftschutzmaßnahmen und Evakuierungen	86
TEIL II: HAFTBEDINGUNGEN IN DER FRAUENSTRAFANSTALT WALDHEIM	89
6. Errichtung des „Weiberzuchthauses“, Hainichener Straße 4	90
6.1. Beamtenschaft.....	92
6.2. Disziplinar Klassen und Pensumklassen	93
6.1. Arbeitswesen.....	94
6.1. Lektüre	94
7. In der Weimarer Republik, 1919-1933.....	95
7.1. Direktion der „Vereinigten Gefangenenanstalten“	95
7.2. Leitung der Zweiganstalt: Dr. ⁱⁿ phil. Else Voigtländer	97
7.3. Insassinnen: Anzahl, Delikte und Stufeneinteilung	99
7.4. „Erziehung“ der Frauen	100
7.4.1. Unterricht	100
7.4.2. Lektüre	101
7.5. Verpflegung und Beschäftigung	102
7.5.1. Freigang	103
7.5.2. Besuchs- und Schreibfristen.....	104
7.5.3. Gottesdienste und „religiöse Aussprachstunde“	104
7.6. Medizinische Versorgung.....	105
7.6.1. Schwangere und Wöchnerinnen.....	106
7.7. Disziplinarstrafen.....	106
7.8. Beschwerden: Stimmen der Gefangenen.....	107
8. Im NS-Staat, 1933-1945.....	109
8.1. Von der „Landesstrafanstalt“ zu den „Zuchthäusern Waldheim“	109
8.2. Beamtenschaft.....	111
8.2.1. Kontinuität und Hilfskräfte	111
8.2.2. Ausbildung: Gefängnisschule Bautzen/Waldheim.....	113
8.2.3. Ideologisierung der Beamten/innen und NSDAP-Mitgliedschaft	115
8.2.4. Beamtinnen„uniform“: Seide und Zierkamm	117
8.3. Quantitative Entwicklung der Belegschaft	118
8.4. Zusammensetzung der Gefangenen	120
8.4.1. Strafgefangene: Deliktstruktur	120
8.4.2. Schutzhaftgefangene und Sicherungsverwahrte	121
8.4.3. „Juden/Jüdinnen“ und Ausländerinnen	123
8.5. Ausstattung und Unterbringung.....	124
8.5.1. Aufnahme.....	124

8.5.2. Kleidung und Gebrauchsgegenstände	127
8.5.3. Schlaf- und Arbeitsräume.....	128
8.6. Tagesablauf: Eintönigkeit und Abwechslung	130
8.6.1. Gottesdienst und Seelsorge	133
8.6.2. Bücher und Zeitschriften.....	135
8.6.3. Besuchs- und Schreibrecht.....	136
8.7. Ernährung	137
8.7.1. Ernährungsexperimente: Vitamin- und Kalorienversuche	141
8.8. Hygienische Bedingungen	142
8.8.1. Ungeziefer: Läusebefall und Wanzenplage.....	143
8.9. Medizinische Versorgung.....	144
8.9.1. Medizinisches Personal: Dr. Rath und „Tante Anna“	144
8.9.2. Krankenhaus und frauenspezifische Einrichtungen	146
8.9.3. Fachärztliche Versorgung: Zahnbehandlungen	147
8.9.4. Zwangssterilisationen.....	148
8.9.5. Beschwerden und „Behandlungsmethoden“	149
8.9.6. Mortalität.....	152
8.10. Arbeitsbetriebe und -bedingungen.....	153
8.10.1. Beschäftigungsrate	153
8.10.2. Traditionelle Tätigkeiten	154
8.10.3. Hausarbeiterinnen	156
8.10.4. Neue Tätigkeitsfelder	157
8.10.5. Außenarbeitsstellen und Außenlager	160
8.10.6. Arbeitsbelohnung	164
8.11. Der Umgang der Häftlinge miteinander	166
8.11.1. Intime Beziehungen	167
8.12. Interaktion zwischen Beamtinnen und Häftlingen.....	168
8.12.1. Physische und psychische Gewalt: Stufeneinteilung und Disziplinarstrafen ...	172
9. Schlussbetrachtung	174
10. Grafiken-, Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	181
10.1. Grafikenverzeichnis	181
10.2. Abbildungsverzeichnis: Fotos und Zeichnungen.....	181
10.3. Tabellenverzeichnis	181
11. Quellen- und Literaturverzeichnis	182
11.1. Aktenbestände.....	182
11.2. Literatur vor 1945	182
11.3. Literatur nach 1945	184
ABSTRACT.....	191
ZUSAMMENFASSUNG.....	192
LEBENS LAUF.....	194

1. Einleitung

1.1. Fragestellung

Die vorliegende Untersuchung behandelt die spezifische Situation weiblicher Justizgefangener¹ im nationalsozialistischen Strafvollzug vor dem Hintergrund zeitgenössischer Geschlechterkonstruktionen. Dies geschieht beispielhaft anhand der Frauenanstalt (auch Zweiganstalt oder Anstalt II) in Waldheim in Sachsen. Ziel ist es, einen Einblick in den Alltag und die Machtverhältnisse dieser Frauenjustizvollzugsanstalt zu geben, sodass im Zuge weiterer Forschungsarbeit Spezifisches und Unspezifisches des Frauenstrafvollzugs im nationalsozialistischen Staat aufgezeigt werden kann und erste Vergleiche zum Vollzug der Weimarer Republik, sowie zu den Verhältnissen in Männervollzugsanstalten möglich gemacht werden. Dementsprechend wird im Folgenden auch die Situation der (weiblichen) Justizgefangenen zwischen 1919 und 1933 betrachtet.

Es ist insofern von Bedeutung die Haftbedingungen der weiblichen Häftlinge in das Blickfeld der aktuellen Forschung zu rücken, als dass hierdurch nicht nur etwas Licht auf die Bedeutung der Kategorie Geschlecht im nationalsozialistischen Strafvollzug geworfen wird, sondern auch auf jene im Nationalsozialismus insgesamt. Mithilfe der Fokussierung auf das weibliche Geschlecht soll jedoch vor allem der Diskurs um die Rolle der Justiz im NS-Staat um eine bedeutende Komponente erweitert werden, indem der Einfluss der nationalsozialistischen Gefangenenanstalten auf die Reproduktion und Konstruktion von Gender² aufgezeigt wird. Eine umfassendere Beurteilung des Frauenstrafvollzugs kann im Rahmen dieser Arbeit allerdings nur ansatzweise geschehen. Hierfür bietet es sich an, in Zukunft eine detailliertere Untersuchung weiterer Frauen- und Männervollzugsanstalten, vor allem verschiedener Regionen, sowie einen Vergleich dieser anzustellen.

¹ Hierunter werden im Folgenden all jene verstanden, die in Anstalten der Justiz in Gefangenschaft lebten. Das bedeutet, dass zum Beispiel auch Schutzhaftgefangene und Vorbeugungshaftgefangene in die Betrachtung mit einbezogen werden, die nicht dem Strafvollzug im engeren Sinne unterstanden. Ihre Anwesenheit in den justitiellen Strafanstalten ist jedoch charakteristisch für den NS-Staat, weshalb dieser Aspekt nicht übergangen werden soll. Rechtmäßig verurteilte Straftäter/innen, die direkt in den Gewahrsam der SS genommen und nicht in Vollzugsanstalten inhaftiert wurden, werden hingegen in der vorliegenden Arbeit nicht berücksichtigt.

² Die Begriffe „Gender“ und „Geschlecht“ werden im Folgenden nicht streng mit den sich gegenüberstehenden Bedeutungen „soziales Geschlecht“ (gender) und „biologisches Geschlecht“ (sex) gleichgesetzt. Damit soll eine (auch sprachlich hergestellte) „Naturhaftigkeit“ des „biologischen Geschlechts“ vermieden, sowie berücksichtigt werden, dass soziale und biologische Komponenten des Geschlechts nicht streng voneinander getrennt werden können. Dennoch soll dort, wo „Gender“ verwendet wird, vor allem auf die Konstruktion von Geschlechterrollen und Geschlechtercharakteren verwiesen werden. Für eine konzise Darstellung der Problematik siehe Claudia Opitz: Um-Ordnung der Geschlechter. Einführung in die Geschlechtergeschichte (Historische Einführungen Bd. 10, Tübingen 2005) 69ff.

1.2. Forschungsstand

Während der nationalsozialistischen Herrschaft wurden mehrere tausend Justizgefangene Opfer von Unterernährung, fehlender medizinischer Versorgung und Zwangsarbeit, die in der „Asozialenabgabe“ im Zuge der Aktion „Vernichtung durch Arbeit“ gipfelte. Hinzu kamen das Durchführen massenhafter Todesurteile und die Abschiebung zahlreicher Gefangener beziehungsweise Entlassener in die Lager der SS durch Justizbeamte/innen. Die Justizbehörden waren eine Stütze des nationalsozialistischen Regimes, die Justiz insgesamt ein „wichtiges Element der Repression“, wie Nikolaus Wachsmann – dem der Verdienst zukommt ein erstes Überblickswerk über den NS-Vollzug verfasst zu haben – resümiert.³

Strafrecht und Spruchpraxis im Dritten Reich, die Praxis verschiedener Gerichte, die Rolle der Justiz insgesamt, Absichten und Handlungsspielräume einzelner, männlicher Justizbeamter von hohem Rang und auch die Lebensgeschichten von (männlichen) Justizopfern erhielten bereits in den 1960er-Jahren wissenschaftliche Aufmerksamkeit. Was allerdings bis in die späten 1970er keine Beachtung innerhalb der Forschung fand waren jene Einrichtungen, welche die auferlegten Strafen zur Durchführung brachten und ausgestalteten: der Strafvollzug und seine Institutionen.⁴

Brigitte Oleschinski stellte 1992 fest, dass die Zahl der Studien zum nationalsozialistischen Strafvollzug verschwindend gering sei, und die vorhandenen sich ausschließlich auf einzelne Regionen oder Anstalten beschränkten.⁵ Heike Jung und Heinz Müller-Dietz bezeichnen Forschungen über den Strafvollzug im Nationalsozialismus im Jahr 1996 als „Mangelware“⁶ – eine Feststellung, die unter anderem Nikolaus Wachsmann im Jahr 2006 und auch Stefan Thiesen im Jahr 2011 erneut trafen.⁷ Organisation, Haftbedingungen, Personal und Insassen/innen der verschiedenen Lager des von der SS verwalteten Lagersystems erfuhren hingegen sehr viel mehr Aufmerksamkeit zeitgeschichtlicher Forscher/innen. Im Gegensatz zu diesem System aus Konzentrations- und Vernichtungslagern waren Justizvollzugsanstalten keine „Erfindung“ der Nationalsozialist/innen, sondern vielmehr gesellschaftlich anerkannte

³ Nikolaus Wachsmann: *Gefangen unter Hitler. Justizterror und Strafvollzug im NS-Staat* (München 2006).

⁴ vgl. Frieder Dünkel (Hrsg.): *Empirische Forschung im Strafvollzug: Bestandaufnahme und Perspektiven* (Schriften zum Strafvollzug, Jugendstrafrecht und zur Kriminologie, Bd. 1, Bonn 1996) 45.

⁵ vgl. Brigitte Oleschinski: *Strafvollzug in Deutschland vor und nach 1945*, in: *Neue Justiz: Zeitschrift für Rechtsetzung und Rechtsanwendung*, Jg. 46/2 (Baden-Baden 1992) 65-68, hier: 66.

⁶ vgl. Heike Jung u. Heinz Müller-Dietz: *Vorwort*, in: Heike Jung u. Heinz Müller-Dietz (Hrsg.innen): *Strafvollzug im „Dritten Reich“: am Beispiel des Saarlandes* (Baden-Baden 1996) 7-8, hier S. 7.

⁷ vgl. Wachsmann: *Gefangen unter Hitler*, 11. und Stefan Thiesen: *Strafvollzug in Köln 1933-1945: Eine Studie zur Normdurchsetzung während des Nationalsozialismus in der Straf- und Untersuchungshaftanstalt Köln-Klingelpütz* (RechtsGeschichte. Kölner interdisziplinäre Schriften zur Geschichte von Recht und Justiz Bd. 2, Berlin 2011) 4ff.

Institutionen.⁸ Dementsprechend befassen sich zahlreiche Studien, die sich ihrer Entstehung, ihrem Zweck und ihren Inhaftierten widmen mit Entwicklungen in der Frühen und Späten Neuzeit, hier vor allem der Abschaffung der Leibesstrafen. Der Bedeutungszuwachs der Freiheitsstrafe führte dazu, dass in der ersten Hälfte des 20. Jahrhundert die Entwicklung der Haftanstalten als ein Prozess des Fortschritts und der Zivilisierung begriffen wurde: man hatte immerhin den grausamen, als barbarisch bewerteten Körperstrafen eine Absage erteilt, zugunsten der die Insassen/innen bessernden Freiheitsstrafe. Eine kritischere Sichtweise auf disziplinierende Anstalten wie Gefängnisse, Krankenanstalten und Schulen setzte erst in den 1960er- und 1970er-Jahren ein. Zu diesem Zeitpunkt erschienen die ersten umfassenden Forschungsarbeiten zu Gefängnissen und anderen Anstalten, die allerdings vorzugsweise den französischen und angelsächsischen Raum behandelten.⁹ Den Autoren dieser revisionistischen Historiographie war es ein Anliegen, mithilfe der Betrachtung des anstaltseigenen Mikrokosmos sozialkritische Rückschlüsse auf die „freie“ Gesellschaft zu ziehen und die „*Verdichtung sozialer Kontrolle in der Gesellschaft*“ aufzuzeigen.¹⁰ So auch Michel Foucault, der mit seinem bedeutenden Werk „Überwachen und Strafen“ die Geschichtsschreibung der folgenden Jahrzehnte maßgeblich beeinflusste.¹¹

Foucault wurde jedoch, so wie seine Zeitgenossen/innen auch, dahingehend kritisiert, die Abschaffung der Körperstrafen und die Emanzipation der Freiheitsstrafe als plötzlichen Bruch um 1800 zu bewerten. Analog dazu wurde die Institution Zuchthaus vor 1800 als Policy-Einrichtung begriffen, danach als moderne Strafanstalt.¹² Diese Betrachtungsweise greift selbstverständlich zu kurz. Inzwischen gehen Historiker/innen davon aus, dass die Transformation weg vom System der Körperstrafen hin zum reinen Strafanstaltssystem etwa zwei Jahrhunderte in Anspruch nahm. Die Funktionen des Zuchthauses in der Neuzeit waren zudem vielfältig und die Entwicklung hin zur reinen Strafanstalt eine langfristige.¹³ Neuere

⁸ Hierunter sind, der gängigen Definition der „sozialen Institution“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft folgend, „relativ dauerhafte, durch Internalisierung ausgebildete Verhaltensmuster und Sinnorientierungen, denen in ihrer voll entwickelten Form Organisationen und sie legitimierende ideelle Objektivationen entsprechen“ gemeint; nach Karl-Siegbert Rehberg: Die stabilisierende „Fiktionalität“ von Präsenz und Dauer. Institutionelle Analyse und historische Forschung, in: Reinhard Blänkner u. Bernhard Jussen (Hrsg.): Institution und Ereignis. Über historische Praktiken und Vorstellungen gesellschaftlichen Ordens (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte Bd. 138, Göttingen 1998) 380-407, hier 386.

⁹ vgl. Gerhard Ammerer, Falk Bretschneider, Herbert Reinke u.a. (Hrsg.innen): Vorwort zur Reihe, in: Sandra Leukel: Strafanstalt und Geschlecht. Geschichte des Frauenstrafvollzugs im 19. Jahrhundert (Baden und Preußen) (Geschlossene Häuser. Historische Studien zu Institutionen und Orten der Separierung, Verwahrung und Bestrafung, Bd. 2, Leipzig 2010) 6.

¹⁰ Falk Bretschneider: Gefangene Gesellschaft. Eine Geschichte der Einsperrung in Sachsen im 18. und 19. Jahrhundert (Konstanz 2008) 3.

¹¹ Michel Foucault: Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses (14. Aufl., Frankfurt a.M. 2013).

¹² vgl. ebd. 295.

¹³ vgl. Bretschneider: Gefangene Gesellschaft, 12.

Studien betonen das Nebeneinander von sich ergänzender polizeilicher Korrektionshaft und justitieller Strafhaft.

Eine weitere viel geübte Kritik an Foucault und der revisionistischen Geschichtsschreibung als Ganzes ist, dass sie „*Gefängnisse ohne Gefangene*“ beschrieben hat, also keine handelnden Akteure/innen kannte.¹⁴ Haftanstalten wurden als „totale Institutionen“¹⁵ beschrieben, in denen die Insassen/innen zu abhängigen Objekten degradiert wurden. Das von Erving Goffman entworfene, ahistorische Konzept der „totalen Institution“ findet in der Geschichtswissenschaft kaum oder aber nur unter Vorbehalten Verwendung, da es zu sehr in Goffmans eigener Zeit und Sozialisierung verwurzelt ist.¹⁶ Dementsprechend hält es mikrogeschichtlichen Überprüfungen selbstverständlich nicht stand.¹⁷

Das Handeln eigensinniger Akteure/innen als gestalterisches Element der untersuchten Institutionen geriet erst in den 1980er-Jahren in den Mittelpunkt der wissenschaftlichen Aufmerksamkeit, sodass die konkreten Handlungs- und Erfahrungswelten von Justizgefangenen zum Thema wurden.¹⁸ Obwohl zu diesem Zeitpunkt erstmals auch Justizvollzugsanstalten des NS-Staats und der „Deutschen Demokratischen Republik“ in den Fokus rückten, beschäftigten sich die Untersuchungen der letzten dreißig Jahre jedoch weiterhin vorwiegend mit den Haftanstalten der Frühen und Späten Neuzeit. Auch der Strafvollzug in der Weimarer Republik hat demgegenüber noch nicht ausreichend Beachtung gefunden, sodass hier ebenfalls eine Forschungslücke konstatiert werden muss. Die von Müller-Dietz Ende der 1980er-Jahre gemachte Feststellung über die Erforschung des Weimarer Vollzugs, dass nur wenige Untersuchungen über den Strafvollzug der 1920er-Jahre existieren, die lediglich einige Schwerpunkte behandeln, hat nach wie vor ihre Gültigkeit.¹⁹ Dabei kann gerade

¹⁴ Jaques Revel: Vorwort, in: Falk Bretschneider, *Gefangene Gesellschaft. Eine Geschichte der Einsperrung in Sachsen im 18. und 19. Jahrhundert* (Konstanz 2008) XIII-XX.

¹⁵ Erving Goffman beschreibt die „totalen Institution“ als einen Idealtyp, und definiert diesen „*als Wohn- und Arbeitsstätten einer Mehrzahl ähnlich gestellter Individuen [...] die für längere Zeit von der übrigen Gesellschaft abgeschnitten sind und miteinander ein abgeschlossenes, formal reglementierte Leben führen.*“; vgl. Erving Goffman: *Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen* (1. Aufl., Frankfurt a.M. 1973) 11.

¹⁶ So bemängelt Falk Bretschneider zum Beispiel, dass Goffman von einem rein bürgerlichen Habitus der Insassen/innen ausgeht; vgl. Falk Bretschneider: Die Geschichtslosigkeit der „Totalen Institutionen“. Kommentar zu Erving Goffmans Studie „Asyle“ aus geschichtswissenschaftlicher Perspektive, in: Martin Scheutz (Hrsg.): *Totale Institutionen* (Wiener Zeitschrift zur Geschichte der Neuzeit 8/1, Innsbruck u.a. 2008) 135-142, hier 141.

¹⁷ vgl. Christine Schneider: *Frauenklöster der Frühen Neuzeit als Totale Institutionen – Gleichheit und Differenzen*, in: Martin Scheutz (Hrsg.): *Totale Institutionen* (Wiener Zeitschrift zur Geschichte der Neuzeit 8/1, Innsbruck u.a. 2008) S. 20-33; und Maria Heidegger und Elisabeth Dietrich-Daum: *Die k. k. Provinzial-Irrenanstalt Hall in Tirol im Vormärz – eine totale Institution?*, in: Martin Scheutz (Hrsg.): *Totale Institutionen* (Wiener Zeitschrift zur Geschichte der Neuzeit 8/1, Innsbruck u.a. 2008) 68-85.

¹⁸ vgl. Bretschneider: *Gefangene Gesellschaft*, 3.

¹⁹ vgl. Heinz Müller-Dietz: *Der Strafvollzug in der Weimarer Zeit und im Dritten Reich. Ein Forschungsbericht*, in: Max Busch, Erwin Krämer (Hrsg.): *Strafvollzug und Schuldenproblematik* (Schriftenreihe für Delinquenzpädagogik und Rechtserziehung, Bd. 1, Pfaffenweiler 1988) 15-38, hier 17; derselbe: *Standort und*

durch eine zeitlich ausgedehnte Perspektive die schrittweise Neuausrichtung der Justiz und ihrer Anstalten in der NS-Zeit und damit die veränderte Realität der Justizgefangenen in den 1930er- und 1940er-Jahren gezeigt werden. Müller-Dietz und Rainer Möhler sehen einen Grund dafür, dass der Strafvollzug der NS-Zeit lange einen „*blinden Fleck*“ der Forschung darstellt(e), darin, dass dieser Part der Justiz traditionell eine randständige Position einnimmt: Justizvollzug und -gefangene seien typischerweise nur in Ausnahmefällen in der Öffentlichkeit präsent und daran hätte sich auch in der NS-Zeit nichts geändert.²⁰

Dies kann so für die Weimarer Republik nicht unbedingt festgestellt werden. Vielmehr schien der Strafvollzug in den 1920er-Jahren vergleichsweise stark in der Öffentlichkeit präsent gewesen zu sein. Wachsmann begründet daher die Entstehung dieser Forschungslücke für die NS-Zeit mit dem erfolgreichen Herunterspielen der Rolle der Justiz durch die Justizbeamten/innen, die sich nach 1945 – mit dem Hinweis auf die positivistische Rechts-tradition Deutschlands – ihrer Verantwortung zu entziehen versuchten.²¹ Christiane Hottes wiederum weist auf die grundsätzlich positiv konnotierte „Normalität“ hin, welche die Situation in den Justizvollzugsanstalten nach wie vor bestimmte. Damit war der justitielle Vollzug „*eine Art Gegenpol zu dem historisch einmaligen, schrecklichen NS-typischen Grauen*“²², dessen Rolle im nationalsozialistischen Herrschaftssystem herunter-gespielt werden und lange Zeit in den Hintergrund treten konnte.

1.2.1. Genderperspektive und Strafvollzugsforschung

Unter den vorhandenen Untersuchungen zum Strafvollzug sind solche Forschungsarbeiten, die den Aspekt Geschlecht (mit)betrachten und den Frauenstrafvollzug in den Blickpunkt rücken, eine Rarität. Dies kann insbesondere für den deutschsprachigen Raum festgestellt werden, und hier wiederum vor allem für die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts. Gisela Bock hat in ihrer 1986 erschienenen, vielzitierten Publikation „Zwangssterilisation im Nationalsozialismus“ festgehalten, dass es damals „*weithin üblich*“ war, „*die Frauen unter den Opfern*

Bedeutung des Strafvollzugs im „Dritten Reich“, in: Heike Jung u. Heinz Müller-Dietz (Hrsg.innen): Strafvollzug im „Dritten Reich: am Beispiel des Saarlandes (Baden-Baden 1996) 378-416, hier 400.

²⁰ vgl. Rainer Möhler: Strafvollzug im „Dritten Reich“: Nationale Politik und regionale Ausprägung am Beispiel des Saarlandes, in: Heike Jung u. Heinz Müller-Dietz (Hrsg.innen): Strafvollzug im „Dritten Reich: am Beispiel des Saarlandes (Baden-Baden 1996) 9-301, hier: 12; und Müller-Dietz: Standort und Bedeutung des Strafvollzugs im „Dritten Reich“, 379f.

²¹ Wachsmann: Gefangen unter Hitler, 12.

²² Christiane Hottes: Strafvollzug im Dritten Reich: Ein Beitrag zu seiner Darstellung und historischem Lernen aus der NS-Geschichte, in: Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Justiz und Nationalsozialismus (Juristische Zeitgeschichte Bd. 1, Düsseldorf 1993) 169-213, hier 171.

des Nationalsozialismus zu übersehen.“²³ Im Jahr 2003 noch stellte Falk Bretschneider fest, dass die Thematik „Frauenstrafvollzug“ im deutschsprachigen Raum gerade erst entdeckt werden würde.²⁴ Doch bis auf Sandra Leukels Studie „Strafanstalt und Geschlecht“, die sich mit dem Frauenstrafvollzug in Baden und Preußen im 19. Jahrhundert beschäftigt, wurden im vergangenen Jahrzehnt keine bemerkenswerten Untersuchungen zum Thema publiziert. Das „Weibliche“ interessierte bisher vor allem bei der Hinterfragung der Ursächlichkeit von jener Art Frauen-Kriminalität, die von der Männer-Kriminalität abwich, beziehungsweise ihrer diskursiven Konstruktion durch die Zeitgenossen/innen.²⁵ Das Hauptaugenmerk lag vor allem auf jenen quantitativen und qualitativen Unterschieden zur männlichen Kriminalität, in denen das „Anderssein“ der Frau offensichtlich zutage trat. Es ist insofern nicht verwunderlich, dass zahlreiche Studien frauenspezifische Vergehen wie Kindsmord, Abtreibung, Prostitution oder Giftmord behandeln. Auch die möglichen Auswirkungen des Aspekts Gender auf die Rechtsprechung und die Reproduktion beziehungsweise Konstruktion von Gender vor Gericht erfuhr bereits große Aufmerksamkeit. Hier existieren auch für das 20. Jahrhundert Studien, welche die Wirkungsweisen des Aspekts Gender auf das angeblich geschlechtsneutrale Strafrecht aufzeigen. Im Gegensatz zum Strafrecht gibt der Strafvollzug jedoch nicht vor geschlechtsneutral zu sein, vielmehr unterstützt er offiziell eine unterschiedliche Behandlung von Frauen und Männern. Ob eine genderspezifische Ausgestaltung von Männer- und Frauenstrafvollzug jedoch stattfindet und wie diese im Nationalsozialismus aussah, diese Frage blieb von der Wissenschaft bisher beinahe unbeachtet. Autoren/innen die sich mit dem Strafvollzug der deutschen Länder auseinandersetzen übergehen beinahe ausnahmslos, und meist kommentarlos, die Kategorie Geschlecht als analytisches Element. Die Anwesenheit weiblicher Gefangener wird in Lokalstudien zu „gemischten“ Anstalten der NS-Zeit schlichtweg ausgeblendet. Es existiert kaum eine Studie, die sich mit dem Strafvollzug der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts beschäftigt und den Geschlechteraspekt auch nur erwähnt. Der Mann stellte die Norm dar im modernen Strafvollzug²⁶, und er blieb die Norm auch bei dessen Erforschung. Straftäterinnen wurden somit bisher auch in der

²³ vgl. Gisela Bock: Zwangssterilisation im Nationalsozialismus. Studien zur Rassenpolitik und Frauenpolitik (Schriften des Zentralinstituts für sozialwissenschaftliche Forschung der Freien Universität Berlin Bd. 48, Opladen 1986) 9.

²⁴ vgl. Falk Bretschneider: Humanismus, Disziplinierung und Sozialpolitik. Theorien und Geschichten des Gefängnisses in Westeuropa, den USA und in Deutschland, in: Gerhard Ammerer, Falk Bretschneider, Alfred Stefan Weiß (Hrsg.): Gefängnis und Gesellschaft: Zur (Vor-)Geschichte der strafenden Einsperrung (Comparativ. Zeitschrift für Globalgeschichte und vergleichende Gesellschaftsforschung Jg. 13, 5/6, Leipzig 2003) 18-49, hier 45.

²⁵ so zum Beispiel Karsten Uhl: Das „verbrecherische Weib“. Geschlecht, Verbrechen und Strafen im kriminologischen Diskurs 1800-1945 (Geschlecht – Kultur – Gesellschaft Bd. 11, Münster u.a. 2003).

²⁶ vgl. Wachsmann: Gefangen unter Hitler, 13f.

Forschung als jene Minderheit behandelt und abgetan, die sie im Strafvollzug über lange Perioden hinweg darstellten. Doch obwohl sich nach der Regierungsübernahme der Nationalsozialisten/innen ein bemerkenswerter Anstieg der Zahl der weiblichen Justizgefangenen feststellen lässt²⁷, fanden auch der Frauenstrafvollzug und die Frauenstrafvollzugsanstalten der NS-Zeit bisher kaum wissenschaftliche Beachtung.

Eine der wenigen Ausnahmen stellt das Berliner Frauengefängnis in der Barnimstraße dar. Im Jahr 1994 hat Claudia von Gélieu den Versuch unternommen, die Geschichte dieser Vollzugsanstalt und seiner Insassinnen aufzuarbeiten.²⁸ Im selben Jahr veröffentlichte Christiane Rothmaler einen Aufsatz über den Frauenstrafvollzug in den Anstalten Fuhlsbüttel (Hamburg) und Lauerhof (Lübeck)²⁹, während sich Deniz Erdem 1998 dem Frauengefängnis „Lerchesflur“ in Saarbrücken (Saarland) in der NS-Zeit widmete.³⁰

Nikolaus Wachsmann wiederum hat in seiner Darstellung des nationalsozialistischen Strafvollzugs insgesamt einige Aussagen weiblicher Inhaftierter und Beschreibungen der Verhältnisse im Frauenzuchthaus Aichach eingeflochten. Martin Habicht widmete in seiner Arbeit „Zuchthaus Waldheim 1933-1945“ den weiblichen Gefangenen der Frauenanstalt in Waldheim ein eigenes Kapitel, wobei es seine erklärte Absicht war, einen organisierten, politischen Widerstand gegen die nationalsozialistische Herrschaft hinter den Mauern der Frauenanstalt auszumachen.³¹

Hier zeichnet sich ein weiteres historiographisches Problem ab, welches darin besteht, dass die vorhandene Studien zu NS-Strafvollzug und Vollzugsanstalten, die aus dem Gebiet der damaligen „Deutschen Demokratischen Republik“ stammen, ganz der offiziellen Staatsideologie verpflichtet waren.³² Ihr Hauptaugenmerk lag auf der Propagierung des antifaschistischen Widerstands, der möglichst mit dem kommunistischen Widerstand gleichgesetzt wurde und vor allem als Stütze des neuen Regimes fungierte. Diese eingeschränkte Betrachtungsweise hatte unter anderem zur Folge, dass große Gruppen von Justizgefangenen und

²⁷ vgl. Christiane Rothmaler: Volksschädlinge und Gemeinschaftsfremde: Frauenstrafvollzug im Nationalsozialismus, in: Elke Imberger (Hrsg.in): „Der Stand der Frauen, wahrlich, ist ein harter Stand“. Frauenleben im Spiegel der Landesgeschichte (Veröffentlichungen des Schleswig-Holsteinischen Landesarchivs Bd. 39, Schleswig 1994) 143-185, hier 143; und Möhler: Strafvollzug im „Dritten Reich“, 90.

²⁸ Claudia von Gélieu: Frauen in Haft: Gefängnis Barnimstraße. Eine Justizgeschichte (Berlin 1994).

²⁹ Rothmaler, siehe Fußnote 24.

³⁰ Deniz Erdem: Das „Weiberhaus“ auf der Lerchesflur. Frauenstrafvollzug im Nationalsozialismus (1935 bis 1945), in: Annette Keinhorst und Petra Messinger: Die Saarbrückerinnen. Beiträge zur Stadtgeschichte (Geschichte, Politik & Gesellschaft Bd. 2, St. Ingbert 1998) 325-346.

³¹ Martin Habicht: Zuchthaus Waldheim 1933-1945. Haftbedingungen und antifaschistischer Kampf (Berlin 1988).

³² so auch der Aufsatz von Christian Friedrich: „Sie wollten uns brechen und brachen uns nicht...“. Zur Lage und zum antifaschistischen Widerstandskampf weiblicher Häftlinge im Frauenzuchthaus Cottbus 1938-1945 (Cottbus 1986).

zahlreiche Aspekte des NS-Strafvollzugs aus der Geschichtsschreibung ausgeklammert wurden.³³ Unter den sich stetig verschlechternden Haftbedingungen hatten jedoch alle Insassen und Insassen der Justizgefängnissenanstalt zu leiden, wenn auch – wie gezeigt werden wird – nicht gleichermaßen. Neben Gendervorstellungen gestalteten selbstverständlich rassenideologische und politische Überlegungen, sowie die individuelle Einstellung der Aufsichtsbeamten/innen, den Haftalltag und die Lebensbedingungen der Justizgefängnissen stark unterschiedlich, was unter anderem in der Analyse von Zeitzeugen/innen aus dem Saarland von Brigitta Faralisch besonders deutlich wird.³⁴

1.3. Warum Waldheim?

Die Auswahl der Frauenanstalt Waldheim in Sachsen als Untersuchungsgegenstand bietet sich im Hinblick auf die Fragestellung in vielerlei Hinsicht an. Die Mehrzahl der deutschsprachigen Forschungsarbeiten zum Thema Strafvollzug beschränkt sich auf die Betrachtung des größten der deutschen Länder: Preußen. Zwar hat Falk Bretschneider ein umfassendes Werk zur Einsperrung in Sachsen verfasst, allerdings bezieht sich dieses ausschließlich auf das 18. und 19. Jahrhundert. Weitere Forschungen zum sächsischen Strafvollzug setzen erst sehr viel später, nach Ende des Deutschen Reiches, ein und beschäftigen sich mit seiner Entwicklung in der DDR. Dabei sind Gefängnissenanstalten beziehungsweise Zuchthäuser Institutionen von bemerkenswerter Kontinuität. Die Justizvollzugsanstalt in Waldheim wurde 1716 als erstes sächsisches „Zucht-, Armen- und Waisenhaus eröffnet“. Von diesem Moment an waren Personen beider Geschlechter dort inhaftiert, wobei erst 1886 die Insassen räumlich gänzlich von den männlichen Gefängnissen getrennt wurden. Das in diesem Jahr eröffnete „Weiberzuchthaus“ war das größte in Sachsen und auch noch in der NS-Zeit zählte es zu den größten und bedeutendsten Frauenzuchthäusern des „Deutschen Reichs“ (siehe Tabelle 1), während die Landesstrafanstalt Waldheim in den 1930er-Jahren – gemessen an der Zahl der Insassen/innen – die zweitgrößte Vollzugsanstalt im NS-Staat war (siehe Tabelle 2).

Zudem war die Waldheimer Zweiganstalt eine der wenigen Frauenvollzugsanstalten, die in der Weimarer Republik eine weibliche Leiterin erhielten: Frau Dr.ⁱⁿ Else Voigtländer.

³³ vgl. Möhler: Strafvollzug im „Dritten Reich“, 13.

³⁴ vgl. Brigitta Faralisch: „Begreifen Sie erst jetzt, daß wir rechtlos sind?“. Zeitzeugenberichte über den Strafvollzug im „Dritten Reich“, in: Heike Jung u. Heinz Müller-Dietz (Hrsg.innen): Strafvollzug im „Dritten Reich“: am Beispiel des Saarlandes (Baden-Baden 1996), 303-377.

Die zehn größten deutschen Frauenvollzugsanstalten			
Stand Anfang 1935			
	Ort (Oberlandesgerichtsbezirk)	Anstaltstyp	Anzahl inhaftierter Frauen
1.	<i>Jauer (Breslau, poln. Wrocław)</i>	<i>Frauenstrafanstalt</i>	527
2.	<i>Aichach (München)</i>	<i>Zuchthaus und Gefangenenanstalt</i>	443
3.	<i>Berlin-Barnimstraße (Berlin)</i>	<i>Frauengefängnis</i>	415
4.	<i>Lübeck-Lauerhof (Hamburg)</i>	<i>Gefangenenanstalt</i>	350
5.	Köln (Köln)	Gefängnis	259
6.	Waldheim (Dresden)	Landesstrafanstalt	250
7.	<i>Gotteszell (Stuttgart)</i>	<i>Landesstrafanstalt</i>	230
8.	Anrath (Düsseldorf)	Gefängnis	214
9.	Bruchsal (Karlsruhe)	Gefangenenanstalt	206
10.	Berlin (Berlin)	Untersuchungsgefängnis	181

Tabelle 1: Ausschließliche Frauenanstalten *kursiv*.³⁵

Liste der fünf größten deutschen Vollzugsanstalten			
Stand 1935			
	Ort (Oberlandesgerichtsbezirk)	Anstaltstyp	Anzahl Insassen/innen
1.	Brandenburg-Görden (Berlin)	Strafanstalt	1.800
2.	Waldheim (Dresden)	Landesstrafanstalt	1.650
3.	Bautzen (Dresden)	Landesstrafanstalt	1.550
4.	Berlin (Berlin)	Untersuchungsgefängnis	1.520
5.	Hamburg-Fuhlsbüttel (Hamburg)	Gefängnis	1.425

Tabelle 2: Übersicht über die größten deutschen Justizvollzugsanstalten, 1935.³⁶

Neben der Zweiganstalt Waldheim unterstanden nur noch zwei weitere Frauenjustizvollzugsanstalten in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts einer weiblichen Leitung: das Frauengefängnis in Berlin-Barnimstraße und die Frauenanstalten in Hamburg-Fuhlsbüttel.³⁷

³⁵ vgl. Reichsjustizministerium (Hrsg.): Das Gefängniswesen in Deutschland (Berlin 1935) 35-42.

Die Anstalten Nr. 1-8 sind ab Ende der 1920er-Jahre als selbstständig verwaltet zu betrachten; vgl. Elisabeth Ellering: Der Strafvollzug an Frauen, 354.

³⁶ vgl. Reichsjustizministerium: Das Gefängniswesen in Deutschland, 35-42.

³⁷ vgl. Elisabeth Ellering: Der Strafvollzug an Frauen, in: Erwin Bumke (Hrsg.): Deutsches Gefängniswesen. Ein Handbuch (Berlin 1928) 353-362, hier 355.

Im Gegensatz zu Rose Helfers und Elisabeth Ellering überdauerte Else Voigtländer allerdings die nationalsozialistische Regierungsübernahme und war bis zum Zusammenbruch des „Dritten Reiches“ im Amt. Sie nahm als Zweiganstaltsleiterin in Waldheim eine ähnliche Stellung ein wie die Abteilungsleiter der Männeranstalt, praktisch hatte sie jedoch sehr viel weiter reichende Kompetenzen als diese und konnte die Frauenanstalt relativ selbstständig leiten. Dennoch unterstand die Anstalt II bis zu ihrer endgültigen Auflösung im Jahr 1967 derselben Verwaltung und demselben Vorstand wie das von ihr räumlich gänzlich getrennte Männerzuchthaus (Anstalt I).

Durch diesen organisatorischen und geografischen Aufbau der Waldheimer Anstalten ergab sich für die Justizbeamten/innen vor Ort die Möglichkeit tatsächlich eine den Idealvorstellungen entsprechende Trennung nach Geschlechtern durchzuführen, normative Vorschriften vergleichsweise problemlos den Gendervorstellungen entsprechend auszulegen und so eine geschlechterspezifische Behandlung der Gefangenen durchzuführen, wo diese erwünscht war. Dabei gestaltete sich die Situation der weiblichen Häftlinge vor dem Hintergrund derselben politischen und ökonomischen Bedingungen wie jene der Insassen der Männeranstalt: Versorgungslage, Beschäftigungsmöglichkeiten und Vorstand – dessen Persönlichkeit maßgeblich war für die Handhabung der Vollzugsbestimmungen – waren für beide Anstalten dieselben. Die Struktur der Waldheimer Anstalten gestattet somit sinnvolle Vergleiche zwischen Männer- und Frauenanstalt beziehungsweise –strafvollzug.

Weiter wird durch die Betrachtung der Waldheimer Frauenanstalt die Heterogenität weiblicher Strafvollzugsinsassinnen deutlich, da sie eine breite Vielfalt an Häftlingen beherbergte. Diese unterschieden sich nach Verbrechen, Art der Strafe, Straflänge, Alter, Nationalität, Religion und Bildungsstand. In der NS-Zeit befanden sich erwachsene und jugendliche rechtmäßig verurteilte Straftäterinnen („Politische“ und „gewöhnliche“ Kriminelle), Gefängnisgefangene, Zuchthausgefangene, Schutzhaftgefangene, Sicherungsverwahrte, Vorbeugehäftlinge, zahlreiche Protektoratsangehörige und eine relativ große Zahl an französischen und belgischen Staatsangehörigen dort in Haft. So bietet sich die Möglichkeit das Zusammenspiel und die Widersprüchlichkeit von genderspezifischen, ideologischen, politischen und wirtschaftlichen Ideen der Nationalsozialisten/innen zu beleuchten, sowie zumindest hinzuweisen auf die Bedeutung der „Intersektionalität“³⁸ im Hinblick auf die Erfahrungen der einzelnen Frauen(gruppen).

³⁸ Dies meint die Überschneidung und Überlagerung verschiedener Differenzkategorien, allen voran Gender, Ethnizität und sozialer Status; vgl. Gabriele Winker u. Nina Degele: Intersektionalität: zur Analyse sozialer Ungleichheiten (2. Aufl., Bielefeld 2010) 11-15.

1.4. Quellen und Methoden

Nicht zuletzt bieten sich die Gefangenenanstalten Waldheims als Studienobjekt außerdem deshalb an, da zu ihnen ein umfangreicher Aktenbestand im Staatsarchiv Leipzig und dem Hauptstaatsarchiv in Dresden existiert. Dieser wurde bisher nur partiell wissenschaftlich ausgewertet, hauptsächlich durch Martin Habicht und Falk Bretschneider. Der Bestand „Zuchthaus Waldheim“ im Staatsarchiv Leipzig umfasst 188,33 Laufmeter an Aktenstücken aus dem Zeitraum von der Eröffnung der Anstalt Waldheim als erstes sächsisches „Zucht-, Armen- und Waisenhaus“ im Jahr 1716 bis zum Jahr 1971. Neben Verwaltungsakten sind sowohl Personalakten als auch Gefangenenakten erhalten geblieben, wobei letztere hauptsächlich Inhaftierte des Zeitraums zwischen 1933 und 1945 betreffen. In diesem Bestand zeigt sich deutlich, dass der Frauenstrafvollzug in Waldheim sowohl während der Weimarer Republik als auch im NS-Staat Nebensache war. So existiert denn auch kein Aktenstück, das sich hauptsächlich mit den weiblichen Häftlingen oder ihrem Haftalltag auseinandergesetzt hätte. Stattdessen sind Bestimmungen die das Männerzuchthaus betreffen, oftmals mit der Weisung ergänzt, dass für die Zweiganstalt Ähnliches von der Leiterin zu bestimmen sei.

Hinzu kommt der Umstand, dass mit Fortschreiten des Zweiten Weltkrieges eine ordentliche Aktenführung nicht mehr zu den Prioritäten der Anstaltsverwaltung gehörte und die Dichte der überlieferten Informationen im Laufe der 1940er-Jahre stark abnimmt. Darüber hinaus wurde die Anstaltswirtschaft den Kriegsbedingungen angepasst, was für die Justizbeamten/innen zahlreiche Sparmaßnahmen bedeutete, unter anderem das Vernichten zahlreicher Akten zur Gewinnung von Altpapier. Als Reaktion auf den Erlass des Justizministeriums vom 20. März 1941 eine ebensolche Altpapiergewinnung betreffend, wurden zu diesem Zeitpunkt alleine in Waldheim über fünftausend Aktenstücke vernichtet.³⁹ Den „Aktenaussonderungen“ fielen selbstverständlich vor allem die als überflüssig betrachteten Unterlagen aus der Zeit des späten Kaiserreiches und der Weimarer Republik zum Opfer.⁴⁰ Viele der Gefangenenakten aus der Zeit des Nationalsozialismus wurden jedoch ebenfalls vernichtet, und zwar durch die Insassen/innen der Zuchthäuser selbst. Vor allem die „Kriminellen“ (das meint die „gewöhnlichen“ Gesetzesbrecher/innen, die nicht aufgrund politisch motivierter Delikte eine Freiheitsstrafe verbüßten) profitierten von einer Vernichtung der Aufzeichnungen über sie, immerhin waren zahlreiche Schwerverbrecher/innen mit langjährigen Haftstrafen unter ihnen, die keine Aussicht darauf hatten nach Beendigung des Krieges in die Freiheit entlassen zu werden. Es ist nicht verwunderlich, dass auch eine Anzahl an Personalakten

³⁹ StA-L 20036, Nr 1633, Bl. 178ff., 185, 225.

⁴⁰ StA-L 20036, Nr 1682, Bl. 137.

nicht erhalten geblieben ist, die teilweise von den Beamten/innen selbst vernichtet worden sind. So sind zum Beispiel keine Aufzeichnungen über die Tätigkeit der Anstaltsleiterin Else Voigtländer vorhanden.

Aufgrund der dennoch großen Zahl an Personal- und Gefangenenakten, konnten nähere quantitative Informationen zur Gefangenenstruktur, die durch eine ausgiebige Auswertung aller vorhandenen Gefangenenpersonalakten gewonnen hätten werden müssen – wie das durchschnittliche Alter, der Beruf, der Anteil der Mütter, verheirateten, verwitweten, geschiedenen oder ledigen Frauen – im Rahmen dieser Arbeit nicht erhoben werden. Stattdessen wurden knapp über 30 Gefangenenakten analysiert, die vor dem Hintergrund quantitativer Informationen und in Hinblick auf die Verschiedenartigkeit des persönlichen Schicksals ausgewählt worden sind. Darunter sind etwa ein Drittel politische Gefangene, ein Sechstel jüdische Frauen und zehn Prozent Ausländerinnen. Ein Drittel der ausgewählten Personen wurden offiziell in die Konzentrationslager Auschwitz und Ravensbrück verlegt, die restlichen 70 Prozent wurden entweder in die Freiheit oder Schutzhaft entlassen, zur Hinrichtung überstellt oder verstarben während ihres Aufenthalts in Waldheim. Akten besonders junger Gefangener, als auch solche westeuropäischer Bürgerinnen, waren leider nicht zugänglich zum Zeitpunkt der im Zuge dieser Untersuchung durchgeführten Archivrecherche. Trotz der Unvollständigkeit der Verwaltungs- und Gefangenenakten, und trotz ihrer einseitigen, ideologisch und bürokratisch geprägten Darstellung des Geschehenen sowie der Gefangenen, stellen diese eine bedeutende Quelle bei der Erforschung des nationalsozialistischen Staates dar. Sie haben einen hohen Erkenntniswert sowohl für die Rechts- und Ereignisgeschichte, als auch für die Sozial-, Ideen- und Mentalitätsgeschichte.⁴¹ Die Sicht der Institution bzw. ihrer Akteure/innen muss jedoch unbedingt erweitert werden, wenn eine realistische Darstellung der Verhältnisse erreicht werden soll. Erinnerungsberichte Betroffener sind unverzichtbar und von allergrößtem Wert. Nur unter ihrer Berücksichtigung kann ein möglichst konkretes Bild der NS-Justiz gezeichnet und das Leben der Insassen/innen in den Vollzugsanstalten realitätsnah beschrieben werden.⁴² Ein reflektierter Umgang mit den erhaltenen Selbstzeugnissen ist dabei allerdings unerlässlich. Hinter Ego-Dokumenten liegen narrative Strategien und Kommunikationsbedingungen, die rekonstruiert werden müssen, wenn Aussagen richtig eingeordnet beziehungsweise gedeutet und deren Wahrheitsgehalt überprüft

⁴¹ vgl. Klaus Bästlein: Zum Erkenntniswert von Justizakten aus der NS-Zeit. Erfahrungen in der konkreten Forschung, in: Jürgen Weber (Hrsg.): Datenschutz und Forschungsfreiheit. Die Archivgesetzgebung des Bundes auf dem Prüfstand (Akademiebeiträge zur Politischen Bildung, Bd. 15, München 1986) 85-102.

⁴² vgl. Faralisch: „Begreifen Sie erst jetzt, daß wir rechtlos sind?“, 306.

werden soll.⁴³ So muss berücksichtigt werden, dass ehemalige Gefangene ihre Rolle, die sie im antifaschistischen Widerstand gespielt haben, nach Kriegsende oftmals übertrieben dargestellt haben.⁴⁴ Memoirenliteratur und Zeitzeugen/innenberichte sind wiederum hauptsächlich von männlichen Justizgefangenen und politischen Häftlingen überliefert.⁴⁵ „Kriminelle“ hatten oftmals kaum eine Schulbildung erhalten, Schreiben gehörte nicht zu ihrem Alltag, und zwar weder außerhalb noch innerhalb der Gefängnismauern. Bei zu starker Bezugnahme auf die existenten Selbstzeugnisse besteht daher die Gefahr, erneut ein relativ einseitiges Bild des Lebens in Haft zu zeichnen. Aus Mangel an Überlieferungen von Frauen allgemein und hier insbesondere von gewöhnlichen Kriminellen, lässt sich dieses Problem jedoch kaum beheben. Auch Zeitzeugnisse nicht-deutscher Frauen sind – bis auf Milada Marešová's „Waldheimer Idyll“ (tschech. Original, 1946: *Waldheimská idyla*)⁴⁶ – kaum auffindbar.

Zu schriftlichen Ego-Dokumenten Gefangener zählen weiter Briefe, Kassiber, Beschwerden und (Gnaden)Gesuche.⁴⁷ Diese fehlen beinahe gänzlich in den stichprobenartig untersuchten Gefangenenakten der Waldheimer Frauen. Mündlich vorgebrachte Beschwerden aus der Weimarer Republik sind jedoch in den Protokollen des Gefangenenbeirats zu finden, sodass zumindest hier eine Einblick gegeben werden kann in die Bedürfnisse der Insassinnen und jene Wünsche, die sie sich berechtigt fühlten vorzubringen.

Zur Darstellung des Frauenstrafvollzugs und dessen Stellenwert zwischen 1919 und 1933 wurden außerdem einige im Hauptstaatsarchiv Dresden gefundene Zeitungsartikel herangezogen, die selbstverständlich ebenso quellenkritisch betrachtet werden müssen wie Ego-Dokumente. Dies ist hier insofern schwierig, als teilweise der/die Autor/in, der Zeitungsverlag oder das Publikationsdatum nicht exakt zu bestimmen sind. Es finden daher nur jene Artikel Eingang in die vorliegende Arbeit, die stark deskriptiven Charakter haben, oder aber eine eindeutige Intention aufweisen.

Zusätzliche Auskunft über die Entwicklung des Strafvollzugs in den deutschen Ländern und den Stellenwert des Frauenstrafvollzugs gibt die zeitgenössische (Fach)Literatur.

⁴³ vgl. Faralisch: „Begrreifen Sie erst jetzt, daß wir rechtlos sind?“, 305f.; und Andreas Fleiter: Schreiben hinter Gittern. Briefe, Kassiber, Beschwerden von Strafgefangenen als historische Quellen, in: Silke Klewin, Herbert Reinke, Gerhard Sälter (Hrsg.innen): Hinter Gittern. Zur Geschichte der Inhaftierung zwischen Bestrafung, Besserung und politischem Ausschluss vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart (Zeitfenster. Beiträge der Stiftung Sächsischer Gedenkstätten zur Zeitgeschichte Bd. 3, Leipzig 2010) 49-64, hier 50.

⁴⁴ so zum Beispiel Luise Rinser, die ihre Erlebnisse während der Untersuchungshaft im Frauengefängnis Traunstein (Bayern) publizierte; Luise Rinser: Gefängnistagebuch (München 1946).

⁴⁵ vgl. Rothmaler: Volksschädlinge und Gemeinschaftsfremde: Frauenstrafvollzug im Nationalsozialismus, 144. Die von Martin Habicht zitierten Erfahrungsberichte ehemaliger Waldheimer Insassinnen konnten im Zuge der Recherche für die vorliegende Arbeit nicht aufgefunden werden. Insofern sind sie nur soweit zugänglich, als Habicht sie in seiner Dissertation verwendet hat.

⁴⁶ Milada Marešová: Waldheimer Idyll (Waldheim 1964).

⁴⁷ vgl. Fleiter: Schreiben hinter Gittern, 49f.

Eine besonders aussagekräftige Quelle, die für den gesamten untersuchten Zeitraum zur Verfügung steht, ist die Zeitschrift „Blätter für Gefängniskunde: Organ des Vereins der Deutschen Strafanstaltsbeamten“, die der Verein der Deutschen Strafanstaltsbeamten von 1865 bis 1944 herausgegeben hat. Allein die Frequenz mit welcher in dieser Zeitschrift Aspekte des Frauenstrafvollzugs erörtert wurden beziehungsweise von weiblichen Vollzugsbeamtinnen berichtet wurde, lässt auf die marginale Stellung der weiblichen Justizgefangenen und -beamtinnen schließen. Denselben Eindruck erhält man auch bei der Durchsicht des, von dem späteren Reichsgerichtspräsidenten Erwin Bumke herausgegebene, Handbuchs zum deutschen Gefängniswesen von 1928, das eine erste Bestandsaufnahme und Bewertung der durch die Reichsratsgrundsätze von 1923 eingeführten Veränderungen im Vollzug liefert. In diesem Handbuch hat Elisabeth Ellering ihren vielzitierten Aufsatz „Der Strafvollzug an Frauen“ publiziert, der den gesamten Frauenstrafvollzug der Weimarer Republik behandelt, jedoch nur zehn Seiten umfasst – und dem damit nur halb so viel Platz eingeräumt wurde, wie beispielsweise der Betrachtung des Jugendstrafvollzugs. Ausgiebiger wurden weibliche Devianz und der Frauenstrafvollzug der Weimarer Republik in zeitgenössischen Dissertationen und Publikationen von Fürsorgern/innen, Psychologen/innen oder Juristen/innen beschrieben, doch auch in diesen wurde die Thematik oftmals nur sehr einseitig beleuchtet. Für die Verhältnisse in den Justizvollzugsanstalten in den ersten Jahren nach der nationalsozialistischen Regierungsübernahme 1933 bietet das im Jahr 1936 von der „Union für Recht und Freiheit“ herausgegebene Überblickswerk zahlreiche Informationen. Diese stützen sich allerdings wiederum nur auf die Aussagen politischer Häftlinge.⁴⁸

1.5. Zum Aufbau der Arbeit

Um der Dauerhaftigkeit der Institution Zuchthaus als Vollzugsanstalt gerecht zu werden, wird in Kapitel 2 die Entwicklung der neuzeitlichen Verwahranstalten hin zu den modernen Vollzugsanstalten, sowie die damit einhergehende Einrichtung erster Frauenanstalten kurz nachgezeichnet, bevor in Kapitel 3 auf die im 19. und frühen 20. Jahrhundert vorherrschenden Gendervorstellungen und die darauf beruhende Konstruktion der „weiblichen Kriminalität“ eingegangen wird. Kapitel 4 und 5 wiederum beschäftigen sich mit Vorschriften und Praxis im Justizstrafvollzug in der Weimarer Republik und im nationalsozialistischen Staat. Dabei wird vor allem, in Hinblick auf die später vorgestellte Frauenvollzugsanstalt in Waldheim, auf die regionale Entwicklung in Sachsen eingegangen.

⁴⁸ Union für Recht und Freiheit (Hrsg.): Der Strafvollzug im III. Reich. Denkschrift und Materialsammlung (Prag 1936).

Die kriminologische, genderspezifische Konstruktion von „Kriminalität“ findet in diesen Kapiteln nur soweit Beachtung, als sie Auswirkungen auf die Ausgestaltung des Vollzugs hatte. Die vorgestellten Vollzugsregelwerke sind besonders für die Weimarer Republik von Bedeutung, da Zeitzeuginnenberichte und Memoirenliteratur hier kaum vorhanden sind und ein bedeutender Teil der Vollzugspraxis über die festgeschriebenen Normen rekonstruiert werden muss. Auch über Annäherungsversuche und sexuellen Missbrauch gefangener Frauen durch Vollzugsbeamte/innen, die von den Zeitzeuginnen nicht erwähnt werden, zeugen – für den gesamten betrachteten Zeitraum – alleine Aktennotizen und Verordnungen.

Zudem sind es insbesondere diese Regulationen und ihre doch weitgehende Befolgung durch die Vollzugsbeamten/innen, die den justitiellen Strafvollzug von der Willkürherrschaft der SS in den Lagern abgrenzt.

Den Normen werden selbstverständlich in beiden Kapiteln möglichst tatsächliche Denk- und Handlungsweisen der Vollzugsbeamtenschaft gegenübergestellt, sodass auf die realen Haftbedingungen und die Behandlung der (weiblichen) Gefangenen durch die Beamten/innen geschlossen werden kann.

Teil II dieser Arbeit befasst sich schließlich mit den Verhältnissen in der Frauenanstalt Waldheim. Während die vorhergehenden Kapitel nur einen relativ oberflächlichen Einblick bieten, werden hier verschiedene, die Haftrealität bestimmende Aspekte wie Unterbringung, Ausstattung, Tagesablauf, Gefangenenkost, Hygiene, medizinische Versorgung, Gefangenenarbeit, zwischenmenschliche Beziehungen und Interaktion mit den Beamtinnen näher betrachtet. Dabei soll auf die vorgenommenen Eingriffe in die räumliche und vor allem auch personelle Struktur der Institution hingewiesen werden, das Hauptaugenmerk liegt jedoch auf signifikanten Änderungen und Kontinuitäten der Lebensbedingungen der Insassinnen der Frauenanstalt Waldheim.

TEIL I: NORMEN UND REALITÄTEN IM STRAFVOLLZUG

2. Die Einrichtung eingeschlechtlicher Vollzugsanstalten

Die frühen Zuchthäuser des 16., 17. und 18. Jahrhunderts waren keine reinen Strafanstalten, sondern vielmehr universale Internierungsanstalten für unerwünschte Personen, die durch ein von den gesellschaftlichen Normen abweichendes Verhalten negativ auffielen. Sie waren damit ein wichtiger Bestandteil jener Maßnahmen, die ein geregeltes Gemeinwesen schaffen sollten, also der „guten Policey“ dienten, sowie eine Reaktion auf die sich im Spätmittelalter verstärkenden sozialen Probleme wie die wachsende Zahl der verarmten Landbevölkerung und der Herumziehenden darstellte.⁴⁹ Neben Gesetzesbrechern/innen, unter ihnen vor allem Dieben/innen und Kindsmörderinnen⁵⁰, wurden in Zuchthäusern dementsprechend all jene gefangen gehalten, sie sich des „Müßiggangs“ schuldig gemacht hatten, das heißt Personen, denen Faulheit, maßlose Sorglosigkeit oder Ungehorsam vorgeworfen werden konnte.⁵¹ Andererseits kamen durchaus auch solche Personen in die Obhut der Zuchthäuser, für deren Verpflegung sonst niemand aufkam: Alte und Waisen. Die Eingelieferten konnten von Gerichten verurteilt, von der Polizei aufgelesen oder von Angehörigen eingewiesen werden. Sie sollten zum Einen durch einen streng geregelten Tagesablauf und religiöse Unterweisung, zum Anderen durch den bestehenden Arbeitszwang erzogen und gebessert werden. Die Beschäftigung der Gefangenen war dementsprechend nicht Zweck des Aufenthalts, sondern ein Disziplinierungs- und Besserungsmittel.⁵² Ein weiteres Merkmal der Zuchthäuser war – bis in das 20. Jahrhundert hinein – neben dem Arbeitszwang die körperliche Züchtigung, also der Einsatz körperlicher Disziplinarstrafen wie der Prügelstrafe.

Im Laufe des frühen 19. Jahrhunderts fand in den deutschen Ländern eine umfassende Spezialisierung der Anstaltslandschaft statt. Die Alten, Kranken und Waisen wurden aus den Zuchthäusern in eigens für sie vorgesehene Erziehungs- oder Pflegeanstalten gebracht. Zuchthäuser nahmen im Zuge dessen den Charakter reiner Strafanstalten an, die dem Vollzug der Freiheitsstrafe, die sich im Laufe des 18. Jahrhunderts als dominantes Strafmittel

⁴⁹ vgl. Bretschneider: Gefangene Gesellschaft, 53; und Michael Walter: Strafvollzug (Rechtswissenschaft heute, Stuttgart u.a. 1999) 28.

⁵⁰ vgl. Thomas Krause: Geschichte des Strafvollzugs: Von den Kerkern des Altertums bis zur Gegenwart (Darmstadt 1999) 50.

⁵¹ vgl. Pieter Spierenburg: The Prison Experience. Disciplinary Institutions and Their Inmates in Early Modern Europe (Crime, Law and Deviance Series, New Brunswick u.a. 1991) 12.

⁵² vgl. Bretschneider: Gefangene Gesellschaft, 55; Walter: Strafvollzug, 29.

etablieren konnte, dienten.⁵³ Vor dem Hintergrund dieser Spezialisierung kam es zwischen 1830 und 1850 in den deutschen Ländern zur Einrichtung der ersten eingeschlechtlichen Strafanstalten.⁵⁴ Ihre Zahl blieb jedoch gering, da es bis in das 20. Jahrhundert hinein ob der relativ geringen Zahl weiblicher Strafgefangener weiter üblich blieb, spezielle Abteilungen für weibliche Gefangene in Männeranstalten einzurichten. Dabei war die strenge, möglichst absolute Separierung der Geschlechter eines der Hauptanliegen der deutschen Gefängnisreformer des 18. Jahrhunderts gewesen und blieb auch danach ein Ideal des Justizvollzugs.⁵⁵ Ernsthafte Überlegungen zur Ausgestaltung des Frauenstrafvollzugs fanden erst nach 1860 statt.⁵⁶ Dies bedeutet jedoch nicht, dass weibliche Gefangene bisher unter genau denselben Haftbedingungen leben mussten wie ihre männlichen Schicksalsgenossen. Vielmehr sind Unterschiede sowohl bei der Arbeit, der Züchtigung, als auch der Ernährung feststellbar.⁵⁷ Auch das Personal in den Frauenanstalten war unterschiedlich, nämlich vorwiegend weiblich. Die Forderung nach einer ausschließlich weiblichen Beamtenschaft in den Frauenanstalten konnte sich jedoch erst ab Mitte des 19. Jahrhunderts durchsetzen. Um die Jahrhundertwende wurde die Forderung nach weiblichen Vollzugsbeamtinnen von einigen Strafvollzugspraktikern zudem um jene nach leitenden Beamtinnen erweitert. Nicht nur Aufsichtspersonal sollten zukünftig weiblich sein, sondern auch das medizinische und erzieherische Personal. Teilweise wurde diese Forderung ausgeweitet bis auf die Position des Direktors, was allerdings bei der Mehrheit der Strafvollzugsbeamten auf Ablehnung stieß.⁵⁸ Dabei wurden zu diesem Zeitpunkt viele Frauenanstalten faktisch bereits von Ersten Oberinnen, welche aber offiziell einem männlichen Beamten unterstanden, geleitet.⁵⁹ Die erste als solche anerkannte, relativ eigenständige Leiterin einer Frauenvollzugsanstalt dürfte demnach die Kaufmannstochter und vormalige Verwaltungsbeamtin Frieda Trinius gewesen sein, die am 1. Jänner 1913 zur Vorsteherin des Frauengefängnisses Berlin-Barnimstraße bestellt wurde.⁶⁰

⁵³ vgl. Foucault: Überwachen und Strafen, 296; Spierenburg: The Prison Experience, 170.

⁵⁴ vgl. Leukel: Strafanstalt und Geschlecht, 54.

⁵⁵ vgl. ebd. 34.

⁵⁶ vgl. ebd. 79, 99ff., 103ff., 107ff.

⁵⁷ vgl. Ulrike Thoms: Anstaltskost im Rationalisierungsprozeß. Die Ernährung in Krankenhäusern und Gefängnissen im 18. und 19. Jahrhundert (Medizin, Gesellschaft und Geschichte Beiheft 23, Stuttgart 2005) 425, 770.

⁵⁸ vgl. Leukel: Strafanstalt und Geschlecht, 164.

⁵⁹ vgl. Géliu: Frauen in Haft, 100.

⁶⁰ vgl. ebd. 102f.

3. Weibliche Devianz und Geschlechterrollen im 19. und frühen 20. Jahrhundert

Gleichzeitig mit dem wachsenden Interesse am Frauenstrafvollzug, gewann Ende des 19. Jahrhunderts die Frage nach der weiblichen Kriminalität an Bedeutung. Die kriminellen Handlungen von Frauen, die Beweggründe die dazu führten, sowie die von weiblichen Kriminellen gewählten Vorgehensweisen, wurden als etwas gänzlich Verschiedenes von jenen männlicher Verbrecher verstanden, so wie das weibliche Geschlecht hauptsächlich durch sein „Anderssein“ vom männlichen Geschlecht definiert wurde.⁶¹ Wie Uhl festhält, fand und findet jede Kriminalisierung *„auch unter Einbeziehung der geschlechtlichen Komponente statt“*⁶². Er macht hierfür zwei dominante Strategien für den Zeitraum zwischen 1800 und 1945 aus: Einerseits wurde kriminellen Frauen ein übertriebenes Maß an typisch „weiblichen Eigenschaften“ zugeschrieben. Dieser Denkart folgend, wurde zum Beispiel, wenn sich die Emotionalität der Frau zu Hysterie steigerte, die Betroffene zur Verbrecherin. Übertriebene Eitelkeit und die der Frau eigene „Putzsucht“ wurden wiederum herangezogen, um sowohl von Frauen begangene Diebstähle als auch Prostitution zu erklären.⁶³

Andererseits, so stellt Uhl fest, bedienten sich Kriminologen der entgegengesetzten Strategie, machten also ein Fehlen der „weiblichen Eigenschaften“ als Ursache für kriminelles Handeln aus: eine „Vermännlichung“ der Frau macht sie bei dieser Argumentationslinie zur Verbrecherin. So wurde das Fehlen der, einer „normalen Frau“ eigenen, Mutterliebe etwa verantwortlich gemacht für Taten wie „Kindsmord“.⁶⁴ Offensichtlich diente die Definition der „normalen Frau“ als Grundlage für die Herstellung der „kriminellen Frau“, die durch eine Abweichung von dem als „natürlich“ Angesehenen konstruiert wurde. Dabei war für Lombroso beispielsweise das Pendant zur „normalen Frau“ im 19. Jahrhundert nicht die Kriminelle, sondern die Prostituierte.⁶⁵

⁶¹ Es herrschte die Vorstellung einer Geschlechter-Dichotomie und komplementärer Geschlechterrollen vor. Neben dem „männlichen“ und „weiblichen“ wurde und wird in vielen heutigen Gesellschaften, kein weiteres Geschlecht beziehungsweise Gender anerkannt.

⁶² vgl. Uhl: Das „verbrecherische Weib“, 25.

⁶³ vgl. Peter Becker: Verderbnis und Entartung. Eine Geschichte der Kriminologie des 19. Jahrhunderts als Diskurs und Praxis (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte Bd. 176, Göttingen 2002) 147ff.

⁶⁴ vgl. Uhl: Das „verbrecherische Weib“, 115, 125, 128, 138f, 173.

Peter Becker zeigt auf, dass die Erklärung devianten Verhaltens durch an das Geschlecht festgemachte Verhaltensnormen nicht nur Frauen, sondern auch Männer betraf. Selbstverständlich war hier im Gegenzug eine „Verweiblichung“ das Problem. So war für Gauner eine „Unmännlichkeit“ charakteristisch, die ihren Ausdruck in einem unbeherrschten Berufs- und Sexualleben fand; vgl. Becker: Verderbnis und Entartung, 183f.

⁶⁵ vgl. Becker: Verderbnis und Entartung, 360.

Prostituierte stellten in vielerlei Hinsicht das Gegenbild zur ideologisierten weiblichen Unschuld dar. Diese würde üblicherweise nicht nur durch ihr eigenes Schamgefühl geschützt, sondern ebenso durch ihre Verwurzelung in der „häusliche Sphäre“, sowie durch die Kontrolle eines Mannes (idealerweise ihres Vaters und später ihres Ehemannes).⁶⁶ Folglich wurde das Heraustreten der Frau aus der „häuslichen Sphäre“ als dem für sie bestimmten Lebensbereich, durch ihre verstärkte Erwerbstätigkeit Ende des 19. Jahrhunderts, zur Begründung eines angeblich merklichen, jedoch durch nichts belegbaren Anstieg der weiblichen Kriminalität herangezogen.⁶⁷ Es war daher von großer Bedeutung im 19. Jahrhundert, dass die Verbrecherinnen im Vollzug vor allem die Rolle der Hausfrau und Mutter näher gebracht bekamen und nach ihrer Entlassung erfolgreich in ihre Familie re-integriert wurden.⁶⁸

Die theoretische, idealtypische Trennung von „häuslicher“ und „öffentlicher Sphäre“ war im 20. Jahrhundert jedoch nicht mehr haltbar. In den ersten Jahren nach der Jahrhundertwende erzielte die sich organisierende emanzipatorische Frauenbewegung einige Erfolge, so zum Beispiel die Zulassung zu den Universitäten und das Wahlrecht. Die traditionellen Geschlechterrollen wurden Schritt für Schritt aufgebrochen, die Frauen traten zwar keinesfalls in die außerhäusliche Erwerbstätigkeit ein, doch traten sie dort stärker in Erscheinung, eroberten sich neue Tätigkeitsfelder in der Industrie, dem Handwerk und im Dienstleistungsbereich.⁶⁹ Auch in der politischen Sphäre, in der sie bisher sozusagen „unsichtbar“ und indirekt gewirkt hatten, wurde ihre Einflussnahme offensichtlicher und direkter. Wobei frühe Politikerinnen sich bei ihrer Tätigkeit auf traditionelle Bereiche weiblicher Verantwortung, nämlich Erziehung, Gesundheitsfürsorge und Soziales, beschränkten.⁷⁰

Die „neue Frau“ schien zwar emanzipierter, selbstständiger und vor allem burschikoser, die Grenzen zwischen den als männlich und weiblich ausgemachten Sphären verliefen, ein grundsätzliches Hinterfragen und Ändern der Genderrollen und –verhältnisse fand jedoch nicht statt.⁷¹ Heirat und Mutterschaft waren nach wie vor die gesellschaftlich festgelegten und erklärten Ziele einer Frau. Ihre Erwerbstätigkeit, ihre Teilnahme am „öffentlichen Leben“, war

⁶⁶ Zur Konstruktion „weiblicher Geisteskrankheit“ und Nymphomanie im Speziellen stellt Ann Goldberg dieselbe Strategie fest: Abweichungen von und Verstöße gegen die von der Bürgerschaft geprägten, normativen Vorstellungen über Gender und Geschlechterrollen waren Grundlage für die Konzeption und Symptom einer Geisteskrankheit; vgl. Ann Goldberg: *Institutionalizing Female Sexual Deviancy: Women, Rural Society, and the Insane Asylum in Nassau, 1815-1849*, in: Reinhard Blänkner u. Bernhard Jussen (Hrsg.): *Institution und Ereignis. Über historische Praktiken und Vorstellungen gesellschaftlichen Ordners* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte Nr. 138, Göttingen 1998) 275-293.

⁶⁷ vgl. Leukel: *Strafanstalt und Geschlecht*, 130-137; Becker: *Verderbnis und Entartung*: 362.

⁶⁸ vgl. Leukel: *Strafanstalt und Geschlecht*, 147, 155.

⁶⁹ vgl. Ute Frevert: *Women in German history: from bourgeois emancipation to sexual liberation* (Oxford u.a. 1988) 176f.

⁷⁰ vgl. ebd. 170.

⁷¹ vgl. Frevert: *Women in German history*, 202f.

erlaubt, solange sie jung und ungebunden war. Es wurde jedoch von ihr erwartet nach diesem neuen „Zwischenspiel“ persönlicher Freiheit eine Ehe einzugehen, ihre Berufstätigkeit aufzugeben und sich ihr restliches Leben der Hauswirtschaft und Familie zu widmen.⁷² Auch sexuelles Verlangen, etwas was der Frau erstmals zugestanden wurde, sollte diese nach wie vor innerhalb der Ehe befriedigen.⁷³

Die dennoch wachsende Selbstbestimmung und Sichtbarkeit der Frauen wurde durch die Nationalsozialisten/innen verurteilt. Ihre persönliche Freiheit sollte hinter das Wohl der „Volksgemeinschaft“ zurück gestellt werden, der sie selbstlos zu dienen hatten. Die gesellschaftliche Anerkennung der „arischen“ Frau war im NS-Staat denn auch stark an ihre Mutterschaft gekoppelt: Ihre gesellschaftliche Funktion war die Geburt und Versorgung zahlreicher Kinder, ihre Welt war „eine kleine [...] Denn ihre Welt ist ihr Mann, ihre Familie, ihre Kinder und ihr Haus.“⁷⁴ Gegen Abtreibung ging man dementsprechend hart vor, aber auch ledige beziehungsweise kinderlose Frauen wurden benachteiligt.⁷⁵ Das heißt jedoch nicht, dass die Frau gleichzeitig aus dem Erwerbsleben verdrängt worden wäre, wie Gisela Bock zusammenfasst: „Mutterschaft galt keineswegs als einzige Aufgabe der Frauen, geschweige denn aller Frauen.“⁷⁶ Im von Rassenhygienedenken geprägten NS-Regime war es von höchster Bedeutung, dass sich nur jene Personen fortpflanzten, die zur „Aufartung“ des Deutschtums beitragen konnten.⁷⁷ Zudem ging die Erwerbstätigkeit der Frau in den 1930er-Jahren nicht merklich zurück, genauso wenig wie die Zahl der Akademikerinnen (mit Ausnahme der Rechtswissenschaftlerinnen), wenn Frauen auch aus leitenden Positionen verdrängt wurden.⁷⁸ Die Priorität der weiblichen Aufgaben veränderte sich nach Kriegsausbruch jedoch insofern, als die Tätigkeit der Frauen für die Kriegswirtschaft gezwungenermaßen den Vorzug bekam vor der Reproduktions- und Erziehungsarbeit.⁷⁹ Die dadurch angeblich bewirkte „Verrohung“ und „Vermännlichung“ der Frauen, nahm man allerdings nur ungern in Kauf, genauso wie den befürchteten unmoralischen Lebenswandel der (deutschen) Frauen, da diese so in die

⁷² vgl. Frevert: Women in German history, 197f.

⁷³ vgl. ebd. 191f.

⁷⁴ Adolf Hitler nach Rita Thalmann: Frausein im Dritten Reich (München u. Wien 1984) 76; siehe auch Claudia Schoppmann: Nationalsozialistische Sexualpolitik und weibliche Homosexualität (Pfaffenweiler 1991) 9f., 17f.

⁷⁵ vgl. Schoppmann: Nationalsozialistische Sexualpolitik, 19f.

⁷⁶ vgl. Gisela Bock: Ganz normale Frauen. Täter, Opfer, Mitläufer und Zuschauer im Nationalsozialismus, in: Kirsten Heinsohn u.a. (Hrsg.innen): Zwischen Karriere und Verfolgung. Handlungsräume von Frauen im nationalsozialistischen Deutschland (Geschichte und Geschlechter Bd. 20, Frankfurt u. New York 1997) 245-277, hier 249.

⁷⁷ vgl. ebd. 250f.

⁷⁸ vgl. ebd. 263f.; Thalmann: Frausein im Dritten Reich, 94f., 97f., 102.

⁷⁹ vgl. Schoppmann: Nationalsozialistische Sexualpolitik, 17; und Gabriele Czarnowski: Das kontrollierte Paar. Ehe- und Sexualpolitik im Nationalsozialismus (Ergebnisse der Frauenforschung Bd. 24, Weinheim 1991) 13.

Kriminalität getrieben werden würden.⁸⁰ In Hinblick auf den Diskurs über „weibliche Kriminalität“ haben sich die traditionellen geschlechterspezifischen Zuschreibungen offenbar erhalten. So war zum Beispiel das „Sich Herumtreiben“ von Mädchen und Frauen, das heißt ihre offensichtliche Teilhabe am öffentlichen Leben, womöglich verbunden mit häufigem außerehelichem Geschlechtsverkehr, nach wie vor ein Zeichen dafür, dass diese Gefahr liefen in die Prostitution und weiter in die Kriminalität abzurutschen.⁸¹ Die als männlich und weiblich konnotierten, nach wie vor gedachten Sphären „öffentlich“ und „privat“ waren im kriminologischen Diskurs weiter präsent.

4. Strafvollzug in der Weimarer Republik, speziell in Sachsen (1919-1933)

4.1. Kriminologie und Strafvollzugszweck: Besserungsfähigkeit und Erziehungsgedanke

Wie Uhl beispielhaft anhand des „Frauen-Delikt“ Kindsmord zeigt, veränderte sich der Sinn und Zweck der Strafe im Laufe des 19. Jahrhunderts merklich: ging es um 1800 noch darum, eine Tat zu vergelten, war der Sinn der Einsperrung um 1900 vielmehr die Gesellschaft vor gefährlichen Individuen zu schützen. Dies ging damit einher, dass zu Beginn des Jahrhunderts Verbrecher/innen in den Mittelpunkt strafrechtlicher Diskussion rückten. Nicht mehr Taten waren von Interesse bei der Beurteilung und Bekämpfung von Kriminalität, sondern Täter/innen. Eine mögliche Degeneration krimineller Personen, ihr freier Wille, und damit ihre Zurechnungsfähigkeit und Gefährlichkeit, wurden zum Thema.⁸²

Die Theorie des „geborenen Verbrechers“ (der männlich gedacht wurde) des italienischen Arztes und Begründers der italienischen Kriminalanthropologie Cesare Lombroso konnte sich in der sich gerade erst etablierenden deutschen Kriminologie jedoch nicht durchsetzen. Ein biologischer Determinismus wurde zur Erklärung von verbrecherischem Verhalten zwar herangezogen, doch beharrten zahlreiche deutsche Kriminologen wie der Psychiater Gustav Aschaffenburg darauf, dass auch Umwelteinflüsse bei der Erklärung von Kriminalität zu berücksichtigen seien.

⁸⁰ vgl. Schoppmann: Nationalsozialistische Sexualpolitik, 25; und Birthe Kundrus: „Die Unmoral deutscher Soldatenfrauen“: Diskurs, Alltagsverhalten und Ahndungspraxis 1939-1945, in: Kirsten Heinsohn u.a. (Hrsg.innen): Zwischen Karriere und Verfolgung. Handlungsräume von Frauen im nationalsozialistischen Deutschland (Geschichte und Geschlechter Bd. 20, Frankfurt u. New York 1997) 96-110, hier 99f.

⁸¹ vgl. Wolfgang Ayaß: „Asoziale“ im Nationalsozialismus (Stuttgart 1995) 195.

⁸² vgl. Uhl: Das „verbrecherische Weib“, 43ff., 59ff., 68.

Franz von Liszt machte folglich als Zweck der Strafe sowohl Resozialisierung und Abschreckung aus, als auch das langfristige Wegsperrern „Unverbesserlicher“.⁸³

Besonders der Anstieg der Kriminalität im Ersten Weltkrieg zeugte von den sozialen und ökonomischen Ursachen für Verbrechen, was von den zeitgenössischen Kriminologen durchaus wahrgenommen wurde. Die Kriminalität von Frauen, die neben der Jugendkriminalität ganz besonders anstieg, wurde dennoch nach wie vor an ihrem Gender und vor allem auch an ihrer Sexualität festgemacht. So wurde die durch die Abwesenheit der Männer hervorgerufene „sexuelle Frustration“ der Frauen als Begründung für kriminelle Handlungen herangezogen. Zwar wurde auch der sozialen Komponente indirekt Rechnung getragen, indem zum Beispiel Liepmann hauptsächlich das Aufbrechen der Geschlechterrollen in den Kriegsjahren verantwortlich machte für die Frauenkriminalität. Indem er dies jedoch als eine „Vermännlichung“ der Frauen kritisierte und festmachte⁸⁴, bediente er sich weiterhin traditioneller Erklärungsmuster. Die von ihm konstatierte „Vermännlichung“ meint vor allem die stärkere Erwerbstätigkeit der Frau. Doch neben diesen sozio-ökonomischen Umständen, die zu Beginn des 20. Jahrhunderts im kriminologischen Diskurs durchaus an Gewicht gewannen, kannten Kriminologen nach wie vor eine kriminelle Veranlagung, eine durch „Degeneration“ hervorgerufene „Minderwertigkeit“ Krimineller.⁸⁵ Diese würde jedoch, so der zeitgenössische Tenor, erst durch fehlende Erziehung und ungünstige Lebensumstände zum Tragen kommen. Die Folge daraus war, dass in der Weimarer Republik der Strafvollzug vor allem auf die Erziehung von Straftätern/innen ausgerichtet wurde. So sollte eine kriminelle Disposition „ausgeglichen“ und Kriminelle „gebessert“ werden. Der Strafvollzug war als individualisierte, präventive Maßnahme zum Schutz der freien Gesellschaft zu gestalten. Dabei waren Kriminologen/innen und Strafvollzugspraktiker/innen nach wie vor nicht davon überzeugt, dass alle Verbrecher/innen besserungsfähig seien. Vielmehr ging mit der Anerkennung der Betterungsfähigkeit einiger die Feststellung der „Nicht-Betterungsfähigkeit“ anderer einher. Da diese Gefangenen nicht geheilt werden konnten, sollten sie stattdessen auf unbestimmte Zeit von der Gesellschaft abgeschottet, das heißt inhaftiert, werden.⁸⁶ Der Großteil der Straftäter/innen, die die Vollzugsanstalten in den ersten Jahren nach Ende des Ersten Weltkriegs geradezu überschwemmen,⁸⁷ wurde jedoch eindeutig als „betterungsfähig“ eingestuft.

⁸³ vgl. Richard F. Wetzell: *Inventing the Criminal. A History of German Criminology, 1880-1945* (Studies in Legal History, Chapel Hill u.a. 2000) 35, 69.

⁸⁴ vgl. Wetzell: *Inventing the Criminal*, 109, 111ff.

⁸⁵ vgl. Becker: *Verderbnis und Entartung*, 273f.

⁸⁶ vgl. Uhl: *Das „verbrecherische Weib“*, 28; Wetzell: *Inventing the Criminal*, 121; und Krause: *Geschichte des Strafvollzugs*, 83.

⁸⁷ vgl. Wetzell: *Inventing the Criminal*, 111.

Dies liegt nicht zuletzt daran, dass diese hauptsächlich Erstbestrafte waren, unter ihnen viele Jugendliche, Frauen und ältere Männer, die im Zuge der Wirtschaftskrise Eigentumsdelikte aus ökonomischer Not heraus begangen hatten. Ihre Handlungsmotive waren nachvollziehbar und ein kriminalitätsfreies Leben nach der Entlassung lag nach Einschätzung der Ärzte und Justizbehörden bei vielen von ihnen durchaus im Rahmen des Möglichen.⁸⁸ Für die Gefangenen brachte die Betonung des Besserungsprinzips vor allem auch eine Entschärfung der zu diesem Zeitpunkt sehr harten Haftbedingungen und strengen, einförmigen Behandlung mit sich, die sich in zahlreichen reformatorischen Einzelbestimmungen in den Dienst- und Vollzugsordnungen der Länder widerspiegeln.

4.2. Normative Vorschriften

4.2.1. Erste Reformen auf Länderebene

Moritz Liepmann nennt als Beispiele für einzelne reformatorische Bestimmungen der frühen 1920er-Jahre die Einführung des Progressivsystems und eines Fürsorgeamtes im Jugendgefängnis Wittlich, die Abschaffung des Schweigegebots und die Beseitigung der körperlichen Züchtigung in Preußen, sowie den Verzicht auf das Kahlscheren der Zugänge und den Dunkelarrest in Hamburg.⁸⁹ In Bayern und dem Hamburger Frauengefängnis war überdies 1922 bereits das Stufenstrafsystem verwirklicht worden.⁹⁰ In Sachsen wiederum erging im Dezember 1921 die „Verordnung über Erleichterungen der Untersuchungshaft und des Strafvollzugs“, die Grundlage für zahlreich kleine Änderungen der bisherigen Vorschriften war, die allgemein eine Erleichterung der Haftbedingungen für die Justizgefangenen erkennen lassen. So wurde festgehalten, dass die Gefangenenkost schmackhaft und abwechslungsreich zu gestalten sei, turnerische Übungen für männliche, jugendliche Gefangene stattfinden sollten und die Gefangenenbüchereien mit Illustrierten, Fachbüchern und „schöner“ Literatur auszustatten waren.⁹¹ Zudem wurde den Gefangenen jener Anstalten, die dem sächsischen Ministerium des Innern unterstanden, auf Geheiß des Ministeriums erlaubt zu Weihnachten

⁸⁸ vgl. Wachsmann: Gefangen unter Hitler, 28f.

⁸⁹ vgl. Moritz Liepmann: Die neuen „Grundsätze über den Vollzug von Freiheitsstrafen“ in Deutschland (Sonderdruck des Referats auf der 19. Versammlung der deutschen Landesgruppe der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung in Hamburg, Berlin und Leipzig 1924) 3.

⁹⁰ vgl. Theodor Viernstein: Neues aus dem bayerischen Strafvollzug (Blätter für Gefängniskunde Bd. 56, Heidelberg 1924/25) 55-96, hier 55; und Johanna Gräfin von Westphalen: Das Habsburgische Frauengefängnis. Eine Studie über soziale Fürsorge im Strafvollzug (Diss., Münster 1926) 92.

⁹¹ StA-L 20036, Nr. 600, Bl. 53ff.

Lebensmittelpakete zu empfangen.⁹² Das sächsische Justizministerium und das Ministerium des Innern führten außerdem im Mai 1922 Gefangenenbeiräte in sächsischen Justizanstalten ein. Den gewählten Beiräten kam die Aufgabe zu „*neben den staatlichen Verwaltungsorganen den Strafvollzug zu überwachen*“.⁹³ Damit nahm das sächsische Justizministerium eine bedeutende Neuerung der im Jahr 1923 erlassenen „Grundsätze über den Vollzug von Freiheitsstrafen“ vorweg. Auch zahlreiche der anderen bereits genannten Reformen der einzelnen deutschen Länder fanden Eingang in diese, so dass dem Justizvollzug der Weimarer Republik ein neues, etwas einheitlicheres Gesicht gegeben wurde.

4.2.2. Grundsätze der Länder von 1923

Die am 7. Juli 1923 erlassenen „Grundsätze über den Vollzug von Freiheitsstrafen“ (Reichsratsgrundsätze) stellten bis 1934 das gültige länderübergreifende Strafvollzugsregelwerk Deutschlands dar, das quantitativ als auch qualitativ neue Maßstäbe setzte.⁹⁴ In ihm tritt deutlich das Gewicht zutage, das nach Kriegsende auf die Erziehung und Resozialisierung der Straftäter/innen gelegt wurde. Ziel des Strafvollzugs war, der/dem Gefangenen eine individuelle Behandlung Teil werden zu lassen, um mithilfe angebrachter pädagogischer Maßnahmen ihren/seinen Charakter und ihr/sein Verhalten zu bessern und ihre/seine Wiedereingliederung in die freie Gesellschaft nach der Haftentlassung zu ermöglichen. Dies sollte mittels des Stufenstrafvollzugs, als Form des irisch-englischen Progressivsystems⁹⁵, geschehen. Der Vollzug war hier in drei Stufen gegliedert, wobei an jede Stufe das Anrecht auf bestimmte Lockerungen der Haftbedingungen geknüpft war.⁹⁶ Die detaillierte Ausgestaltung des Stufenvollzugs war den einzelnen Ländern überlassen, nähere Bestimmungen hierzu finden sich in den Grundsätzen nicht. In ihnen war über die allgemeine Behandlung der Häftlinge vielmehr nur festgelegt, dass die Beamten/innen die Gefangenen „*ernst, gerecht und menschlich*“ behandeln sollten und dabei ihr Ehrgefühl zu schonen und zu stärken hatten (§ 49).⁹⁷ Im Hinblick darauf, dass die Beamten/innen außerdem erzieherisch auf die

⁹² StA-L 20036, Nr. 599, Bl. 174; auch Starke: Die Behandlung der Gefangenen, in: Erwin Bumke (Hrsg.): Deutsches Gefängniswesen. Ein Handbuch (Berlin 1928) 147-177, hier 153.

⁹³ StA-L 20036, Nr. 598, Bl. 1.

⁹⁴ vgl. Hans Dietrich Quedenfeld: Der Strafvollzug in der Gesetzgebung des Reiches, des Bundes und der Länder: Eine Untersuchung über die normative Grundlage des Strafvollzugs (Juristische Studien 29, Tübingen 1971) 13.

⁹⁵ vgl. Krause: Geschichte des Strafvollzugs, 76; und Müller: Strafvollzug, 33.

⁹⁶ vgl. Liepmann: Die neuen „Grundsätze über den Vollzug von Freiheitsstrafen“, 4, 6; Krause: Geschichte des Strafvollzugs, 83; und Müller: Strafvollzug, 36.

⁹⁷ siehe Leopold Schäfer und Fritz Hauptvogel: Deutsche Gesetzentwürfe und Vorschriften über den Strafvollzug: Synoptische Gegenüberstellung der deutschen Strafvollzugsgesetzentwürfe, der Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen von 1897 und 1923, und der geltenden Strafvollzugsvorschriften des Reichs und der Länder (Mannheim 1928) 48.

Gefangenen einwirken sollten, wurde zudem festgeschrieben, dass sie insbesondere pädagogisch und psychologisch ausgebildet sein sollten (§ 9).⁹⁸ Was das weibliche Personal anging, kam es zu keiner weiteren Veränderung der Vorschriften. Nach wie vor sollten in größeren Anstalten ausschließlich Aufseherinnen tätig sein, in kleineren Anstalten sollte ein eingeschlechtlicher Zustand möglichst angestrebt werden (§ 10).⁹⁹ Jedoch war nun zusätzlich vorgeschrieben, dass das Trennungsprinzip auch in den Krankenräumen streng durchgeführt werden sollte und weibliche Zugänge ausschließlich von Frauen durchsucht werden durften (§§ 96, 31).¹⁰⁰ Dies war im Jahr 1923 offenbar nicht in allen Vollzugsanstalten gängige Praxis. Eine weitere geschlechterspezifische Regelung war, dass in jenen Anstalten in denen weibliche Gefangene einsaßen, weibliche Beiratsmitglieder in den neu eingeführten Gefangenenbeirat zu wählen waren (§ 18).¹⁰¹ Weiter finden sich in den Grundsätzen jedoch keine frauenspezifischen Vorschriften, es sei denn die Aufnahme und die Behandlung Schwangerer und Wöchnerinnen betreffend: Frauen sollten im letzten Drittel ihrer Schwangerschaft nur in Strafvollzugsanstalten aufgenommen werden, wenn dies ausdrücklich angeordnet worden war (§ 30).¹⁰² Stand eine Gefangene kurz vor der Entbindung, sollte möglichst Strafunterbrechung gewährt werden, sodass das Kind nicht in der Anstalt zur Welt gebracht werden musste. War eine vorübergehende Entlassung jedoch aus irgendwelchen Gründen nicht möglich, sollte die Schwangere möglichst in eine Entbindungsanstalt verlegt werden (§ 103).¹⁰³ Im nicht umgesetzten Entwurf zum Strafvollzugsgesetz aus dem Jahr 1927¹⁰⁴ war zusätzlich erwähnt, dass ein Säugling nur so lange bei der Mutter im Vollzug bleiben sollte, wie der Arzt dies für notwendig erachtete (§ 113).¹⁰⁵ Im Entwurf war außerdem bereits vorgesehen, dass in den Frauenanstalten auch die oberen und mittleren Beamtinnen Frauen zu sein hatten, das heißt Ärztinnen, Lehrerinnen und Fürsorgerinnen eingestellt werden sollten. Diese Erweiterung der Eingeschlechtlichkeit im Strafvollzug wurde einerseits begründet mit einem besseren erzieherischen Erfolg, den man sich vom Verständnis des weiblichen Personals für die weiblichen Häftlinge erwartete, andererseits aber kam hier auch wieder das althergebrachte

⁹⁸ siehe Schäfer/Hauptvogel: Deutsche Gesetzentwürfe und Vorschriften über den Strafvollzug, 26.

⁹⁹ siehe ebd.

¹⁰⁰ siehe ebd. 38, 74.

¹⁰¹ siehe ebd. 28.

¹⁰² siehe ebd. 38.

¹⁰³ siehe ebd. 80.

¹⁰⁴ Näheres zum Entwurf bei Quedenfeld: Der Strafvollzug in der Gesetzgebung, 15-18; oder Christina Schenk: Bestrebungen zur einheitlichen Regelung des Strafvollzugs in Deutschland von 1870 bis 1923. Mit einem Ausblick auf die Strafvollzugsgesetzentwürfe von 1927 (Rechtshistorische Reihe Bd. 248, Frankfurt a.M. u.a. 2001) 119-124.

¹⁰⁵ siehe Schäfer/Hauptvogel: Deutsche Gesetzentwürfe und Vorschriften über den Strafvollzug, 80.

Argument des Schutzes männlichen Personals vor übler Nachrede zum Tragen. Nach wie vor kam es von Seiten der weiblichen Justizgefangenen offenbar zu Meldungen von sexuellen Übergriffen durch das männliche Anstaltspersonal, die offiziell als böswillige Verleumdungen abgetan wurden.¹⁰⁶ Wohl auch deshalb waren ab Mitte der 1920er Jahre vermehrt Frauen als Leiterinnen, Fürsorgerinnen und Lehrerinnen in den Vollzugsanstalten zu finden, ihre Zahl blieb insgesamt jedoch vergleichsweise gering. Von den im Jahr 1928 vorhandenen acht relativ selbstständigen Frauenvollzugsanstalten (Aichach, Anrath, Berlin, Gotteszell, Jauer, Köln, Hamburg und Waldheim) hatten nur jene in Berlin, Hamburg und Waldheim Leiterinnen.¹⁰⁷ Hauptamtlich eingestellte Fürsorgerinnen gab es ebenfalls lediglich in den dortigen Anstalten, sowie in Aichach (Bayern).¹⁰⁸ Auch Lehrerinnen waren bis 1928 nur in einigen der großen Frauenanstalten/-abteilungen im Hauptamt eingestellt. Die Zahl der angestellten Fürsorgerinnen und Lehrerinnen hielt sich also stark in Grenzen. In Preußen zum Beispiel gab es, abgesehen von der Fürsorgerin in der Barnimstraße in Berlin, für alle Vollzugsanstalten nur einen einzigen, männlichen, im Nebenamt angestellten Sozialarbeiter.¹⁰⁹ Dabei wären durch den weiteren Einsatz von Fürsorgerinnen und Lehrerinnen verantwortungsvolle Positionen im Erziehungsstrafvollzug von Frauen besetzt worden. Denn entsprechend der wachsenden Bedeutung der Reintegration in die Gesellschaft, nahm auch jene von Unterricht und Fürsorge zu, während vor allem der Stellenwert der Seelsorge abnahm.

Die Lehrer/innen waren unter anderem zuständig für die Lektüre der Gefangenen, das heißt die Gefangenenbibliotheken, deren Einrichtung mit den Grundsätzen von 1923 verpflichtend wurde. Es folgte die Gründung eines Arbeitskreises für das Gefängnisbüchereiwesen, der festlegte, dass Verzeichnisse der Bestände in den Bibliotheken gedruckt und an die Gefangenen ausgehändigt werden sollten, sodass diese eine Auswahl nach ihren persönlichen Vorlieben treffen konnten.¹¹⁰ Insbesondere die Lektüre von Fachzeitschriften zur Berufsbildung sollte den Gefangenen jedoch ans Herz gelegt werden, da die Gefangenen in der Anstalt möglichst Fähigkeiten vermittelt bekommen sollten, die ihnen nach der Entlassung eine Erwerbstätigkeit ermöglichen würden – oder auch nicht.¹¹¹ Denn für weibliche Inhaftierte

¹⁰⁶ vgl. Zolondek: Lebens- und Haftbedingungen, 35.

¹⁰⁷ vgl. Ellering: Der Strafvollzug an Frauen, 354f.

¹⁰⁸ vgl. ebd. 356f.

¹⁰⁹ vgl. ebd. 355; und Wachsmann: Gefangen unter Hitler, 33.

¹¹⁰ vgl. Torsten Sander: Das Buch in der Zelle – Geschlechterpädagogik im Strafvollzug am Beispiel des *Bücherverzeichnis für Frauen* der Bücherei der Vereinigten Gefangenenanstalten zu Waldheim (1928), in: Gaby Temme u. Christine Künzel (Hrsg.innen): Hat Strafrecht ein Geschlecht? Zur Deutung und Bedeutung der Kategorie Geschlecht in strafrechtlichen Diskursen vom 18. Jahrhundert bis heute (Studien Interdisziplinäre Geschlechterforschung 6, Bielefeld 2010) 141-162, hier 147f.

¹¹¹ vgl. Liepmann: Die neuen „Grundsätze über den Vollzug von Freiheitsstrafen“, 5.

bedeutete Resozialisierung vor allem, dass sie zu „normalen Frauen“ (um)erzogen werden sollten, welche die ihnen zugewiesene Geschlechterrolle als Hausfrau und Mutter erfüllten. Daher sollten sie im Vollzug nach wie vor vorwiegend in hauswirtschaftlichen Arbeiten ausgebildet werden.¹¹²

Im Bezug auf die Beschäftigung der gefangenen Frauen stellte Philipp Borchers fest:

„Die Arbeitsauswahl für Weiber birgt im allgemeinen [sic!] wenig Schwierigkeiten. Denn im Gefängnis gibt es etwas zu flicken und zu stopfen und diese Tätigkeit entspricht nicht nur durchweg der bisherigen Beschäftigung, sondern ist auch angemessen und belehrend für solche Frauen, die darin keine oder ungenügende Fertigkeiten besitzen. Auch die üblichen Arbeiten in den großen Weiberanstalten, die über den eigenen Hausbedarf hinausgehen, entsprechen dem im allgemeinen [sic!].“¹¹³ (Hervorhebung im Original)

Die Gefangenenarbeit behielt demnach auch im Erziehungsstrafvollzug ihren Geschlechterrollen reproduzierenden Charakter bei, der diese Funktion zwar nicht theoretisch, höchstwahrscheinlich jedoch praktisch betonte. Mit Bestimmtheit kann gesagt werden, dass die Gefangenenarbeit allgemein ihren Status als wesentlicher Bestandteil des Strafvollzugs behauptete: Die regelmäßige Beschäftigung der Inhaftierten wurde als *„die Grundlage eines geordneten Strafvollzugs“* ausgemacht (§ 62).¹¹⁴ Die Gefangenen sollten grundsätzlich mit *„nützlicher Arbeit beschäftigt werden“*, welche sie an Selbstständigkeit und Verantwortung gewöhnen sollte (§§ 63, 69).¹¹⁵ In erster Linie waren die Justizgefangenen zu Hausarbeiten für die eigene Anstalt heranzuziehen, in zweiter Linie sollten sie für andere Strafanstalten und Behörden zur Verfügung stehen oder gemeinnützige Arbeit leisten. Nur wenn eine solche Beschäftigung nicht möglich war, sollten Justizgefangene für private Unternehmen eingesetzt werden (§§ 64, 65).¹¹⁶ Die Einrichtung der Arbeitsbetriebe der Gefangenenanstalten sollte den Standards freier, neuzeitlicher Betriebe angepasst werden. Eine künstliche Erschwerung der Arbeit war nicht zulässig. Auch die Löhne der Justizgefangenen sollten jenen der freien Arbeiter/innen nach Möglichkeit angepasst werden (§§ 66, 75).¹¹⁷

¹¹² vgl. Zolondek: Lebens- und Haftbedingungen, 34.

¹¹³ vgl. Philipp Borchers: Die Gefangenenarbeit in den deutschen Strafanstalten (Blätter für Gefängniskunde Bd. 54, Heidelberg 1921) 7-146, hier 74.

¹¹⁴ siehe Schäfer/Hauptvogel: Deutsche Gesetzentwürfe und Vorschriften über den Strafvollzug, 54f.

¹¹⁵ siehe ebd. 56.

¹¹⁶ siehe ebd. 56, 58.

¹¹⁷ siehe ebd. 58.

Die Einrichtung moderner Arbeitsstellen in den Gefangenenanstalten war zwei Jahre vor der Einigung auf die Reichsratsgrundsätze noch Gegenstand lebhafter Diskussionen. Besonders die „Gefängniskonkurrenz“ der freien Wirtschaft sollte vermieden werden.¹¹⁸

Ein weiteres Anliegen des Vollzugs war es, die Gefangenen nicht völlig von der Außenwelt zu isolieren. Die Verbindung zu dieser sollte vielmehr gezielt aufrecht erhalten werden, so dass die spätere Reintegration in die freie Gesellschaft problemlos erfolgen konnte. Dementsprechend durften die Gefangenen Zeitungen beziehen, um sich über das Tagesgeschehen zu informieren (§ 110).¹¹⁹ Auch das Empfangen von Besuchen und Briefen war den Gefangenen in regelmäßigen Abständen erlaubt, wobei hier das Verordnen näherer Bestimmungen den einzelnen Ländern überlassen war. In den Grundsätzen festgelegt waren jedoch die zulässigen Disziplinierungsmaßnahmen. Hierzu zählten unter anderem das Entziehen der Schreib- und Besuchserlaubnis, der Zellenbeleuchtung, der Erlaubnis die Bibliothek zu benutzen, der eigenmächtigen Verfügung über das Hausgeld und ähnliche Beschränkungen. Aber auch traditionelle Strafen wie Arrest, Kostschmälerung und Entziehung des Bettlagers blieben weiterhin Teil des Strafanons. Die bisher schärfste Form des Arrests, der Dunkelarrest, war jedoch abgeschafft worden (§ 139).¹²⁰

Zuletzt soll noch erwähnt werden, dass die Grundsätze den Gefangenen ein Beschwerderecht zusicherten. Justizgefangene konnten sich mündlich und schriftlich beschweren und hatten das Recht dem Vorsteher oder einem Inspektor des Justizministeriums vorgeführt zu werden. Wurde eine Beschwerde, vom Strafanstaltsvorsteher zum Beispiel, abgewiesen, hatte der Häftling selbstverständlich die Möglichkeit sich an die nächsthöhere Instanz zu wenden (§§ 147-153).¹²¹ Das durch diese Bestimmungen angeblich ausgelöste „Beschwerdeunwesen“, das die Vollzugspraktiker kritisierten, zeugt einerseits von zahlreichen weiterhin bestehenden Missständen, andererseits aber auch von der Reformunwilligkeit des Großteils der Beamtenschaft. Es kam nicht selten vor, dass sie die Eingaben der Gefangenen nicht weiterleiteten oder Häftlinge die sich beschwerten mit harten Disziplinarstrafen belegten.¹²²

¹¹⁸ vgl. Borchers: Die Gefangenenarbeit in den deutschen Ländern, 40, 42.

¹¹⁹ siehe Schäfer/Hauptvogel: Deutsche Gesetzentwürfe und Vorschriften über den Strafvollzug, 84.

¹²⁰ siehe ebd. 106.

¹²¹ siehe ebd. 160.

¹²² vgl. Wachsmann: Gefangen unter Hitler, 37; Faralisch: „Begreifen Sie erst jetzt, daß wir rechtlos sind?“, 331.

4.2.3. Sächsische Strafvollzugsordnung von 1924

Entsprechend der Zusage die Grundsätze von 1923 bis Juli 1924 auch im Freistaat Sachsen zu verwirklichen, erließ das sächsische Ministerium der Justiz¹²³ am 21. Juni 1924 eine neue „Strafvollzugsordnung für die Sächsischen Justizgefängnisse“. Diese bildeten die Basis des sächsischen Strafvollzugs bis zur Regierungsübernahme Adolf Hitlers. Das darin festgelegte Vollzugsziel lautete:

„Der Strafvollzug soll den Verurteilten an Ordnung und Arbeit gewöhnen, ihn zur Einsicht bringen und in ihm den festen Willen zu einem rechtschaffenen Leben nach der Entlassung begründen.“ (§ 40)¹²⁴

Nicht alle Länder verzichteten in ihren Vollzugs- und Dienstordnungen dermaßen bereitwillig auf den Sühne- und Abschreckungszweck, sodass er gar keine Erwähnung mehr fand.¹²⁵

Die sächsische Strafvollzugsordnung bestimmte weiter, dass die Beamten/innen sich den Gefangenen gegenüber respektvoll und gerecht zu verhalten hatten. (§ 41)¹²⁶

Zur Ausübung der Gefängnisfürsorge waren hauptamtliche Fürsorger/innen einzustellen, Lehrer/innen waren haupt- oder nebenamtlich einzustellen (§§ 16, 17).¹²⁷ Die Gefangenen wiederum sollten Gehorsam leisten, nicht eigenmächtig Handeln, keinen heimlichen Kontakt zu Gefangenen oder Außenstehenden pflegen und keine Geschäfte mit Beamten/innen tätigen. Außerdem sollten sie sich und ihre Sachen, sowie die Hafträume sauber halten. Sie durften sich miteinander in den gemeinschaftlichen Unterbringungsräumen unterhalten, wenn Arbeit und Ordnung dadurch nicht gestört wurden. Auch nachts, beim Unterricht oder Gottesdienst war nach wie vor absolutes Stillschweigen geboten, während des Freigangs durften sich jedoch zumindest die Gefangenen der Oberstufe miteinander unterhalten.(§§ 71-76).¹²⁸ Die Oberstufe-Gefangenen genossen zahlreiche solcher kleinen Vergünstigungen, so durften sie zum Beispiel Bilder oder Blumen in ihrer Zelle beziehungsweise ihrem Gemeinschaftsraum

¹²³ Bis 1923 unterstanden einige der Vollzugsanstalten in Sachsen der Aufsicht des Ministeriums des Innern (so wie die Landesstrafanstalt Waldheim), während andere dem Ministerium der Justiz unterstellt waren. Im April 1923 erfolgte eine Rationalisierung der Verwaltungsstrukturen, sodass ab diesem Zeitpunkt alle Vollzugsanstalten dem Justizministerium unterstanden; vgl. Albert Hasse: Die Gefangenenanstalten in Deutschland und die Organisation ihrer Verwaltung, in: Erwin Bumke (Hrsg.): Deutsches Gefängniswesen. Ein Handbuch (Berlin 1928) 33-70, hier 50.

¹²⁴ HStA-DD 11018, Nr. 1538, Bl. 4.

¹²⁵ siehe zum Beispiel die bayrische Strafvollzugsordnung, zitiert nach Otto Weißenrieder: Zur Geschichte des Besserungsgedankens im Vollzug der neuzeitlichen Freiheitsstrafe (Blätter für Gefängniskunde Bd. 56, Heidelberg 1924/25) 5-43, hier 6.

¹²⁶ HStA-DD 11018, Nr. 1538, Bl. 4.

¹²⁷ ebd. Bl. 3.

¹²⁸ ebd. Bl. 5.

aufstellen (§ 107)¹²⁹, länger Aufbleiben (§ 106)¹³⁰ und der Ankauf und Verbrauch von Zusatznahrungs- und Genussmitteln war ihnen gestattet (§ 113)¹³¹. Auch das Besuchs- und Schreibrecht, die Besuchsdauer und der Aufenthalt im Spiel- und Lesezimmer waren nach Stufen geregelt. In letzterem durften sich Gefangene der Mittelstufe sonntags bis zu zwei Stunden, jene der Oberstufe bis zu vier Stunden aufhalten, während Gefangenen der untersten Stufe dies überhaupt nicht gestattet war (§ 140).¹³² Die Besuchs- und Schreibfristen in der Oberstufe waren selbstverständlich kürzer als jene in der Mittelstufe, die wiederum kürzer waren als in der Unterstufe (siehe Tabelle 3 und Tabelle 4).

Besuchsrecht in Sachsen 1924-1933			
	Unterstufe	Mittelstufe	Oberstufe
Zuchthausgefangene	alle drei Monate	alle zwei Monate	jeden Monat
Gefängnisgefangene	alle neun Wochen	alle sechs Wochen	alle drei Wochen
Jugendliche (<18 J.)	alle sechs Wochen	alle vier Wochen	alle zwei Wochen

Tabelle 3: Besuchsrecht (werktags), nach der sächs. Strafvollzugsordnung von 1924.¹³³

Schreibrecht in Sachsen 1924-1933			
	Unterstufe	Mittelstufe	Oberstufe
Zuchthausgefangene	alle acht Wochen	alle sechs Wochen	alle vier Wochen
Gefängnisgefangene	alle sechs Wochen	alle vier Wochen	alle zwei Wochen
Jugendliche (<18 J.)	alle drei Wochen	alle zwei Wochen	

Tabelle 4: Schreibrecht (sonntags), nach der sächs. Strafvollzugsordnung von 1924.¹³⁴

Auch die Dauer der Besuchszeit war abgestuft: In der Oberstufe betrug sie 45 Minuten, in der Mittelstufe 30 Minuten und in der Unterstufe nur 15 Minuten (§ 150).¹³⁵ Mit der Dauer des Freigangs verhielt es sich ebenso. Häftlinge der Oberstufe durften sich täglich bis zu zwei Stunden, jene der Mittelstufe eineinhalb Stunden, und die der Unterstufe eine Stunde

¹²⁹ HStA-DD 11018, Nr. 1538, Bl. 7.

¹³⁰ ebd.

¹³¹ ebd.

¹³² ebd. Bl. 8.

¹³³ ebd. Bl. 8, 11.

¹³⁴ ebd.

¹³⁵ ebd.

im Freien aufhalten (§ 115).¹³⁶ Zudem war es den Gefangenen der Oberstufe gestattet außerhalb des vorgeschriebenen Kreises zu gehen und gymnastische Übungen zu machen, was einzeln oder in Gruppen von zwei bis drei Personen geschehen durfte. Dies nannte man „Sonderbewegung“ oder auch „gelockerte Bewegung“.¹³⁷

Die Oberstufe-Gefangenen waren ferner nicht verpflichtet nach Erfüllung des festgelegten, mindestens zu leistenden Arbeitsmaßes (Arbeitspensum) weiterzuarbeiten (§ 98).¹³⁸

Die tägliche Arbeitszeit war jedoch grundsätzlich nicht von der Stufe der Gefangenen abhängig, sie betrug für alle männlichen und weiblichen Gefängnisgefangenen neun statt bisher elf Stunden und für die männlichen und weiblichen Zuchthausgefangenen zehn statt zwölf Stunden. Sonntage und gesetzliche bzw. religiöse Feiertage waren arbeitsfrei (§ 97).¹³⁹

Die Bestimmungen zur Ausstattung der Arbeitsbetriebe und der Gefangenenlöhne in den sächsischen Anstalten entsprachen jenen der Grundsätze.¹⁴⁰ Die Anstaltsverwaltungen schrieben den Gefangenen nur einen Teilbetrag der von den Unternehmen gezahlten Löhne gut. Diese Arbeitsbelohnung wurde traditionellerweise in Hausgeld und Rücklage aufgeteilt. Von erster beglichen die Häftlinge zahnärztliche Behandlungen oder Einkäufe. Letztere wurde den Gefangenen bei ihrer Entlassung ausgezahlt, wobei sie jedoch nach wie vor keinen rechtlichen Anspruch hierauf besaßen (§ 99).¹⁴¹ Bei der Zuweisung einer Beschäftigung sollte auf die Kenntnisse, den Beruf, den Gesundheitszustand und auch das Alter eines/r Gefangenen Rücksicht genommen werden (§ 95).¹⁴² In dem Ausmaß, in dem diese Vorschrift in der Praxis tatsächlich Berücksichtigung fand, erfolgte also auch in der Weimarer Republik keine willkürliche Arbeitszuteilung an die Justizgefangenen.

Spezielle Regelungen die Beschäftigung weiblicher Gefangener betreffend finden sich in der Strafvollzugsordnung nicht. Insofern galt hier die in den Grundsätzen erwähnte Richtlinie, dass sie möglichst zu hauswirtschaftlichen Arbeiten herangezogen werden sollten. Auch eine geschlechterspezifische Ausrichtung der Erziehung wird in der Strafvollzugsordnung nicht explizit erwähnt, sie war jedoch womöglich damit festgemacht, dass „*der Wille zu*

¹³⁶ HStA-DD 11018, Nr. 1538, Bl. 7.

¹³⁷ StA-L 20036, Nr. 1820, Bl. 6.

¹³⁸ HStA-DD 11018, Nr. 1538, Bl. 6.

¹³⁹ HStA-DD 11018, Nr. 1538, Bl. 6; und Borchers: Die Gefangenenarbeit in den deutschen Ländern, 76ff.: Frauen und Männer hatten bisher auch in den anderen deutschen Ländern dieselbe Arbeitszeit zu leisten, einzige Ausnahme waren Oldenburg, wo weibliche Zuchthausgefangene eine halbe Stunde weniger zu arbeiten hatten als die männlichen, und Vechta, wo dieselbe Verkürzung für weibliche Gefängnisgefangene galt.

¹⁴⁰ HStA-DD 11018, Nr. 1538, Bl. 6.

¹⁴¹ ebd.

¹⁴² ebd.

geordneter Lebensführung geweckt und gestärkt“ werden sollte (§ 131).¹⁴³ Dasselbe gilt höchstwahrscheinlich für die Auswahl von Büchern, die die Gefangenen „*in ihrer Fortbildung oder sonst in ihrem späteren Fortkommen zu fördern*“ hatten (§ 133).¹⁴⁴ Dies meinte für die weiblichen Häftlinge, dass der Unterricht vor allem aus Hauswirtschaftslehre bestand und dass sie „Frauenbücher“ erhielten, welche die Rolle der Frau als Hausfrau und Mutter propagierten. Die Justizgefangenen durften sich allerdings nach Genehmigung durch den Strafanstaltsvorstand bzw. den/der Strafanstaltsleiter/in auch selbst Bücher beschaffen und diese in geringer Zahl dauerhaft bei sich behalten (§ 134).¹⁴⁵

Für den Unterricht war weiter festgelegt, dass die Unterrichtszeit in die Arbeitszeit mit einzurechnen war (§ 132).¹⁴⁶ Sächsische Gefangene über 25 Jahren hatten allerdings keinen Anspruch auf Unterricht (§ 129).¹⁴⁷ Auch belehrende und unterhaltende Darbietungen, die alle zwei Monate abgehalten werden sollten, waren nicht allen Gefangenen zugänglich, sie waren vielmehr auf die Mittel- und Oberstufe beschränkt (§ 141).¹⁴⁸ Woran jedoch alle Häftlinge ohne Unterschied teilnehmen durften, waren die neu eingeführten Ruhetagfeiern, die alle zwei Monate veranstaltet werden sollten. Die Gefangenen erhielten an diesen Tagen arbeitsfrei, musikalische Darbietungen oder Vorträge sollten organisiert werden. Einzelne Gefangene konnten aus Gründen der Sicherheit jedoch von diesen Veranstaltungen ausgeschlossen werden (§ 134).¹⁴⁹ Auch die Teilnahme am Gottesdienst konnte Häftlingen verwehrt werden, falls sie in den Augen der Beamten/innen eine Gefahr für die Sicherheit darstellten. Doch jede/r Gefangene, unabhängig von der Religionszugehörigkeit, hatte Anspruch auf Besuche durch einen Geistlichen des eigenen Bekenntnisses. Die Teilnahme an Gottesdiensten und anderen religiösen Veranstaltungen war überdies keine Pflicht mehr, so wie sie es im Kaiserreich gewesen war (§ 128).¹⁵⁰ Die Seelsorge hatte seit Ende des 19. Jahrhunderts zusehends an Bedeutung verloren. In Preußen, Bayern, Baden und Württemberg wurde zwar auch in den 1920er-Jahren noch sehr viel Wert auf die religiöse Erziehung der Insassen/innen gelegt, doch in vielen anderen deutschen Ländern wurden Einfluss und Aufgabenbereich der Seelsorger sichtlich geschmälert.¹⁵¹

¹⁴³ HStA-DD 11018, Nr. 1538, Bl. 8.

¹⁴⁴ ebd.

¹⁴⁵ ebd.

¹⁴⁶ ebd.

¹⁴⁷ ebd.

¹⁴⁸ ebd.

¹⁴⁹ ebd.

¹⁵⁰ ebd. Bl. 7.

¹⁵¹ vgl. Starke: Die Behandlung der Gefangenen, 164, 167.

Die Bedeutung des Arztes/der Ärztin erfuhr hingegen in der Weimarer Republik keine merkliche Einschränkung. Wenn er auch nicht viel zur Erziehung der Inhaftierten beitragen konnte, so war er jedoch maßgeblich verantwortlich für die medizinische Versorgung und allgemeine Hygiene. Zudem sprach er Empfehlungen die Arbeitszuteilung, die Verpflegung und Ausstattung der Häftlinge betreffend aus.¹⁵² Außerdem bestimmte er über die Behandlung der von ihm als solche eingestuften „Minderwertigen“. Für diese waren in den Reichsratsgrundsätzen erstmals besondere Vorschriften verankert worden. Die Sächsische Strafvollzugsordnung sah vor, dass ihre Behandlung „*unter Berücksichtigung ihrer krankhaften Eigentümlichkeiten*“ erfolgen sollte (§ 187). Zu diesem Zweck konnten aufgrund ärztlicher Anordnung alle Strafvollzugsvorschriften über die Beköstigung, Unterbringung, Beschäftigung oder über Besuchs- und Schreibfristen unberücksichtigt bleiben (§§ 187-195).¹⁵³

Neben eigenen Vorschriften für „Minderwertige“ enthielt die Strafvollzugsordnung auch solche für jugendliche Straftäter/innen unter achtzehn Jahren. Sie sollten in eigenen Abteilungen untergebracht werden, in denen generell mildere Haftbedingungen herrschten. Der Erhalt der körperlichen Gesundheit und die Erziehung sollten besonders stark gefördert werden. Die Jugendlichen hatten acht Stunden täglich zu arbeiten, durften jedoch zwei längere Pausen zwischendurch einlegen. Das Arbeitspensum war dementsprechend geringer bemessen (§§ 196, 201ff.).¹⁵⁴ Spezielle Bestimmungen für weibliche Jugendliche beschränkten sich auf den Unterricht: „*Der berufs- und bürgerkundliche Unterricht für die weiblichen Jugendlichen erstreckt sich auch auf Haushaltungskunde*“ (§ 207).¹⁵⁵ Ansonsten galten die besonderen Vorschriften für Jugendliche der Strafvollzugsordnung von 1924 für beide Geschlechter gleichermaßen.

Auf weitere in der Sächsischen Strafvollzugsordnung festgelegte, detaillierte Einzelbestimmungen soll hier nicht näher eingegangen werden, es ist jedoch festzustellen, dass sie keine weiteren genderspezifischen Vorschriften enthielt. Von einer umfassenderen Festschreibung von besonderen Bestimmungen des Vollzugs an Frauen schienen sowohl der Freistaat Sachsen als auch die restlichen deutschen Länder in den 1920er-Jahren weit entfernt gewesen zu sein. Den Frauenstrafvollzug betreffende Überlegungen stellte das sächsische Justizministerium nur dann an, wenn es einen spezifischen Anlass hierfür gab. So findet sich in dem vom sächsischen Justizministerium 1930 angelegten Aktenstück zum Frauenstrafvollzug nur eine

¹⁵² vgl. Herwart Fischer: Gesundheitsfürsorge in den Gefangenenanstalten, in: Erwin Bumke (Hrsg.): Deutsches Gefängniswesen. Ein Handbuch (Berlin 1928) 198-232, hier 203f.

¹⁵³ HStA-DD 11018, Nr. 1538, Bl. 10.

¹⁵⁴ ebd. Bl. 11.

¹⁵⁵ ebd.

einzelne Notiz, welche die Bewachung von weiblichen Transporthäftlingen betrifft. Sie befasst sich mit der Möglichkeit Sammel- sowie Einzeltransporte weiblicher Verurteilter durch ausschließlich weibliche Begleitpersonen bewachen zu lassen. Für gewöhnlich wurden Transportgefangene von männlichen Beamten begleitet, was allerdings nicht selten „*dienstliche Verfehlungen*“ dieser zur Folge hatte. Eine Änderung der bisherigen Verfahrensweise wurde jedoch aus Kostengründen abgelehnt.¹⁵⁶ Die auf Transporten vorkommenden Zwischenfälle, wobei es sich wahrscheinlich auch um sexuellen Missbrauch handelte, nahm das sächsische Justizministerium weiterhin in Kauf.

4.3. Rezeption und praktische Umsetzung der Verordnungen

Sowohl im Kreis der Justizbeamten/innen als auch in der Öffentlichkeit gingen die Meinungen über die Strafvollzugsreform auseinander. Während einige darin bereits eine zu weit gehende Entschärfung der Haftbedingungen sahen und beklagten, dass die Freiheitstrafe so nicht mehr vor kriminellen Handlungen zurückschrecken lassen würde, ging anderen die „Humanisierung“ nicht weit genug. Bereits wenige Wochen nach der Veröffentlichung der neuen Strafvollzugsordnung gab der Ministerialrat des sächsischen Justizministeriums Dr. Starke in der „Sächsischen Staatszeitung“¹⁵⁷ einen Kommentar hierzu ab, in welchem er darauf hinwies, dass die viel geäußerte Befürchtung, der Strafvollzug könnte durch die neuen, in den Reichsratsgrundsätzen vereinbarten Bestimmungen seine abschreckende Wirkung verloren haben, unbegründet war. Der neue Strafvollzug sei geprägt von Individualisierung und seine Basis sei der Stufenstrafvollzug, aber seinen Schrecken hätte er deshalb nicht verloren, meinte Starke.¹⁵⁸

Das sächsische Ministerium der Justiz sah sich auch gezwungen den neuen Vollzug gegen Vertreter des Handwerks verteidigen zu müssen. Diese nahmen die neuen Bestimmungen über das Arbeitswesen zum Anlass, die Jahrhunderte alte Beschwerde über die zu große Konkurrenz der Häftlingsarbeit für die freie Wirtschaft zu wiederholen. Das Justizministerium nahm hierzu Stellung und stellte fest, dass die Regelungen das Arbeitswesen in den sächsischen Gefangenenanstalten betreffend durch den neuen Strafvollzug kaum geändert worden wären. Seit Jahrzehnten arbeitete der Großteil der Häftlinge bereits für freie Unternehmer.¹⁵⁹

¹⁵⁶ HStA-DD 11018, Nr. 761/f., Bl. 17f.

¹⁵⁷ Zu diesem Zeitpunkt geleitet von dem sozialdemokratischen Hauptschriftleiter Bernhard Jolles; vgl. Matthias Lau: Pressepolitik als Chance: staatliche Öffentlichkeitsarbeit in den Ländern der Weimarer Republik (Diss., Stuttgart 2003) 157.

¹⁵⁸ Ausgabe vom 3. Juli 1924, in: HStA-DD 11018, Nr. 1538, Bl. 43.

¹⁵⁹ ebd. Bl. 73, 81.

Das Einrichten von Werkstätten in den sächsischen Vollzugsanstalten, ebenfalls eine von den Vertretern des Handwerks geäußerte Befürchtung, war zu diesem Zeitpunkt durch Ministerialbeschluss verboten.¹⁶⁰ Die neue sächsische Vollzugsordnung brachte also was das Arbeitswesen in den Anstalten anging, keine grundsätzlichen, strukturellen Neuerungen. Das bedeutet jedoch nicht, dass nicht die Arbeitsbedingungen in den Anstalten verbessert worden wären, oder dass die verkürzte Arbeitszeit nicht einzelnen Häftlingen das Anstaltsleben erträglicher gestaltet hätte.

Rose Helfers, Anstaltsleiterin des Frauengefängnisses Berlin-Barnimstraße, war der Ansicht, dass der neue Vollzug besonders für die weiblichen Gefangenen eine Erleichterung darstellte. Diese hatten ihrer Ansicht nach unter den bisherigen Vollzugsbestimmungen und Haftbedingungen besonders gelitten, da ein Eingehen auf genderspezifische Unterschiede kaum stattgefunden hätte. Insbesondere die Abschottung von der Außenwelt sei für Frauen schwerer zu ertragen gewesen als für männliche Häftlinge, meint Helfers, da Frauen stärker als Männer den Austausch mit anderen suchten beziehungsweise bräuchten. Daher sei einerseits das Wegfallen der Schweigepflicht aber auch das erleichterte Kontakthalten zu den Angehörigen außerhalb der Anstalt ein Entgegenkommen an die Bedürfnisse der Frauen. Zudem könnten die weiblichen Häftlinge nun um (ihrer Stufe gemäße) Vergünstigungen bitten, die ihren geschlechterspezifischen Anforderungen entsprachen. Laut Helfers unterschieden sich die Wünsche der männlichen Gefangenen von denen der weiblichen merklich. Erstere würden nach Bildern fragen oder sich die Erlaubnis zur Haltung von Tieren erbitten, während Frauen nach Pflanzen verlangten und gerne Handarbeiten verrichten wollten. Die weiblichen Gefangenen würden zudem sehr viel mehr Wert darauf legen ihre Zelle bequemer zu gestalten und wünschten sich daher viel häufiger ein Kopf- oder Sitzkissen als Vergünstigung. Als Befürworterin der Strafvollzugsreform betont Helfers zugleich, dass trotz der neuen Möglichkeiten, verstärkt auf das Geschlecht Rücksicht zu nehmen, der Justizvollzug von den gefangenen Frauen nach wie vor als Strafe empfunden wurde. Die Entziehung möglicher Vergünstigungen sei zudem ein gutes „*Erziehungswerkzeug*“.¹⁶¹

Doch nicht alle Vollzugsbeamtinnen gaben sich mit den durchgeführten Änderungen zufrieden und wollten auf das Erlassen spezifischer Vorschriften für den Frauenstrafvollzug verzichten. Maria Reuß zum Beispiel, Vollzugsbeamtin in Hamburg, wollte eine gendergerechte Behandlung auch formal festgeschrieben wissen. Sie begriff die beinahe idente Gestaltung des Männer- und Frauenstrafvollzugs als groben Missstand:

¹⁶⁰ HStA-DD 11018, Nr. 1538, Bl. 59.

¹⁶¹ Artikel „Die Frau im Gefängnis“, unbekanntes Zeitung, von 1930; in: HStA-DD 11018, Nr. 761/f., Bl. 2.

„Allen Hausordnungen an deutschen Strafanstalten ist ein Zug gemeinsam, in einer Art schematischer Demokratie scheeren [sic!] sie männliche und weibliche Gefangene über einen Kamm.“¹⁶²

Laut Reuß gab es 1927 in den Vorschriften des hamburgischen Strafvollzuges nur einen Hinweis darauf, dass männliche und weibliche Gefangene eine unterschiedliche Behandlung erfahren sollten und zwar die Freizeitbeschäftigung betreffend: *„Weibliche Gefangene können an Sonn- und Feiertagen mit Genehmigung des Direktors Handarbeiten fertigen.“¹⁶³*

Ein weiteres großes Problem das Reuß im Weimarer Frauenstrafvollzug sah, das auch die Vorsteherin des Hamburger Frauengefängnisses Elisabeth Ellering als solches ausmachte,¹⁶⁴ bestand darin, dass die Reformen nichts daran geändert hatten, dass jugendliche Erststraf-täterinnen mit Schwerverbrecherinnen zusammen in denselben Anstalten gefangen gehalten wurden.¹⁶⁵ Während im Männerstrafvollzug stärker auf die Trennung nach Altersstufen und Art der Strafe (Gefängnis und Zuchthaus etwa) geachtet wurde, waren in den Frauenanstalten und -abteilungen oft jugendliche und erwachsene Gefängnisgefangene und jugendliche und erwachsene Zuchthausgefangene gleichzeitig untergebracht. In Sachsen bestand zwar eine eigene Abteilung für weibliche Häftlinge unter 18 Jahren in der Frauenanstalt in Waldheim, wie stark die Jugendlichen in solchen jedoch isoliert und vor schlechtem Einfluss bewahrt werden konnten, erschien den Zeitgenossen/innen fraglich.

Der/die Verfasser/in des am 8. Juni 1931 im „Burgstatter Tageblatt und Anzeiger“ erschienen Artikels „Frauen im Gefängnis“ vertrat dennoch die Ansicht, dass das Gefängniswesen in Deutschland *„in den letzten Jahren eine entscheidende Reform“* erfahren und diese sich *„vielleicht sogar in erster Linie“* auf den Frauenstrafvollzug erstreckt hätte.¹⁶⁶ Der Erfahrungsbericht einer ehemaligen Insassin der Frauenabteilung eines mecklenburgischen Gefängnisses, Anfang der 1930er-Jahre von dem Journalisten und Juristen Hanns Weinberg veröffentlicht, zeichnet jedoch ein anderes Bild. Die ehemalige Gefangene, höchstwahrscheinlich aus politischen Motiven inhaftiert, beschrieb die Anstaltskost als dermaßen unzureichend, dass sie dadurch an langfristigen, negativen Auswirkungen auf ihre Gesundheit zu leiden hatte. Außerdem klagte sie über die andauernde Kälte in ihrer Zelle. Dem Anstaltsarzt wurde sie zudem erst acht Tage nach ihrer Aufnahme vorgeführt. Dieser beschränkte sich

¹⁶² Maria Reuß: Der Strafvollzug an Frauen vor, in und nach dem Kriege unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen Verwaltungs- und Fürsorgearbeit (München 1927) 25.

¹⁶³ Reuß: Der Strafvollzug an Frauen, 25.

¹⁶⁴ vgl. Ellering: Der Strafvollzug an Frauen, 353f.

¹⁶⁵ Reuß: Der Strafvollzug an Frauen, 13.

¹⁶⁶ Artikel in: HStA-DD 11018, Nr. 761/f., Bl. 8

darauf sie nach Geschlechtskrankheiten und Tuberkulose hin zu untersuchen. Besonders ersteres war, das wird auch aus diesem sehr kurzen Bericht deutlich, eine unangenehme Prozedur für die Gefangene.¹⁶⁷ Ein weiterer Umstand, der offenbar von allen inhaftierten Frauen als äußerst demütigend und peinlich empfunden wurde, war, dass Zellenwärter aus den Reihen der männlichen Gefangenen in den Frauenabteilungen eingesetzt wurden und als solche die Aufgabe hatten die Entleerung der Abortkübel vorzunehmen. Nach Meinung des Journalisten waren diese geschilderten Zustände beispielhaft für die Mehrheit der deutschen Gefängnisse. Er nimmt nur wenige Anstalten aus, und zwar die „*ganz wenigen, von fortschrittlichem Geiste geleiteten Reformanstalten, die Deutschland besitzt.*“¹⁶⁸

Das Frauengefängnis in der Barnimstraße in Berlin erweckt den Eindruck einer solchen modernen Musteranstalt.¹⁶⁹ Die Ausstattung der Zellen betreffend wirkt die beschriebene Anstalt in Mecklenburg demgegenüber rückständig. So waren die Zellen in der Barnimstraße, zumindest jene die Journalisten/innen gezeigt wurden, mit Wasserklosetts mit durch die Insassinnen selbst zu betätigender Spülung ausgestattet. Neben der Krankenabteilung und den Arbeits- und Waschräumen gab es außerdem einen Turnsaal, ein Entbindungszimmer und ein Mutterzimmer für stillende Mütter.¹⁷⁰ Auch eine Kochstube gab es in der Barnimstraße, sodass den gefangenen Frauen Kochunterricht erteilt werden konnte.¹⁷¹ Das Gefängnis wurde von einer Frau geleitet und auch das Aufsichtspersonal war ausschließlich weiblich. In Hamburg-Fuhlsbüttel war neben den restlichen Beamtinnen selbst die Geistliche eine Frau. Sollte die 1928 geplante Einstellung einer Ärztin realisiert worden sein, wäre das gesamte Personal der Hamburger Frauenanstalt weiblich gewesen.¹⁷² Im Großteil der Anstalten bzw. Abteilungen für weibliche Justizgefangene war die Beamtenschaft allerdings nach wie vor überwiegend männlich. Dies konnte bedeuten, dass die weiblichen Gefangenen nur bei der Aufnahmedurchsuchung und beim Baden von Aufseherinnen überwacht wurden, ansonsten aber der Aufsicht von Männern unterstanden.¹⁷³ Vom Ideal der Eingeschlechtlichkeit war man auch in den 1920er-Jahren noch weit entfernt. Das vordergründige Problem die Beamtenschaft betreffend sahen die Zeitgenossen/innen aber nicht unbedingt hierin, sondern vielmehr in der Traditionsliebe und Unfähigkeit der Aufseher/innen.

¹⁶⁷ HStA-DD 11018, Nr. 761/f., Bl. 4.

¹⁶⁸ ebd.

¹⁶⁹ ebd. Bl. 7, 10.

¹⁷⁰ ebd.

¹⁷¹ ebd. Bl. 7.

¹⁷² vgl. Ellering: Der Strafvollzug an Frauen, 355.

¹⁷³ vgl. ebd.

4.3.1. Alter vs. neuer Beamten/innentyp: Interaktion mit den Gefangenen

Eine Untersuchung der Einstellung der Weimarer Vollzugsbeamtenschaft dem milderen Justizvollzug gegenüber hat bisher nicht stattgefunden.¹⁷⁴ Zeitgenössische Texte weisen jedoch darauf hin, dass vor allem die niedere Beamtenschaft eine gewisse Ablehnung und Resistenz gegenüber dem neuen Erziehungsstrafvollzug zeigte, und dessen Durchführung damit behinderte. Vorwürfe wurden laut, dass die im Kaiserreich sozialisierten und ausgebildeten Beamten/innen den Anforderungen des progressiven Strafvollzugs nicht genügen würden. Nach wie vor verrichteten vor allem ehemalige Soldaten den Aufsichtsdienst.¹⁷⁵ Liepmann meinte diesbezüglich, dass es völlig zwecklos sei zu erziehen zu versuchen, wenn „*minderbegabte Beamte aus der Justiz und Polizei in den Gefängnisdienst abgeschoben*“ würden.¹⁷⁶ Tatsächlich dürften die Anstaltsdirektoren den Erziehungsgedanken mehrheitlich nur oberflächlich unterstützt haben. Sie kamen immerhin vorwiegend aus dem Militär oder juristischen Berufen und hatten ihre Ausbildung noch während der Kaiserzeit absolviert.¹⁷⁷ Eine Kritik an der reaktionären Einstellung vieler Vollzugspraktiker/innen wurde auch von Seiten der Vollzugsbeamtenschaft selbst getätigt. Dementsprechend zeichnet Hottes ein differenzierteres Bild der Stimmung und Einstellung der Vollzugsbeamten/innen als Wachsmann etwa. Zu Recht weist sie darauf hin, dass ein Teil der Beamten/innen durchaus eine gewisse liberale Position einnahm und die durchgeführten Reformen begrüßte.¹⁷⁸ So hielt der „Bund der Gefängnis-, Straf- und Erziehungsanstaltsbeamten und –beamtinnen Deutschlands“ fest, dass die gesamte deutsche Anstaltsbeamtenschaft „*ihren Beruf in diesem neuzeitlichen Sinne auffaßt [sic!] und auszufüllen gewillt ist.*“ Dass nicht alle Beamten/innen den Anforderungen des neuen Erziehungsstrafvollzugs entsprachen, war laut Bund den Anstaltsleitern und Gefängnisinspektoren zuzuschreiben, die oft kein Verständnis für den neuen Strafvollzug mitbringen würden und keinen Wert legten auf die psychologische und pädagogische Aus- oder Fortbildung der Beamten/innen.¹⁷⁹ So blieben jene Voraussetzungen, die Frauen für den Eintritt in den Gefängnisdienst mitbringen mussten, vorerst recht allgemeiner Natur. Sie sollten bei Dienstantritt möglichst zwischen 25 und 40 Jahre alt sein, außerdem hatten sie kräftig zu sein, mussten eine gute

¹⁷⁴ vgl. Müller-Dietz: Standort und Bedeutung des Strafvollzugs im „Dritten Reich“, 400f.

¹⁷⁵ vgl. Wachsmann: Gefangen unter Hitler, 20.

¹⁷⁶ vgl. Liepmann: Die neuen „Grundsätze über den Vollzug von Freiheitsstrafen“, 12.

¹⁷⁷ vgl. Wachsmann: Gefangen unter Hitler, 30, 34-37.

¹⁷⁸ vgl. Hottes: Der Strafvollzug im Dritten Reich, 192f.

¹⁷⁹ vgl. Bund der Gefängnis-, Straf- und Erziehungsanstaltsbeamten und –Beamtinnen Deutschlands (Hrsg.): Der Aufsichtsbeamte im Strafvollzuge. Die Vorbedingungen des Berufs, die Leistungen der Aufsichtsbeamten und ihre heutige unrichtige Bewertung (Berlin 1931) 52.

Schulbildung besitzen und selbstverständlich auch einen einwandfreien Leumund. Zusätzlich sollten sie Kenntnisse in hauswirtschaftlichen Arbeiten und „weiblichen Handarbeiten“ besitzen.¹⁸⁰ Erfüllten die Anwärterinnen diese Voraussetzungen, hatten sie in den meisten Ländern noch einen mehrmonatigen Probendienst zu absolvieren, während dessen sie eine theoretische und praktische Schulung erhielten. Es ist durchaus denkbar, dass die Gräfin von Westphalen eine populäre Ansicht der Öffentlichkeit und womöglich auch der Strafvollzugsbeamten/innen wiedergibt, wenn sie im Zuge ihrer wissenschaftlichen Arbeit behauptet, dass diese Schulung *„besonders bei Frauen nötig [ist], da sie sonst leicht sich von Mitleid und persönlichen Momenten zu sehr beeinflussen lassen und die besonders im Gefängnis wichtige Befolgung der Hausordnung leicht übersehen“*.¹⁸¹

Ellering erweckt bei dem/r Leser/in jedoch einen ganz anderen Eindruck vom bisherigen Umgang der Beamtinnen mit den Gefangenen, wenn sie schreibt, dass die Aufseherinnen gegenüber den Inhaftierten inzwischen auch Mitgefühl und Verständnis zeigten, statt ihnen mit der bisher üblichen *„eisige[n] Unnahbarkeit“* zu begegnen.¹⁸² Sie meint weiter, dass in Zukunft aber noch lange und schwere Arbeit geleistet werden müsse, bis *„die Beamtenschaft, die für einen anderen Strafvollzug ausgewählt und erzogen worden war, sich durchweg den neuen Gedanken angepaßt [sic!]“* hätte.¹⁸³ Dem weiblichen Personal fiel die Umstellung auf den neuen Vollzug allerdings leichter, denn der Frau würde die fürsorgliche Tätigkeit näher liegen und schneller beigebracht werden können als dem Mann.¹⁸⁴

Hier werden ganz klar die Potentiale deutlich, die die Betonung des Erziehungsgedankens für die weibliche Beamtenschaft beinhaltete. Dadurch, dass fürsorgliche, erzieherische Tätigkeiten traditionell dem weiblichen Gender zugeschrieben wurden, bedeutete der Erziehungsstrafvollzug eine Chance für die weibliche Beamtenschaft an Kompetenz, Einfluss und Ansehen zu gewinnen. Es ist durchaus denkbar, dass daher vor allem weibliche, leitende als auch niedere Justizangestellte die Reformierung begrüßten. Die tatsächliche Umsetzung der Eingeschlechtlichkeit im Justizvollzug hätte die Zahl der Beamtinnen deutlich vermehrt, ihre Position im Justizvollzug gestärkt und ihren Status dementsprechend verbessert. Der gesamte Berufsstand hätte idealerweise eine Aufwertung erfahren, wäre eine Resozialisierung des Großteils der Inhaftierten gelungen.

¹⁸⁰ vgl. Ellering: Der Strafvollzug an Frauen, 361.

¹⁸¹ Gräfin von Westphalen: Das Hamburgische Frauengefängnis, 81.

¹⁸² Ellering: Der Strafvollzug an Frauen, 355.

¹⁸³ ebd. 353.

¹⁸⁴ ebd. 361.

Selbstverständlich hätten der Bedeutungsgewinn und der vermehrte Einsatz weiblicher Beamtinnen auch für die Insassinnen der Vollzugsanstalten positive Folgen gehabt, wenn auch nur ob der geringeren Gefahr sexueller Übergriffe.

Ob dadurch allgemein eine angenehmere Atmosphäre geschaffen worden wäre in den Frauenvollzugsanstalten und –abteilungen, lässt sich nicht nachvollziehen.

4.3.2. Beschäftigung, Unterricht und Verpflegung weiblicher Gefangener

Die Bedeutung der Gefangenenarbeit nahm wie bereits erwähnt auch im reformierten Vollzug nicht ab, sie wurde vielmehr von Wissenschaft und Praxis als das „wertvollste Erziehungsmittel betrachtet“.¹⁸⁵ Die in den Grundsätzen vorgeschriebenen Richtlinien wurden jedoch nicht in jeder Hinsicht und auch nicht in allen Vollzugsanstalten tatsächlich durchgeführt. So waren viele Anstaltsbetriebe auch Ende der 1920er-Jahre noch nicht wie vorgesehen zeitgemäß ausgestattet worden. Als Begründung hierfür wurde hauptsächlich das Fehlen von Geldmitteln angegeben.¹⁸⁶ Wurden Betriebe modernisiert, so betraf dies meist die Werkstätten in den Männeranstalten. In den Frauenanstalten waren vielmehr Handarbeiten, die tüchtige Hausfrauen und Mütter beherrschen können sollten, die vorherrschende Beschäftigung.¹⁸⁷

Auch die typischen Gelegenheits- bzw. Verlegenheitsarbeiten der Justizgefangenen konnte offenbar nicht durch „nützliche“ Tätigkeiten ersetzt werden. Dies geht unter anderem aus dem Zeitungsartikel des Journalisten Hermann Nöll hervor, der in „Kunst gefangener Frauen“ beschreibt, wie sich die Beschäftigung der weiblichen Gefangenen in den deutschen Frauenanstalten gestaltete, wobei er sich nicht auf spezifische Anstalten oder Regionen beschränkte. Diesem Artikel zufolge, waren die Vollzugsgefangenen hauptsächlich mit dem Auslesen von Hülsenfrüchten, Zupfen von Tabak, Flechten von Stuhlsitzen, Anfertigen von Schuhen und Ausbessern von Wäsche und Kleidern beschäftigt. In einigen Anstalten hatten sie Knöpfe zu stanzen, Tüten zu kleben und Säcke zu nähen. In der Zeit in der sich die Gefangenen selbst beschäftigen durften, stickte, knüpfte oder häkelte die Mehrzahl der Frauen, einige malten und zeichneten, wieder andere verfassten Gedichte oder Romane.¹⁸⁸

Ellering äußerte sich zur Arbeit beziehungsweise zur Arbeitsbeschaffung dahingehend, dass diese in den Frauen-Abteilungen keine Probleme bereiten würde, da es dort für die geringe Zahl an inhaftierten Frauen immer genug Wäsche zu waschen, Strümpfe zu stopfen und

¹⁸⁵ Starke: Die Behandlung der Gefangenen, 160.

¹⁸⁶ vgl. ebd.

¹⁸⁷ vgl. Wachsmann: Gefangen unter Hitler, 87.

¹⁸⁸ im Sächsischen Volksblatt Zwickau, vom 14. November 1930; in: HStA-DD 11018, Nr. 761/f., Bl. 5.

Hausarbeit zu tun gab. Nur in den großen Frauenanstalten war es daher nötig Frauen an freie Unternehmerbetriebe zu vermitteln. Doch auch bei der Auswahl solcher „*hat man die weibliche Eigenart nach Möglichkeit berücksichtigt*“.¹⁸⁹ In der Praxis meinte dies für das Frauengefängnis Hamburg-Fuhlsbüttel, dass die Frauen für einen freien Betrieb Haarnetze knüpften. Als Arbeitsbetriebe waren dort zudem eine Kochküche, eine Waschküche, eine Anstaltsflickerei und -stopferei, eine Schneiderei und eine spezielle Beamtschneiderei eingerichtet. Kurzfristig inhaftierte Frauen hatten jedoch hauptsächlich Kartoffeln zu schälen und Gemüse zu waschen. Daneben wurden einige der weiblichen Gefangenen der Oberstufe als Hausarbeiterinnen und Bürokräfte beschäftigt.¹⁹⁰

Im Frauengefängnis Berlin-Barnimstraße waren die Inhaftierten damit beschäftigt Wäsche zu waschen. Außerdem fertigten sie Näharbeiten für Beamte/innen und die Reichseisenbahn an, flickten Sachen der Schutzpolizei und zerkleinerten Rohr und Holz.¹⁹¹ Sowohl die jugendlichen als auch die erwachsenen Gefangenen erhielten außerdem Unterricht im Nähen und Kochen. Für letzteres war eine eigene Lehrküche eingerichtet worden.¹⁹² Wöchnerinnen, die ihr Kind in der Mutter-Kind-Station zur Welt gebracht hatten, die in der Barnimstraße vorhanden war, erhielten nur leichte Arbeit.¹⁹³

Im Frauenstrafvollzug wurde nicht nur bei der Beschäftigung, sondern auch im Unterricht, bei den belehrenden Vorträgen und Aufführungen Wert darauf gelegt, dass die gefangenen Frauen „*mit den Pflichten und Aufgaben der Mutter und den pflegerischen und volkserzieherischen Aufgaben der Familie vertraut*“ gemacht wurden.¹⁹⁴

Geschlechterspezifische Unterschiede im Vollzug finden sich außerdem nach wie vor im Hinblick auf die Gefangenenkost. Ihre Menge und Zusammensetzung wurden für das frühe 20. Jahrhundert bisher nicht näher erforscht, doch gestaltete sie sich zeitgenössischen Aussagen zufolge ab Mitte der 1920er-Jahre abwechslungsreicher als zuvor. Die ausgegebene Kalorienmenge entsprach außerdem den „*wissenschaftlichen Forderungen*“,¹⁹⁵ was nach wie vor eine geringere Beköstigung der Frauen begründete. So erhielten die weiblichen Gefangenen in Bayern nur achtzig Prozent der Kostmenge, die an männliche Gefangene ausgegeben wurde. Auch die Brotration war für weibliche Häftlinge um etwa ein Viertel

¹⁸⁹ Ellering: Der Strafvollzug an Frauen, 356.

¹⁹⁰ vgl. Gräfin von Westphalen: Das Hamburgische Frauengefängnis, 106-109.

¹⁹¹ vgl. Gélieu: Frauen in Haft, 53.

¹⁹² vgl. ebd. 56f.

¹⁹³ vgl. ebd. 68.

¹⁹⁴ Ellering: Der Strafvollzug an Frauen, 360.

¹⁹⁵ Fischer: Gesundheitsfürsorge in den Gefangenenanstalten, 218.

geringer.¹⁹⁶ Schwangere Frauen erhielten etwas Zusatzkost, so zumindest in der Barnimstraße, und zwar einen halben Liter Milch (wahrscheinlich täglich).¹⁹⁷

Generelle Mängel der Gefangenenverpflegung waren in der Weimarer Republik nicht behoben worden. Die gegebenen Speisen waren weiterhin meist suppen- oder breiförmig. Zudem sparte man weiterhin stark an Fett und Eiweiß, während gleichzeitig zu viele Kohlenhydrate verabreicht wurden. Dies führte nach einer gewissen Haftzeit bei beinahe allen Gefangenen zu Verdauungskrankheiten.¹⁹⁸

4.4. Restriktive Tendenzen: „Unverbesserliche“ und „Unschädlichmachung“

Selbstverständlich stellte sich mit der Betonung des Besserungsprinzips und des Schutzes der Gesellschaft die Frage, wie die „Unverbesserlichen“ beziehungsweise „Gewohnheitsverbrecher/innen“ zu identifizieren und wie sie im reformierten Besserungsstrafvollzug zu behandeln seien. Zu diesem Zweck wurden Ende der 1920er-Jahre zumindest in Bayern, Sachsen, Hamburg und Preußen kriminalbiologische Untersuchungen durchgeführt, wobei bereits im 19. Jahrhundert erste kriminalanthropologische Erhebungen stattfanden.¹⁹⁹ Der einzige handfeste Beweis dafür, dass ein Ändern des devianten Verhaltens als nicht wahrscheinlich bzw. unmöglich anzusehen war, blieb jedoch die wiederholte Täterschaft.

Die Unsicherheiten in der Definition und Identifizierung führten dazu, dass man mit dem Urteil der Besserungsfähigkeit in den 1920er-Jahren recht vorsichtig umging und die Gruppe der als nicht-besserungsfähig eingestuften Straftäter/innen in den 1920er-Jahren vergleichsweise klein blieb.²⁰⁰ Ob hier ein geschlechterspezifisches Beurteilungsschema existierte, das heißt ob Frauen aus anderen Gründen und Begründungen als „unverbesserlich“ galten, ist bisher noch nicht genauer untersucht worden. Da sie von den Zeitgenossen/innen häufig als „Mitläuferinnen“ angesehen wurden, die sich aus Sorge um ihre Familie oder die Liebe zu einem Mann zu Verbrechen hinreißen ließen, ist es durchaus denkbar, dass dem Großteil der weiblichen Justizgefangenen keine eigentliche „kriminelle Natur“ unterstellt wurde.

¹⁹⁶ vgl. Fischer: Gesundheitsfürsorge in den Gefangenenanstalten, 218f.

¹⁹⁷ vgl. Géliou: Frauen in Haft, 68.

¹⁹⁸ vgl. Fischer: Gesundheitsfürsorge in den Gefangenenanstalten, 221.

¹⁹⁹ vgl. Wachsmann: Gefangen unter Hitler, 42; Becker: Verderbnis und Entartung, 294ff.;

Bayern leistete hier umfassende Pionierarbeit, die besonders durch den Strafvollzugsanstaltsarzt Theodor Viernstein vorangetrieben wurde; Wetzell: Inventing the Criminal, 128-137.

²⁰⁰ Im Vergleich mit der Zahl der „Unverbesserlichen“ im Nationalsozialismus; vgl. Uhl: Das „verbrecherische Weib“, 225; und Wolfgang Sarodnick: „Dieses Haus muß ein Haus des Schreckens werden...“. Strafvollzug in Hamburg 1933–1945, in: Justizbehörde Hamburg (Hrsg.): „Für Führer Volk und Vaterland“. Hamburger Justiz im Nationalsozialismus (Hamburg 1992) 333–381, hier 336.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass auch bei der Beurteilung von Frauen die Tatsache der wiederholten Verbrechenverübung das entscheidende Kriterium darstellte, sodass vor allem Kleinkriminelle mit kurzen Freiheitsstrafen als „unverbesserlich“ eingestuft wurden.²⁰¹

Der Strafvollzug für „Unverbesserliche“ ließ die neu eingeführten erzieherischen Elemente und entschärften Haftbedingungen vermissen. Im Rahmen des Stufensystems bot es sich nicht nur an, die Nicht-Besserungsfähigen auf der untersten Stufe des Vollzugs zu belassen, sondern dies war vielmehr eine logische Konsequenz der ausbleibenden und als nicht möglich betrachteten erzieherischen Fortschritte. Dies bedeutete für die Gefangenen, dass sie keinerlei Anspruch auf Vergünstigungen besaßen. Zu Zuchthaus verurteilte Wiederholungstäter/innen durften sich demnach in Sachsen keine Zeitschrift halten und keine Nahrungs- oder Genussmittel zukaufen, sie durften täglich nur eine Stunde im Freien verbringen und nur alle drei Monate für die Dauer von 15 Minuten Besuch empfangen. Vom Unterricht und der Selbstbeschäftigung in Gemeinschaftsräumen waren sie ausgeschlossen. Zwar war ihre Haft zeitlich beschränkt, doch bestand die Möglichkeit einer „korrekzionellen Nachhaft“ in einem Arbeitshaus, in dem die aus dem Strafvollzug Entlassenen nicht selten einige weitere Jahre verbringen mussten.²⁰²

In den anderen deutschen Ländern gestalteten sich die Haftbedingungen für Gefangene der Unterstufe ähnlich restriktiv, wobei sich mit Einsetzen der Wirtschaftskrise ab 1929 die Verhältnisse in den Gefangenenanstalten allgemein stark verschlechterten. Fehlende Beschäftigungsmöglichkeiten führten dazu, dass Häftlinge kaum Arbeitsbelohnung erhielten, sodass ihr Hausgeld kaum noch für die notwendigsten Hygieneartikel wie Zahnputzmittel reichte. Selbstverständlich verschlechterte sich dadurch auch die Verpflegung vieler Gefangener, da sie sich die Anstaltskost nicht durch Zusatznahrungsmittel aufbessern konnten.²⁰³ Auch die zunehmende Überfüllung der Anstalten hatte zusehends negative Auswirkungen auf die Haftbedingungen. Zwar kann von einer Verbrechenswelle Ende der 1920er nicht gesprochen werden, doch ein Anstieg der Kriminalitätsrate während der Wirtschaftskrise ist nicht von der Hand zu weisen. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass viele Personen, die zu Geldstrafen verurteilt worden waren, diese nicht begleichen konnten und daher ersatzhalber kurzfristig in Haft kamen.²⁰⁴ Die Zahl der Wiederholungstäter/innen stieg besonders stark an, sodass immer mehr „Unverbesserliche“ in den Anstalten – und dort in der untersten

²⁰¹ vgl. Wachsmann: Gefangen unter Hitler, 40f.

²⁰² vgl. ebd. 43.

²⁰³ vgl. Sarodnick: „Dieses Haus muß ein Haus des Schreckens werden...“, 336.

²⁰⁴ vgl. Krause: Geschichte des Strafvollzugs, 84.

Stufe – landeten. Im Jahr 1932 befanden sich in Bayern vier Fünftel der Justizgefangenen in der Unterstufe.²⁰⁵

Der Zuwachs an Vorbestraften bekräftigte die Forderung der Vollzugspraktiker/innen nach allgemein schärferen Haftbedingungen, sowie nach einer „Unschädlichmachung“ der Wiederholungstäter/innen durch die Einführung der Sicherungsverwahrung oder durch die Unfruchtbarmachung Krimineller.²⁰⁶ Die überwiegende Mehrheit der verschiedenen Parteien lehnte zu diesem Zeitpunkt eine Zwangssterilisation jedoch ab.²⁰⁷ Nichtsdestotrotz wurde im Jahr 1932 in Preußen der Entwurf eines „Sterilisationsgesetzes“ ausgearbeitet. Dieses sah allerdings ausschließlich die freiwillige Sterilisation physisch und psychisch Kranker vor, nicht die Krimineller.²⁰⁸ Auf diesem Entwurf basierte das von den Nationalsozialisten/innen verabschiedete „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“.

Die im NS-Staat erlassenen Bestimmungen zur Sicherungsverwahrung wiederum fußten auf dem Entwurf des Strafvollzugsgesetzes von 1927.

5. Strafvollzug im Nationalsozialismus, speziell in Sachsen (1933-1945)

5.1. Der „Schutz der Gesellschaft“: Neue Vollzugsziele, Sicherungsmaßnahmen und „Asozialenabgabe“

Die Dichotomie von „Besserungsfähigen“ und „Unverbesserlichen“ wurde nach 1933 ebenso wenig aufgegeben wie die Idee, dass die Aufgabe der Justizbehörden die Erziehung der Gefangenen sei. Dieses Vollzugsziel trat jedoch im Laufe der 1930er-Jahre soweit hinter die Vergeltung, Sühne und „Unschädlichmachung“ zurück, bis nur noch im Jugend- und „Gestrauchelten“-Strafvollzug²⁰⁹ Reste eines progressiven Systems mit Resozialisierungszweck übrig blieben.²¹⁰ Es wurde noch stärker als bisher auf ihre Separierung von anderen Strafgefangenen gepocht. Zu diesem Zweck wurde die Zahl der Jugendstrafanstalten und -abteilungen für junge Erwachsene erhöht. Diese waren anfangs allerdings dem männlichen Geschlecht vorbehalten, Mädchen und junge Frauen wurden ob ihrer geringen Zahl weiterhin

²⁰⁵ vgl. Wachsmann: Gefangen unter Hitler, 51.

²⁰⁶ vgl. ebd. 45f., 48; Union: Der Strafvollzug im III. Reich, 64.

²⁰⁷ vgl. Wetzell: Inventing the Criminal, 251.

²⁰⁸ vgl. ebd. 254.

²⁰⁹ Als „gestrauchelt“ galten jene Deutschen, die erstmals, sowie wegen eines weniger schweren Deliktes verurteilt waren und deren Rückgliederung in die „Volksgemeinschaft“ erwünscht war. Unter ihnen waren zahlreiche erstbestrafte Frauen; vgl. Wachsmann: Gefangen unter Hitler, 278f.

²¹⁰ vgl. Union: Der Strafvollzug im III. Reich, 66, 84.

in den vorhandenen Jugendabteilungen der bestehenden Frauenanstalten inhaftiert.²¹¹ Spätestens ab 1937 kamen weibliche jugendliche Justizgefangene jedoch vorzugsweise in das 1934 in Hohenleuben (Thüringen) eingerichtete Frauengefängnis, das der ehemaligen Seelsorgerin Augusta Begemann als Erster Oberin unterstand.²¹²

Während die Jugendlichen eine relativ milde Sonderbehandlung erfuhren, verschärften sich die Haftbedingungen im Erwachsenenstrafvollzug zusehends. Ein radikaler Umbruch zu Beginn der nationalsozialistischen Herrschaft ist jedoch nicht feststellbar, vielmehr erfolgte die Verschärfung der Haftbedingungen und Neuausrichtung des Vollzugs im Laufe der nächsten Jahre schrittweise. Es ist Oleschinski daher zuzustimmen, wenn sie behauptet, dass sich „*seinerzeit der Übergang vom Weimarer Reformvollzug in den nationalsozialistischen Repressionsvollzug fast konfliktlos vollzog.*“²¹³ Der Strafvollzug verlief im Großen und Ganzen weiter in den traditionellen Bahnen beziehungsweise kehrte er zu diesen zurück, indem als solche ausgemachte „*Auswüchse*“²¹⁴ des progressiven Strafvollzuges abgeschafft und die angebliche Überbetonung der Erziehung zugunsten der Übelzufügung zurück gedrängt wurde.²¹⁵ Ein erklärtes Ziel der Nationalsozialisten/innen war es außerdem, den Lebensstandard der Justizgefangenen unter dem der ärmsten freien „Volksgenossen/innen“ zu halten, unabhängig davon, wie niedrig dieser war.²¹⁶ Nach Kriegsausbruch verschob sich diese alt-hergebrachte Argumentation dahingehend, den Gefangenen keinen höheren Lebensstandard zu gönnen, als den Soldaten an der Front.²¹⁷

Die neue, harte Richtung im Vollzug wird bereits in der Strafvollzugsverordnung von 1934 deutlich. Einen starken Eingriff in die bisherigen Normen stellte diese allerdings nicht dar. Der Stufenstrafvollzug, Kernstück der Weimarer Reformation, beispielsweise wurde durch die neuen Vorschriften nicht abgeschafft. Praktisch verbüßte die Mehrzahl der Gefangenen ihre Strafe jedoch auf der untersten Stufe mit den schärfsten Haftbedingungen, da nur noch jene Straftäter/innen in den Genuss der Stufenvergünstigungen kommen sollten, deren „*Rettung*“ für die „*Volksgemeinschaft*“ im Sinne der nationalsozialistischen Ideologie wertvoll erschien. Dementsprechend sollten hiervon alle Gegner/innen der Nationalsozialisten/innen

²¹¹ StA-L 20036, Nr. 1653.

²¹² HStA-DD 13471, ZC 20064, A.5, Bl. 14; StA-L 20036, Nr. 1653.

²¹³ Oleschinski: Strafvollzug in Deutschland vor und nach 1945, 66.

²¹⁴ vgl. Union: Der Strafvollzug im III. Reich, 65.

²¹⁵ vgl. Wachsmann: Gefangen unter Hitler, 37; Hottes: Strafvollzug im Dritten Reich, 175f.; Sarodnick: „Dieses Haus muß ein Haus des Schreckens werden...“, 348; u.a.

²¹⁶ vgl. Union: Der Strafvollzug im III. Reich, 64; Friedrich: „Sie wollten uns brechen und brachen uns nicht...“, 8; Rothmaler: Volksschädlinge und Gemeinschaftsfremde, 164.

²¹⁷ vgl. Möhler: Der Strafvollzug im „Dritten Reich“, 154f.

sowie alle als „gefährliche Gewohnheitsverbrecher/innen“ Beurteilten ausgeschlossen sein.²¹⁸ Als „Gewohnheitsverbrecher/in“ galt ein/e Straftäter/in, wenn er/sie *„infolge eines inneren Hangs wiederholt Rechtsbruch begeht und zur Wiederholung von Rechtsbrüchen neigt“*. Als „gefährlich“ wurde eine solche Person dann eingestuft, wenn sie bei der Verbrechensverübung äußerst rücksichtslos vorging. Auch die *„Stärke des verbrecherischen Willens“* war ausschlaggebend für die Zuordnung dieses Attributs.²¹⁹

Neue, zum Schutz der „Volksgemeinschaft“ vorgesehene Maßnahmen gegen „gefährliche Gewohnheitsverbrecher/innen“ wurden am 24. November 1933 durch das „Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung“ eingeführt. Zu ihnen zählten unter anderem die gerichtliche Anordnung der Kastration von „gefährlichen Sittlichkeitsverbrechern“ und die lang geforderte Sicherungsverwahrung.

Straftäter/innen, über welche die Sicherungsverwahrung verhängt worden war, sollten auf unbestimmte Zeit – mindestens jedoch drei Jahre – gefangen gehalten werden, damit sie der freien Gesellschaft keinen Schaden zufügen könnten. Danach sollte in gewissen Zeitabständen ihre Gefährlichkeit und „Asozialität“, und somit die Möglichkeit einer Entlassung, überprüft werden. Die Verwahrung war nicht Strafe für ein eigentliches Verbrechen, sondern der Versuch zukünftige Verbrechen durch eine vorherige „Unschädlichmachung“ zu verhindern. Daher durfte die Sicherungsverwahrung auch rückwirkend verhängt werden, sollte dies der Charakter des/der Verbrechers/in nach Ansicht der Justizbehörden erfordern.

Für die steigende Zahl an Verwahrten wurden ab 1936 eigene Anstalten und Abteilungen eingerichtet, in denen die Haftbedingungen jenen von Zuchthausgefangenen der Mittelstufe glichen.²²⁰ Unter den Sicherungsverwahrten waren, ihrem allgemein geringen Anteil an der Zahl der Justizgefangenen entsprechend, nur wenige Frauen. Wie ihre männlichen Leidensgenossen waren sie hauptsächlich Kleinkriminelle, die wegen Eigentumsdelikten verurteilt worden waren.²²¹

Von der Kastration als Sicherungsmaßnahme wiederum waren hauptsächlich Vergewaltiger, Pädophile und Exhibitionisten betroffen.²²² Das Reichsministerium der Justiz ging davon aus, dass durch die Entmannungen bei einem nicht geringen Teil dieser Personen kurz- oder langfristige gesundheitliche Schäden und Störungen auftreten würden, was man zum

²¹⁸ vgl. Union: Der Strafvollzug im III. Reich, 65, 68.

²¹⁹ StA-L 20036, Nr. 1630, Bl. 40f.

²²⁰ vgl. Wachsmann: Gefangen unter Hitler, 127, 131.

²²¹ vgl. ebd. 128, 130.

²²² vgl. ebd. 140f.

„Schutz der Gemeinschaft“ allerdings in Kauf nehmen wollte.²²³ So wurden von 1934 bis 1939 etwa 2.000 Männer auf richterliche Anordnung hin kastriert. Homosexuelle waren nicht darunter, obwohl männliche Homosexualität ein Strafbestand war, der im NS-Staat rücksichtslos verfolgt wurde. Männliche Homosexuelle waren jedoch vielmehr eine primäre Zielgruppe der „freiwilligen Sterilisation“. Diese war nach einer Abänderung des „Sterilisationsgesetzes“ von 1935 möglich geworden und wurde den inhaftierten Homosexuellen von den Justizbeamten/innen insofern „empfohlen“, als ihnen ansonsten die Übergabe an die Polizei drohte.²²⁴ Weibliche Homosexuelle waren davon nicht betroffen, da die weibliche Sexualität nicht als selbstbestimmt wahrgenommen wurde. Es herrschte dementsprechend die Vorstellung, dass Lesben „geheilt“ werden könnten, dass sie noch „brauchbar“ sein könnten (selbstverständlich nur sofern sie „arisch“ waren) für die Volksgemeinschaft.²²⁵

Das „Sterilisationsgesetz“ („Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“) selbst war am 14. Juli 1933 erlassen worden. Die darin getroffenen Bestimmungen betrafen sowohl die freie als auch die gefangene Gesellschaft. Das heißt die Zwangssterilisation war eine rassenhygienische Maßnahme, die nicht direkt mit kriminellen Handlungen in Verbindung stand. Sterilisiert wurden all jene Personen, bei denen ein „Erbgesundheitsgericht“ eine der folgenden neun „Erbkrankheiten“ feststellte: Schwachsinn, Schizophrenie, manisch-depressives Irresein, erbliche Fallsucht, erbliche Veitstanz (Chorea Huntington), erbliche Blindheit, erbliche Taubheit, schwere erbliche körperliche Missbildung oder schwerer Alkoholismus.²²⁶

Die Aufnahme in eine Vollzugsanstalt brachte immer auch ein hohes Risiko einer Zwangssterilisation mit sich, da Straftäter/innen aufgrund ihres devianten Verhaltens bereits als mehr oder weniger „minderwertig“ und damit erblich belastet galten. Gefangene, bei denen ein positiver Befund wahrscheinlich war, wurden vom Anstaltsarzt ausgewählt und einem Intelligenztest unterzogen, der darüber entschied, ob eine Zwangssterilisation beantragt werden sollte oder nicht.²²⁷ Vor allem aufgrund der beiden Diagnosen „Schwachsinn“ und „Alkoholismus“, letztere führte in der freien Gesellschaft kaum zu Sterilisationen, wurde bei den Strafgefangenen eine Unfruchtbarmachung durchgeführt.²²⁸ Die Definition von „Schwachsinn“ war im NS-Staat ausgeweitet worden: nicht nur Störungen des Intellekts, sondern auch Störungen des Charakters, die mit moralisch und rechtlich fragwürdigen

²²³ StA-L 20036, Nr. 1654, Bl. 59.

²²⁴ vgl. Wachsmann: Gefangen unter Hitler, 146f.

²²⁵ vgl. Schoppmann: Nationalsozialistische Sexualpolitik, 23f.

²²⁶ vgl. Bock: Zwangssterilisation im Nationalsozialismus, 88.

²²⁷ vgl. Wachsmann: Gefangen unter Hitler, 153f.

²²⁸ vgl. Wetzell: Inventing the Criminal, 271.

Verhaltensweisen gleichgesetzt wurden, konnten so zur Sterilisation führen. Dies betraf vor allem „Psychopathen/innen“, hysterische Frauen und Prostituierte.²²⁹ Weibliche Justizgefangene waren jedoch relativ selten von einer Zwangssterilisation betroffen: 90 Prozent der zwischen 1934 und 1936 sterilisierten Kriminellen waren männlich. In der freien Gesellschaft machten die Männer hingegen 55 bis 60 Prozent der Sterilisierten aus.²³⁰

Homosexuelle, denen keine Erbkrankheit nachgewiesen werden konnte, wurden nicht sterilisiert, da über die Vererbarkeit von Homosexualität kein Konsens bestand.²³¹ Den Homosexuellen, die sich nicht zu einer „freiwilligen“ Sterilisation bereit erklärten, drohte jedoch die polizeiliche Vorbeugehaft.

Die Vorbeugehaft war 1937 mit dem Erlass „Vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei“ eingeführt worden, um auch jener „Gewohnheitsverbrecher/innen“, „Berufsverbrecher/innen“ und „Asozialer“ habhaft zu werden, die sich nicht bereits in Justizgefängnissen befanden.²³² Sie hatte laut Innenministerium den Zweck „*vorbeugend Leben, Gesundheit und Eigentum der Bevölkerung zu schützen*“²³³ und ermöglichte es den Polizeibehörden eine zeitlich unbegrenzte Verwahrung Vorbestrafter und „Asozialer“ vorzunehmen, wenn diese als potentielle Gefahr für die Gesellschaft angesehen werden konnten. Die Vorbeugehaftgefangenen wurden teilweise in justitiellen Verwahrungsanstalten untergebracht und unterlagen dort denselben Vollzugsbedingungen wie die Sicherungsverwahrten.²³⁴ Nicht selten kamen sie jedoch in Konzentrationslager,²³⁵ so wie die Schutzhaftgefangenen.

Die Schutzhaft war eine weitere im Jahr 1933 eingeführte Art der Polizeihaft. Sie betraf all jene, die den nationalsozialistischen Bestrebungen ablehnend gegenüberstanden und daher ein „*gegen die nationalen Interessen gerichtetes Verhalten*“ an den Tag legten.²³⁶ Dies waren vor allem Juden/Jüdinnen, politische Oppositionelle oder Zeugen/innen Jehovas. Sie wurden gefangen genommen und inhaftiert, ohne dass zuvor eine rechtskräftige Verurteilung erfolgt wäre. Waren die zur Gefangenhaltung der Schutzhäftlinge errichteten Lager der SS und

²²⁹ vgl. Wetzell: *Inventing the Criminal*, 262.

²³⁰ vgl. ebd. 270.

Frauen waren, zwischen 1935 und 1945, insgesamt 200.000 sterilisiert worden, wobei etwa 5.000 bis 6.000 an den Folgen des Eingriffs verstarben; vgl. Schoppmann: *Nationalsozialistische Sexualpolitik*, 67.

²³¹ vgl. ebd. 69.

²³² vgl. Wolfgang Ayaß: „Demnach ist zum Beispiel asozial...“. Zur Sprache sozialer Ausgrenzung im Nationalsozialismus, in: Nicole Kramer u. Armin Nolzen (Hrsg.innen): *Ungleichheiten im „Dritten Reich“. Semantiken, Praktiken, Erfahrungen* (Beiträge zur Geschichte des Nationalsozialismus Bd. 28, Göttingen 2012) 69-89, hier 81.

²³³ StA-L 20036, Nr. 1678, Bl. 2.

²³⁴ ebd. Bl. 3.

²³⁵ vgl. Müller-Dietz: *Standort und Bedeutung des Strafvollzugs im „Dritten Reich“*, 404f.

²³⁶ StA-L 20036, Nr. 602, Bl. 40.

Polizei, sowie die Polizei- und Gerichtsgefängnisse voll belegt, wurden die Schutzhaftgefangenen dennoch in Vollzugsanstalten gebracht. Oleschinski sieht hierin die zweite maßgebliche Veränderung im Strafvollzug – neben der Rückkehr zu Abschreckung, Vergeltung und Sühne als Vollzugsziel – nach der Regierungsübernahme der Nationalsozialisten/innen.²³⁷

Tatsächlich ist damit ein tiefgreifender Einschnitt sowohl in die Aufgabe der Justizanstalten als auch in die Vollzugswirklichkeit geschehen, der für Vollzugspraktiker/innen unübersehbar gewesen sein muss, vor allem, da zur Bewachung der Schutzhaftgefangenen Stahlhelm-Mitglieder, SA- und SS-Männer abgestellt waren.²³⁸

Für die Schutzhaftgefangenen bedeutete in die Justizvollzugsanstalt eingewiesen zu werden daher nicht, dass sie dem Zugriff von SS und Gestapo entkommen waren. Überdies wurden viele von ihnen aus den Justizanstalten in die neu errichteten Konzentrationslager „entlassen“. Weibliche Schutzhäftlinge wurden nicht selten aus den justitiellen Vollzugsanstalten in die Konzentrationslager Moringen, Ravensbrück, Hamburg-Fuhlsbüttel und Auschwitz gebracht.²³⁹ Von einer Überführung in Konzentrationslager waren auch zahlreiche, rechtmäßig verurteilte politische Häftlinge betroffen, die nach der Verbüßung ihrer Freiheitsstrafe, den Polizeibehörden übergeben wurden. Das bevorstehende Strafende eines/r politischen Gefangenen musste zu diesem Zweck sechs Wochen vor dem Entlassungstag an die zuständige Polizeibehörde gemeldet werden, wobei ein Bericht über das Verhalten des zu entlassenden Häftlings in der Strafanstalt, sowie eine Einschätzung seiner „Wesensart“ abzugeben waren.²⁴⁰ Diese Beurteilung durch die Strafanstaltsleitung konnte über Leben und Tod der betroffenen Person entscheiden.

Die Justizbeamten/innen überstellten nicht nur politische Häftlinge nach Verbüßung ihrer eigentlichen Freiheitsstrafe in Konzentrationslager, Rückführungen an die Polizei betrafen auch jüdische, polnische und sogenannte „gemeinschaftsfremde“ beziehungsweise „asoziale“ Gefangene. Als „asozial“ bzw. „gemeinschaftsfremd“ galten all jene, die der deutschen „Volksgemeinschaft“ in irgendeiner Art und Weise Schaden zugefügt hatten oder nicht in diese integrierbar waren. Eine exakte, allgemeingültige Definition „Asozialer“ gab es allerdings nicht.²⁴¹ Dies ermöglichte es fanatischen Nationalsozialisten/innen und pflichtbewussten

²³⁷ vgl. Oleschinski: Strafvollzug in Deutschland vor und nach 1945, 66.

²³⁸ Ein ähnlicher Einschnitt dürfte in der Folgezeit die Verwendung zahlreicher Vollzugsanstalten als Hinrichtungsstätten gewesen sein; vgl. Wachsmann: Gefangen unter Hitler, 352.

²³⁹ vgl. Gélieu: Frauen in Haft, 152.

²⁴⁰ StA-L 20036, Nr. 1804; Nr. 1679, Bl. 16; Nr. 1655, Bl. 151.

²⁴¹ vgl. Ayaß: „Demnach ist zum Beispiel asozial...“, 76f.

Beamten/innen jede/n beliebige/n Strafgefängene/n mit diesem Attribut zu versehen und an die Polizei zu überstellen.

Mit Fortschreiten des Krieges und der durch Adolf Hitler propagierten Vorstellung der „negativen Auslese“²⁴² gerieten die „asozialen“ Justizgefangenen zunehmend ins Visier der mörderischen Politik der Nationalsozialist/innen: sie sollten der Aktion „Vernichtung durch Arbeit“ zum Opfer fallen. Der damalige Reichsjustizminister Otto Georg Thierack traf mit dem Reichsführer-SS Heinrich Himmler eine entsprechende Vereinbarung über die umfangreiche, systematische Überstellung „Asozialer“ an die SS und Polizei, welche die vormaligen Justizgefangenen in Konzentrationslager brachten. Betroffen waren alle jüdischen Männer und Frauen, russische und ukrainische Häftlinge, polnische Gefangene mit mehr als drei Jahren Strafe oder anschließender Sicherungsverwahrung, außerdem alle Sicherungsverwahrten und zu anschließender Verwahrung verurteilte Zuchthausgefangene.²⁴³ Auch geisteskranke Kriminelle in Heil- und Pflegeanstalten waren davon betroffen.²⁴⁴ Sie sollten unter unmenschlichen Bedingungen besonders schwere und gefährliche Arbeit leisten, sodass sie in möglichst kurzer Zeit zugrunde gehen würden.²⁴⁵

Die „Asozialenabgabe“ begann Ende 1942 und war im Sommer 1943 größtenteils abgeschlossen. Etwa 13.100 Männer und 1.600 Frauen waren in diesem Zeitraum in Konzentrationslager gebracht worden. Dass auch weibliche Justizgefangene unter die generelle Abgabe fielen, war nicht selbstverständlich. Noch kurz vor den ersten Transporten war sich das Reichsjustizministerium nicht im Klaren darüber, was mit ihnen zu geschehen hatte, da in der Vereinbarung Thieracks mit Himmler die Frauen keine besondere Erwähnung fanden und es offenbar nicht klar war, ob sie „mitzudenken“ waren. Die verantwortlichen Justizbeamten einigten sich jedoch relativ schnell darauf, dass Frauen von der Abgabe nicht auszunehmen waren. Anfang 1943 ging infolgedessen der erste Transport weiblicher Verwahrter aus der Sicherungsanstalt Aichach nach Auschwitz ab.²⁴⁶

Die Zuchthausgefangenen mit Freiheitsstrafen von über acht Jahren und auch politische Häftlinge wurden zu diesem Zeitpunkt noch nicht allesamt in die Hände der Polizei gegeben. Hier erfolgte vielmehr eine individuelle Prüfung des Grades der „Asozialität“ der Gefangenen.

²⁴² Damit gemeint ist, vor dem Hintergrund der herrschenden rassenhygienischen Theorie, die Diskrepanz zwischen dem „guten Erbgut“ der im Krieg sterbenden Soldaten und dem „schlechten Erbgut“ der „Minderwertigen“, das in den Justizvollzugsanstalten „konserviert“ würde; vgl. Möhler: *Strafvollzug im „Dritten Reich“*, 152f., 155.

²⁴³ vgl. Möhler: *Strafvollzug im „Dritten Reich“*, 157; vgl. Wachsmann: *Gefangen unter Hitler*, 315-319.

²⁴⁴ vgl. Wetzell: *Inventing the Criminal*, 288f.

²⁴⁵ vgl. Wachsmann: *Gefangen unter Hitler*, 310.

²⁴⁶ vgl. ebd. 317.

Von dieser individuellen Abgabe waren Frauen ebenfalls zu Beginn noch nicht betroffen. Erst nach und nach wurden auch weibliche Zuchthausgefangene als „Asoziale“ in Konzentrationslager überstellt. Während sie vor allem nach Auschwitz und Ravensbrück kamen, wurden die Männer nach Auschwitz, Buchenwald, Neuengamme und Mauthausen verschleppt.²⁴⁷ Die einzige reelle Chance von der Abgabe an die Polizei ausgenommen zu werden hatten nur jene, die nachweislich eine (besonders) kriegswichtige Tätigkeit im Rahmen der Gefangenearbeit ausführten, also hauptsächlich die männlichen Gefangenen.²⁴⁸

Beendet war die „Asozialenabgabe“ im Oktober 1944. Zu diesem Zeitpunkt waren nur noch vereinzelt Polen/innen und andere „Gemeinschaftsfremde“ in den Justizgefängnissen untergebracht, „Juden/Jüdinnen“ lebten dort offiziellen Angaben zufolge keine mehr.²⁴⁹

5.2. Normative Vorschriften

5.2.1. Erste Änderungen in Sachsen und die „Strafvollzugsordnung für Sächsische Justizgefängnisse“ von 1933

Wie bereits erwähnt, war die erste reichsweite Regulierung des NS-Strafvollzugs die Strafvollzugsverordnung von 1934. Dieser waren im Jahr 1933 allerdings einzelne länderspezifische Verordnungen vorausgegangen. Auch Sachsen, das sich in der Weimarer Republik recht reformfreudig gezeigt hatte, handelte genauso vorbildlich und zügig als es galt den Strafvollzug entsprechend der nationalsozialistischen Gesinnung abzuändern. Paul Heinke, Oberamtmann in Bautzen, wies darauf hin, dass hierzu keine Weisungen vom Ministerium der Justiz erforderlich waren, sondern viele der sächsischen Anstaltsvorsteher selbstständig unangemessene Vergünstigungen aufgehoben hatten und die Vorschriften strenger handhabten als zuvor.²⁵⁰ Das Sächsische Justizministerium legitimierte das Vorgehen der Anstalten im Nachhinein mit den entsprechenden Änderungen in der geltenden Strafvollzugsordnung von 1924. So waren bereits am 19. März 1933 die Gefängnisbeiräte per Verordnung aufgelöst worden.²⁵¹ Am 20. April 1933 verabschiedete das Justizministerium die „Siebte Änderung der Strafvollzugsordnung“, durch welche zudem die Einrichtung der Fürsorger/innen

²⁴⁷ vgl. Wachsmann: Gefangen unter Hitler, 322, 327.

²⁴⁸ vgl. ebd. 333.

²⁴⁹ vgl. Möhler: Der Strafvollzug im „Dritten Reich“, 160.

²⁵⁰ vgl. Paul Heinke: Der Strafvollzug in Sachsen nach dem 5. März 1933 (Blätter für Gefängniskunde Bd. 65, Heidelberg 1934) 140-165, hier 141f.

²⁵¹ vgl. ebd. 143.

gestrichen wurde.²⁵² Die angestellten Fürsorger/innen wurden entweder entlassen oder aber mit anderen Aufgaben betraut.²⁵³ Die Fürsorge war nun vorrangig Seelsorge und Aufgabe des Geistlichen, der wieder an Bedeutung gewann. Die Teilnahme am Gottesdienst war außerdem, wie zuvor im Kaiserreich, verpflichtend, das Fernbleiben ohne triftigen Grund wurde bestraft (§ 92).²⁵⁴

Ebenfalls durch die „Siebte Änderung der Strafvollzugsordnung“ aufgegeben, wurde die Häftlingskategorie „Überzeugungstäter/innen“.²⁵⁵ Damit entfiel die Grundlage der gleichartigen oder besseren Behandlung von politischen Häftlingen im sächsischen Vollzug.²⁵⁶ Nur wenige Tage darauf, am 25. April 1933, wurde die Sonderbehandlung von politischen Gefangenen durch eine reichsweite Verordnung ersatzlos aus den Reichsratsgrundsätzen gestrichen und damit in allen deutschen Ländern abgeschafft.²⁵⁷

Von kommunistischen, marxistischen und pazifistischen Werken sollen die sächsischen Gefangenenbüchereien, laut Heinke, bereits im März 1933 „gesäubert“ worden sein.²⁵⁸ Die gänzliche Umgestaltung und „Säuberung“ der Bibliotheksbestände dürfte jedoch noch geraume Zeit in Anspruch genommen haben. In der „Siebten Änderungen der Strafvollzugsordnung“ ist bezüglich der Anstaltsbibliotheken jedenfalls festgehalten, dass aus den zur Verfügung gestellten Büchern „*dem Gefangenen eine hohe Auffassung von deutscher Art, deutschem Volk und deutschem Staat*“ vermittelt werden sollte (§ 133).²⁵⁹

Ein ähnliches Ziel wurde dem Gefangenenunterricht gesetzt, über den festgeschrieben wurde, dass er zukünftig dazu zu dienen hatte „*den Gefangenen zu nationaler und rechtlicher Gesinnung zu erziehen und ihn zu einem lebensächtigen Gliede der Volksgemeinschaft zu machen.*“ (§ 131).²⁶⁰

Weitere erste Änderungen betrafen zum Beispiel die Ruhetagfeiern, die ebenfalls abgeschafft wurden (§ 139)²⁶¹, den Schriftverkehr oder das Beschwerderecht der Gefangenen, die

²⁵² HStA-DD 11018, Nr. 1539, Bl. 251.

²⁵³ vgl. Heinke: Der Strafvollzug in Sachsen, 147.

²⁵⁴ HStA-DD 11018, Nr. 1542, 126.

²⁵⁵ HStA-DD 11018, Nr. 1539, Bl. 251f.

²⁵⁶ Als „Überzeugungstäter/innen“ galten bisher jene, die sich aus politischer, religiöser oder sittlicher Überzeugung verpflichtet gefühlt hatten, eine Straftat zu begehen. Sie kamen vorwiegend in Festungshaft, was einen besonders milden Strafvollzug bedeutete. Kamen sie in Gefängnisse oder Zuchthäuser, durften sie nicht schlechter behandelt werden als andere Gefangene, ihnen wurden vielmehr Vergünstigungen ohne die üblicherweise einzuhaltenden Fristen gewährt.

²⁵⁷ vgl. Quedenfeld: Der Strafvollzug in der Gesetzgebung, 20.

²⁵⁸ vgl. Heinke: Der Strafvollzug in Sachsen, 144.

²⁵⁹ HStA-DD 11018, Nr. 1539, Bl. 251.

²⁶⁰ ebd.

²⁶¹ ebd. Bl. 252.

eingeschränkt wurden.²⁶² In den folgenden Monaten erließ das Ministerium noch weitere zahlreiche Änderungen der Strafvollzugsordnung, welche auf Initiative Thieracks in der neuen „Strafvollzugsordnung für Sächsische Justizgefängnisse“ vom 25. September 1933 übersichtlich zusammengefasst und erweitert wurden, um – so Thierack – endlich eine Strafvollzugsordnung zu schaffen, welche *„die Rechtsanschauungen des Nationalsozialismus für den Strafvollzug verwertet und alles aus dem Strafvollzug ausmerzt, was mit diesen Anschauungen nicht vereinbar ist.“*²⁶³ Thierack, der bereits 1932 in die NSDAP eingetreten war, hatte zu diesem Zeitpunkt bereits das Amt des Justizministers Sachsens inne und war außerdem Beauftragter des Reichskommissars. Als solcher war er maßgeblich an der Einschränkung der Rechte und Freiheiten und der Abschaffung von Haftvergünstigungen der sächsischen Justizgefangenen beteiligt. Doch auch er schaffte das Stufensystem nicht ab, wobei das Aufrücken praktisch erschwert wurde.²⁶⁴ In der Weimarer Republik hatte ein Häftling ein Recht darauf nach einer gewissen Haftzeit aufgestuft zu werden, eine Ablehnung der Aufstufung musste begründet werden. In der NS-Zeit hingegen, musste ein Aufrücken und nicht die Ablehnung dessen begründet werden, wobei der „gute „Wille“ des/r Gefangenen nicht ausreichend hierfür war. In die Oberstufe gelangten denn auch nur jene Häftlinge, von denen mit Sicherheit angenommen werden konnte, dass sie nach der Entlassung straffrei blieben und keine Gefahr für das nationalsozialistische Regime darstellten, weshalb hierzu keinesfalls „jüdische“, meist auch keine politischen Häftlinge zählten.²⁶⁵

An Strafvergünstigungen fielen für die Gefangenen der Oberstufe nach dem Erlass der neuen Strafvollzugsordnung zum Beispiel weg: Freiarbeit (die Beschäftigung außerhalb der Anstalt ohne ständige Aufsicht), Rauchen, Spaziergänge (außerhalb der Anstalt) an Sonn- und Feiertagen, Geburtstagspakete, Urlaub und die automatische Prüfung auf Strafverkürzung nach Ablauf von drei Vierteln der verbüßten Strafe. Andere Vergünstigungen blieben erhalten, so wie die Erlaubnis nach Erfüllung des Arbeitspensums die Arbeit zu beenden, die längere Beleuchtung in der Zelle und längeres Aufbleiben, ein längerer Aufenthalt im Freien, oder die selbstgewählte Beschäftigung in der „Freistunde“.²⁶⁶

Vergünstigungen, die bereits ab der Mittelstufe gewährt wurden, waren nach wie vor das Halten von Pflanzen und Blumen, das Anschaffen von Zusatznahrungs- und Genussmitteln,

²⁶² vgl. Heinke: Der Strafvollzug in Sachsen, 144f., 149.

²⁶³ HStA-DD 11018, Nr. 1542, Bl. 151.

²⁶⁴ vgl. Union: Der Strafvollzug im III. Reich, 67.

²⁶⁵ vgl. Heinke: Der Strafvollzug in Sachsen, 160f.; Union: Der Strafvollzug im III. Reich, S. 68; Faralisch: „Begrüßen Sie erst jetzt, daß wir rechtlos sind?“, 338.

²⁶⁶ vgl. Heinke: Der Strafvollzug in Sachsen, 161f.

die Benutzung des Spiel- und Lesezimmers oder das Halten von Zeitungen und Zeitschriften. Allen Stufen gleichermaßen verboten wurde nun jedoch der Genuss von Tabak.²⁶⁷

Als erlaubte und erwünschte „Freizeitbeschäftigung“ der Gefangenen werden in der Strafvollzugsordnung das Üben von Kurzschrift, Reklameschrift oder Maschinenschreiben genannt. Außerdem gern gesehen war das Erlernen fremder Sprachen oder das Singen von Volks- und Vaterlandsliedern. Was die Beschäftigung weiblicher Gefangener anbelangt, gab es keine neuen Vorschriften (§ 100).²⁶⁸ Der Freigang war zukünftig für Leibesübungen zu nutzen. Darunter waren „*Freiübungen, Ordnungsübungen, Marschübungen und volkstümliches Turnen*“ zu verstehen (§ 80).²⁶⁹ Die verstärkte Militarisierung, Ausdruck des größeren Gewichts, das von nun an auf die Disziplin, Zucht und Ordnung in den Anstalten gelegt wurde, wird hier deutlich.

Die Betonung der Zucht beziehungsweise Züchtigung, wird auch in der Umgestaltung der Arreststrafe offensichtlich. Damit bisher bei Bedarf zu verbindende Verschärfungen wie Entzug der Arbeit, des Bettlagers, des Freigangs oder Kostschmälerung, waren ihr nunmehr inhärent. Arrest-Ruhetage gab es zudem künftig weniger, wobei im sogenannten „strengen Arrest“ für Zuchthausgefangene gar keine Ruhetage mehr vorgesehen waren (§ 124).²⁷⁰ Aufgrund dieser härteren Hausstrafen durften diese über schwangere Frauen, sowie über solche die erst vor kurzem geboren hatten, nur nach Anhörung des Arztes verhängt werden (§ 128).²⁷¹ Abgesehen von dieser Einschränkung der Hausstrafen, enthält die Vollzugsordnung keine frauenspezifischen Bestimmungen. Bisherige Vorschriften diesbezüglich behielten insofern ihre Gültigkeit. Tatsächlich hatten viele der 1923 in den Grundsätzen festgelegten Bestimmungen weiter Geltung. Erste diskriminierende Einschränkungen nach „völkischen“ Gesichtspunkten waren in der Strafvollzugsordnung jedoch bereits enthalten. Sie schrieb zwar fest, dass keinem Gefangenen der Zuspruch eines Geistlichen seines Glaubens verwehrt werden durfte, gleichzeitig wurden jedoch nur noch evangelisch-lutherische und römisch-katholische Seelsorge staatlich vermittelt. Zudem waren die Beamten/innen nicht mehr verpflichtet die jüdischen Häftlinge religiöse Feiertage zelebrieren zu lassen, Räume hierfür zur Verfügung zu stellen oder den religiösen Vorschriften entsprechende Kost zu gewähren, wie dies noch in den Reichsratsgrundsätzen festgeschrieben war.²⁷²

²⁶⁷ vgl. Heinke: Der Strafvollzug in Sachsen, 161f.

²⁶⁸ HStA-DD 11018, Nr. 1542, Bl. 127.

²⁶⁹ ebd. Bl. 126.

²⁷⁰ ebd. Bl. 128.

²⁷¹ ebd.

²⁷² ebd. Bl. 126.

5.2.2. Vollzugsverordnung von 1934

Um die einzelnen Ländervollzugsordnungen zu legitimieren und zu vereinheitlichen, erließ das Reichsjustizministerium am 14. Mai 1934 die reichsweite „Verordnung über den Vollzug von Freiheitsstrafen und von Maßregeln der Sicherung und Besserung, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind“. Sie war wie erwähnt kein vollständiger Ersatz für die 1923 festgelegten Reichsratsgrundsätze, sondern vielmehr eine Modifikation derselben. Das Vollzugsziel, das nun vor allem das Strafübel und das Abschreckungsprinzip hervorhob, änderte sich jedoch grundlegend:

*„Durch die Verbüßung der Freiheitsstrafe sollen die Gefangenen das begangene Unrecht sühnen. Die Freiheitsentziehung ist so zu gestalten, daß [sic!] sie für den Gefangenen ein empfindliches Übel ist und auch bei denen, die einer inneren Erziehung nicht zugänglich sind, nachhaltige Hemmungen gegenüber der Versuchung, neue strafbare Handlungen zu begehen, erzeugt.“ (§ 48)*²⁷³

Weitere Änderungen der Strafvollzugsverordnung regeln Details, oftmals kam es zu keinen bedeutenden Neuerungen. So waren hier auch die in Sachsen bereits eingeführten neuen Bestimmungen über die Abschaffung der Gefängnisbeiräte, über die ideologische Ausrichtung des Gefangenenunterrichts, sowie jene über den verschärften und strengen Arrest enthalten.²⁷⁴ Nach wie vor sollten die Gefangenen hauptsächlich in den anstaltseigenen Betrieben und als Hausarbeiter/innen beschäftigt werden. Die Arbeitszeit war nicht erhöht worden, sondern betrug für Gefängnisgefangene nach wie vor neun, für Zuchthausgefangene ungefähr zehn Stunden täglich.²⁷⁵ Die vorgeschriebene Altersgrenze zur Zulassung zum Unterricht war nach wie vor dreißig Jahre, es musste allerdings kein Unterricht erteilt werden, dies stand der jeweiligen Anstaltsverwaltung nun vielmehr frei.²⁷⁶ Die Anstaltsbüchereien wurden zwar von jenen Büchern „gesäubert“, die der nationalsozialistischen Ideologie nicht entsprachen, zumindest durften aber unterhaltende und religiöse Bücher weiterhin ausgegeben werden.²⁷⁷ Das Beschwerderecht der Gefangenen erfuhr jedoch Einschränkungen, denn laut Strafvollzugsverordnung war auch das Zurückhalten eines Schreibens eines/r Gefangenen an die Aufsichtsbehörde rechtmäßig und zulässig.²⁷⁸ Neu waren zudem die Bestimmungen zur schlussendlich eingeführten Sicherungsverwahrung. Diese sollte im Gegensatz zum Vollzug

²⁷³ nach Krause: Geschichte des Strafvollzugs, 86.

²⁷⁴ vgl. Quedenfeld: Der Strafvollzug in der Gesetzgebung, 33f.; Heinke: Der Strafvollzug in Sachsen, 164.

²⁷⁵ vgl. Reichsjustizministerium: Das Gefängniswesen in Deutschland, 13.

²⁷⁶ vgl. Quedenfeld: Der Strafvollzug in der Gesetzgebung, 33.

²⁷⁷ vgl. Reichsjustizministerium: Das Gefängniswesen in Deutschland, 17f.

²⁷⁸ vgl. Heinke: Der Strafvollzug in Sachsen, 164.

nicht in Stufen erfolgen.²⁷⁹ Die Haftbedingungen der Verwahrten glichen jenen der Zucht-
hausgefangenen der Mittelstufe. Es war erlaubt sich eigene Lektüre zu beschaffen und auch
der Zukauf von Nahrungs- und Genussmitteln war gestattet.²⁸⁰

Zahlreiche der durchgeführten Änderungen der Reichsratsgrundsätze waren bereits auf Kritik
gestoßen, weil sie sich in der Praxis als schwer durchführbar erwiesen. Es darf jedoch nicht
übersehen werden, dass diese allgemeinen Verschärfungen mit der Handlungsanweisung
einher gingen, sie möglichst streng und hart auszulegen und anzuwenden. Der Ausschluss
aus dem Unterricht, der Erhalt nationalsozialistischer Lektüre oder die erzwungene Teil-
nahme am Gottesdienst stellten für einzelne Gefangene Schikanen dar. Auch das längere
Verbleiben auf der Unterstufe oder das Erhalten einer Arreststrafe waren empfindliche Härten.

5.2.3. „Besondere Verordnung zum Vollzug der Freiheitsstrafen und der Untersuchungshaft an Frauen“ von 1939

In der im Rahmen dieser Arbeit gesichteten Literatur findet die „Besondere Verordnung
zum Vollzug der Freiheitsstrafen und der Untersuchungshaft an Frauen“, die das Reichjus-
tizministerium am 2. Februar 1939 erließ, keine Erwähnung. Dabei ist diese, soweit ersicht-
lich, die einzige frauenspezifische Verordnung der NS-Zeit. Als solche beschränkt sie sich
im Allgemeinen darauf, das Postulat der Geschlechtertrennung zu betonen und zu erweitern.
Der Trennungsgrundsatz nach Geschlecht war zwar zu Beginn des 19. Jahrhunderts bereits
fester Bestandteil des idealen Strafvollzugs der deutschen Länder, er wurde aber weder im
19. noch in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts streng durchgeführt. Weibliche Ge-
fangene verbüßten sowohl im Kaiserreich, in der Weimarer Republik als auch im NS-Staat
kurz- und langfristige Haftstrafen nach wie vor in Anstalten, in denen sie regelmäßig oder
hauptsächlich mit männlichen Häftlingen und Beamten in Berührung kamen.

Die „*bedauerlichen Unzuträglichkeiten*“ die sich aus dieser Missachtung des Trennungs-
grundsatzes ergaben, nahmen im Februar 1939 ein Maß an, das nicht weiter toleriert werden
konnte.²⁸¹ Männliche Häftlinge, Beamte und Hilfskräfte unterhielten offenbar zahlreiche
unerlaubte Beziehungen zu den weiblichen Justizgefangenen. Daher verfügte der Reichs-
minister der Justiz in der genannten Änderung der Vollzugsverordnung, dass Freiheitsstrafen
an Frauen in Gerichtsgefängnissen (in Sachsen stellte jenes in Freiberg eine Ausnahme dar)
nicht mehr vollzogen werden durften.

²⁷⁹ vgl. Heinke: Der Strafvollzug in Sachsen, 164.

²⁸⁰ vgl. Quedenfeld: Der Strafvollzug in der Gesetzgebung, 36.

²⁸¹ HStA-DD 13471, ZC 20064, A.5, Bl. 24.

Weibliche Strafgefangene sollten ohne Ausnahme nur noch in Anstalten inhaftiert werden, in denen ausschließlich weibliches Personal angestellt war, selbst wenn die Inhaftierung nur von kurzer Dauer war. Untersuchungs-, Transport-, Polizei- und Schutzhaftgefangene sollten nur die absolut notwendige Zeit in den zweigeschlechtlichen Gerichtsgefängnissen fessgehalten werden. Zudem wurde die *„Überweisung und Zurückhaltung weiblicher Gefangenen [sic!] zu Hausarbeiten oder zur Hilfe in der Koch- und Waschküche in Vollzugsanstalten, in denen sich kein weibliches Aufsichtspersonal befindet“* unmissverständlich untersagt.²⁸² Bisher war es gängige Praxis gewesen, dass kleinere Haftanstalten, in denen womöglich keine oder nur wenige Frauen inhaftiert waren, dezidiert um die Überlassung weiblicher Gefangener größerer Vollzugsanstalten ansuchten, um diese als Hausarbeiterinnen einzusetzen. Die gefangenen Frauen sollten die als typisch weiblich eingestuften Arbeiten übernehmen, die den gefangenen Männern aufgrund ihres Genders nicht zugemutet werden konnten bzw. sollten, nämlich Küchen- und Wäschearbeiten. Das Frauenzuchthaus Waldheim zum Beispiel erhielt dergleichen Anfragen unter anderem aus Meißen, Döbeln, Zittau, Löbau, Leisnig oder Riesa. Die Untersuchungshaftanstalt in Dresden forderte meist mehrere Hausarbeiterinnen auf einmal aus Waldheim an.²⁸³ Auch im Frauengefängnis Barnimstraße wurde aus Männeranstalten regelmäßig um weibliche Gefangene angefragt.²⁸⁴

Ein solches Vorgehen war zukünftig strengstens untersagt. Beamte hatten außerdem gegenüber kurzfristig inhaftierten Untersuchungshaft-, Schutzhaft- oder Transportgefangenen *„die gebotene Vorsicht“* zu zeigen, um sich nicht irgendwelchen *„Anschuldigungen und Geschwätz in Bezug auf ihr Verhalten“* auszusetzen.²⁸⁵ Sie hatten Zellenbesuche bei weiblichen Gefangenen ausschließlich bei offener Tür oder in Anwesenheit einer Beamtin zu absolvieren. Bei fehlendem weiblichem Aufsichtspersonal sollten stattdessen möglichst andere weibliche Personen zugegen sein, wie die Ehefrau des jeweiligen Aufsichtsbeamten zum Beispiel, oder aber zumindest ein zweiter männlicher Beamter. Gegen Justizpersonal, das es dennoch *„an der gebotenen Zurückhaltung fehlen“* ließ, war zukünftig *„unnachsichtlich und mit dem gebotenen Nachdruck einzuschreiten.“*²⁸⁶

Weitere Bestimmungen enthielt die Strafvollzugsänderung nicht, sie zeigt aber überdeutlich, dass es keine Seltenheit war, dass es zu sexuellen Kontakten zwischen den weiblichen Justizgefangenen und dem männlichen Personal oder den männlichen Häftlingen kam.

²⁸² HStA-DD 13471, ZC 20064, A.5, Bl. 24.

²⁸³ StA-L 20036, Nr. 603, Bl. 17ff., 26f., 29-32, 36, 38, 41, 44, 46, 48.

²⁸⁴ vgl. Géliou: Frauen in Haft, 58.

²⁸⁵ HStA-DD 13471, ZC 20064, A.5, Bl. 24.

²⁸⁶ ebd. Bl. 25.

Dabei ist zu beachten, dass solche Kontakte nicht zwingend gewalttätige Übergriffe sein mussten, obwohl der Wortlaut der Verordnung deren Vorkommen zumindest erahnen lässt. Es kann insofern davon ausgegangen werden, dass sexueller Missbrauch in einem solchen Ausmaß geschah, dass er nicht schlicht geleugnet werden konnte. Dabei ist in Hinblick auf die asymmetrischen Machtverhältnisse in den Justizanstalten davon auszugehen, dass Annäherungsversuche der Beamten von den weiblichen Gefangenen teilweise ohne äußerlichen Widerstand geduldet wurden, einerseits um nicht den Ärger des Beamten auf sich zu ziehen, andererseits um gewisse Hafterleichterungen zu erreichen. Selbstverständlich existiert jedoch die Möglichkeit, dass eine unerlaubte Beziehung mit dem Einverständnis beider involvierter Parteien geführt wurde, also auch kein innerlicher Widerstand bei den beteiligten Personen bestand. In den Zeitzeuginnenaussagen finden sich zwar keine Hinweise auf solche Beziehungen, allerdings wird in diesen über das Thema Sexualität ohnehin fast gänzlich geschwiegen oder aber es wird nur vorsichtig gestreift.

5.2.4. Strafvollzugsordnung von 1940

Die in der „Besonderen Verordnung zum Vollzug der Freiheitsstrafen und der Untersuchungshaft an Frauen“ festgehaltenen Bestimmungen fanden Eingang in die am 22. Juli 1940 erlassene Strafvollzugsordnung zur „Vereinheitlichung der Dienst- und Vollzugsvorschriften für den Strafvollzug im Bereich der Reichsjustizverwaltung“. Diese stellte neben der Strafvollzugsverordnung von 1934 das zweite maßgebliche Regelwerk des nationalsozialistischen Strafvollzugs dar. Sie diente vor allem der Vereinheitlichung des Vollzugs im „Dritten Reich“, da durch die flächenmäßige Ausdehnung des NS-Staates seit 1934 eine noch größere Vielfalt von Vollzugsbestimmungen herrschte. Die neue Verordnung hatte dementsprechend auch in den angegliederten Ländern Gültigkeit.²⁸⁷ Zudem wurden die einzelnen Dienst- und Vollzugsordnungen der verschiedenen deutschen Länder nun offiziell außer Kraft gesetzt. Dies änderte jedoch nichts daran, dass sie weiterhin maßgeblich den regionalen Vollzug ausgestalteten.²⁸⁸

Zahlreiche der bisher gültigen Bestimmungen wurden durch die Strafvollzugsordnung nicht abgeändert, sondern nur im Detail geklärt. Eine bedeutende Veränderung erfuhr jedoch abermals das Strafvollzugsziel, aus dem der Erziehungsgedanke vollkommen verschwunden war, während der Schutz der „Volksgemeinschaft“ oberste Priorität wurde:

²⁸⁷ vgl. Quedenfeld: Der Strafvollzug in der Gesetzgebung, 42.

²⁸⁸ vgl. ebd. 41, 88.

„[...] durch den Vollzug der Freiheitsstrafe soll das Volk geschützt, das begangene Unrecht gesühnt und der Begehung neuer Straftaten vorgebeugt werden.“²⁸⁹

Zudem wurde der Stufenstrafvollzug, Kernstück des humanen Erziehungsstrafvollzuges der Weimarer Republik, abgeschafft. Die bisherigen Stufenvergünstigungen fielen damit teilweise weg, teilweise wurden sie in sogenannte Leistungsbelohnungen umgewandelt. Das heißt, dass sie zukünftig vor allem bei einer überdurchschnittlich guten Arbeitsleistung gewährt werden sollten.²⁹⁰ Einige dieser Leistungsbelohnungen glichen, wie bereits gezeigt, den bisherigen Stufenvergünstigungen, so blieb zum Beispiel die „gelockerte Bewegung“ oder „Sonderbewegung“, die auch in der Strafvollzugsverordnung von 1934 verankert worden war, nach 1940 bestehen. Andere Vergünstigungen der oberen Stufen – zum Beispiel jene die das Schreib- und Besuchsrecht betrafen – fielen gänzlich weg, sodass durch das System der Leistungsbelohnungen eine generelle Verschärfung des Strafvollzugs eintrat.²⁹¹

Besonders schwache und kranke Personen, die Mühe hatten das geforderte Arbeitssoll überhaupt zu erfüllen, litten unter dieser neuen Regelung. Zwar fanden „Führung und Allgemeinverhalten“ ebenfalls Berücksichtigung bei der Gewährung von Leistungsbelohnungen, Fleiß und Leistung am Arbeitsplatz waren allerdings die vorrangigen Kriterien.²⁹²

In den ersten sechs Monaten der Zuchthausstrafe durften Leistungsbelohnungen überhaupt nicht gewährt werden. Die Zugänge hatten diese Zeit zudem in Einzelhaft zu verbringen und erhielten für ihre Arbeit keine Entlohnung. Briefe durften sie keine schreiben oder erhalten und Besuche durften sie nur aus gewichtigen Gründen empfangen.²⁹³ Dieser verschärfte Anfangsvollzug sollte besonders kürzere Strafen „einprägsamer“ gestalten.²⁹⁴

Die Differenzierung und Separierung der „besserungsfähigen“ und „unverbesserlichen“ Gefangenen wurde weiter beibehalten, der Unterschied zwischen den „Gestrauchelten“ und „Gewohnheitsverbrechern/innen“ stärker betont.²⁹⁵ Neu war die dezidierte Festschreibung der Berücksichtigung des Geschlechts der Gefangenen bei deren Behandlung: Alle Häftlinge

²⁸⁹ nach Krause: Geschichte des Strafvollzugs, 86; vgl. Quedenfeld: Der Strafvollzug in der Gesetzgebung, 67.

²⁹⁰ vgl. Quedenfeld: Der Strafvollzug in der Gesetzgebung, 70.

²⁹¹ StA-L 20036, Nr. 1820, Bl. 6.

²⁹² ebd. Bl. 7.

²⁹³ vgl. Möhler: Strafvollzug im „Dritten Reich“, 53.

²⁹⁴ vgl. Quedenfeld: Der Strafvollzug in der Gesetzgebung, 82.

²⁹⁵ vgl. ebd. 67.

sollten gerecht behandelt werden und „zur Gerechtigkeit gehört, dass das Geschlecht, ... angemessen berücksichtigt ... wird.“ (§ 51)²⁹⁶

Bezüglich der Separierung der Geschlechter wurde ausdrücklich bestimmt, dass gefangene Frauen und gefangene Männer in den Vollzugsanstalten voneinander zu trennen waren. Bei der Abschottung von männlichen Beamten ging die Strafvollzugsordnung im Detail sehr viel weiter als vorherige Strafvollzugsvorschriften, insofern sie festhielt, dass bei Durchsuchungen gefangener Frauen, die nur von einer Beamtin durchgeführt werden durften, Männer auch nicht als Zuschauende anwesend sein durften. Beim Baden und Duschen der weiblichen Häftlinge durften männliche Beamte ebenfalls nicht länger zugegen sein. Neben dem Aufsichtspersonal hatte ab diesem Zeitpunkt zudem auch „der Pflegedienst und der sonstige Dienst“ weiblich zu sein.²⁹⁷

Weiter war von der „Besonderen Verordnung zum Vollzug der Freiheitsstrafen und der Untersuchungshaft an Frauen“ die Vorschrift übernommen worden, dass männliche Beamte besonderes Vorsicht und Zurückhaltung im Umgang mit weiblichen Gefangenen zeigen sollten, und dass Zellenbesuche nur in Anwesenheit weiblicher Personen oder zumindest bei offener Zellentür zu absolvieren waren²⁹⁸ Der Beurteilung Zolondeks diesbezüglich, nämlich, dass diese Bestimmung in der Realität kaum relevant gewesen sein dürfte, da ohnehin kaum männliches Personal in den Frauenanstalten und -abteilungen zugegen war,²⁹⁹ muss eine klare Absage erteilt werden. Schon durch das in dieser Arbeit bisher Gezeigte wurde deutlich, dass in den Frauenabteilungen die weiblichen Inhaftierten häufig mit männlichen Beamten und Gefangenen zu tun hatten, wobei dieser Kontakt nicht selten zu Missbrauch(svorwürfen) führte. In den großen Frauenanstalten waren die Häftlinge immerhin regelmäßig mit dem Arzt oder Geistlichen zusammen, sodass sich auch hier Gelegenheiten zu sexuellen Übergriffen beziehungsweise Beziehungen ergaben. Sollte die strengere Trennung der männlichen Beamten von den gefangenen Frauen tatsächlich durchgeführt worden sein, ist damit eine Verbesserung der Situation weiblicher Justizgefangener zu konstatieren. Den straffällig gewordenen, sich noch nicht im Vollzug befindlichen Frauen kam außerdem die neu eingeführte Vorschrift zugute, dass die Vollstreckung der Strafe aufgeschoben wurde, sollten die betreffenden Frauen vor kurzem geboren haben oder aber

²⁹⁶ nach Zolondek: Lebens- und Haftbedingungen im deutschen und europäischen Frauenstrafvollzug, 40.

²⁹⁷ vgl. ebd. 38f.

²⁹⁸ vgl. ebd.

²⁹⁹ vgl. ebd. 39.

stillen.³⁰⁰ Kam es zu einer Geburt innerhalb einer Anstalt, war diese nunmehr auch dezidiert verpflichtet Geburtshilfe sicher zu stellen und das Kind zu verpflegen.³⁰¹

Solche Besserungen für die Gefangenen beinhaltete die Strafvollzugsordnung jedoch nur wenige, so durften zum Beispiel in dringenden Fällen Besuche außerhalb der Besuchsfristen empfangen und Sonderbriefe unabhängig von der Schreibfrist verschickt werden.³⁰² Die verschärfenden Bestimmungen sind jedoch zahlreicher und waren für die Gefangenen höchstwahrscheinlich entscheidender.

Bezüglich der Hausstrafen wurde bestimmt, dass die Beleuchtung in der Zelle nicht mehr nur beschränkt werden konnte, sondern sofort gänzlich zu entziehen war. Genauso verhielt es sich mit dem Aufenthalt im Freien, dessen Dauer nun nicht mehr einzuschränken war, sondern der sofort untersagt wurde. Die erlaubte Dauer der Entziehung des Freigangs betrug außerdem maximal zwei Wochen statt nur sieben Tage. Ebenso verhielt es sich mit dem Entzug des Bettlagers und der Schmälerung der Kost auf Wasser und Brot – diese Strafen durften nun ebenfalls auf die Dauer von bis zu zwei Wochen verhängt werden. Neu war überdies, dass das Hausgeld komplett entzogen werden konnte, so dass einem/r Gefangenen überhaupt kein Geld für Zukäufe (von Lebensmitteln etwa) zur Verfügung stand.³⁰³

Das Beschwerderecht der Gefangenen erfuhr ebenfalls weitere Einschränkungen.³⁰⁴ Die Fürsorge (nach der Entlassung) wurde auf jene Gefangenen beschränkt, die ihrer „würdig“ waren.³⁰⁵ Auch am Unterricht durften in den Zuchthäusern nur noch ausgewählte Gefangene teilnehmen.³⁰⁶ Die Arbeitspflicht wiederum wurde ausgedehnt, sodass auch Untersuchungsgefangene zu arbeiten hatten. Der Einsatz von arbeitserleichternden Maschinen war ebenfalls mehr erlaubt, wenn nicht für öffentliche Belange (wie die Kriegswirtschaft) gearbeitet wurde.³⁰⁷ Die Arbeitszeit betrug nun nicht mehr „in der Regel nicht mehr als zehn Stunden“, sondern mindestens zehn Stunden.³⁰⁸

Es muss hier jedoch berücksichtigt werden, dass die Strafvollzugsordnung während der Dauer des Krieges insofern nur bedingt gültig war, als dass kriegswirtschaftliche Überlegungen sie teilweise bis zum Ende des Krieges außer Kraft setzten. Diese zahlreichen als

³⁰⁰ vgl. Zolondek: Lebens- und Haftbedingungen im deutschen und europäischen Frauenstrafvollzug, 39.

³⁰¹ vgl. ebd. 40.

³⁰² vgl. Quedenfeld: Der Strafvollzug in der Gesetzgebung, 74f.

³⁰³ vgl. ebd. 78.

³⁰⁴ vgl. ebd. 80f.

³⁰⁵ vgl. ebd. 88.

³⁰⁶ vgl. ebd. 73.

³⁰⁷ vgl. ebd. 72.

³⁰⁸ vgl. ebd. 82.

„Kriegsvereinfachungen“ erlassenen Bestimmungen stellten einerseits einen Abbau von Verwaltungstätigkeiten dar, die kaum eine Auswirkung auf die Gefangenen gehabt haben dürften. So war zum Beispiel die Übersicht über die Gefangenenarbeit nur noch jährlich anzufertigen, ein Fahrtenbuch war nicht mehr zu führen und Gewürze und ähnliche kleine Kochzutaten mussten nicht mehr täglich im Speisezettel vermerkt werden.³⁰⁹ Andererseits bedeuteten sie für die Justizgefangenen empfindliche Härten, die über jene in der Strafvollzugsordnung festgelegten noch hinaus gingen. Teilweise wurden die Justizgefangenen an den Rand ihrer physischen Kräfte gebracht, so etwa durch die Verfügung des Reichsministeriums der Justiz vom 28. Oktober 1939, die eine Erhöhung der Arbeitszeit für Zuchthausgefangene (mit über einem Jahr Strafe) auf zwölf Stunden täglich vorsah, sowie die Einführung des strengen Arrests als Hausstrafe.³¹⁰ In weiterer Folge wurden die medizinische Versorgung, ärztliche Kontrollen, die Seelsorge und Kontakte zur Außenwelt weiter eingeschränkt.³¹¹ So durften Besuche zum Beispiel, nach den ersten sechs Monaten Anfangsvollzug, nur alle vier Monate stattfinden.³¹²

Spätestens ab Kriegsbeginn lässt sich also anhand der offiziellen Normen eine Verschärfung des Vollzugs feststellen, die – soweit sie in der auch für Friedenszeiten vorgesehenen Strafvollzugsordnung von 1940 festgeschrieben waren – auch nach Ende des Zweiten Weltkrieges ihre Gültigkeit behalten sollten. Eine neuartige Besser- oder Schlechterstellung eines der beiden Geschlechter lässt sich in den Vorschriften nicht erkennen, allgemein wurde jedoch in der Strafvollzugsordnung der Aspekt Gender und die Rücksichtnahme auf das Geschlecht stärker betont als in den vorangegangenen Verordnungen der Weimarer Republik und des NS-Staats. Es stellt sich selbstverständlich nun die Frage, wie die in § 51 festgeschriebene (geschlechter)gerechte Behandlung“ in der Realität aussah.

5.2.5. „Polenvollzugsordnung“ von 1942: Sondervollzug an Polen/innen und „Juden/Jüdinnen“

Nähere Vorschriften über den Vollzug an verschiedenen „völkischen“ Gruppen finden sich in den Vollzugsbestimmungen von 1934 und 1940 nicht. Betrachtet man jedoch Länderverordnungen wie die Sächsische Strafvollzugsverordnung von 1933, tritt beispielweise bei der Einschränkung der jüdischen Seelsorge der Einfluss der rassenideologischen Vorstellungen

³⁰⁹ vgl. Deutsche Justiz Nr. 104 (1942), 134.

³¹⁰ vgl. Sarodnick: „Dieses Haus muß ein Haus des Schreckens werden...“, 364.

³¹¹ vgl. Möhler: Strafvollzug im „Dritten Reich“, 51.

³¹² vgl. Margarete Schütte-Lihotzky: Erinnerungen aus dem Widerstand. Das kämpferische Leben einer Architektin von 1938-1945 (Wien 2014), 138.

der Nationalsozialisten/innen zutage. Auch in der Praxis wurden jüdische und polnische Häftlinge als „minderwertig“ angesehen und deutlich schlechter behandelt als die übrigen Justizgefangenen. Sie wurden zudem möglichst streng von diesen separiert, auch wenn eigene Anstalten wurden für „jüdische“ und polnische Gefangene vor Kriegsausbruch allerdings nicht eingerichtet. Dass dies trotz ihrer damals noch recht geringen Zahl bereits Mitte der 1930er-Jahre durchaus denkbar gewesen wäre, beziehungsweise Unklarheit hierüber selbst bei den Strafvollzugsbeamten/innen herrschte, bezeugt ein Schreiben aus der Strafanstalt Halle an das Zuchthaus Waldheim vom Februar 1937. In diesem erkundigte man sich danach, ob die Anstalt II in Waldheim auch für „jüdische“ weibliche Gefangene zuständig sei, woraufhin Schiefer antwortete, dass nach den geltenden Vollstreckungsplänen die Zugehörigkeit zur „*jüdischen Rasse*“ kein relevantes Kriterium sei bei der Frage nach dem Vollstreckungsort.³¹³ Die Trennung nach „völkischen“ Gesichtspunkten wurde erst in den Jahren 1942 und 1943 zu einer Priorität der Reichsjustizbehörden.³¹⁴ Zu diesem Zeitpunkt waren für polnische Justizhäftlinge bereits eigene Anstalten bestimmt, ab 1942 sollte die Separierung und Differenzierung jedoch durch eigens eingerichtete Straflager mit strengem Vollzug noch effizienter durchgeführt, sowie gleichzeitig dem Problem der Überfüllung der Justizanstalten begegnet werden. In der zu diesem Zweck am 7. Jänner 1942 erlassenen „Polenvollzugsordnung“³¹⁵ tritt die nationalsozialistische Ideologie überdeutlich zutage. Die polnischen und jüdischen Strafgefangenen waren aus Gefängnissen und Zuchthäusern in Straflager und verschärfte Straflager in den angegliederten Ostgebieten einzuweisen. Der Vollzug dort sollte bestimmt sein durch „*Disziplin und gemeinnützige Arbeit*“, wobei die Arbeit „*die Leistungsfähigkeit des Strafgefangenen voll in Anspruch nehmen*“ musste.³¹⁶ Die Gesundheit und Arbeitsfähigkeit der Gefangenen sollte laut Vorschrift gleichzeitig erhalten bleiben, die realen Haftbedingungen verfolgten dieses Ziel jedoch nicht. Die regelmäßige Arbeitszeit betrug eine Stunde mehr als in den Zuchthäusern, das heißt praktisch dreizehn Stunden täglich. Eine Arbeitsbelohnung erhielten die polnischen und jüdischen Justizgefangenen für ihre Arbeitsleistung ab diesem Zeitpunkt keine mehr. Die Hausstrafen in den Lagern waren zudem zusätzlich verschärft: Der strenge Arrest durfte auf die Dauer von bis zu vier Wochen verhängt werden, die Kostschmälerung (Wasser-und-Brot-Beköstigung) wie im Zuchthaus auf die Dauer von zwei Wochen. Zusätzlich wurde jedoch der in der Weimarer Republik als barbarisches Überbleibsel des Mittelalters abgeschaffte

³¹³ StA-L 20036, Nr. 1630, Bl. 3.

³¹⁴ HStA-DD 13471, ZC 20064, A.5, Bl. 58f.

³¹⁵ abgedruckt in: Deutsche Justiz Nr. 104 (1942), 35.

³¹⁶ vgl. ebd.

Dunkelarrest wieder eingeführt. Selbst die Todesstrafe durfte gegen gewisse Vergehen als Disziplinarstrafe per Gesetz verhängt werden.³¹⁷ Die polnischen und jüdischen Zuchthausgefangenen, die zu mehr als drei Jahren Freiheitsstrafe oder aber anschließender Sicherungsverwahrung verurteilt worden waren, kamen in die sogenannten verschärften Straflager, wo noch unmenschlichere Haftbedingungen herrschten. Sie hatten 14 Stunden täglich besonders schwere Arbeit zu leisten.³¹⁸

Die Beköstigung und hygienischen Bedingungen in den bald völlig überfüllten Lagern waren zudem mehr als mangelhaft, so dass die Überlebenschancen für die zu Lagerhaft verurteilten nur minimal waren.³¹⁹ Geschlechterspezifische Bestimmungen finden sich in der „Polenvollzugsordnung“ nicht, der Trennungsgrundsatz wurde aber auch hier beibehalten: Frauen wurden in dezidiert für sie bestimmte Straflager gebracht. So waren die „Stammlager“ Süptitz bei Torgau in Sachsen und Fordon bei Bromberg (Polen, poln. *Bydgoszcz*) für Polinnen bestimmt.³²⁰ Ob sie dort andere, womöglich mildere Haftbedingungen erfuhren als die männlichen Häftlinge, ist fraglich.

5.3. Neue Vollzugsrealität

5.3.1. Veränderte Gefangenen- und Deliktstruktur

Die Mehrheit der in Vollzugsanstalten inhaftierten Frauen im „Deutschen Reich“ waren deutsche Frauen, wobei die Zahl der inhaftierten Tschechinnen und Polinnen nach 1939 stark anstieg.³²¹ Nach 1940 kamen in zunehmendem Maße auch Frauen anderer Nationen, darunter ab 1941 auch sogenannte „Nacht und Nebel“-Gefangene (NN-Gefangene), in die Vollzugsanstalten. NN-Gefangene waren Frauen und Männer aus West- und Nordeuropa, die in ihren Heimatländern gegen die deutsche Besatzung agiert hatten und in das „Altreich“ verschleppt wurden, um dort auf ihren Prozess zu warteten. Ihre Angehörigen hatten oftmals keine Information darüber, ob sie noch am Leben waren oder wohin man sie gebracht hatte.³²² Deutsche und nicht-deutsche „Jüdinnen“, Roma und Sinti machten allgemein nur einen geringen Teil der Gefangenen aus. Nachdem sie ab 1942 aus den Anstalten in KZ „evakuiert“ wurden, ging ihre Zahl merklich zurück. Der Anteil der Polinnen hingegen, der sich ab 1943

³¹⁷ vgl. Deutsche Justiz Nr. 104 (1942), 35.

³¹⁸ vgl. ebd.

³¹⁹ vgl. Wachsmann: Gefangen unter Hitler, 303.

³²⁰ vgl. Rothmaler: Volksschädlinge und Gemeinschaftsfremde, 167.

³²¹ vgl. Wachsmann: Gefangen unter Hitler, 290.

³²² vgl. ebd. 294f.

ebenfalls durch deren Transport in Straf- und Konzentrations- bzw. Vernichtungslager verringerte, blieb bis zum Kriegsende vergleichsweise hoch. Auch deutsche Frauen kamen in die Konzentrationslager und Arbeitshäuser und zwar nicht nur Schutzhaftgefangene und Verwahrte, sondern auch all jene die wegen „Sexualdelikten“ verurteilt worden waren. Dies waren unter den Frauen hauptsächlich Prostituierte, deren Zahl sich in den Justizvollzugsanstalten stetig verringerte. Die Frage der weiblichen sexuellen Delinquenz, so auch jene der Homosexualität, fiel in den Kompetenzbereich von SS und Polizei.³²³

Dafür wuchs die Anzahl jener Justizgefangener, die wegen „Arbeitsdelikten“ (wie „Arbeitsverweigerung“, „Arbeitsvertragsbruch“ oder „Arbeitsuntreue“) in Haft waren.³²⁴ Hierin spiegeln sich die kriegsbedingten, veränderten Aufgaben der Frau in der Gesellschaft wider: Sie musste zusehends die fehlende männliche Arbeitskraft ersetzen. Da sie jedoch weiterhin den Haushalt zu führen und die Familie zu verpflegen hatte, kamen auch sogenannte „Kriegswirtschaftsverbrechen“ unter den weiblichen Justizgefangenen häufig vor.³²⁵ Auch gegen andere, von den Nationalsozialisten/innen neu eingeführte Tatbestände, wie „Feldpostdiebstahl“, Vergehen gegen die „Volksschädlingsverordnung“, oder den „unerlaubten Umgang“ mit Kriegsgefangenen, verstießen die Frauen häufig. Besonders letzteres Vergehen war ein typisches „Frauen-Delikt“: Zwei Drittel der deshalb Verurteilten waren weiblich.³²⁶ Ob die aufgrund dieser Verbrechen Inhaftierten von den Beamten/innen als politische oder nicht-politische Gefangene betrachtet wurden, lässt sich schwer nachvollziehen. Eindeutig „Politische“ waren jedoch jene, die wegen Landes- oder Hochverrat verurteilt worden waren. Sie machten in den Jahren 1937 bis 1943 insgesamt nur einen geringen Teil der weiblichen Justizgefangenen aus. Der Großteil der in Justizanstalten gefangenen Frauen war nach wie vor jener, der wegen Diebstahl hinter Gittern saß. Auch Abtreibung, Betrug, Hehlerei und Unterschlagung waren häufige Haftgründe.³²⁷ Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, dass diese Verbrechen oft im Zusammenhang mit der durch den Krieg verursachten Not standen, wodurch sie häufig als „Kriegswirtschaftsverbrechen“ galten.

Die Unterscheidung zwischen den politischen und nicht-politischen Häftlingen ist insofern von Bedeutung, als die „Politischen“ besonders in den ersten Jahren der NS-Herrschaft eine

³²³ vgl. Erdem: Frauenstrafvollzug im Nationalsozialismus (1935-1945), 330; Ayaß: Asoziale im Nationalsozialismus, 184f., 186f., 195: Alleine die Tatsache, dass man des Öfteren den Sexualpartner wechselte, konnte zur Verhängung der Vorbeugehaft und der Verbringung in ein Konzentrationslager führen.

³²⁴ vgl. Géliu: Frauen in Haft, 34f.; Erdem: Frauenstrafvollzug im Nationalsozialismus (1935-1945), 329f.; Rothmaler: Volksschädlinge und Gemeinschaftsfremde, 168.

³²⁵ vgl. Géliu: Frauen in Haft, 158.

³²⁶ vgl. Rothmaler: Volksschädlinge und Gemeinschaftsfremde, 168f.

³²⁷ vgl. ebd. 155.

andere Behandlung erfahren als die Kriminellen. So wurden letztere im Gegensatz zu den politischen Häftlingen bevorzugt als Hausarbeiterinnen eingesetzt, womit sie mehr Bewegungsfreiheit genossen und leichteren Zugriff auf Nahrungsmittel, Hygieneartikel, saubere Kleidung oder Medikamente hatten. Solche Positionen setzten dementsprechend eine gewisse Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit voraus, vor allem auch ob des größeren und weniger stark überwachten Kontakts zu Mitgefangenen. Da eine Einflussnahme auf andere Gefangene unbedingt verhindert werden sollte, wurden die politischen Gefangenen isoliert und aus diesen Vertrauenspositionen ausgeschlossen, solange der Anstaltsbetrieb dies erlaubte.³²⁸ Ende der 1930er-Jahre griffen die Beamten/innen jedoch bereits auf die politischen Häftlinge als Hilfskräfte zurück. Sie empfahlen sich durch ein relativ hohes Bildungsniveau und ihre meist vorbildliche Disziplin.³²⁹ Voigtländer meinte hierzu, im Zuge einer Sitzung der Strafrechtskommission der Akademie für Deutsches Recht 1937:

*„Gerade die Politischen sind in ihrer Führung meist tadellos. Man merkt, daß [sic!] sie normale, gesunde Menschen sind [...]“*³³⁰

Nicht nur die Vollzugsbeamten/innen unterschieden zwischen politischen und gewöhnlichen Häftlingen. Diese Unterscheidung entsprach durchaus dem Selbstverständnis der Häftlinge. Die „Politischen“ – obwohl offiziell verurteilte Straftäter/innen – verstanden sich nicht als tatsächlich kriminell oder „asozial“ wie sie jedoch durchaus die Diebe/innen, Betrüger/innen, Mörder/innen und Zuhälter/innen definierten, die mit ihnen hinter Gittern lebten. Sie fühlten sich den gewöhnlichen Kriminellen vor allem moralisch, aber auch geistig überlegen.³³¹ Die Kriminellen stellten zudem insofern eine Art Bedrohung für die politischen Gefangenen dar, als dass diese sich durch Denunziation Haftvorteile erschleichen konnten – was jedoch nicht heißt, dass sie dies ausnahmslos taten.³³² Die Beamtenschaft war sich dieses Umstands durchaus bewusst, und legte offenbar nicht selten, trotz des Trennungsgrundsatzes, einzelne Kriminelle absichtlich in Zellen mit politischen Häftlingen.³³³ Das bedeutet jedoch auch nicht, dass politische und gewöhnliche Kriminelle keine freundschaftlichen Beziehungen

³²⁸ vgl. Union: Der Strafvollzug im III. Reich, 83.

³²⁹ vgl. Möhler: Strafvollzug im „Dritten Reich“, 139.

³³⁰ BArch R 61, Nr. 344, Bl. 45.

³³¹ So zum Beispiel die Zeitzeugin Gertrud Häger in Géliou: Frauen in Haft, 160: „Warum machen wir diesen Unterschied zu den Kriminellen? Also ich war der Auffassung, ich habe nichts verbrochen und Kriminelle, die hatten etwas verbrochen.“; Rinser: Gefängnistagebuch, 67; Wachsmann: Gefangen unter Hitler, 119.

³³² vgl. Wachsmann: Gefangen unter Hitler, 118; Faralisch: „Begreifen Sie erst jetzt, daß wir rechtlos sind?“, 362f.

³³³ vgl. Union: Der Strafvollzug im III. Reich, 83; Géliou: Frauen in Haft, 161.

zueinander aufgebaut hätten oder sich nicht gegenseitig Hilfe leisteten.³³⁴ Allerdings trennte auch ihr oft unterschiedlicher sozialer Status die Frauen voneinander.³³⁵

Weitere Unterschiede zwischen den Häftlingen wurden von den Beamten/innen, sowie von den Gefangenen selbst anhand politischer und rassistischer Motive gemacht. Viele ausländische Gefangene standen den deutschen Insassen/innen feindlich gegenüber, selbst wenn diese als Gegner/innen des nationalsozialistischen Regimes inhaftiert waren.³³⁶ Dabei vertraten nicht wenige deutsche Insassen/innen durchaus die rassistischen Ansichten der Nationalsozialisten/innen, oder hofften zumindest auf einen siegreichen Ausgang des Krieges.³³⁷

5.3.2. Beamtenschaft und Behandlung der Gefangenen

Den Berichten politischer Häftlinge zufolge, änderten sich die Behandlung und der Umgangston in den Justizvollzugsanstalten nach 1933 schlagartig, allerdings nicht radikal. Eichler beschrieb im Oktober 1933 die bisherigen Änderungen und die neue Stoßrichtung des justitiellen Strafvollzugs, in den Leipziger Neuesten Nachrichten, folgendermaßen:

*„Weichlichkeit und Rührseligkeit gibt es nicht mehr, es wird straff und streng, nötigenfalls hart im Strafvollzug zugehen; [...]“.*³³⁸

Von den Beamten/innen wurden Disziplin, Zucht und Ordnung wieder in den Mittelpunkt des Vollzugs gestellt. Der Posten der Fürsorger/innen wurde abgeschafft, diese entlassen oder als Verwaltungsbeamte/innen oder Lehrer/innen eingesetzt. Das am 7. April 1933 erlassene „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ hatte zur Folge, dass darüber hinaus jüdische und politisch unzuverlässige Justizbeamte/innen entlassen oder vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden konnten. Von den Anstaltsleitern/innen mussten jedoch nur relativ wenige ihren Posten verlassen, wie etwa Rose Helfers in Berlin³³⁹, Christian Koch in Hamburg³⁴⁰ und Albert Krebs in Untermaßfeld³⁴¹. Einer vorsichtigen Schätzung Möhlers zufolge, blieben weit mehr als die Hälfte der leitenden Beamten/innen nach 1933 weiter im Amt.³⁴² Eine umfassende „Säuberung“ war hier weder notwendig noch sinnvoll,

³³⁴ vgl. Eva Lippold: Haus der schweren Tore (6. Aufl., Berlin 1989), 147, 241ff.; Gélieu: Frauen in Haft, 161.

³³⁵ vgl. Rinser: Gefängnistagebuch, 131f.

³³⁶ vgl. Eva Lippold: Leben wo gestorben wird (2. Aufl., Berlin 1976) 154; Rinser: Gefängnistagebuch, 40f., 105.

³³⁷ vgl. ebd. 105.

³³⁸ Artikel „Neuregelung des Sächsischen Strafvollzug“ vom 1. Oktober 1933, in: HStA-DD 11018, Nr. 1542, Bl. 134.

³³⁹ vgl. Gélieu: Frauen in Haft, 145f.

³⁴⁰ vgl. Sarodnick: „Dieses Haus muß ein Haus des Schreckens werden...“, 341.

³⁴¹ vgl. Wachsmann: Gefangen unter Hitler, 52.

denn auf die ohnehin sehr konservative und nationalistisch eingestellte, zum Großteil aus Juristen und Soldaten bestehende Führungselite im Strafvollzug war Verlass.

Personelle Veränderungen fanden 1933 vor allem auf der politischen Führungsebene der einzelnen Länder statt, wo überzeugte Nationalsozialisten wie der Rechtsanwalt Hans Frank in Bayern und der damalige Staatsanwalt Thierack in Sachsen in leitenden Positionen eingesetzt wurden.³⁴³ Thierack, der mit der Auflösung der Länderregierungen und Zentralisierung der Justiz 1935 seinen Posten als sächsischer Justizminister verlor, wurde stattdessen Vizepräsident des Reichsgerichts und 1936 zum Präsidenten des auf Hoch- und Landesverrat spezialisierten Volksgerichtshofs ernannt. Dieses Amt hatte er bis 1942 inne, danach übernahm er als Reichsjustizminister die Führung der Justiz im „Dritten Reich“.

Was die niedere Beamtenschaft betrifft, also die Aufsichtsbeamten/innen, so konnten die neuen Machthaber auf diese nicht verzichten. Die Tatsache, dass viele der ohnehin eher konservativ eingestellten Aufseher/innen die Verschärfung des Vollzugs außerdem begrüßten, bedeutet jedoch nicht, dass sie Nationalsozialisten/innen waren oder einen besonderen Groll gegen „Politische“ hegten.³⁴⁴ Zu gewalttätigen Übergriffen und Willkürhandlungen kam es zwar auch dort, wo hauptsächlich aus dem Kaiserreich und der Weimarer Republik übernommene Vollzugsbeamten/innen ihre Pflicht taten, jedoch nicht in demselben Ausmaß wie in jenen Abteilungen, in denen nach 1933 SA-, SS-Männer und Stahlhelm-Mitglieder tätig waren.³⁴⁵ Sie wurden anfangs vor allem eingesetzt, um die neuerdings in den Vollzugsanstalten inhaftierten Schutzhaft- und Polizeigefangenen zu bewachen, erhielten aber auch andere Positionen, wie die eines Lehrers beispielsweise.³⁴⁶ Diese nicht für den Strafvollzug ausgebildeten Männer nahmen oftmals weder Rücksicht auf die geltenden Vorschriften noch auf die Bedürfnisse der Gefangenen. Zudem legten sie gewalttätiges Verhalten an den Tag.³⁴⁷ Ihrer brutalen Behandlung waren selbstverständlich vor allem männliche Gefangene ausgesetzt, da weibliche Gefangene soweit als möglich – beziehungsweise soweit als der Trennungsgrundsatz Berücksichtigung fand – nicht mit männlichem Personal in Berührung kam. Dies gilt genauso für die in justitiellen Frauenanstalten und -abteilungen einsitzenden Schutzhaftgefangenen.

³⁴² siehe Möhler: Strafvollzug im „Dritten Reich“, 41.

³⁴³ vgl. Wachsmann: Gefangen unter Hitler, 64; Möhler: Strafvollzug im „Dritten Reich“, 18f.

³⁴⁴ vgl. Müller-Dietz: Standort und Bedeutung des Strafvollzugs im „Dritten Reich“, 405.

³⁴⁵ vgl. Möhler: Strafvollzug im „Dritten Reich“, 42f.; Union: Der Strafvollzug im III. Reich, 68f.; Faralisch: „Begreifen Sie erst jetzt, daß wir rechtlos sind?“, 327f.

³⁴⁶ vgl. Union: Der Strafvollzug im III. Reich, 72.

³⁴⁷ vgl. Sarodnick: „Dieses Haus muß ein Haus des Schreckens werden...“, 353.

Die aus der Weimarer Republik übernommenen Beamtinnen und selbst die neuen, jungen Hilfsaufseherinnen, die mit der rasant steigenden Zahl an Häftlingen zahlreich eingestellt wurden, waren ähnlich wie ihre männlichen Kollegen nicht unbedingt gewalttätig oder Nationalsozialistinnen. Denn mit der wachsenden Überbelegung der Gefangenenanstalten, bei gleichzeitig gewünschter Separierung der Häftlingsgruppen nach „völkischen“ Kriterien und deren intensiver Beschäftigung innerhalb sowie außerhalb der Anstalt, stiegen auch die Anforderungen an das Vollzugspersonal deutlich. Die Anstalten griffen daher auf ungelernete Aushilfskräfte zurück, die bei auch nur einigermaßen guter Eignung dauerhaft in den Dienst übernommen werden sollten. Die Hilfsaufseher/innen hatten beinahe keine Qualifikationen zu erfüllen, abgesehen von ihrer „arischen Abstammung“. Unter ihnen gab es die Gruppe der „böartigen, jungen Naziaufseherinnen“, aber auch die der nach Kriegsausbruch Dienstverpflichteten, die teilweise entsetzt waren über die Behandlung der Insassinnen und ihre Arbeit nur widerstrebend verrichteten.³⁴⁸ Die Zeitzeuginnen zeichnen von den Vollzugsbeamtinnen im Allgemeinen nicht das Bild der besonders gewalttätigen Wärterin, die an Brutalität den männlichen Kollegen nicht nachstehen wollte, wie dies KZ-Aufseherinnen betreffend geschehen ist.³⁴⁹

Unter den männlichen Hilfskräften waren deutlich mehr überzeugte Nationalsozialisten, sogenannte „alte Kämpfer“, die der NSDAP bereits vor 1933 angehört hatten und nun von ihren Parteigenossen/innen mit einer Anstellung im Staatsdienst versorgt wurden. Sie waren ihren Vorgesetzten oftmals ein Dorn im Auge, da sie sich nicht an die geltenden Vorschriften hielten.³⁵⁰ Nicht wenige unter ihnen waren gewalttätig und misshandelten die Gefangenen, insbesondere, wenn es sich um politische oder ausländische Häftlinge handelte.³⁵¹ Dass die Gefangenen geschlagen wurden, dies aber gleichzeitig ab einem gewissen Ausmaß offiziell von den Justizbehörden missbilligt wurde, davon zeugen auf der Ebene der Verwaltung die wegen Gefangenenmisshandlung geführten Disziplinarverfahren gegen Vollzugsbeamte, aber auch Zeitzeugen/innenberichte.³⁵² Oft genug sahen die zuständigen Behörden aber weg. Zudem wurde es den Gefangenen selbst beinahe unmöglich gemacht eine Beschwerde einzureichen.³⁵³ Wenn sie dies dennoch taten, drohten ihnen Hausstrafen.

³⁴⁸ vgl. Schütte-Lihotzky: *Erinnerungen aus dem Widerstand*, 135, 139.

³⁴⁹ vgl. Gisela Bock: *Ganz normale Frauen*, 252.

³⁵⁰ vgl. Wachsmann: *Gefangen unter Hitler*, 75; Rothmaler: *Volksschädlinge und Gemeinschaftsfremde*, 159.

³⁵¹ vgl. Union: *Der Strafvollzug im III. Reich*, 69; Wachsmann: *Gefangen unter Hitler*, 76, 113, 260.

³⁵² vgl. Sarodnick: „Dieses Haus muß ein Haus des Schreckens werden...“, 365; Faralisch: „Begrreifen Sie erst jetzt, daß wir rechtlos sind?“, 314.

³⁵³ vgl. Union: *Der Strafvollzug im III. Reich*, 70; Wachsmann: *Gefangen unter Hitler*, 85.

Viele Vollzugspraktiker/innen rühmten die so erreichte Abschaffung des „Beschwerdeunwesens“ nach der Regierungübernahme³⁵⁴, wobei Voigtländer zum Beispiel einräumte, dass die Zahl der Beschwerden vor 1933 durchaus nicht in allen Anstalten als Problem betrachtet worden war. Die Tatsache, dass in der Waldheimer Frauenanstalt in der Weimarer Republik kein „Beschwerdeunwesen“ herrschte, führte Voigtländer aber nicht daraufhin zurück, dass die Gefangenen zufrieden gewesen wären, denn „*Unzufriedenheit, Nörgelei gab es genug*“.³⁵⁵ Doch Frauen würden sich mit der bloßen Eingabe der Beschwerde bereits zufrieden geben. Sie seien ohnehin ungeübt im Umgang mit Behörden und daher war es ein Leichtes, die Beschwerden einfach ins Leere laufen zu lassen.³⁵⁶ Ein solches Vorgehen war also nicht typisch für die NS-Zeit, sondern kam in der Praxis durchaus auch in der Weimarer Republik vor. In Aichach waren es die Aufseherinnen selbst, die anonym Beschwerde gegen den dortigen Anstaltsarzt eingereichten, weil er die Insassinnen ohrfeigte und an den Haaren herumzerrte, wenn sie zum Arztreport erschienen. Offenbar war es ihm ein dermaßen großes Vergnügen, die Gefangenen zu quälen, dass die Beamtinnen nicht wegsehen konnten oder wollten. Der Münchner Generalstaatsanwalt hielt es jedoch nicht für nötig, gegen diese „Behandlungsmethoden“ einzuschreiten.³⁵⁷

Die Zeitzeugen/innenberichte erwecken den Eindruck, dass solche gewalttätigen Übergriffe zwar nicht selten vorkamen, dass es aber gleichzeitig in den Frauenanstalten weniger brutal zugeht als in den Männeranstalten. Hier ist zwar von Ohrfeigen und Schlägen die Rede, jedoch nicht davon, dass Gefangene zum Krüppel geschlagen oder bis zur Bewusstlosigkeit geprügelt wurden.³⁵⁸ Es war jedoch sowohl in Männer- als auch in Frauenanstalten durchaus üblich, dass Arrestierte von Beamten (nicht von Beamtinnen) aufgesucht und geschlagen wurden.³⁵⁹ Physische Gewalt erfuhren die weiblichen Gefangenen dennoch hauptsächlich, wenn sie wegen politischer Vergehen in Polizeigefängnisse kamen, wo sie durch SS-Männer und Gestapo-Beamte verhört wurden. Diese machten keinen Unterschied zwischen männlichem und weiblichem Geschlecht, sondern wandten ihre Foltermethoden unabhängig davon

³⁵⁴ vgl. Sarodnick: „Dieses Haus muß ein Haus des Schreckens werden...“, 349.

³⁵⁵ BArch R 61, Nr. 344, Bl. 29.

³⁵⁶ ebd. Bl. 30.

³⁵⁷ vgl. Wachsmann: Gefangen unter Hitler, 84.

³⁵⁸ vgl. Union: Der Strafvollzug im III. Reich, 88; Erdem: Frauenstrafvollzug im Nationalsozialismus (1935-1945), 332; Rinser: Gefängnistagebuch, 29, 46.

³⁵⁹ vgl. Union: Der Strafvollzug im III. Reich, 71; Schüttel-Lihotzky: Erinnerungen aus dem Widerstand, 133: Im Frauenzuchthaus Aichach übernahm der Verwalter diese Aufgabe.

an.³⁶⁰ Zusätzlich versuchten sie sich den Frauen auch körperlich zu nähern.³⁶¹ Berichte hierüber sind jedoch äußerst selten. Im Strafvollzug selbst war die Gewalt gegen die Gefangenen allgemein von subtilerer Art. So konnten Beamte/innen ihnen unliebsame Gefangene zu besonders schwerer Arbeit einteilen, die geringsten Verstöße gegen die Hausordnung melden, bei Gutachten negative Beurteilungen abgeben oder mögliche Leistungsbelohnungen verweigern. Dies alles konnte für einen Häftling kurz- sowie langfristig zur Qual werden und schwerwiegende gesundheitliche Folgen mit sich bringen.

Die Beamten/innen sollten der herrschenden Ideologie entsprechend die ausländischen Gefangenen besonders schlecht behandeln: Sie erhielten weniger Kost, schlechtere Kleidung und die dunkelsten Zellen.³⁶² Während tschechische und „Nacht und Nebel“-Gefangene als politische Feinde betrachtet und dementsprechend behandelt werden sollten, war bei den polnischen und „jüdischen“ Inhaftierten ihre „rassische Minderwertigkeit“ der Grund hierfür.³⁶³ Davon abgesehen war die persönliche Einstellung der höheren und niederen Beamten/innen oftmals ausschlaggebend für die Erfahrungen der einzelnen Inhaftierten.

Deshalb bedeutete die Einstufung als „Politische/r“ nicht automatisch eine Schlechterstellung eines Häftlings. Vielen Beamten/innen galten die politischen Gefangenen als umgänglicher, da sie wie erwähnt oftmals über eine relativ gute Bildung verfügten und sich diszipliniert verhielten.³⁶⁴ Vor allem unter den aus der Weimarer Zeit übernommenen Beamtinnen gab es solche, die sich den politischen Häftlingen gegenüber „korrekt“ verhielten, das heißt die Gefangenen nicht schikanierten, auch mal „weghörten“ und nicht jedes kleine Vergehen sofort meldeten.³⁶⁵ Die oberste Beamtin in Gotteszell war einer Zeitzeugin zufolge sogar relativ fürsorglich, auch wenn sie sich streng an die geltenden Vorschriften hielt.³⁶⁶

Durch die Verschärfung dieser war aber alleine das regeltreue Verhalten der Beamten/innen eine Härte gegen die Gefangenen. Das Verhängen der verschärften Arreststrafe bei Verstößen gegen die Hausordnung war für viele Gefangene eine ernsthafte, teilweise sogar tödliche Gefahr, in Anbetracht des gesundheitlichen Befindens vieler Gefangener.³⁶⁷

³⁶⁰ vgl. Union: Der Strafvollzug im III. Reich, 97; Möhler: Strafvollzug im „Dritten Reich“, 109; Lippold: Haus der schweren Tore, 93ff.; dieselbe: Leben wo gestorben wird, 237; Rinser: Gefängnistagebuch, 18; Faralisch: „Begreifen Sie erst jetzt, daß wir rechtlos sind?“, 311.

³⁶¹ vgl. Rinser: Gefängnistagebuch, 128f.

³⁶² vgl. Wachsmann: Gefangen unter Hitler, 290.

³⁶³ vgl. ebd. 277.

³⁶⁴ vgl. Géliu: Frauen in Haft, 160; Wachsmann: Gefangen unter Hitler, 114.

³⁶⁵ vgl. Géliu: Frauen in Haft, 83f.; Erdem: Frauenstrafvollzug im Nationalsozialismus (1935-1945), 332.

³⁶⁶ vgl. ebd.

³⁶⁷ vgl. Lippold: Haus der schweren Tore, 128ff.; Union: Der Strafvollzug im III. Reich, 70f.; Wachsmann: Gefangen unter Hitler, 261.

Insofern war es für die Gefangenen oftmals von Vorteil, wenn junge Hilfsaufseherinnen den Dienst versahen, die mit den Vorschriften nicht vertraut waren.³⁶⁸ Doch auch die Hilfskräfte machten, wie die alteingesessene Beamtschaft, den Häftlingen durch ihre „*Herzensrohheit*“ zu schaffen.³⁶⁹ Das Desinteresse und Vergessenwerden, die Beschimpfungen und kleinen Schikanen, die den Justizgefangenen praktisch bei jeder Gelegenheit begegneten, waren eine physische und psychische Tortur.³⁷⁰ Doch während die Gleichgültigkeit und auch Faulheit der Beamtschaft für manche Gefangene eine Last war, bedeutete sie für andere wiederum eine gewisse Lockerung der Haftbedingungen.³⁷¹

5.3.3. Überbelegung und „Sexualitätsproblem“

Das Leben aller in den NS-Vollzugsanstalten inhaftierter Frauen war gekennzeichnet durch eine extreme Überbelegung dieser. Vor allem in den Jahren 1934 bis 1937 und 1940 bis 1945 waren die Kapazitäten der Anstalten nicht annähernd ausreichend für die in unbekannte Höhen schießende Zahl der Inhaftierten.³⁷² Die Häftlinge hatten daher andauernd auf minimalstem Raum zusammen zu leben. Zellen waren oftmals doppelt oder dreifach belegt, nicht als solche gedachte Räume wurden zu Schlafsälen und Arbeitsräumen umfunktioniert.³⁷³ So wurde zum Beispiel die Sporthalle der Frauenanstalt Aichach bereits 1934 zu diesem Zweck umgebaut.³⁷⁴ Viele Gefangene schliefen auf mit Ungeziefer befallenen Strohsäcken oder auf der blanken Erde. Davon waren die Frauenanstalten nicht nur nicht ausgenommen, vielmehr waren sie durch den relativ starken Zuwachs an Häftlingen besonders stark betroffen. Im Frauenzuchthaus Jauer waren im Jahr 1936, zu diesem Zeitpunkt wies die Anstalt eine Aufnahmekapazität von 250 bis 300 Frauen auf, etwa 800 Insassinnen einquartiert.³⁷⁵ Nach Kriegsausbruch verschlimmerte sich die Situation weiter: Von 1939 bis 1944 verfünffachte sich die Zahl der weiblichen Justizgefangenen, während sich die Zahl der männlichen „nur“ verdoppelte.³⁷⁶ Als 1945 die Evakuierung der frontnahen Anstalten in das Reichsinnere im Gange war, wurden die Zustände in den noch bestehenden Vollzugsanstalten unhaltbar.

³⁶⁸ vgl. Friedrich: „Sie wollten uns brechen und brachen uns nicht...“, 17.

³⁶⁹ vgl. Union: Der Strafvollzug im III. Reich, 70.

³⁷⁰ vgl. Rinser: Gefängnistagebuch, 28; Faralisch: „Begreifen Sie erst jetzt, daß wir rechtlos sind?“, 312, 314.

³⁷¹ vgl. ebd. 330.

³⁷² vgl. Möhler: Strafvollzug im „Dritten Reich“, 89; Union: Der Strafvollzug im III. Reich, 72.

³⁷³ vgl. Faralisch: „Begreifen Sie erst jetzt, daß wir rechtlos sind?“, 323.

³⁷⁴ vgl. Wachsmann: Gefangen unter Hitler, 82.

³⁷⁵ vgl. Union: Der Strafvollzug im III. Reich, 73ff.

³⁷⁶ vgl. Möhler: Strafvollzug im „Dritten Reich“, 90.

Die ständige Überbelegung wurde von der Beamtenschaft selbst – aus Gründen der Disziplin und Hygiene – als großes Problem gesehen. Die Separierung der „Politischen“ von den Kriminellen, der „Gemeinschaftsfremden“ von den „Volksgenossen/innen“, der „Gemeinschaftstauglichen“ von den „Asozialen“ war ein unmögliches Unterfangen.

Auch das „Sexualitätsproblem“ erfuhr durch die Enge eine Verschlimmerung, dabei sollten sowohl heterosexuelle als auch homosexuelle Kontakte der Insassen/innen unter allen Umständen vermieden werden. Zusätzlich zur Geschlechtertrennung sollten (vermeintlich) Homosexuelle daher so gut als möglich isoliert werden. Wie Voigtländer zugab, wurden auch „ganz harmlose freundschaftliche Annäherungen [...] bekämpft und verdächtigt“³⁷⁷, wobei der Verdacht auf eine intime Beziehung bereits schwere Hausstrafen nach sich zog. Alleine das Auffinden eines Liebesbriefes brachte der in Aichach einsitzenden Gefangenen Frieda R. zehn Tage Kostschmälerung ein.³⁷⁸ Eine Zeitzeugin berichtet aus der Barnimstraße, dass ein Seufzer in der völlig stillen Nacht verschärften Arrest und folgende Einzelhaft bedeutet hätte.³⁷⁹ Auch Rothmaler stellt für Hamburg fest, dass dort „unerlaubter Kontakt“ sowie der kleinste Verdacht auf einen solchen besonders hart bestraft wurde.³⁸⁰

5.3.4. Materielle Not und „Zurechtmachen“

Mit der Überbelegung gingen, neben der psychischen Belastung die das Leben auf engstem Raum mit sich brachte, extreme materielle Nöte einher, sowohl was die Bekleidung, Hygieneartikel, als auch Medikamente betraf. Im Frauengefängnis Anrath waren Mitte der 1930er-Jahre Einzelzellen mit mindestens zwei Frauen belegt.³⁸¹ Die Ausstattung der Zellen dort – das waren ein Messer, eine Gabel, ein Zahnglas und ein Abortkübel – wurde jedoch nicht verdoppelt, so dass die Zellengenossinnen sich diese Dinge teilen mussten.³⁸² Die Kleidung, die Zugänge bei ihrer Aufnahme erhielten, bestand meist aus einem Kleid, einer Schürze, Strümpfen, einem Schulter- oder Kopftuch und Holzpantoffeln. Bei Engpässen wurden zuerst die deutschen Frauen versorgt, sodass die ausländischen nicht selten die schlechteste Kleidung oder gar keine Überkleidung, Bettwäsche oder Strümpfe erhielten.³⁸³

³⁷⁷ BArch R 61, Nr. 344, Bl. 31.

³⁷⁸ vgl. Wachsmann: Gefangen unter Hitler, 148.

³⁷⁹ vgl. Géliou: Frauen in Haft, 60.

³⁸⁰ vgl. Rothmaler: Volksschädlinge und Gemeinschaftsfremde, 173.

³⁸¹ vgl. Géliou: Frauen in Haft, 146.

³⁸² vgl. Union: Der Strafvollzug im III. Reich, 100.

³⁸³ vgl. Faralisch: „Begreifen Sie erst jetzt, daß wir rechtlos sind?“, 364; Friedrich: „Sie wollten uns brechen und brachen uns nicht...“, 8.

Die ausgegebenen Sachen waren oft viel zu groß oder klein, vielfach ausgebessert worden und schützten kaum gegen Kälte oder Nässe.³⁸⁴ Daher griffen einige Frauen im Winter auf die ihnen als Arbeitsmaterial gegebenen Wollreste zurück, trugen – obwohl dies als Sabotageakt oder Diebstahl schwer geahndet werden konnte – die gestrickten Soldatensocken selbst oder zogen sich unter ihren Kleidern Sockenstülpfen über die Arme und Beine.³⁸⁵ Die Frauen versuchten ihre Situation insofern zusätzlich zu verbessern, als dass sie ihre Sachen selbst versuchten zu waschen, zu flicken und passend zu nähen. Sie nutzten ihre Nähkenntnisse außerdem, um in das Innenfutter der Kleider geheime Taschen zu nähen, um so verbotene Dinge zu befördern.³⁸⁶

Bemerkenswert ist, dass sie zusätzlich auch versuchten ihr Gewand zu verschönern.³⁸⁷ Hierzu nahmen sie das Risiko folgenreicher Hausstrafen auf sich: Der in Hamburg inhaftierten Gefangenen Lucie St. wurde zum Beispiel, weil sie sich Falten in ihren Rock genäht hatte, auf die Dauer von drei Tagen die Mittagskost gestrichen, was bei den ohnehin mageren Nahrungsmittelrationen verheerende Folgen haben konnte.³⁸⁸ Doch die gefangenen Frauen versuchten weiterhin dem Bild des „schönen Geschlechts“ zu entsprechen. Einige nähten ihre Röcke hoch oder rissen sie kürzer, wenn sie nicht über die nötigen Nähwerkzeuge verfügten.³⁸⁹ Luise Rinser berichtet von einer jungen Mitgefangenen, die sich rote Bodenfarbe als Rouge auf die Wangen auftrug.³⁹⁰ Andere bastelten sich Lockenwickler oder drehten ihre Haare mit Streifen des Zeitungspapiers ein, das als Klopapier gedacht war.³⁹¹ Denn anders als in den Lagern der SS, wurde den Frauen in Justizgefängenschaft das Haar üblicherweise nicht geschoren, wenn es nicht nachweislich mit Läusen befallen war. Das eigene Haar, so Eva Lippold, war der „*letzte private Besitz*“ der inhaftierten Frauen, über den sie verfügen konnten – allerdings auch nicht in allen Anstalten. So wurde in Jauer das Tragen eines strengen Dutts vorgeschrieben.³⁹² Von Lippold wird Eitelkeit dementsprechend als Widerstandsakt dargestellt: Denn dort „*wo Häßlichkeit [sic!] zum Zuchtmittel wird, das*

³⁸⁴ vgl. Géliu: Frauen in Haft, 157; Friedrich: „Sie wollten uns brechen und brachen uns nicht...“, 7f.; Faralisch: „Begreifen Sie erst jetzt, daß wir rechtlos sind?“, 314.

³⁸⁵ vgl. Schütte-Lihotzky: Erinnerungen aus dem Widerstand, 137.

³⁸⁶ vgl. Rinser: Gefängnistagebuch, 16.

³⁸⁷ vgl. Géliu: Frauen in Haft, 157.

³⁸⁸ vgl. Rothmaler: Volksschädlinge und Gemeinschaftsfremde, 173.

³⁸⁹ vgl. Géliu: Frauen in Haft, 157; Rinser: Gefängnistagebuch, 16f.

³⁹⁰ vgl. ebd. 31.

³⁹¹ vgl. ebd.; und Lippold: Haus der schweren Tore, 144; Schütte-Lihotzky: Erinnerungen aus dem Widerstand, 111.

³⁹² vgl. Lippold: Haus der schweren Tore, 144ff.

*die Demoralisierung beschleunigen helfen soll [...] hier wird sie [die Eitelkeit] als schöpferischer Willensakt von immenser Bedeutung.*³⁹³

Tatsächlich war die Aufnahme in eine Justizvollzugsanstalt eine Gefahr nicht nur für die Geschlechteridentität, sondern für die gesamte Identität der Gefangenen. Laut Goffman tritt bereits bei der Einkleidung und Durchsuchung ein „Rollenverlust“ ein, indem der Zugang „eine Reihe von Erniedrigungen, Degradierungen, Demütigungen und Entwürdigungen seines Ichs“ erfährt.³⁹⁴ Er spricht weiter von einer „persönlichen Verunstaltung, die von der Wegnahme der Identitäts-Ausrüstung herrührt [...]“.³⁹⁵ Selbst der eigene Name wurde verstümmelt, indem er (teilweise) durch die Bekleidungsnummer ersetzt wurde, die jede/r Gefangene bei der Aufnahme erhielt und bis zum Verlassen der Anstalt nicht mehr ablegen konnte.³⁹⁶ Dieser „Rollenverlust“ darf aber nicht absolut gesetzt werden. Die Anstaltsrealität bot durchaus die Möglichkeit, wenn auch mit geringen Mitteln, soziale Rollen und Identitäten – wie anhand des Beispiels der Frauenkleidung gezeigt worden ist – aufrecht zu erhalten.

5.3.5. Hygiene, Kost und Gesundheit

Die Zeitzeugen/innenaussagen gehen die Hygiene betreffend etwas auseinander, da in den neueren Gefangenenanstalten zum Beispiel Ungeziefer kein Problem darzustellen schien, während in den älteren Anstalten der Befall mit Wanzen unvorstellbare Ausmaße annahm. Doch selbst innerhalb einer Anstalt konnten die einzelnen Zellen bedeutende hygienische Unterschiede aufweisen, je nachdem, ob in diesen auch gearbeitet werden musste oder nicht.³⁹⁷ Ein selten positiver Bericht ist jener von Walter Brückner, der meinte in der „Lerchesflur“ seien die Gefangenen sauber „gehalten worden.“³⁹⁸ Im Frauenzuchthaus Cottbus waren die Verhältnisse zumindest in den Jahren 1938 bis 1942 erträglich: in diesem Zeitraum wurde noch saubere Kleidung und Bettwäsche ausgegeben.

Andere Gefangene hatten oft kaum die Möglichkeit ihre Sachen zu wechseln oder sich ausreichend zu waschen. Die Insassinnen des Zuchthauses Jauer durften ihre Unterwäsche zum Beispiel nur einmal pro Monat wechseln.³⁹⁹ Das Baden bzw. Duschen war meist eine Prozedur, die diese Bezeichnung nicht verdient. Sie fand üblicherweise in einem Abstand von ein

³⁹³ Lippold: Haus der schweren Tore, 146f.

³⁹⁴ vgl. Goffman: Asyle, 25.

³⁹⁵ vgl. ebd. 33.

³⁹⁶ vgl. Lippold: Leben wo gestorben wird, 25; Rinser: Gefängnistagebuch, 39; Goffman: Asyle, 29.

³⁹⁷ vgl. Faralisch: „Begreifen Sie erst jetzt, daß wir rechtlos sind?“, 341-344, 349.

³⁹⁸ ebd. 319.

³⁹⁹ vgl. Union: Der Strafvollzug im III. Reich, 77.

bis vier Wochen statt.⁴⁰⁰ Die Abortkübel aber mussten von den Häftlingen täglich entleert, gereinigt und glänzend geschrubbt werden.⁴⁰¹ Der Gestank der dennoch oft überfüllten, überlaufenden Kübel und des Chlors, das zur Desinfektion in diese geschüttet wurde, war teilweise unerträglich.⁴⁰² Margarete Schütte-Lihotzky berichtet, dass ihr die Zelle im Zuchthaus Aichach – nach eineinhalb Jahren in Polizei- und Untersuchungshaftanstalten – auf den ersten Blick sogar wohnlich erschienen wäre, wäre da nicht der Kübel gewesen.⁴⁰³

Den schwangeren Frauen, jungen Müttern und neugeborenen Kindern erging es nicht besser als den übrigen Inhaftierten. Die in Gefangenschaft geborenen Kinder waren ähnlich unterversorgt wie ihre Mütter. Auch für sie wurden kaum die nötigsten Dinge zur Verfügung gestellt.⁴⁰⁴ Die Mutter-Kind-Stationen waren genauso überbelegt wie die restlichen Anstaltsräumlichkeiten, insbesondere da nicht alle Frauenanstalten solche Stationen besaßen. Unter den in der Barnimstraße im September 1938 einsitzenden 210 Frauen waren vierzehn Schwangere und dreizehn Mütter mit Säuglingen. Im Jahr 1943 fanden in der Krankenabteilung dort etwa zwei bis drei Geburten pro Woche statt.⁴⁰⁵ An Nahrungsmitteln erhielten die Schwangeren zwar Zuschläge, es war dennoch nicht selten, dass die jungen Mütter nach drei bis vier Wochen bereits abstillen mussten, weil sie keine Milch mehr produzieren konnten.⁴⁰⁶

Besonders in den Erfahrungsberichten der Zeit nach 1940 spiegelt sich der fürchterliche Hunger wider, der die Gefangenen zunehmend quälte.⁴⁰⁷ Während sich in den ersten zwei Jahren nach der Regierungsübernahme die Anstaltskost kaum verändert hatte, trat ab 1935 eine merkliche Verschlechterung der Kost ein.⁴⁰⁸ Sowohl die ausgegebene Menge als auch die Qualität der Lebensmittel nahm stark ab. Gemüse, Obst und Früchte gab es ausschließlich in den Sommermonaten, und meist auch nur dann, wenn die jeweilige Vollzugsanstalt über einen gärtnerischen Betrieb verfügte. Die bisher ohnehin geringen Mengen an Fleisch und Fett wurden weiter verringert. Milch war den Kranken und Schwangeren vorbehalten.⁴⁰⁹

⁴⁰⁰ vgl. Faralisch: „Begreifen Sie erst jetzt, daß wir rechtlos sind?“, 350; Union: Der Strafvollzug im III. Reich, 77f.

⁴⁰¹ vgl. ebd. 101.

⁴⁰² vgl. Rinser: Gefängnistagebuch, 8.

⁴⁰³ vgl. Schütte-Lihotzky: Erinnerungen aus dem Widerstand, 131.

⁴⁰⁴ vgl. Union: Der Strafvollzug im III. Reich, 99.

⁴⁰⁵ vgl. Géliou: Frauen in Haft, 70.

⁴⁰⁶ vgl. ebd. 72.

⁴⁰⁷ zum Beispiel in Lore Wolf: Ich habe das Leben lieb. Tagebuchblätter aus dem Zuchthaus Ziegenhain 1943-1945 (Dortmund 1983) 91.

⁴⁰⁸ vgl. Wachsmann: Gefangen unter Hitler, 81; Union: Der Strafvollzug im III. Reich, 79; Erdem: Frauenstrafvollzug im Nationalsozialismus (1935-1945), 335.

⁴⁰⁹ vgl. Union: Der Strafvollzug im III. Reich, 79; Rothmaler: Volksschädlinge und Gemeinschaftsfremde, 164f.

Die traditionell geringere Verpflegung der weiblichen Gefangenen wurde dabei beibehalten. In Hamburg zum Beispiel erhielten die Frauen von allen Nahrungsmitteln fünf Prozent weniger als die männlichen Gefangenen.⁴¹⁰

Die Verpflegung verschlechterte sich nach Kriegsbeginn weiter, sodass zahlreiche Justizgefangene an Hunger, Unterernährung und Mangelerscheinungen litten.⁴¹¹ Kartoffeln wurden in zunehmendem Maße durch Hülsenfrüchte wie Erbsen ersetzt, und die wenigen ausgegebenen Kartoffeln waren nicht selten verfault und ungenießbar.⁴¹² Fleisch und Fett erhielten die Gefangenen nun kaum noch und wenn, waren diese von äußerst schlechter Qualität.⁴¹³

Dabei war es nicht unmaßgeblich, dass die Beamten/innen Lebensmittel unterschlugen.⁴¹⁴

Trotz dieser schlechten Ernährungslage, war es den Gefangenen nicht erlaubt sich von ihren Angehörigen Lebensmittelpakete schicken zu lassen.⁴¹⁵ Der Zukauf von Nahrungsmitteln war in der Unterstufe ebenfalls nicht gestattet. Nachdem der Stufenvollzug 1940 abgeschafft worden war, hatten jene Gefangenen, die trotz Hunger und Krankheit ihr Arbeitspensum überschritten, zwar die Möglichkeit Zusatznahrungsmittel als Leistungsbelohnung zu erhalten, die Versorgungslage wurde mit Fortschreiten des Krieges allerdings immer prekärer, sodass auch leistungsstarke Gefangene ihre Kost auf diesem Weg kaum aufbessern konnten. Es kann daher von einer „systematischen Unterernährung“ der Gefangenen, insbesondere der polnischen und „jüdischen“, gesprochen werden.⁴¹⁶ Dabei plädierten Vollzugspraktiker, und zwar vor dem Hintergrund der wachsenden Bedeutung der Arbeitskraft der Justizgefangenen, 1939 bereits für eine bessere Ernährung der Häftlinge:

„In der heutigen Zeit, in der wir jede Arbeitskraft im Staate gebrauchen, geht es nicht an, die Gefangenen wegen ungenügender Verpflegung in ihrer Arbeitsfähigkeit im Gefängnis herabzumindern. Der Gefangene muß [sic!] vielmehr durch eine ausreichende Verpflegung voll arbeitsfähig erhalten werden [...]“⁴¹⁷

⁴¹⁰ vgl. Rothmaler: Volksschädlinge und Gemeinschaftsfremde, 164.

⁴¹¹ vgl. Faralisch: „Begreifen Sie erst jetzt, daß wir rechtlos sind?“, 318; Rinser: Gefängnistagebuch, 25, 80, 172 und 227.

⁴¹² vgl. Union: Der Strafvollzug im III. Reich, 79; Rinser: Gefängnistagebuch, 181; Schütte-Lihotzky: Erinnerungen aus dem Widerstand, 150.

⁴¹³ vgl. Lippold: Leben wo gestorben wird, 91; BArch R 3001, Nr. 4349, Bl. 292, 303: Ab September 1943 erhielten die Justizgefangenen ausschließlich „Freibankfleisch“ (das war „bedingt taugliches Fleisch“ und „minderwertiges Fleisch“). Die Brotration wurde im Oktober desselben Jahres dafür für Justizgefangene, KZ-Häftlinge und Polizei-gefangene etwas erhöht.

⁴¹⁴ vgl. Friedrich: „Sie wollten uns brechen und brachen uns nicht...“, 9; Rinser: Gefängnistagebuch, 33f.

⁴¹⁵ vgl. Möhler: Strafvollzug im „Dritten Reich“, 91; Erdem: Frauenstrafvollzug im Nationalsozialismus (1935-1945), 335.

⁴¹⁶ vgl. Friedrich: „Sie wollten uns brechen und brachen uns nicht...“, 9; Wachsmann: Gefangen unter Hitler, 305; Rothmaler: Volksschädlinge und Gemeinschaftsfremde, 164.

⁴¹⁷ vgl. Wilhelm Nebe: Verpflegung der Gefangenen, Bekleidung und Lagerung (Blätter für Gefängniskunde Bd. 70, Heidelberg 1939) 282-288, hier 283.

Wilhelm Nebe, Verwaltungsamtmann in Hagen, schlug vor die Brot- und Kaffeerationen der Gefangenen zu erhöhen, und ihnen zusätzlich Vitamine zu verabreichen.⁴¹⁸ Tatsächlich kam es, jedoch erst in den letzten Kriegsjahren, zu solchen Maßnahmen. Dennoch führte die weiterhin zu geringe Kost, in Verbindung mit den miserablen hygienischen Zuständen und dem geforderten Arbeitsmaß, zu steigender Morbidität und Mortalität.⁴¹⁹ Beinahe alle Gefangenen litten an Magen-, Darm-, Haut- und Infektionskrankheiten. Epidemien wie Ruhr, Diphtherie, Fleckfieber, Scharlach und Grippe breiteten sich verstärkt aus.⁴²⁰ Auch die wohl bekannteste „Gefängniskrankheit“ Tuberkulose wurde zusehends zu einem ernst zu nehmenden Problem für die Justizbehörden und zu einer lebensbedrohlichen Gefahr für die Gefangenen. Besonders hier wird die rassistisch motivierte, unterschiedliche Behandlung von deutschen und nicht-deutschen Insassen/innen deutlich, denn die „Behandlung“ der polnischen und tschechischen Tuberkulosekranken beschränkte sich hauptsächlich auf deren Absonderung.⁴²¹ Auch an der Versorgung nicht so schwer kranker „jüdischer“ und ausländischer Gefangener waren viele Anstaltsärzte aus ideologischen und persönlichen Gründen nicht interessiert. Das Gerichtsurteil war oftmals, unabhängig von der tatsächlichen Gesundheit der Zugänge, ausschlaggebend für die von den Anstaltsärzten festgestellte Arbeitsfähigkeit.⁴²² Davon abgesehen waren die meisten Anstaltsärzte völlig überlastet.⁴²³ Auch deshalb wurden zahlreiche Kranke als Simulanten oder mit der Diagnose „Gefangenenpsychose“ wieder weggeschickt.⁴²⁴ Bereits 1936 berichtete eine ehemalige „Politische“ aus Jauer, dass im dortigen Zuchthaus von ärztlicher Hilfe kaum die Rede sein konnte. Nach Weihnachten 1935 gab der Anstaltsarzt dort überhaupt keine Medikamente mehr an die gefangenen Frauen aus, unabhängig von ihrer Herkunft, Religion oder dem Inhaftierungsgrund.⁴²⁵ Wurde den Gefangenen die Behandlung durch die jeweiligen Ärzte ausnahmsweise nicht versagt, war diese entweder halbherzig oder unmenschlich.⁴²⁶ Dabei muss berücksichtigt werden, dass die Justizgefangenen durchschnittlich zwölf Stunden täglich zu arbeiten hatten, was ihre Gesundheit selbstverständlich stark beeinträchtigte.

⁴¹⁸ vgl. Wilhelm Nebe: Verpflegung der Gefangenen, Bekleidung und Lagerung, 282f.

⁴¹⁹ vgl. Möhler: Strafvollzug im „Dritten Reich“, 92f.; Union: Der Strafvollzug im III. Reich, 80, 86.

⁴²⁰ vgl. Erdem: Frauenstrafvollzug im Nationalsozialismus, 339; Möhler: Strafvollzug im „Dritten Reich“, 93; Union: Der Strafvollzug im III. Reich, 75, 79; Rothmaler: Volksschädlinge und Gemeinschaftsfremde, 164.

⁴²¹ vgl. Wachsmann: Gefangen unter Hitler, 305f.

⁴²² vgl. Lippold: Leben wo gestorben wird, 271.

⁴²³ vgl. Möhler: Strafvollzug im „Dritten Reich“, 92; Union: Der Strafvollzug im III. Reich, 99.

⁴²⁴ vgl. Rinser: Gefängnistagebuch, 80.

⁴²⁵ vgl. Union: Der Strafvollzug im III. Reich, 99.

⁴²⁶ vgl. Friedrich: „Sie wollten uns brechen und brachen uns nicht...“, 10; Union: Der Strafvollzug im III. Reich, 99f.; Faralisch: „Begreifen Sie erst jetzt, daß wir rechtlos sind?“, 334f.

5.3.6. Gefängnisarbeit: „Kriegswirtschaft“ und Außenarbeitslager

Die Zuchthausstrafe bedeutete für die Gefangenen seit jeher auch Arbeitszwang. Die zu Zuchthaus verurteilten Straftäter/innen mussten entweder in Eigen- und/oder Unternehmerbetrieben beschäftigt werden oder sich selbst eine (entlohnte) Beschäftigung besorgen. Letzteres war in der NS-Zeit keine Option mehr. Jede/r Justizgefangene hatte ihre/seine Arbeitskraft dem NS-Regime zur Verfügung zu stellen. Auch die Gefängnis- und selbst die Untersuchungshaftgefangenen, deren Schuld faktisch noch nicht nachgewiesen war, waren nach Kriegsausbruch zur Arbeitsleistung verpflichtet. Die wirtschaftliche Leistung der Justizvollzugsanstalten legitimierte zusehends deren Existenz, besonders nachdem die Justizbehörden durch das sich ausweitende Lagersystem Konkurrenz erfuhren. Die Justizgefangenen wurden dementsprechend als Arbeitskraftressource betrachtet und behandelt. Der erlernte Beruf spielte demnach eine bedeutende Rolle für die Häftlinge, da er über den Haftort und Arbeitsplatz bestimmte und dadurch maßgeblich die Haftbedingungen beeinflusste.⁴²⁷ Das Reichsministerium der Justiz und der zuständige Generalstaatsanwalt überprüften laufend, ob die Strafgefangenen entsprechend ihrer Berufsgruppe in „kriegswichtigen“ und „wehrwichtigen“ Unternehmerbetrieben eingesetzt wurden.⁴²⁸ Wenn nötig, wurden Gefangene aus artverwandten Berufen umgeschult, um den neuen Anforderungen zu genügen.⁴²⁹

Um Arbeitskräfte in den Vollzugsanstalten frei zu machen, wurde die Zahl der Hausarbeiter/innen sukzessive verringert. Im März 1936 hatte die Reichsjustizverwaltung eine „Vorläufige Arbeitsverwaltungsordnung“ erarbeitet, die festlegte, dass nicht mehr als zehn Prozent der durchschnittlichen Belegung als Hausarbeiter/innen verwendet werden durften – mithilfe einer Sondergenehmigung konnte der Prozentsatz allerdings auf 15 erhöht werden.⁴³⁰

Nach Ausbruch des Krieges und dem steigenden Mangel an Arbeitskräften verminderte der Reichsminister der Justiz die Zahl der Hausarbeiter/innen jedoch neuerlich und legte die erlaubte Obergrenze auf fünf Prozent der Gesamtbelegschaft fest⁴³¹, um die Gefangenen stattdessen für „*staatspolitisch wichtige[n] und volkswirtschaftlich bedeutungsvolle[n] Aufgaben einsetzen zu können*“.⁴³²

Diese Beschränkung stellte einerseits eine organisatorische Herausforderung für die Vollzugsanstalten dar, andererseits führte sie selbstverständlich zu einer enormen Erhöhung des

⁴²⁷ StA-L 20036, Nr. 19750.

⁴²⁸ StA-L 20036, Nr. 1820, Bl. 137.

⁴²⁹ ebd.

⁴³⁰ StA-L 20036, Nr. 19775.

⁴³¹ StA-L 20036, Nr. 1682, Bl. 38.

⁴³² StA-L 20036, Nr. 1693, Bl. 177.

Arbeitspensums für die Hausarbeiter/innen selbst. Eine Stelle als Hausarbeiter/in zu haben bedeutete dennoch oftmals eine Hafterleichterung, da diese mit einem erleichterten Zugriff auf Informationen, Materialien und Nahrungsmittel einherging. Diese Posten erhielten dementsprechend oftmals Gefangene, die mit den Abläufen in einer Strafanstalt vertraut waren, sich lange Zeit gut geführt hatten, und den Beamten/innen als zuverlässige Mitarbeiter/innen galten. Wie bereits erwähnt, waren diese Stellen deshalb in den ersten Jahren der nationalsozialistischen Herrschaft den Kriminellen vorbehalten.⁴³³ Zu ihren Aufgaben zählten all jene Tätigkeiten hauswirtschaftlicher Art, die für den Vollzugsanstaltsbetrieb geleistet wurden, wie das Instandhalten der Anstalts- und Hofräume mit den diversen Gerätschaften, das Reinigen der Toiletten und Senkgruben und das Fortschaffen deren Inhalts, das Putzen der Kessel, Herde und Öfen, das Schleppen von Wasser und Heizmaterial, sowie Arbeiten in der Küche und den Vorratsräumen.⁴³⁴ Das Waschen, Mangeln und Ausbessern der Wäsche übernahm in den größeren Frauenanstalten eine eigene „Waschkolonne“, während diese Aufgabe in den kleineren Vollzugsanstalten ebenfalls Aufgabe von Hausarbeiterinnen, und zwar ausschließlich weiblicher, war. Kleinere Gefangenenanstalten, in denen womöglich keine oder nur wenige Frauen inhaftiert waren, suchten bei anderen Haftanstalten dezidiert um die Überlassung weiblicher Gefangener an, um diese als Hausarbeiterinnen einsetzen zu können. Sie sollten die als typisch weiblich eingestuften Arbeiten übernehmen, die den männlichen Insassen aufgrund ihres Genders nicht zugemutet werden „konnte“, nämlich Küchen- und Wäschearbeiten.

Das Frauenzuchthaus Waldheim erhielt dergleichen Anfragen unter anderem aus Meißen, Döbeln, Zittau, Löbau, Leisnig, Riesa und Dresden.⁴³⁵ Das Gerichtsgefängnis in Falkenstein begründete sein Ansuchen dem Generalstaatsanwalt gegenüber damit, dass zwar auch Männer Waschen, Ausbessern und andere „Frauenarbeiten“ verrichten könnten, dass aber „Sparsamkeit und Zweckmässigkeit [sic!]“ bei solchen Arbeiten nach einer Frau verlangen würden.⁴³⁶ Mit der Vollzugsordnungsänderung von 1939 wurde das willkürliche Verlegen weiblicher Hausarbeiterinnen offiziell unterbunden.

Bis in die 1940er-Jahre wurden den weiblichen Justizgefangenen jedoch weiterhin jene Arbeiten zugeteilt, die als typisch weiblich galten. Im Gegensatz zu den männlichen Strafgefangenen wurden die Frauen als Wäscherinnen, Wäschelegerinnen, Manglerinnen, Ausbesserinnen und Plätterinnen eingesetzt. Auch als Schneiderinnen und Maschinenstrickerinnen

⁴³³ vgl. Friedrich: „Sie wollten uns brechen und brachen uns nicht...“, 12.

⁴³⁴ StA-L 20036, Nr. 1693, Bl. 177.

⁴³⁵ StA-L 20036, Nr. 603, Bl. 17ff., 26f., 29-32, 36, 38, 41, 44, 46, 48.

⁴³⁶ ebd. Bl. 42.

fanden sie Verwendung, allerdings waren diese Tätigkeiten nicht ausschließlich den Frauen vorbehalten – zumindest bis Mitte der 1930er-Jahre gab es auch (männliche) Schneider und Maschinenstricker in den Vollzugsanstalten. Arbeiten für die keine besonderen Fähigkeiten oder Kenntnisse nötig waren, wie Federn schleifen, das Auslesen von Lumpen und Lederresten, oder das Sortieren von Knöpfen etwa, verrichteten die Gefangenen unabhängig von ihrem Geschlecht.⁴³⁷ Hier war alleine die eingeschränkte Arbeitsfähigkeit ausschlaggebend. Zwar versuchten das Reichsjustizministerium Verlegenheitsarbeiten wie Tütenkleben, Federnschleifen oder Binndfadenknüpfen gänzlich durch ökonomisch wertvolle Arbeit zu ersetzen,⁴³⁸ in der Praxis konnten solche Tätigkeiten jedoch nicht aufgegeben werden, da auch isolierte oder kranke Gefangene zu arbeiten hatten und ansonsten kaum eine Tätigkeit durchführen konnten. Dabei waren vor allem auch diese Arbeiten eine Tortur für gesundheitlich angeschlagene Gefangene, da sie staubig waren und das Tuberkuloserisiko erhöhten.⁴³⁹ Auch, wenn die klassischen Arbeiten der Justizanstalten nicht aufgegeben wurden, veränderte sich das Gesicht der Gefangenenarbeit ab Kriegsausbruch maßgeblich. Dies ist wiederum insbesondere für die Frauenarbeit festzustellen: In den 1940er-Jahren waren die Insassinnen als Fabrikarbeiterinnen für „kriegs“- und „wehrwichtige“ Werkbetriebe tätig.⁴⁴⁰ 1943 hielt Frau Marquard-Ibbeken, die einzige weibliche Mitarbeiterin des Reichsjustizministeriums, diesbezüglich fest:

*„Es hat sich dabei gezeigt, daß [sic!] die weiblichen Gefangenen auch in solchen Arbeitsbetrieben höchste Leistungen aufweisen, die man bisher nur mit Männern durchführen zu können glaubte, daß [sic!] also die weiblichen Gefangenen ihren Anteil an der Arbeit für den Krieg voll und ganz leisten können und müssen.“*⁴⁴¹

Einige Unternehmen richteten in den Räumen der Justizanstalten Betriebe ein, andere ließen die Gefangenen täglich aus den Anstalten kommen. In Hamburg waren die Frauen in der Fischindustrie, den Hanseatischen Kettenwerken, einer Jutespinnerei und in Munitionsfabriken eingesetzt.⁴⁴² Auf der „Lerchesflur“ in Saarbrücken waren sie damit beschäftigt Geschosskörbe anzufertigen, Schnallen an Militärgamaschen anzunähen, Patronenschachteln zu falten, Schachteln für Lebensmittel und Munitionsgitter herzustellen und Uniformstücke

⁴³⁷ StA-L 20036, Nr. 19775.

⁴³⁸ vgl. Möhler: Strafvollzug im „Dritten Reich“, 94f.

⁴³⁹ vgl. Union: Der Strafvollzug im III. Reich, 76; Friedrich: „Sie wollten uns brechen und brachen uns nicht...“, 10.

⁴⁴⁰ vgl. Gélieu: Frauen in Haft, 53.

⁴⁴¹ BArch R 3001, Nr. 4349, Bl. 29.

⁴⁴² vgl. Rothmalder: Volksschädlinge und Gemeinschaftsfremde, 166.

für die Luftwaffe zu zertrennen.⁴⁴³ Auch in Cottbus wurde für die Militärausstattung gestickt und genäht.⁴⁴⁴ In Traunstein war eine Außenkolonne Frauen tagsüber in einer nahe gelegenen Farbfabrik eingesetzt. Die Arbeitsbedingungen dort waren äußerst schlecht, die Frauen hantierten mit giftigen Substanzen, sodass sie offene Wunden an den Armen und permanent entzündete Augen hatten.⁴⁴⁵

Auch für landwirtschaftliche Betriebe wurden weibliche Justizgefangene nunmehr herangezogen. Dies brachte für die Frauen Vor- und Nachteile mit sich. Zwar war die Feldarbeit harte, körperliche Arbeit, die bei den widrigsten Witterungen ausgeführt werden musste, allerdings konnten die Landarbeiter/innen der erdrückenden Enge der Anstalten zumindest tagsüber entfliehen und konnten mehr oder weniger ungestört miteinander sprechen.⁴⁴⁶ Eine bessere Verpflegung bedeutete Außenarbeit offiziell nicht unbedingt, von womöglich zugestandenem Schwerarbeiterzulagen abgesehen.⁴⁴⁷ Den Mitgliedern der Außenkolonnen war es aber oft möglich heimlich Lebensmittel und vor allem Informationen in die Gefangenenanstalten einzuschmuggeln.⁴⁴⁸ Selbst Puder, Lippenstift und andere Kosmetikartikel besorgten sich die Außenarbeiterinnen Traunsteins.⁴⁴⁹

Anderes verhielt es sich, wenn die Gefangenen dauerhaft in Außenlagern untergebracht waren. Hauptsächlich um eine Entlastung der überfüllten Anstalten vorzunehmen, wurden von 1938 bis 1942 zahlreiche große, eigenständige Strafvollzugslager errichtet. In diesen hatten die Gefangenen insbesondere Sumpf- und Moorarbeiten zu leisten. Die bekanntesten hierunter waren die Emslandlager, in denen bis 1943 ausschließlich Männer, danach allerdings auch Frauen unter besonders harten Bedingungen inhaftiert waren.⁴⁵⁰ Ab 1939 entstanden zudem viele kleinere Außenarbeitslager der Justizanstalten, die bei den Anlagen kriegswichtiger Unternehmen eingerichtet wurden. Vor allem weibliche Justizgefangene wurden in diesen Lagern untergebracht, um die stark überfüllten Frauenanstalten zu entlasten.⁴⁵¹ Mitte 1944 lebte daher ein Viertel der weiblichen Justizgefangenen in den Außenlagern.⁴⁵²

⁴⁴³ vgl. Erdem: Frauenstrafvollzug im Nationalsozialismus (1935-1940), 337.

⁴⁴⁴ vgl. Friedrich: „Sie wollten uns brechen und brachen uns nicht...“, 10.

⁴⁴⁵ vgl. Rinser: Gefängnistagebuch, 82f.

⁴⁴⁶ vgl. Lippold: Haus der schweren Tore, 237.

⁴⁴⁷ vgl. Friedrich: „Sie wollten uns brechen und brachen uns nicht...“, 9; Union: Der Strafvollzug im III. Reich, 81.

⁴⁴⁸ vgl. Rinser: Gefängnistagebuch, 107; Friedrich: „Sie wollten uns brechen und brachen uns nicht...“, 15.

⁴⁴⁹ vgl. Rinser: Gefängnistagebuch, 92f.

⁴⁵⁰ vgl. Wachsmann: Gefangen unter Hitler, 92ff., 265f.; Möhler: Strafvollzug im „Dritten Reich“, 86; Rothmaler: Volksschädlinge und Gemeinschaftsfremde, 167.

⁴⁵¹ BArch R 3001, Nr. 4349, Bl. 28.

⁴⁵² vgl. Wachsmann: Gefangen unter Hitler, 245.

Es durften jedoch nicht alle außerhalb der Anstalt arbeiten: „gemeinschaftsfremde“ und „fremdvölkische“ Häftlinge sollten möglichst innerhalb der Anstalt beschäftigt werden. Auch Homo-sexuelle und „Sittlichkeitsverbrecher/innen“ sollten, da sie generell von den anderen Inhaftierten zu isolieren waren, nicht in Außenlagern untergebracht werden. Ob dies eine Wohltat war für die Gefangenen oder aber eine besondere Härte, darüber waren sich die Justizbehörden selbst im Unklaren. Denn obwohl die Unterbringung in den Außenlagern schlecht und die Arbeit mühsam war, waren die Gefangenen in Gemeinschaft und durften sich relativ frei bewegen.⁴⁵³ Zudem kamen die Justizhäftlinge in den Unternehmerbetrieben mit freien Arbeitern/innen in Kontakt, die teilweise zu Hilfeleistungen bereit waren. Sie beschufen Nahrungs- und Genussmittel oder schmuggelten Briefe nach draußen. Dafür verlangten sie allerdings nicht selten sexuelle Gegenleistungen von den gefangenen Frauen.⁴⁵⁴

5.3.7. Arbeitsbelohnung und Leistungsbelohnung

Für die geleistete Arbeit erhielten die Gefangenen auch in der NS-Zeit einen geringen Lohn, insofern sie das vorgegebene Arbeitspensum erfüllten. Von diesem Lohn durften sich bis 1940 die in der Mittel- und Oberstufe befindlichen Gefangenen Zusatzkost kaufen, um so ihre Verpflegung aufzubessern. Die inhaftierten Frauen erhielten jedoch nicht nur generell geringere Nahrungsmittelrationen, sondern zusätzlich auch noch weniger Lohn als ihre männlichen Schicksalsgenossen: Das mit der „Vorläufige Arbeitsverwaltungsordnung“ von 1936 vereinheitlichte System der „Arbeitsbelohnungsklassen“ sah eine unterschiedliche Belohnungshöhe nach Art der Strafe (Zuchthausgefangene und übrige Gefangene) und Geschlecht (Männer und Frauen) vor, wobei die Zuchthausgefangenen schlechter gestellt waren als die übrigen Gefangenen, und die weiblichen Gefangenen geringer entlohnt wurden als die männlichen.⁴⁵⁵ Die niedrigste Entlohnung erhielten männliche und weibliche Zuchthausgefangene der Klasse I, die Lumpen oder Leder zu sortieren hatten. In Klasse II wurden jene Frauen eingestuft, die als Wäscherinnen, Legerinnen oder Manglerinnen eingesetzt wurden. Zur Klasse III zählten die Brotschneiderinnen, Hausarbeiterinnen, Hausgängerinnen, Krankenwärterinnen und Zellenwärterinnen. Gelernte Schneiderinnen, Plätterinnen und Maschinenstrickerinnen wurden in der Klasse IV eingestuft. Ihnen war es möglich nach etwa sechs Monaten besonders fleißiger und sorgfältiger Tätigkeit in die höchste Belohnungsklasse

⁴⁵³ vgl. Möhler: *Strafvollzug im „Dritten Reich“*, 83.

⁴⁵⁴ vgl. Friedrich: *„Sie wollten uns brechen und brachen uns nicht...“*, 15; Rinser: *Gefängnistagebuch*, 164.

⁴⁵⁵ StA-L 20036, Nr. 19775: Während die Insassinnen in der höchsten Arbeitsbelohnungsklasse (Klasse V) einen Belohnungssatz von 22 Reichspfennigen hatten, erhielten die männlichen Zuchthausgefangenen derselben Klasse 28 Rpf. Die weiblichen Gefängnisinsassinnen und Sicherungsverwahrten bekamen ebenfalls 28 Rpf., während die männlichen Gefängnisgefangenen und Sicherungsverwahrten 34 Rpf. erhielten.

aufzusteigen. Diese war ansonsten ausschließlich den männlichen, berufsmäßig ausgebildeten Handwerkern zugänglich.⁴⁵⁶ Diese Stratifikation dürfte nach 1940 beibehalten worden sein, als die Stufenvergünstigungen mit Leistungsbelohnungen ersetzt wurden. Ob die gefangenen Frauen öfter, seltener oder für andere Leistungsbelohnungen vorgeschlagen wurden als die männlichen Gefangenen, ist fraglich. In jedem Falle mussten die finanziellen Mittel für Zukäufe und auch medizinische Behandlungen von den Gefangenen selbst aufgebracht werden und die weiblichen Häftlinge wurden weiterhin bedeutend geringer entlohnt.

Die Gefangenen versuchten sich gegenseitig zu helfen, indem sie jenen Mithäftlingen, die das gesteckte Arbeitspensum nicht bewältigen konnten, entweder von ihren gefertigten Stücken abgaben oder aber die Aufzeichnungen hierüber manipulierten.⁴⁵⁷ So konnten auch schwache, kranke oder ungelernte Arbeiterinnen die geforderte Leistung erbringen.

5.3.8. Arbeitsfreie Zeit: Gottesdienst, Unterricht, Freigang und Lektüre

Erholungspausen von der schweren Arbeit wurden den Gefangenen kaum gegönnt. Dabei erhielt die Seelsorge in den ersten Jahren nach der nationalsozialistischen Regierungsübernahme wieder mehr Aufmerksamkeit. Die Position des Geistlichen wurde gestärkt, der regelmäßig Zellenbesuche abstattete, Sprechstunden abhielt und üblicherweise wöchentlich Gottesdienste veranstaltete. Mit zunehmender nationalsozialistischer Einflussnahme auf den Vollzugsalltag wurde die Seelsorge jedoch nach und nach abgeschafft. Der Anstaltsgeistliche übernahm verstärkt Verwaltungsaufgaben und hatte ob der Überbelegung kaum die Zeit allen Gefangenen Besuche abzustatten. Dabei waren sowohl diese Besuche als auch die stattfindenden Gottesdienste eine willkommene Abwechslung für die Justizgefangenen. Für religiöse Häftlinge waren sie eine psychische Stütze, während sie für nicht (stark) gläubige Gefangene vor allem eine Abwechslung im tristen Haftalltag bedeuteten. Für in Einzelhaft sitzende Isolierte war der Besuch des Gottesdienstes oft eine der wenigen Gelegenheiten mit Mitgefangenen in Kontakt treten zu können. Um Informationen auszutauschen und vom Geistlichen womöglich Nachricht von der Außenwelt zu erhalten, besuchten auch die oftmals nicht-religiösen Gefangenen den Gottesdienst bzw. Geistlichen.⁴⁵⁸

Neben den Gottesdiensten war eine Möglichkeit der Vernetzung der Inhaftierten die nach wie vor stattfindenden Gymnastik- und Singstunden. Auch eine Art Schulunterricht wurde

⁴⁵⁶ StA-L 20036, Nr. 19775.

⁴⁵⁷ vgl. Friedrich: „Sie wollten uns brechen und brachen uns nicht...“, 11.

⁴⁵⁸ vgl. Erdem: Frauenstrafvollzug im Nationalsozialismus (1935-1945), 333; Friedrich: „Sie wollten uns brechen und brachen uns nicht...“, 18.

in einigen Anstalten abgehalten.⁴⁵⁹ Weitere erzieherische Maßnahmen wurden spätestens ab Kriegsbeginn jedoch eingestellt. In der Barnimstraße zum Beispiel wurde der Unterricht in Kochen, Nähen, Waschen und Bügeln nach 1933 vorerst fortgesetzt. Außerdem wurden von der Lehrerin dort zwei Stunden pro Woche „*Tagesfragen, wichtige Gesetze, der gesunde und der kranke Mensch, die Frau als Mutter und Pflegerin in der Familie, Haushaltsfragen, [...] Rassen- und Vererbungsfragen und Entwicklung des Dritten Reichs*“ behandelt.⁴⁶⁰ Selbstverständlich durften nicht alle Gefangenen an diesem Unterricht teilnehmen. Mit Kriegsbeginn fand er zudem nur noch sporadisch statt, bis er 1941 schließlich endgültig eingestellt wurde. Dabei war vor allem der Kochunterricht bedeutend für die Insassinnen gewesen, da sie das dort Zubereitete selbst essen durften – zusätzlich zur üblichen Kost.⁴⁶¹ Ob in Hamburg-Fuhlsbüttel der in der Weimarer Zeit stattfindende Koch- und Nähunterricht noch abgehalten wurde, ist fraglich.

Demnach wurde in den (Frauen)Strafanstalten werktags die Arbeit nur durch die eingenommenen Mahlzeiten, etwaige Arztbesuche, das ein- bis zweiwöchentliche Baden und die Bewegung im Freien unterbrochen. Geputzt und geflickt wurde meist am Wochenende.⁴⁶² Am Freigang durften alle (nicht arrestierten) Gefangenen teilnehmen. Die Zeit im Freien wurde jedoch praktisch stetig verkürzt, und manchmal wurden die Insassen/innen tagelang nicht nach draußen gelassen.⁴⁶³ Die Bewegung selbst erhielt eine strengere Form: Die in den Vollzugsvorschriften festgelegten Turn- und Exerzierübungen wurden sowohl im Männer- als auch im Frauenstrafvollzug durchgeführt. Im Männerzuchthaus Lukau hatten die Häftlinge sogar mit Holzgewehren zu exerzieren.⁴⁶⁴ Dermaßen krass war die Militarisierung des Freigangs in den Frauenanstalten selbstverständlich nicht, sie wurde jedoch so weit vorangetrieben, wie es die vorherrschenden Geschlechtervorstellungen erlaubten. Voigtländer beurteilte diese Veränderung relativ kritisch:

„Die äußerliche Nachahmung militärischer Formen wirkt meiner Beobachtung nach bei Frauen unangebracht, ja geradezu lächerlich. Es soll von den Frauen

⁴⁵⁹ vgl. Erdem: Frauenstrafvollzug im Nationalsozialismus (1935-1945), 334; Friedrich: „Sie wollten uns brechen und brachen uns nicht...“, 17.

⁴⁶⁰ nach Gélieu: Frauen in Haft, 57.

⁴⁶¹ vgl. ebd. 56f.

⁴⁶² vgl. Erdem: Frauenstrafvollzug im Nationalsozialismus (1935-1945), 334.

⁴⁶³ vgl. ebd.; und Rinser: Gefängnistagebuch, 27f.

⁴⁶⁴ vgl. Union: Der Strafvollzug im III. Reich, 68.

zwar eine straffe und gerade, aber nicht steife Haltung gefordert werden. [...] Eine gewisse Natürlichkeit möchte erhalten bleiben.“⁴⁶⁵

Ihre Kollegin Begemann, Erste Oberin des Frauen-Jugendgefängnisses in Hohenleuben, befürwortete die neue straffe Ordnung und Militarisierung unter den weiblichen Gefangenen hingegen und beschrieb sie als „angebracht“ in Hinsicht auf die politische Lage Deutschlands und den bevorstehenden „totalen Krieg“.⁴⁶⁶

An den Wochenenden bot sich den Justizgefangenen etwas mehr Abwechslung. Sie erhielten zum Beispiel samstags oder sonntags Lektüre aus den „gesäuberten“ Anstaltsbibliotheken. Wie oft und wie viele Bücher ausgegeben wurden, war von Anstalt zu Anstalt verschieden.⁴⁶⁷ Meist hatten die Häftlinge keinen Einfluss darauf, welche Lektüre sie erhielten. In den Zeitzeuginnen/innenberichten wird aber deutlich, dass das Lesen unabhängig davon eine willkommene Ablenkung war. Noch bedeutender war für viele jedoch die Möglichkeit Briefe an ihre Angehörigen zu schreiben, auch wenn diese streng zensiert wurden. Verstöße gegen die Briefkonventionen waren Disziplinarvergehen und wurden dementsprechend geahndet. Dies war weder im Kaiserreich noch in der Weimarer Republik der Fall gewesen.⁴⁶⁸

Auch Geschichten, Gedichte und Tagebuch durften im Rahmen der „Sonntagsbeschäftigung“ verfasst werden, wenn die Anstaltsleitung dies erlaubte. Gemalt und gezeichnet wurde weniger. Von den gefangenen Frauen beschäftigte sich der Großteil mit Handarbeiten wie Stricken und Sticken, wenn sie hierzu die Erlaubnis erhielten. Die so angefertigten Sachen wurden oftmals an die Angehörigen geschickt. Diese wiederum durften die Inhaftierten, je nachdem ob es sich um Zuchthaus- oder Gefängnisgefangene handelte, in festgelegten Zeitabständen besuchen. Die Besuche wurden von den Inhaftierten meist sehnsüchtig erwartet, obwohl sie sehr kurz waren und strengstens überwacht wurden. Mit Fortschreiten des Krieges erfuhr das Besuchsrecht jedoch starke Einschränkungen.

5.3.9. Luftschutzmaßnahmen und Evakuierungen

Ab 1944 herrschte in den Justizanstalten zusehends Chaos. Es kam regelmäßig zu Luftangriffen und Bombenalarmen, wobei die Luftschutzkeller meist nur dem Personal und einigen wenigen Häftlingsgruppen (den Minderjährigen zum Beispiel) zur Verfügung standen. Die

⁴⁶⁵ Else Voigtländer: Über den Strafvollzug an Frauen (Blätter für Gefängniskunde Bd. 68, Heidelberg 1937) 268-278, hier 269.

⁴⁶⁶ Gusta Begemann: Strafvollzug an Frauen (Blätter für Gefängniskunde Bd. 68, Heidelberg 1938/39) 202-206, hier 202f.

⁴⁶⁷ vgl. Erdem: Frauenstrafvollzug im Nationalsozialismus (1935-1945), 333.

⁴⁶⁸ vgl. Fleiter: Schreiben hinter Gittern, 60.

erwachsenen Justizgefangenen wurden oftmals nur aus den obersten Stockwerken in die unteren gebracht. Polnische und russische Gefangene waren von den Luftschutzmaßnahmen gänzlich ausgenommen, sie wurden nicht aus den obersten Stockwerken geholt, sondern blieben dort weiterhin eingesperrt, ohne Möglichkeit auf Schutz oder Flucht.⁴⁶⁹ So kam zu der Angst vor Disziplinarmaßnahmen, körperlichen Übergriffen, Erkrankung, Verhungern oder der womöglich bevorstehenden Hinrichtung auch noch die der Tötung durch einen Luftangriff. Bedeutsamer noch schienen für die Gefangenen aber die Evakuierungen der frontnahen Vollzugsanstalten gewesen zu sein. Bei der Auswahl der zu evakuierenden Gefangenen kamen abermals die vertretenen politischen, ideologischen und kriminologischen Überlegungen zu tragen: Die Ende 1944 abgesehenen Räumungsrichtlinien sahen die Einteilung der Gefangenen in drei Gruppen vor. Erstens: jene Gefangenen die als wiedereingliederbar in die „Volksgemeinschaft“ galten, zweitens: diejenigen, die an andere Stellen, zum Beispiel an die Wehrmacht, abgegeben werden konnten und drittens: jene Häftlinge, die „gemeinschaftsfremd“ waren. Während die unter die erste Kategorie fallenden Gefangenen vorzeitig entlassen werden sollten, sollten jene der zweiten an die zuständigen Stellen übergeben werden. Die Häftlinge die der dritten Gruppe zugeordnet wurden, sollten liquidiert werden.⁴⁷⁰ Die NN-Gefangenen wiederum wurden in Konzentrationslager gebracht.⁴⁷¹

Im Dezember 1944 waren die ersten Anstalten in Frontnähe bereits aufgegeben worden, man hatte etwa 8.000 Gefangene aus dem Westen und Osten in das Landesinnere verlegt.⁴⁷² Im Winter 1944/45 machte sich auch ein Treck aus dem Zuchthaus Jauer, der etwa 1.200 Frauen umfasste, zu Fuß auf den Weg nach Bautzen (Sachsen).⁴⁷³

Im Februar 1945 wurden die ersten Anstalten im „Altreich“ geräumt, so zum Beispiel das Frauenzuchthaus Cottbus.⁴⁷⁴ Ein Teil der dortigen Insassinnen kam nach Waldheim, ein anderer nach Kleinmeusdorf (Leipzig). Für die Reise wurden die Frauen nur mit Holzpantoffeln und zerschissenen Decken ausgestattet. Der Transport erfolgte mithilfe von Viehwagen, deren Boden nicht einmal mit Stroh ausgelegt war. Die Reiseverpflegung für die über ca. 180 Frauen war lächerlich gering und bereits vor der Abfahrt des Zuges verbraucht.⁴⁷⁵

⁴⁶⁹ vgl. Erdem: Frauenstrafvollzug im Nationalsozialismus (1935-1945), 340.

⁴⁷⁰ vgl. Wachsmann: Gefangen unter Hitler, 363f.

⁴⁷¹ vgl. ebd. 368.

⁴⁷² vgl. ebd. 363.

⁴⁷³ vgl. Rothmaler: Volksschädlinge und Gemeinschaftsfremde, 174.

⁴⁷⁴ vgl. Wachsmann: Gefangen unter Hitler, 369.

⁴⁷⁵ vgl. Friedrich: „Sie wollten uns brechen und brachen uns nicht...“, 21.

Die Massenräumung der Anstalten in den besetzten Ostgebieten begann ebenfalls Anfang 1945. Die Häftlinge mussten den Weg teilweise zu Fuß, manchmal auch mithilfe von Zügen zurücklegen, ohne der Witterung entsprechend ausgestattet worden zu sein. Auch hier waren die Nahrungsmittelrationen völlig unzureichend. Nicht wenigen Gefangenen verlangten diese Märsche ihre letzten Kräfte ab. Ein Großteil von ihnen starb noch am Weg, viele kurz nach der Ankunft in den Anstalten.⁴⁷⁶ Weibliche Gefangene wurden zudem auf diesen Märschen von desertierten Soldaten vergewaltigt.⁴⁷⁷ Wachsmann zufolge war die Todesrate unter den weiblichen Justizgefangenen besonders hoch. So erreichten nur vierzig gefangene Frauen aus dem Frauenzuchthaus Fordon das Gefängnis Krone. Ursprünglich umfasste der Treck dorthin 565 weibliche Häftlinge.⁴⁷⁸ Doch auch jene, die nicht evakuiert wurden, hatten nur geringe Überlebenschancen, da sie kaum gepflegt und nicht gegen die Luftschutzangriffe geschützt wurden.⁴⁷⁹ Tausende der zurückgelassenen, „gefährlichen“ politischen und kriminellen Häftlinge, wurden zudem durch Exekutionskommandos ermordet.⁴⁸⁰ Massaker wie in einigen Männeranstalten gab es, soweit ersichtlich, in den Frauenstrafanstalten jedoch nicht. Die Ermordung der Justizgefangenen wurde teilweise verhindert, weil die Vollzugsbeamten-schaft ihre Mitarbeit verweigerte: Anstaltsleiter/innen und Beamte/innen lehnten die Übergabe der Gefangenen ab oder zögerten diese hinaus, sodass keine Massenerschießungen stattfanden.⁴⁸¹ In anderen Fällen bereitete die Beamtenschaft alles wie befohlen vor, doch die zuständigen Polizeitrupps waren nicht bereit die Gefangenen zu exekutieren.⁴⁸² In einigen Strafanstalten traten die Beamten/innen in Verhandlungen mit den teilweise sehr gut organisierten politischen Häftlingen, die eine friedliche Übergabe an die alliierten Streitkräfte erreichen konnten.⁴⁸³ In anderen Anstalten machten sich die Beamten/innen auf und davon, sodass die Gefangenen von den alliierten Streitkräften befreit wurden. Die Gefangenen stürzten sich meist sofort auf die vorhandenen (gehorteten) Essensvorräte und plünderten die Kleiderkammern.⁴⁸⁴ Die Kriminellen versuchten zudem möglichst an ihre Akten zu gelangen, um diese zu vernichten und so einer Fortsetzung ihrer Haft entgegenzuwirken.

⁴⁷⁶ vgl. Rothmaler: Volksschädlinge und Gemeinschaftsfremde, 174.

⁴⁷⁷ vgl. Wachsmann: Gefangen unter Hitler, 367.

⁴⁷⁸ vgl. ebd. 366.

⁴⁷⁹ vgl. Friedrich: „Sie wollten uns brechen und brachen uns nicht...“, 21f.

⁴⁸⁰ vgl. Wachsmann: Gefangen unter Hitler, 371f.

⁴⁸¹ vgl. Möhler: Strafvollzug im „Dritten Reich“, 171.

⁴⁸² vgl. Wachsmann: Gefangen unter Hitler, 373f.

⁴⁸³ vgl. Möhler: Strafvollzug im „Dritten Reich“, 171.

⁴⁸⁴ vgl. Schütte-Lihotzky: Erinnerungen aus dem Widerstand, 158f.

TEIL II: HAFTBEDINGUNGEN IN DER FRAUENSTRAFANSTALT WALDHEIM

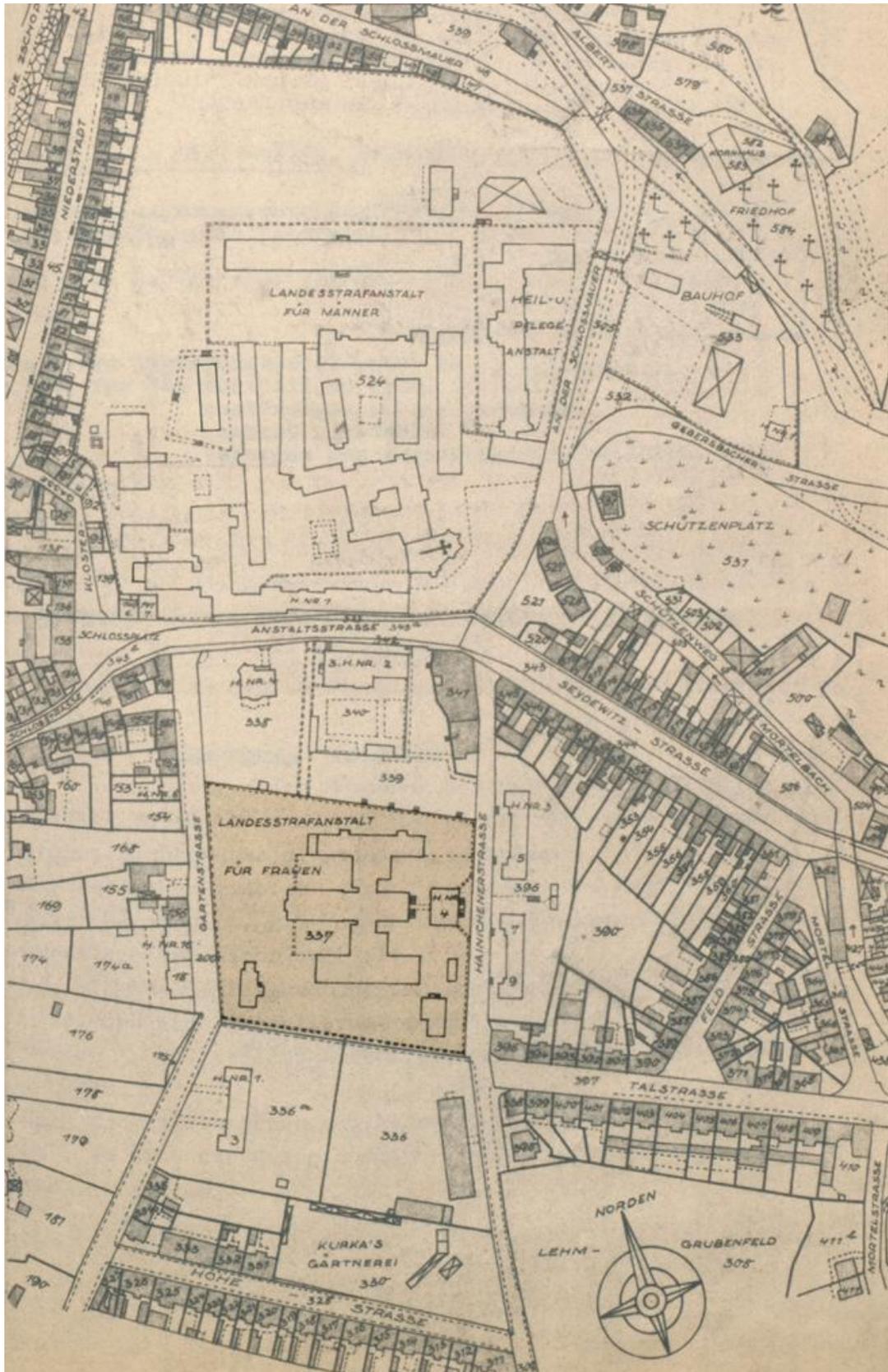


Abbildung 1: Lageplan Strafanstalten Waldheim (Ausschnitt), ca. 1930.⁴⁸⁵

⁴⁸⁵ aus HStA-DD 13741, ZC 20064, A. 7, Bl. 102.

6. Errichtung des „Weiberzuchthauses“, Hainichener Straße 4

Das kursächsische „Zucht-, Armen- und Waisenhaus zu Waldheim“ wurde zu Ostern 1716 eröffnet und stellte, so Moritz Koppel, die „*historische Grundlage für alle späteren sächsischen landesstraf-, Erziehungs- und Krankenanstalten*“ dar.⁴⁸⁶

In den folgenden Jahrzehnten wurden in dem ehemaligen Jagdschloss unter anderem zusätzliche Stall-, und Schuppenräume, ein Brauhaus, ein Schlachthaus, ein Backhaus und ein Waschhaus eingerichtet. Im Schlossgebäude waren gemeinschaftliche Räume und Beamtenwohnungen untergebracht, während sich im westlichen Flügel Küche und Backstube befanden.⁴⁸⁷ Zwischen 1728 und 1735 war das bisher als „Armenhaus“ genutzte Gebäude zum „Weiberhaus“ geworden. Dies lässt vermuten, dass die Separierung nach Geschlechtern – in dem Maße, dass eine deutliche räumliche Trennung auszumachen ist – erst nach und nach erfolgte.⁴⁸⁸ Darauf deutet auch die Bemerkung Koppels hin, dass vor der Einrichtung von nach Geschlechtern getrennten Arbeits- und Speiseräumen die „Züchtlinge/innen“ in Zellenhaft⁴⁸⁹ lebten.⁴⁹⁰ Beim Gottesdienst waren Frauen und Männer durch eine eingezogene, hölzerne Trennwand voneinander separiert, im Jahr 1737 brach man außerdem die Kirchenmauer durch, um einen eigenen Eingang für die Frauen zu schaffen.⁴⁹¹

Doch erst ab Mitte des 19. Jahrhunderts waren die weiblichen Gefangenen nicht mehr in den nördlichen Räumen der Anstalt, sondern in den stärker abgetrennten, südwestlichen Gebäude untergebracht, die im 18. Jahrhundert als Viehställe und Lagerkammern genutzt worden waren. Westlicher dieser nunmehr als „Weiberzuchthausgebäude“ genutzten Räume wurde spätestens um 1859 ein zusätzliches „Weibercorrectionshaus“ erbaut. Durch diese räumliche Verschiebung der Hafträume der Frauen lässt sich für die Mitte des 19. Jahrhunderts bereits eine strengere Separierung der Geschlechter konstatieren, als auch ein Hinausdrängen der Frauen aus der ursprünglichen Anstalt. Dieses war ein letzter Schritt der 1829 begonnenen Spezialisierung der Anstalt, das heißt der Verlegung der Armen, Kranken und Waisen.

⁴⁸⁶ Koppel: Die Vorgeschichte des Zuchthauses zu Waldheim, 14; zu einem ähnlichen Schluss kommt Krause: Geschichte des Strafvollzugs, 47f.

⁴⁸⁷ vgl. Koppel: Die Vorgeschichte des Zuchthauses zu Waldheim, 39f.; Bretschneider: Gefangene Gesellschaft, 560.

⁴⁸⁸ siehe „Bild 6: Grundriss Zucht- und Armenhaus Waldheim (1728)“ in Bretschneider: Gefangene Gesellschaft, 560.

⁴⁸⁹ Was nicht mit Einzelhaft verwechselt werden darf: eine Isolierung war im 18. Jahrhundert nur aus sicherheitstechnischen oder gesundheitlichen Gründen üblich. Die Insassinnen der Waldheimer Verwahranstalt waren um 1770 zumeist zu dritt oder zu viert in einer Zelle, die hauptsächlich zum Schlafen gebraucht wurde. siehe „Bild 15: Grundriss Armen-, Waisen- und Zuchthaus Waldheim (1775)“ in Bretschneider: Gefangene Gesellschaft, 568.

⁴⁹⁰ vgl. Koppel: Die Vorgeschichte des Zuchthauses zu Waldheim, 39.

⁴⁹¹ vgl. Bretschneider: Gefangene Gesellschaft, 87.

Dieser Prozess der Ausdifferenzierung war allerdings bereits 1833 abgeschlossen, nachdem 1832 die letzten Waisen weggebracht worden waren.⁴⁹² Zu diesem Zeitpunkt war die Einrichtung einer eigenen, räumlich getrennten Frauenanstalt bereits in Planung, doch erst am 1. April 1884 wurde dem zuständigen Bauinspektor der sogenannte „Neue Garten“ als Bauplatz für ein eigenes „Weiberzuchthaus“ übergeben.⁴⁹³ Dieser wiederum übergab das fertig gestellte „Weiberzuchthaus“ an der Hainichener Straße 4 am 30. Dezember 1886 an die Anstaltsdirektion. Bereits am 1. Dezember waren die weiblichen Gefangenen – exakt dreihundert Frauen – aus der Landesstrafanstalt Hoheneck nach Waldheim überführt worden.⁴⁹⁴ Das „Weiberzuchthaus“ zählte somit ab dem Zeitpunkt seines Bestehens unter die größten Frauenstrafanstalten Deutschlands. Die Maximalbelegungsfähigkeit des dreigeschossigen Gebäudekomplexes war auf 400 Personen ausgelegt. Das dazugehörige Krankenhaus bot Raum für die Aufnahme von zwanzig Kranken.⁴⁹⁵



Abbildung 2: Foto „Frauenzuchthaus“, Westansicht (Gartenstraße) mit Trockenschuppen rechts im Vordergrund; Foto um 1938.⁴⁹⁶

Der Großteil des Haftraums war für Gemeinschaftshaft vorgesehen und mit relativ großen Fenstern versehen. Nur einer der vier Flügel des Frauenzuchthauses war mit Einzelzellen ausgestattet, die durchschnittlich eine Größe von etwa zwei Meter Breite und vier Meter

⁴⁹² vgl. Sonja Schröter: Psychiatrie in Waldheim/Sachsen (1716-1946). Ein Beitrag zur Geschichte der forensischen Psychiatrie in Deutschland (Mabuse-Verlag Wissenschaft Bd. 11, Frankfurt a.M. 1994) 26, 32.

⁴⁹³ StA-L 20036, Nr. 272, Bl. 1ff., 9f.

⁴⁹⁴ ebd. Bl. 219; und Nr. 236, Bl. 60, 65.

⁴⁹⁵ StA-L 20036, Nr. 272, Bl. 88.

⁴⁹⁶ in ohne Verfasser/in: Zuchthaus Waldheim (o.O. 1938, Reprint Waldheim 2007), IV.

Länge hatten.⁴⁹⁷ Sie dienten vor allem der Isolierung bei Nacht. Bis dahin war die Gemeinschaftshaft bei Tag und Nacht üblich gewesen, und zwar nicht nur in der Waldheimer Anstalt, sondern auch in den restlichen sächsischen (Frauen-)Anstalten.⁴⁹⁸

Das „Weiberzuchthaus“ verfügte außerdem über eine Abteilung für Korrektionärinnen. Diese existierte bis mindestens 1895, im frühen 20. Jahrhundert erwuchs daraus wahrscheinlich die 1924 eingerichtete Gefängnisabteilung.

Auf dem Gelände der Frauenanstalt, das 1,35 Hektar umfasste und von einer 3,50 Meter hohen Ringmauer umgeben war,⁴⁹⁹ wurde außerdem ein Wäschetrockenschuppen errichtet. Eine eigene Küche hatte die Frauenanstalt allerdings nicht. Ausschließlich eine Brotkammer wurde vorübergehend eingerichtet, bis die Ausspeisung gänzlich durch das Männerzuchthaus erfolgen konnte.⁵⁰⁰ Verbunden waren die beiden Zuchthäuser durch einen einige Meter langen Weg, der von der nördlichen Pforte der 3,5 Meter hohen Ringmauer, die das Frauenzuchthaus umgab, durch den damaligen Direktorialgarten, zur Eingangspforte des Männerzuchthaus auf der Anstaltsstraße 1 führte.⁵⁰¹

6.1. Beamtenschaft

Wie die Häftlinge auch, wurde das Aufsichtspersonal aus der Strafanstalt Hoheneck übernommen. Insgesamt handelte es sich hierbei um 18 Personen: die Oberaufseherin Jacob, fünfzehn Aufseherinnen, eine Hilfsaufseherin und einen Maschinisten.⁵⁰² Letzterer wurde wahrscheinlich, als einzig männlicher Beamter, als Toraufseher eingesetzt. Dieser erhielt eine Wohnung direkt in der Anstalt, sodass er bei Bedarf jederzeit zugegen war. Auch die Oberaufseherin und ein bis zwei weitere Aufseherinnen wurden innerhalb der Frauenanstalt untergebracht.⁵⁰³

Die Erste Oberin und ehemalige Vorsteherin Hohenecks wurde nicht nach Waldheim, sondern nach Voigtsberg versetzt.⁵⁰⁴ Zur obersten Beamtin im Waldheimer „Weiberzuchthaus“ wurde stattdessen die verwitwete Oberaufseherin Pauline Jakob bestimmt. Sie war unter anderem

⁴⁹⁷ HStA-DD 13471, Nr. 20147, A. 1.

⁴⁹⁸ vgl. Böhmer: Die Reform des sächsischen Strafvollzugs (Blätter für Gefängniskunde Bd. 26, Heidelberg 1892) 233-254, hier 234.

⁴⁹⁹ o.V.: Zuchthaus Waldheim, 4.

⁵⁰⁰ StA-L 20036, Nr. 272, Bl. 18f.

⁵⁰¹ ebd. Bl. 111f., 115f., 128.

⁵⁰² StA-L 20036, Nr. 236, Bl. 67.

⁵⁰³ ebd. Bl. 62.

⁵⁰⁴ ebd. Bl. 11.

verantwortlich für den Unterricht der weiblichen Häftlinge.⁵⁰⁵ Die geistliche und ärztliche Fürsorge im „Weiberzuchthaus“ sollte durch die bereits in der Waldheimer Anstalt tätigen Geistlichen und Ärzte erfolgen.⁵⁰⁶

Wie genau der Schulunterricht gestaltet war und wie häufig er stattfand, lässt sich leider nicht feststellen. In Zwickau war der bis Mitte des 19. Jahrhunderts übliche wochentägliche Unterricht abgeschafft worden, da man hierin eine Bevorzugung der Gefangenen vor den freien Personen sah. Außerdem war Böhmer, Anstaltsleiter in Zwickau, nicht davon überzeugt, dass der Unterricht zur Besserung der Inhaftierten beitragen würde. Dennoch erkannte er an, dass der Unterricht eine wichtige Abwechslung für die Gefangenen darstellte. Die Gefangenen erhielten zu diesem Zweck sonntags außerdem geeignete Lektüre.⁵⁰⁷

6.2. Disziplinar- und Pensumklassen

Ab Mitte des 19. Jahrhunderts fanden in Sachsen das Disziplinar- und Pensumklassensystem Anwendung. Letzteres bedeutete, dass das mindestens zu leistende Arbeitsmaß der Gefangenen abgestuft war, so dass möglichst die Arbeitskraft aller Häftlinge ausgeschöpft wurde.⁵⁰⁸ Ob die weiblichen Gefangenen allgemein in niedrigere Pensumklassen eingestuft wurden, darüber treffen die gesichteten Akten keine Aussagen. Auch ob die für die getane Arbeit gutgeschriebene „Arbeitsgratifikation“, die bei der Entlassung ausgehändigt werden sollte, unterschiedlich hoch war, ist nicht mit Bestimmtheit zu sagen, wenn auch sehr wahrscheinlich.⁵⁰⁹ Das Mitte der 1850er-Jahre eingeführte Disziplinar- und Pensumklassensystem ähnelte dem in den 1920er-Jahren eingeführten Stufensystem: „unverbesserliche“ Wiederholungstäter/innen kamen in die unterste (dritte) Klasse, „besserungsfähige“ Wiederholungstäter/innen in die zweite und Gefangene die sich vorzüglich führten, in die erste Klasse. Die Klassen selbst unterschieden sich durch die Abstufung der Arbeitsbelohnung, die Erlaubnis des Lebensmittelzukaufs oder verschieden lange Schreibfristen. Zudem waren bestimmte Beschäftigungen, wie die Teilnahme an einem Gefangenenchor, nur Gefangene der ersten und zweiten Klasse gestattet. Selbstverständlich wurden auch bestimmte hauswirtschaftliche Posten ausschließlich mit Gefangenen dieser Klassen besetzt.⁵¹⁰

⁵⁰⁵ StA-L 20036, Nr. 236, Bl. 10.

⁵⁰⁶ ebd.

⁵⁰⁷ vgl. Böhmer: Die Reform des sächsischen Strafvollzugs, 238f.

⁵⁰⁸ vgl. ebd. 243.

⁵⁰⁹ vgl. ebd.

⁵¹⁰ vgl. ebd. 249.

6.1. Arbeitswesen

Noch bevor das Frauenzuchthaus fertig gestellt war, waren bereits alle dort verfügbaren Arbeitskräfte mit einer Beschäftigung versehen. Die Tapiserie-Manufaktur C. Hesse fragte am 5. November 1886 bereits um die Überlassung von Arbeitskräften an, erhielt jedoch von der Anstaltsdirektion eine Absage, da keine Häftlinge zur Verfügung gestellt werden konnten. Auch die Firma Tittel&Krüger erhielt am 7. Dezember 1886 wegen Arbeitskräftemangel eine negative Antwort aus Waldheim.⁵¹¹ Die Insassinnen waren bereits damit ausgelastet, Strümpfe für die Firma Lewy&Comp. anzufertigen.⁵¹² Außerdem stellten sie in eigens dafür eingerichteten Sortier- und Trockenräumen Zigarren her.⁵¹³

Die Arbeitszeit betrug für die (männlichen) Justizgefangenen Sachsens elf Stunden täglich, wobei nicht klar ist, ob die weiblichen womöglich weniger zu arbeiten hatten bzw. ob sie womöglich ein niedrigeres Arbeitspensum zu erbringen hatten.⁵¹⁴

6.1. Lektüre

Eigene Bibliotheken für die weiblichen Justizgefangenen der deutschen Länder sind mit hoher Wahrscheinlichkeit Ende des 19. Jahrhunderts eingerichtet worden. Deren Bestände sollten sich möglichst von jenen der Bibliotheken der Männerabteilung unterscheiden. Auf das niedrigere Bildungsniveau der Frauen und ihren angeblich engeren geistigen Horizont sollte Rücksicht genommen werden. Ihnen sollte einfachere Lektüre zur Verfügung gestellt werden, die dem „Häuslichen“ der Frau entsprach. All jene Bücher, die Interesse an Reisen oder fremden Ländern erwecken hätten können, sowie jene die Geschichtliches oder Politisches enthielten, sollten nicht an weibliche Gefangene ausgegeben werden.⁵¹⁵

Unter dem Vorwand Frauen nicht überfordern zu wollen, wurden die Frauenbüchereien geschlechterspezifisch ausgestattet, wodurch sie die als ideal ausgemachten, bürgerlichen Geschlechterrollen reproduzieren sollten.

Ob das „Weiberzuchthaus“ in Waldheim bereits im 19. Jahrhundert eine eigene Bücherei besaß, ließ sich nicht feststellen. Womöglich wurden aus Hoheneck einige frauengerechte Werke mitgebracht, vielleicht wurden die gefangenen Frauen vorerst auch mit geeigneten

⁵¹¹ StA-L 20036, Nr. 201, Bl. 32, 35.

⁵¹² ebd. Bl. 5.

⁵¹³ StA-L 20036, Nr. 272, Bl. 212.

⁵¹⁴ vgl. Böhmer: Die Reform des sächsischen Strafvollzugs, 241.

⁵¹⁵ vgl. Sander: Das Buch in der Zelle, 145.

Werken aus der Männeranstalt versorgt. In jedem Falle war in der Weimarer Republik ein umfangreicher Bestand an „Frauenbüchern“ in der Anstalt II in Waldheim vorhanden.

7. In der Weimarer Republik, 1919-1933

7.1. Direktion der „Vereinigten Gefangenenanstalten“

Von November 1918 bis zu seinem Tod im August 1933 war Dr. jur. Georg Albert Poller (geb. am 21. August 1870) Vorstand der „Vereinigten Gefangenenanstalten“ Waldheims. Er hatte zuvor Rechtswissenschaften in Leipzig studiert und war ab 1901 als Assessor in verschiedenen Amtsgerichten und Staatsanwaltschaften, sowie beim Polizeipräsidium in Chemnitz beschäftigt. Im April 1905 wurde er zum Staatsanwalt ernannt. Im Ersten Weltkrieg führte er im Rang eines Hauptmanns ein Rekrutendepot und erhielt mehrere Auszeichnungen. Am Ende des Krieges wurde er zum Anstaltsdirektor in Waldheim ernannt.⁵¹⁶ Als solcher hatte er nicht nur die Frauen- und Männervollzugsanstalt zu führen, sondern auch die Aufsicht über die Gerichtsgefängnisse in Colditz, Döbeln, Leisnig, Lomatzsch, Mittweida, Mügeln, Nossen, Oschatz, Riesa, Rochlitz und Roßwein.⁵¹⁷

Dem Autor seines Nachrufs zufolge, stand Poller dem Weimarer Vollzug mit einer „*gesunden Skepsis*“ gegenüber, war dabei jedoch kein Verfechter überholter Anschauungen. Seine Einstellung sei vielmehr eine „*starke und gesunde christlich-humanitäre*“ gewesen.⁵¹⁸ Tatsächlich machte Poller es recht deutlich, wenn er vom Justizministerium beabsichtigte Reformen nicht gut hieß. So war seine Beurteilung des vom Ministerium im Dezember 1920 vorgelegten Entwurfs der neuen Hausordnung, die eine deutliche Entschärfung der Haftbedingungen vorsah, äußerst negativ.⁵¹⁹ Poller fürchtete vor allem um die Disziplin der Gefangenen, während der damalige Anstaltsarzt Dr. Lange den zusätzlichen Arbeitsaufwand bemängelte, den die vorgesehenen zusätzlichen ärztlichen Kontrollen bedeutet hätten.⁵²⁰

Die vorgeschlagenen Änderungen kamen dennoch in allen dem zu diesem Zeitpunkt dem Ministerium des Innern unterstehenden Straf- und Korrekationsanstalten zur Anwendung,

⁵¹⁶ vgl. Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten e.V. (Hrsg.): Nachruf auf Oberregierungsrat Dr. jur. Albert Poller, Waldheim i. Sa. (Blätter für Gefängniskunde 64, Heidelberg 1933) 342-348, hier 342; StA-L 22000, Nr. 1737, Bl. 101.

⁵¹⁷ HStA-DD 11018, Nr. 1538, Bl. 2.

⁵¹⁸ vgl. Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten e.V.: Nachruf auf Oberregierungsrat Dr. jur. Albert Poller, 345.

⁵¹⁹ StA-L 20036, Nr. 599, Bl. 112f.

⁵²⁰ ebd. Bl. 114-121, 137f.

wurden also auch in die Hausordnung Waldheims aufgenommen.⁵²¹ Die Häftlinge durften nun erstmals Tageszeitungen beziehen, Gefangene der ersten Disziplinarklasse durften sich während des Freigangs miteinander unterhalten, und bestimmte Strafmittel waren in Wegfall gekommen.

Poller hielt es allerdings mit den Vorschriften, die seiner Ansicht nach überflüssig waren, nicht so genau. So zum Beispiel mit der Gewährung des durch die Reichsratsgrundsätze festgelegten Hafturlaubs. Dadurch, dass Poller generell davon absah Häftlingen vor Ablauf von drei Vierteln ihrer Strafzeit diesen Urlaub zu gewähren, obwohl nach dieser Zeit der Großteil der Insassen/innen bereits auf Bewährung freigelassen worden war, schuf er diese Vergünstigung für die Gefangenen in Waldheim praktisch ab. Erst nach Intervention des Justizministeriums im Juli 1930, beurlaubte Poller Häftlinge der Oberstufe wie vorgesehen.⁵²²

Die durch die Reichsratsgrundsätze eingeführte bedingte Sprecherlaubnis, wollte Poller offiziell geändert wissen, da Gefangenen in Waldheim diese missbrauchen würden, indem sie absichtlich unnatürlich laut miteinander sprechen würden. Die Beamten/innen hätten bisher nur mit Disziplinarstrafen gedroht, zukünftig würde er aber dazu übergehen, solche tatsächlich zu verhängen, informierte Poller das Justizministerium. Mit seiner Ankündigung wollte er den Vorwürfen zuvor kommen, er würde als Direktor in Waldheim den reformierten Strafvollzug sabotieren – Vorwürfe, die ihm anscheinend bereits zuvor gemacht worden sind.⁵²³ Im Juli 1925 wiederholte Poller seine Beschwerde und versuchte erfolglos eine offizielle Einschränkung der Sprecherlaubnis durch eine ministerielle Verordnung zu erreichen. Eine von ihm erfolgreich durchgeführte, eigenmächtige Einschränkung betraf das Tragen eigener Sachen: Am 18. Dezember 1930 verordnete das Ministerium der Justiz, dass die Gefangenen die Möglichkeit haben sollen, bei Besuchen ihre zivile Kleidung zu tragen. Bereits Ende Jänner 1931 beschränkte Poller den positiven Bescheid auf diesbezügliche Anträge auf jene Insassen, die nicht vorbestraft waren, was er dem Justizministerium gegenüber mit der Überlastung des Dienststückverwalters des Männerzuchthauses begründete. Für die weiblichen Inhaftierten galt diese Verfügung nicht, da sie ohnehin keine Anträge diesbezüglich stellen würden. Poller führte dies daraufhin zurück, dass die Häftlingskleidung „so vorteilhaft“ sei, dass „sich keine Gefangene darin zu schämen braucht“.⁵²⁴

Folglich war Poller nicht unbedingt ein Befürworter eines scharfen Vollzugs, vielmehr war er ein Gegner von Neuerungen, die seiner Ansicht nach die geltende, autoritäre Ordnung

⁵²¹ StA-L 20036, Nr. 599, Bl. 135.

⁵²² StA-L 20036, Nr. 601, Bl. 16, 31f., 121 u.a.

⁵²³ HStA-DD 11018, Nr. 1538, Bl. 224.

⁵²⁴ StA-L 20036, Nr. 601, Bl. 63.

gefährdeten. Denn für die Abhaltung von Weihnachtsfeierlichkeiten, wie sie seit Ende des Ersten Weltkrieges üblich waren in Waldheim, beantragte er beim Ministerium der Justiz extra Gelder. Poller betonte in seiner Bitte, „*dass die Gefangenen sehr damit zu rechnen scheinen, dass das Ministerium ihnen diese Art der Feier nicht entzieht.*“ Die Anstalt selbst konnte wegen der wirtschaftlich kritischen Situation im Jahr 1931 ein solches Weihnachtsfest nicht ausrichten, weshalb das Justizministerium die Mittel für eine bescheidene Feier stellte.⁵²⁵

7.2. Leitung der Zweiganstalt: Dr.ⁱⁿ phil. Else Voigtländer

Poller als Vorsteher der „Vereinigten Gefangenenanstalten“ war nicht nur Vorstand des Männerzuchthauses, sondern auch der Frauenanstalt Waldheims. Die eigentliche Führung dieser hatte jedoch eine Beamtin inne. Bis Juli 1923 war dies die Verwaltungsinspektorin und Oberaufseherin Klara Erna Buschner, die jedoch im Alter von 65 Jahren in den Ruhestand trat, nachdem sie ihren Dienst in Waldheim im Jahr 1909 aufgenommen hatte.⁵²⁶

Ihr folgte Frau Inspektorin Rübner ins Amt nach. Diese war allerdings nur kurze Zeit oberste Beamtin, denn bereits 1925 oder 1926 erhielt sie eine Vorgesetzte, welche die Leitung der Zweiganstalt übernahm: die renommierte Psychologin Dr.ⁱⁿ Else Voigtländer.

Voigtländer war am 14. April 1882 in Kreuznach an der Nahe als Tochter des Verlegers Robert Voigtländer jun. geboren. Die Familie übersiedelte wenige Jahre nach ihrer Geburt nach Leipzig, wo sie private höhere Mädchenschulen und Gymnasialkurse für Frauen besuchte, bevor sie im Herbst 1903 das Absolutorium am Neustädter Gymnasium in Dresden bestand. Daraufhin studierte sie einige Semester an der Universität in Leipzig, bevor sie 1905 an die Universität München ging, um dort ihr Psychologie-Studium aufzunehmen. Am 19. November 1909 bestand sie dort im Alter von 27 Jahren das Examen Rigorosum und erhielt die Doktorwürde.⁵²⁷ Spätestens ab 1918 war Voigtländer wissenschaftliche Assistentin des Dozenten Dr. Adalbert Gregor⁵²⁸ im Heilerziehungsheim Kleinmeusdorf bei Leipzig. Als solche beteiligte sie sich an den Publikationen „Die Verwahrlosung, ihre klinisch-

⁵²⁵ StA-L 20036, Nr. 601, Bl. 158, 163.

⁵²⁶ StA-L 20036, Nr. 914.

⁵²⁷ Else Voigtländer: Über die Typen des Selbstgefühls (Diss., München 1909).

⁵²⁸ Adalbert Aloys Gregor war Professor der Psychiatrie und Dozent an der Universität Leipzig. 1918 war er als Oberarzt in der Heilanstalt Dösen und im Heilerziehungsheim Leipzig-Kleinmeusdorf tätig. Danach übernahm er die Leitung der Fürsorgeerziehungsanstalt Flehingen bei Bretten (Baden-Württemberg). Gregor war einer der ersten Jugendfürsorger, der zu rassenhygienischen Maßnahmen riet. Ab 1932 war er im badischen Justizministerium als Medizinalrat für Jugendwohlfahrt beschäftigt; vgl. Heike Schmidt: Gefährliche und gefährdete Mädchen: weibliche Devianz und die Anfänge der Zwangs- und Fürsorgeerziehung (Sozialwissenschaftliche Studien, Bd. 38, Opladen 2002) 115; und Matthias Willing: Das Bewahrungsgesetz (1918-1967): eine rechtshistorische Studie zur Geschichte der deutschen Fürsorge (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts, Bd. 42, Tübingen 2003) 73.

psychologische Bewertung und ihre Bekämpfung“ (1918) und „Charakterstruktur verwahrloster Kinder und Jugendlicher“ (1922), zudem verfasste sie einige frauenspezifische Kapitel des „Leitfaden für Fürsorgeerziehung“ (1924). In der Einleitung zu diesem Werk bezeichnete Adalbert Gregor Else Voigtländer als eine der führenden Spezialistinnen auf dem Gebiet der „weiblichen Verwahrlosung“. Als wirksames Mittel zur Bekämpfung dieser, machten Gregor und Voigtländer einerseits verschiedene Arten der Fürsorge, andererseits rassenhygienische Maßnahmen – wie die Verhinderung erbkranken Nachwuchses oder die Verwahrung der „Minderwertigen“ – aus.⁵²⁹ Weshalb und wann exakt Voigtländer in den Staatsdienst eintrat, ist leider ob der auch in dieser Hinsicht schwierigen Quellenlage nicht eruierbar. Bei den übrigen Beamtinnen gab es nicht selten Angehörige, die diesen Beruf ebenfalls ausübten.⁵³⁰ Es ist durchaus möglich, dass die relativ gute Bezahlung und die Aussicht im Alter versorgt zu sein, ausschlaggebend waren für Voigtländers Entscheidung. Hinzu kommt überdies, dass relativ wenige Frauen Mitte in der Weimarer Republik als Anstaltsleiterinnen fungierten und diese Position für Frauen relativ prestigeträchtig war. Als Leiterin der Zweiganstalt war Voigtländer „Oberamtmännin“, stand auf derselben Besoldungsstufe wie die Abteilungsleiter des Männerzuchthauses und hatte ähnliche Kompetenzen wie diese. Im Jahr 1928 wurde sie in den Personalnachrichten der „Blätter für Gefängniskunde“ als „Leiterin des Frauengefängnisses“ vorgestellt.⁵³¹ Auch von Elisabeth Ellering wird sie 1928 zu den wenigen in Deutschland tätigen Strafanstaltsleiterinnen gezählt.⁵³² Demnach kann festgestellt werden, dass Voigtländer nicht eine, wie von Rothmaler behauptet, durch das Berufsverbot von 1933 brotlos gewordene Juristin war, die ob des personellen Mangels in den in der NS-Zeit überfüllten Frauenanstalten als Verwaltungsangestellte eingesetzt wurde. Vielmehr war sie zu diesem Zeitpunkt bereits um die acht Jahre lang die erste Beamtin in der relativ großen Waldheimer Frauenanstalt. Sie wird daher nach der Regierungsübernahme vielmehr zu den verlässlichen, „*altgedienten Verwaltungsbeamtinnen, auf deren Dienste man nicht verzichten wollte*“ gezählt haben.⁵³³

⁵²⁹ vgl. Adalbert Gregor und Else Voigtländer: Leitfaden der Fürsorgeerziehung (Berlin 1924).

⁵³⁰ Bei Hose war dies der Vater, ebenso bei Gertrud Strauch und ihrer Schwester. Marie und Elise Mordhorst waren ebenfalls Schwestern; vgl. StA-L 20036, Nr. 1119, 1283, 1483.

⁵³¹ vgl. Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten e.V. (Hrsg.): Personalnachrichten (Blätter für Gefängniskunde Bd. 59, Heidelberg 1928) 258-261, hier 259.

⁵³² vgl. Ellering: Der Strafvollzug an Frauen, 355.

⁵³³ vgl. Rothmaler: Volksschädlinge und Gemeinschaftsfremde, 157.

7.3. Insassinnen: Anzahl, Delikte und Stufeneinteilung

Über die Zahl der Inhaftierten der Frauenanstalt im Zeitraum von 1919 bis 1933 sind keine statistischen Erhebungen erhalten. Es wäre nötig, die noch vorhandenen Gefangenenakten, Nummernverzeichnisse und auch die Zugangsbücher vollständig zu sichten, um hierüber verlässliche Aussagen treffen zu können. Eine dermaßen umfangreiche Aufarbeitung des Aktenbestands konnte im Rahmen der vorliegenden Arbeit leider nicht geschehen. Es kann jedoch festgestellt werden, dass im Juni 1927 in der Waldheimer Frauenanstalt 86 Frauen in der Gefängnisabteilung und 79 Frauen in der Zuchthausabteilung einsaßen.⁵³⁴

Im Mai 1928 erreichte die Belegung der Anstalt II ein so niedriges Niveau, dass die Hauswirtschaft und der Wäschereibetrieb (der immerhin 1.400 bis 1.600 Personen versorgte) kaum aufrecht erhalten werden konnten. Die Zahl der Zugänge glich jene der Abgänge zwar exakt aus, allerdings waren 18 weibliche Gefangene als Hausarbeiterinnen an andere, kleinere Gefängnisse abgegeben worden. Demnach waren zu diesem Zeitpunkt weniger als 150 Frauen in Waldheim inhaftiert. Poller stellte in der Direktorenkonferenz im Mai 1928 denn auch fest, dass er nicht bereit war, weitere Hausarbeiterinnen abzugeben.⁵³⁵ Er spricht von einem „*Mangel an weiblichen Gefangenen im allgemeinen [sic!]*“, der es zukünftig wahrscheinlich notwendig mache, die Küchen- und Wäschereibetriebe der kleineren Gefangenenanstalten so umzustellen, dass die dort vorhandenen männlichen Gefangenen sie betreiben könnten.⁵³⁶ Tatsächlich sank die Insassinnenzahl in Waldheim weiter: Ende 1930 saßen etwa 130 Frauen in Waldheim ein.⁵³⁷ Das Verhältnis zur Belegschaft des Männerzuchthauses belief sich damit zwischen 1925 und 1930 auf etwa 5:1.

Aussagen über die Gefangenen- und Deliktstruktur der Waldheimer Frauenanstalt können hier keine getroffen werden, da hierfür eine umfassende Sichtung des gesamten Bestands der Gefangenenakten nötig wäre. Es ist jedoch festzuhalten, dass in Sachsen besondere Frauenabteilungen in den Gefangenenanstalten Bautzen II, Chemnitz, Dresden I, Leipzig I, Plauen, Zwickau II und auch im Gerichtsgefängnis in Freiberg bestanden. Anstalt II in Waldheim war die einzige gewissermaßen eigenständige Frauenanstalt Sachsens, sowie das einzige Frauenzuchthaus. Hier waren laut Strafvollzugsordnungsänderung (vom 3. April 1930) jene Straftäterinnen in Haft, die eine mittlere oder längere Freiheitsstrafe, zumindest aber eine Strafe von vier Monaten, zu verbüßen hatten. Dennoch hatte die Waldheimer Frauenanstalt

⁵³⁴ StA-L 20036, Nr. 597, Bl. 67f.

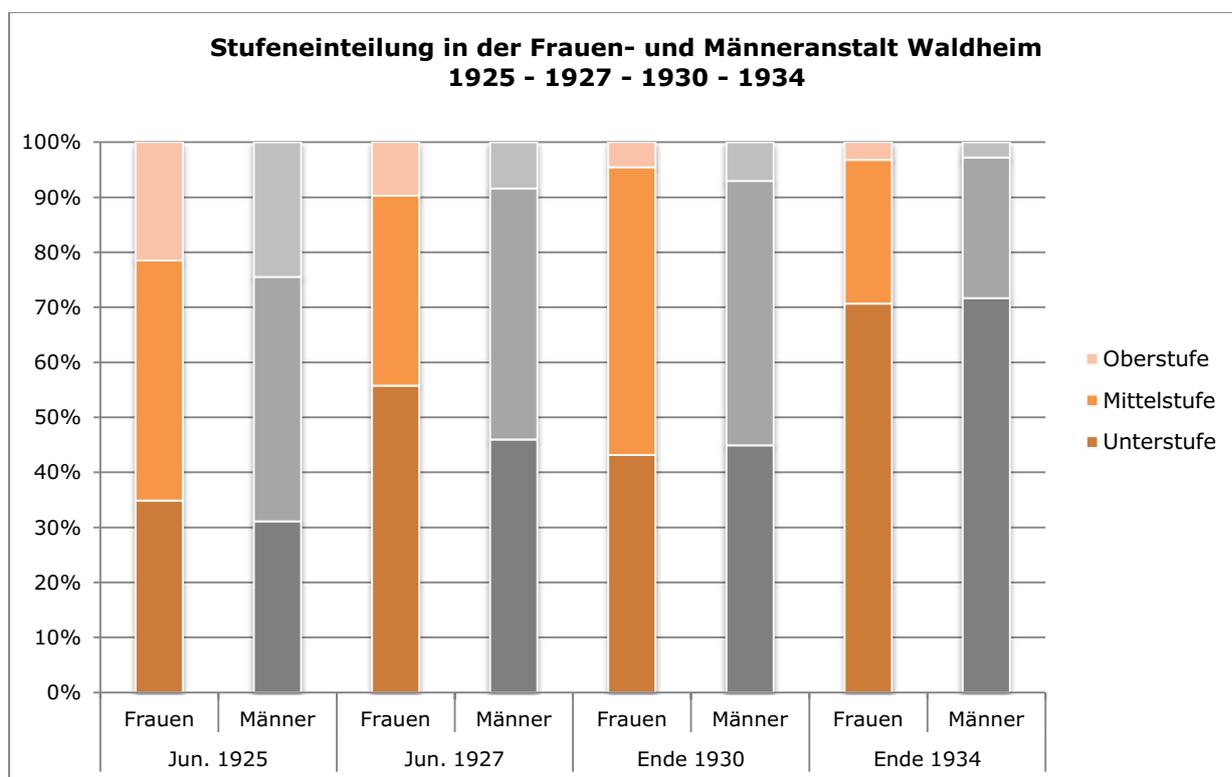
⁵³⁵ ebd. Bl. 63.

⁵³⁶ ebd.

⁵³⁷ StA-L 20036, Nr. 601, Bl. 57.

in der Weimarer Republik in erster Linie den Charakter eines Frauengefängnisses mit Zucht-
hausabteilung, als den eines Zuchthauses.⁵³⁸

Was die Einstufung der Gefangenen betrifft, so waren im Juni 1927 nur ein Bruchteil der
Gefangenen der Männer- und Frauenanstalt in der Oberstufe. Besonders in der Frauenzucht-
hausabteilung befand sich der Großteil der Inhaftierten – zwei Drittel der Belegschaft – in
der untersten Stufe (siehe Grafik 1). Entscheidend für die Einstufung einer Gefangenen waren
in der Zweiganstalt die Beurteilungen der jeweiligen Belegschaftsführerin, der damaligen
Fürsorgerin Hedwig Barthel, sowie der Anstaltsleiterin.



Grafik 1: Stufeneinteilung in den Jahren 1925, 1927, 1930 und 1934.⁵³⁹

7.4. „Erziehung“ der Frauen

7.4.1. Unterricht

Es ist anzunehmen, dass die Fürsorgerin in der Frauenanstalt den Großteil des Unterrichts
für die Insassinnen dort gestaltete, wobei der Anstaltsgeistliche, zudem womöglich auch der
Oberlehrer der Männeranstalt, daran beteiligt war. Die gesamte Erziehung in der Frauen-
vollzugsanstalt war genderspezifisch ausgerichtet, dementsprechend wurde den Gefangenen

⁵³⁸ HStA-DD 11018, Nr. 1538, Bl. 2; Nr. 1539, Bl. 41.

⁵³⁹ StA-L 20036, Nr. 1538, Bl. 257; Nr. 597, Bl. 67f.; Nr. 601, Bl. 57; Nr. 1934, Bl. 25.

ein Nähkurs im Weißnähen, ein Schneiderkurs, belehrende Vorträge in denen besonders auf die Haushaltsführung eingegangen wurde und andere Bildungsvorträge geboten.⁵⁴⁰

Im Gegensatz zur Barnimstraße oder Hamburg-Fuhlsbüttel war in Waldheim Kochunterricht nicht Teil der Erziehung der inhaftierten Frauen. Die Frauenanstalt war nicht einmal mit einer eigenen Küche ausgestattet, sondern wurde ausschließlich durch den Küchenbetrieb des Männerzuchthauses versorgt. Zwar war die Einrichtung einer eigenen Lehrküche bereits in Betracht gezogen worden, Poller meinte jedoch, dass man zu dem Schluss gekommen sei, dass der Aufwand die wenigen Vorteile, die Kochkurse den inhaftierten Frauen bringen würden, nicht aufwiegen würde. Zudem waren in Waldheim die Beamtinnen selbst nicht sehr befähigt im Kochen, die Gefangenen könnten sich also nach ihrer Entlassung in der Freiheit viel besser weiterbilden. Was die Erziehung von Straftäterinnen anbelangte, seien Kochkurse ohnehin überbewertet, meint Poller. Genauso verhielt es sich seiner Meinung nach mit der Gartenbaulehre. Diese wirke „nach außen hin außerordentlich gefällig“, habe im Endeffekt aber nicht die ideellen Erfolge, die man sich davon versprach. Außerdem würde sie den entlassenen Frauen, besonders bei der derzeit herrschenden Wohnungsnot, in der Freiheit wenig nützen:

*„Alles ganz gut und schön, aber mir erscheint es zweckmäßig, wenn das Mädchen oder die Frau Hemden und Hosen anfertigen und ausbessern lernen, als Salat pflanzen oder einen Pudding herstellen.“*⁵⁴¹ (Hervorhebung im Original)

Poller machte sich keine Illusion, was den sozialen Status und die finanziellen Möglichkeiten des Großteils der Inhaftierten anging. Exakte Zahlen hierzu können zwar nicht präsentiert werden, doch scheint die Mehrzahl der Inhaftierten aus der Unterschicht gestammt zu haben.

7.4.2. Lektüre

Wie das Arbeitswesen, sollte auch die den Gefangenen zur Verfügung gestellte Lektüre ihrer Erziehung dienen und gesellschaftliche Wertvorstellungen vermitteln. Während im 19. Jahrhundert die Anstaltsgeistlichen den Insassen/innen passend erscheinende Bücher und Zeitschriften aushändigten, durften die Gefangenen der Weimarer Republik theoretisch selbst über ihren Lesestoff bestimmen.⁵⁴² Der/die verantwortliche Beamte/in sollte bei der Auswahl nur behilflich sein. Die in den Gefängnisbibliotheken zur Verfügung gestellten Bücher waren selbstverständlich sorgfältig ausgewählt.

⁵⁴⁰ StA-L 20036, Nr. 601, Bl. 9.

⁵⁴¹ ebd.

⁵⁴² vgl. Sander: Das Buch in der Zelle, 142.

Die Gefangenenbüchereien Waldheims galten in der Weimarer Republik als vorbildlich. Verwaltet wurde sie, sowohl in der Weimarer Republik als auch nach 1933, vom Anstalts- oberlehrer Rudolf Szpéra (geb. am 22. Jänner 1895). Ihr Bestand war umfangreich und zeit- gemäß, die Frauenbücherei war zudem gänzlich auf die als solche ausgemachten weiblichen Bedürfnisse zugeschnitten. Der Großteil der Werke hatte erzieherischen Inhalt, welcher der späteren Resozialisierung der gefangenen Frauen dienlich sein sollte. Die Bücher waren im „Bücherverzeichnis für Frauen“ von 1928, aus denen die Insassinnen ihre Lektüre wählen durften, in sechs Teilbereiche zusammengefasst: „Liebe und Ehe im Leben der Frau“, „Heim und Familie“, „Die Aufgaben der Frau“, „Heimat, Volk und Vaterland“, „Die weite Welt“ und „Bücher zur Erbauung und inneren Aufrichtung“.⁵⁴³

Hier tritt deutlich die Geschlechterkonzeption zutage, die als „weibliche Sphäre“ Haushalt und Familie bestimmte. Die dargebotene Lektüre sollte offensichtlich eine identitätsstiftende Funktion übernehmen, die gefangenen Frauen in der häuslichen Lebensweise der „normalen Frau“ unterweisen bzw. festigen. Zahlreich Handarbeitsbücher und solche, die der Dekoration der Wohnung, sowie der Gartenarbeit gewidmet waren, fanden sich in der Waldheimer Frauenbibliothek. Bei näherer Betrachtung der zur Verfügung gestellten Bücher wird zudem deutlich, dass in diesen die Geschlechterhierarchie, in welcher die Frau sich dem Mann unter- zuordnen hat, als ideal suggeriert wurde.⁵⁴⁴

Zusätzliche Literatur erhielten die Inhaftierten durch den Geistlichen im Rahmen des Unter- richts. Er teilte neben den Zeitungen „Rettung“ (des Blauen Kreuzes) und „Für alle“ in der Frauenanstalt außerdem die Zeitung „Frau und Mutter“ aus.⁵⁴⁵

7.5. Verpflegung und Beschäftigung

Ob der dürftigen Quellenlage lassen sich für die Gefangenenkost in den Waldheimer Anstalten für die 1920er-Jahre keine näheren Aussagen treffen.⁵⁴⁶ Im Mai 1920 erhöhte die Anstalts- verwaltung jedoch nachweislich sowohl die Menge des ausgegebenen Kaffees, als auch die Menge der Speisen. Die Zellenwärter/innen sollten zukünftig außerdem einen halben Liter Nahrung zusätzlich erhalten. Das bei einer Ausspeisung übrig gebliebene Essen sollte als Nachgabe gleichmäßig an die männlichen Gefangenen verteilt werden. Frauen waren von

⁵⁴³ vgl. Sander: Das Buch in der Zelle, 148f.

⁵⁴⁴ vgl. ebd. 152, 154.

⁵⁴⁵ StA-L 20036, Nr. 601, Bl. 133.

⁵⁴⁶ Die von Ulrike Thoms verfasste, sehr umfangreiche Studie zur Anstaltskost beschränkt sich auf das 18. und 19. Jahrhundert.

dieser zu diesem Zeitpunkt noch ausgenommen. Nur die Wäscherinnen sollten die Überreste der Morgensuppe erhalten, und zwar im Laufe des Vormittags als zweites Frühstück. Dies macht offensichtlich, dass 1920 ausschließlich die in der Wäscherei beschäftigten Frauen als schwer arbeitend bzw. ähnlich schwer arbeitend wie die männlichen Insassen galten.⁵⁴⁷ Ob nach der Verabschiedung der Grundsätze von 1923 eine weitere quantitative oder qualitative Verbesserung der Anstaltskost stattfand, darüber finden sich in den eingesehenen Aktenstücken keine Informationen. Auch über die Beschäftigung der Gefangenen sind keine ausführlichen Aufzeichnungen erhalten geblieben. Es kann allerdings festgehalten werden, dass insgesamt vier Belegschaften in der Zweiganstalt eingerichtet war. In der ersten mussten die Gefangenen Nähen, in der zweiten Ausbessern. Die dritte Belegschaft war im Zellentrakt untergebracht, in welchem die Einzelhaftgefangenen in ihren Zellen verschiedene Arbeiten verrichteten. Welche diese waren, lässt sich allerdings nicht nachvollziehen. Der umfangreiche Wäschereibetrieb bildete die vierte Belegschaft, die sowohl die Wäsche des Frauen- und Männerzuchthauses, der Heil- und Pflegeanstalt, als auch der Beamtschaft besorgte. Geführt wurde die Wäscherei bis etwa 1938 von der Oberwachtmeisterin Ida Leucht. Eine Beschäftigung der gefangenen Frauen in freien Betrieben lässt sich in der Weimarer Republik nicht feststellen, eine solche kann allerdings nicht völlig ausgeschlossen werden. Die Arbeitszeit der Beschäftigten richtete sich nach der Sächsische Strafvollzugsordnung von 1924, so dass die tatsächlich geleistete Arbeitszeit im August 1930 in der Unterstufe knapp über acht Stunden und in der Oberstufe etwa siebeneinhalb Stunden betrug.⁵⁴⁸

7.5.1. Freigang

Was die Bewegung im Freien anbelangt, so durften sich die Gefangenen bereits ab 1920 täglich eine volle Stunde im Freien aufhalten.⁵⁴⁹ Am 31. Juli 1923 erließ das Ministerium der Justiz eine Verordnung über den Wegfall militärischer Formen im Gefängniswesen, was allerdings für die Bewegung der Frauen keine Auswirkungen gehabt haben dürfte.⁵⁵⁰ Nach dem Erlass der Reichsratsgrundsätze wurde im Rahmen der Stufenvergünstigungen auch in Waldheim die Dauer des Freigangs erhöht: nun durften Gefangenen der Oberstufe ganze zwei Stunden im Freien verbringen.⁵⁵¹ Im Rahmen der Stufenvergünstigung „gelockerte

⁵⁴⁷ StA-L 20036, Nr. 1680, Bl. 95.

⁵⁴⁸ StA-L 20036, Nr. 601, Bl. 22.

⁵⁴⁹ StA-L 20036, Nr. 599, Bl. 95.

⁵⁵⁰ StA-L 20036, Nr. 600, Bl. 75.

⁵⁵¹ StA-L 20036, Nr. 601, Bl. 22.

Bewegung“ bzw. „Sonderbewegung“ durften die Gefangenen außerdem Gymnastikübungen im Freien machen.

7.5.2. Besuchs- und Schreibfristen

Die in der Sächsischen Strafvollzugsordnung 1924 festgesetzten Schreibfristen waren laut dem Bund Sächsischer Staatsbeamter nicht einhaltbar, von den Anstaltsleitern mussten offenbar regelmäßig Sondergenehmigungen erteilt werden, sodass die Gefangenen merklich öfter Briefe schreiben durften.⁵⁵² Die Schreibfristen wurden daher im Juli 1927 offiziell – zu Gunsten der Gefangenen – verkürzt: Zuchthausgefangene der Mittelstufe durften nun alle vier Wochen, der Oberstufe alle drei Wochen Briefe verschicken. Bei den Gefängnisgefangenen wurden die Fristen auf vier Wochen, zwei Wochen und zehn Tage verkürzt.⁵⁵³

Am 14. Jänner 1931 wandte sich Poller allerdings in einem Schreiben an das Ministerium der Justiz, um dieses zu bitten die Schreibberechtigung der Gefangenen wieder einzudämmen. Die geltenden Bestimmungen hätten zu einer Schreibwut und Beschwerdeflut geführt, wobei seiner Ansicht nach das Schreiben nur ein Zeitvertreib für die Gefangenen sei und hauptsächlich dazu diene, die Beamten/innen zu verärgern.⁵⁵⁴ Bezüglich der Inhalte der Briefe berichtete Poller an das Ministerium, dass die Gefangenen einen „*anmaßenden Ton*“ anschlugen. Sie schimpften offenbar auf die Verpflegung, beschwerten sich über die ärztliche Behandlung und die Zustände in der Anstalt allgemein. Poller wollte solche Briefe, die seiner Meinung nach Lügen verbreiten würden, gerne einbehalten, allerdings waren ihm ob der neuen Vorschriften hierzu die Hände gebunden.⁵⁵⁵ Die Zensur der Briefe war nicht mehr so streng, sodass kaum Briefe einbehalten werden konnten. In Preußen zum Beispiel wurden 1926 nur 0,64 Prozent der von den Gefangenen verfassten Briefe nicht abgeschickt.⁵⁵⁶

7.5.3. Gottesdienste und „religiöse Aussprachstunde“

Die Seelsorge in der Zweiganstalt oblag dem jeweiligen Anstaltsgeistlichen, der im Nebenamt angestellt war. Katholische Gottesdienste fanden in den Jahren 1919 bis 1933 etwa einmal monatlich statt, evangelische etwas häufiger.⁵⁵⁷ Eine weibliche Seelsorgerin gab es in der

⁵⁵² StA-L 20036, Nr. 601, Bl. 1f.

⁵⁵³ ebd. Bl. 3.

⁵⁵⁴ ebd. Bl. 69.

⁵⁵⁵ HStA-DD 11018, Nr. 1538, Bl. 145.

⁵⁵⁶ vgl. Fleiter: Schreiben hinter Gittern, 52.

⁵⁵⁷ StA-L 2036, Nr. 338, Bl. 14.: Bis zum 1. September 1919 gestaltete Pfarrer Hensel aus Hubertusburg die religiösen Feiern, sein Nachfolger war Pfarrer Aureden aus Mittweida, der wiederum im Jahr 1927 von Pfarrer Hartmann (aus Mittweida) abgelöst wurde.

Zweiganstalt nicht, obwohl vom damaligen Anstaltspfarrer Hartmann darauf hingewiesen wurde, dass die in der Frauenanstalt tätige Fürsorgerin Barthel, die nicht katholisch war, kein Ersatz für eine solche sei. Auf seinen Vorschlag hin wurde daher 1929 oder 1930 eine „religiöse Aussprachstunde“ für katholische Frauen eingerichtet, die alle zwei Wochen stattfand und von einer im Pfarramt Mittweida angestellten Fürsorgerin – der unverheirateten Lehrerin Althoff – gestaltet wurde.⁵⁵⁸ So sollten die inhaftierten Katholikinnen auch „sittliche Fragen“ besprechen können. Spätestens ab 1932 gab es solche Aussprachstunden auch in der Männeranstalt.⁵⁵⁹

7.6. Medizinische Versorgung

Von 1912 bis Juli 1933 war Obermedizinalrat Dr. Lange Anstaltsarzt in Waldheim. Die dort inhaftierten Frauen schienen jedoch häufig von einer (wahrscheinlich nebenamtlich angestellten) Ärztin behandelt worden zu sein. Doktorin Luise Arps-Rotter nahm unter anderem die Aufnahmeuntersuchung an den weiblichen Zugängen vor und bestimmte im Zuge dessen die Arbeitsfähigkeit der Gefangenen. Im Frühjahr 1932 war sie bereits nicht mehr in der Frauenanstalt tätig, die Insassinnen wurden nun wahrscheinlich hauptsächlich durch Dr. Lange medizinisch versorgt. Für den Fall von Hals-Nasen-Ohren- oder Augen-Erkrankungen besuchten regelmäßig – in den Jahren 1911 bis 1934 relativ häufig – Fachärzte von außerhalb die Anstalt.⁵⁶⁰ Dennoch ließ die die medizinische Versorgung der Häftlinge in Waldheim in der Zeit der Weimarer Republik zu wünschen übrig. Hinweise darauf geben nicht nur die dem Gefangenenbeirat vorgebrachten Beschwerden, sondern auch eine im Oktober 1928 eingereichte, schriftlich Beschwerde der Aufseherin Jahn über ihre Kollegin Oberaufseherin Handwerk. Jahn schilderte Poller diverse Missstände im Krankenhaus der Frauenstrafanstalt, für welche sie ihre Kollegin verantwortlich machte. Offenbar befolgte Handwerk die Anweisungen der Ärztin Arps-Rotter nicht, beziehungsweise gab sie diese nicht an ihre Kollegin weiter, sodass die gefangenen Frauen die verschriebene Medikation entweder gar nicht oder aber nicht für die vorgeschriebene Dauer erhielten. Auch wurden die Inhaftierten nicht zu vereinbarten Terminen dem Anstaltsarzt Dr. Lange vorgeführt.⁵⁶¹

⁵⁵⁸ StA-L 20036, Nr. 338, Bl. 118f., 122.

⁵⁵⁹ ebd. Bl. 144.

⁵⁶⁰ StA-L 20036, Nr. 1825.

⁵⁶¹ StA-L 20036, Nr. 1936.

Aufseherin Jahn fürchtete offenbar Beschwerden der Gefangenen, die ihr gegenüber auf die ärztlich verordnete Behandlung beharrten, und distanzierte sich von jeglicher Verantwortung für die Missstände in der Krankenabteilung.

7.6.1. Schwangere und Wöchnerinnen

Während in Frauenstrafanstalten wie Aichach und Berlin-Barnimstraße Entbindungs- und Mutter-Kind-Stationen vorhanden waren, gab es solche in Waldheim weder vor, während, noch nach der Weimarer Republik.⁵⁶² Im April 1932 stellte der Anstaltsarzt Dr. Lange zwar fest, dass bei unkompliziertem Verlauf einer Entbindung, eine solche problemlos im Anstaltskrankenhaus der Zweiganstalt durchzuführen war, sollten jedoch Komplikationen auftreten, so konnte nicht entsprechend eingegriffen werden.

Weder Dr. Lange noch die bis 1931 in der Anstalt tätige Ärztin Dr. Arps-Rotter waren ausgebildete Geburtshelfer/innen. Die nächste Frauenklinik war in Chemnitz angesiedelt, sodass bei auftretenden Problemen während einer Entbindung zuerst der Gerichtsassistentarzt hinzugezogen wurde. Dieser konnte jedoch auch nur bei leichten Komplikationen fachgemäß Hilfe leisten. Dr. Lange empfahl daher die rechtzeitige Entlassung oder Verlegung schwangerer Gefangener nach Chemnitz.⁵⁶³ Dem Vorschlag folgend, erbat Poller die Genehmigung des Ministeriums der Justiz, zukünftig alle weiblichen Gefangenen in einem fortgeschrittenen Schwangerschaftsstadium nach Chemnitz zu verlegen, sodass Entbindungen ausschließlich in der dortigen Frauenklinik stattfinden würden.⁵⁶⁴ Die Vorgehensweise schien sich jedoch nicht maßgeblich zu ändern, zumindest traten dieselben Probleme der Unterbringung und Entbindung Schwangerer weiter auf.

7.7. Disziplinarstrafen

Über die vom Anstaltsvorstand verhängten Disziplinar- und Hausstrafen war dem Justizministerium ab 1921 vierteljährlich zu berichten, die statistischen Aufzeichnungen sind allerdings nur für wenige Jahre erhalten. Aus diesen geht deutlich hervor, dass zu Beginn der 1920er-Jahre weitaus weniger weibliche Häftlinge abgestraft wurden als männliche: Disziplinarstrafen gab es im Männerzuchthaus pro Quartal meist über einhundert, während

⁵⁶² vgl. Fischer: Gesundheitsfürsorge in den Gefangenenanstalten, 219.

⁵⁶³ StA-L 20036, Nr. 601, Bl. 211f.

⁵⁶⁴ ebd. Bl. 219.

die Zahl der abgestraften Frauen üblicherweise nicht über zehn betrug.⁵⁶⁵ Diese Zahlen müssten selbstverständlich in ein Verhältnis zur Größe der Belegschaften insgesamt gestellt werden, was ob fehlender Angaben nur annäherungsweise möglich ist. Sollte das Verhältnis in diesen Jahren wie Ende der 1920er-Jahre ca. 5:1 betragen haben, wurden die männlichen Häftlinge auffallend öfter mit Strafen belegt. Zur Dauer dieser lässt sich überdies feststellen, dass weibliche Gefangene deutlich kürzere Strafzeiten erhielten: von Mitte 1921 bis Mitte 1923 wurde über keine Frau eine Strafe für länger als fünf Tage verhängt, während männliche Häftlinge bis zu 14 Tage im Arrest verbrachten.⁵⁶⁶

7.8. Beschwerden: Stimmen der Gefangenen

Wie bereits erwähnt, lassen sich ob der Quellenlage die Haftbedingungen der Waldheimer Insassen/innen in der Weimarer Republik schwerlich rekonstruieren, da sowohl der Aktenbestand dürftig ist, als auch Zeitzeugen/innenaussagen. Glücklicherweise sind jedoch Protokolle des Gefängnisbeirats erhalten geblieben, so dass zumindest ein Einblick gewonnen werden kann in jene Missstände, die einzelne Gefangene vor dem Beirat beklagten.

Der erste Gefangenenbeirat der Vollzugsanstalten Waldheim wurde von Poller bereits am 26. August 1922 angelobt. Dieser bestand aus vier männlichen Mitgliedern, die sich sowohl für das Männerzuchthaus als auch für die Frauenanstalt zuständig zeigten. Erst am 22. April 1924 bestimmten das Ministerium der Justiz und das Ministerium des Innern, dass die Zweiganstalt einen eigenen Gefangenenbeirat wählen sollte. Dieser war der einzige Sachsens, der ausschließlich aus weiblichen Mitgliedern zu bestehen hatte bzw. bestand.⁵⁶⁷ Die Wahl der fünf, allesamt aus Waldheim stammenden Frauen war am 28. Juli 1924 abgeschlossen.⁵⁶⁸

Am 16. September wurde vom Amtsgericht in Waldheim die Kaufmannswitwe Martha Hedwig Baumann als Vorsitzende verpflichtet. Ihre Stellvertreterin war die Tabakarbeiterin Marie Götzl, während als einfache Mitglieder die Ehefrau eines Oberlehrers, die Ehefrau eines Fabriktschlers und eine Zimmermannsehefrau angelobt wurden.⁵⁶⁹

Die weiblichen Gefangenen, die vor dem Beirat vorstellig wurden, bemängelten zumeist die Beköstigung, im Speziellen baten sie um die Möglichkeit Butter zu erhalten. Doch auch die medizinische Versorgung durch Dr. Lange wurde als unzureichend empfunden. Auch eine

⁵⁶⁵ StA-L 20036, Nr. 599, Bl. 235.: Im zweiten Vierteljahr 1922 war sie mit 19 verhängten Strafen auffällig hoch.

⁵⁶⁶ StA-L 20036, Nr. 599, Bl. 178, 184, 220, 235, 251; Nr. 600, Bl. 3, 18, 104.

⁵⁶⁷ StA-L 20036, Nr. 598, Bl. 98.

⁵⁶⁸ ebd. Bl. 120.

⁵⁶⁹ ebd. Bl. 127.

Beschwerde über die ungerechte Behandlung durch eine spezifische Aufseherin wurde von einer Insassin angebracht, die dem Beirat versicherte von besagter Aufseherin grundlos fünf Tage Arrest als Hausstrafe erhalten zu haben. Es finden sich ferner Beschwerden über die Kälte in den Hafträumen, gegen die nichts unternommen werden würde.⁵⁷⁰

Der Gefangenenbeirat II reagierte mit Vorsicht auf die von den Häftlingen vorgebrachten Bitten und Beschwerden. Die Mitglieder befürworteten etwa eine Beurlaubung oder empfohlen fetthaltigere Nahrung, wenn die vorstellig gewordene Insassin einen besonders schlechten gesundheitlichen Eindruck hinterlassen hatte. Ein anders Mal wiederum lehnte der Beirat schonungslos „*die Klage über die Beschaffenheit der Ernährung ab*“, bemerkte allerdings, dass die sich beschwerende Gefangene äußerst schlecht aussah, und dass eine Verlegung wünschenswert sei.⁵⁷¹ Oftmals machte der Gefangenenbeirat II seine Empfehlungen an die Anstaltsleitung von medizinischen Gutachten des Anstaltsarztes abhängig, die über die tatsächlichen physischen und psychischen Zustände der Gefangenen und die Notwendigkeit der Berücksichtigung vorgebrachter Wünsche Auskunft geben sollten. Die ausgestellten Atteste fielen selbstverständlich zu Ungunsten der Gefangenen aus, sodass Anstaltsarzt und Anstaltsdirektion Vorwürfe der Häftlinge kategorisch von sich weisen konnten. Die von Aufseherinnen getroffenen Maßnahmen wurden verteidigt, genauso die ärztliche Versorgung durch den Anstaltsarzt als Fachmann. Auch gegenüber dem Anstaltsessen ließ die Anstaltsdirektion keine Kritik zu, da dieses bei mehr als nur einer Gefangenen die sich über die verabreichte Kost beschwert hatte, zu einer Gewichtszunahme geführt hatte. Die Gefangene Walther etwa, die dem Beirat erklärt hatte, sie würde ob der unzureichenden Nahrungsmittelrationen „*zu Grunde gehen*“, und überdies verlangte außerhalb der Anstalt von einem Spezialisten untersucht zu werden, hatte seit ihrer Aufnahme in der Anstalt laut Dr. Lange fünf Kilogramm zugenommen. Er bezeichnete die Gefangene als „schwachsinnig“ und unterstellte ihr einen Hang zur Übertreibung, womit die Angelegenheit höchstwahrscheinlich als erledigt galt.⁵⁷² Dabei ist die Gewichtszunahme selbstverständlich kein aussagekräftiger Indikator für die Quantität oder Qualität der Gefangenenkost. Wassereinlagerungen als Folge von Unterernährung haben ein hohes Gewicht und können so den Verlust von Fett- und Muskelmaße auf der Waage problemlos ausgleichen, während Vitamin- und Nährstoffmangel sich so kaum äußern.

⁵⁷⁰ StA-L 20036, Nr. 598, Bl. 169, 197f., 202.

⁵⁷¹ ebd. Bl. 198.

⁵⁷² ebd. Bl. 199.

Die Möglichkeiten der Gefangenenbeiräte waren offensichtlich begrenzt und dürfen nicht überschätzt werden. Der Gefangenenbeirat II besaß zum Beispiel nicht das Recht, Rechtfertigungen von einzelnen Beamten/innen einzufordern.⁵⁷³ Allerdings bot er den gefangenen Frauen eine Möglichkeit mit außerhalb der Anstalt agierenden Personen und Institutionen Kontakt aufzunehmen. Zudem hatte die Anstaltsdirektion keine uneingeschränkte Gewalt mehr, was die Beschwerden der Gefangenen anging, auch wenn die Gefangenenbeiräte keine weitreichenden Kompetenzen besaßen und hauptsächlich beratende Funktion hatten.

Ob die Beiräte in Waldheim bis 1933 Bestand hatten – als die Institution durch die neue Sächsische Strafvollzugsverordnung offiziell abgeschafft wurde – ist fraglich. Vielmehr scheint es, als hätten bereits nach 1926 keine Sitzungen mehr stattgefunden. Im Jahr 1930 zumindest, wurden die Beschwerden bereits direkt der Anstaltsdirektion, also Dr. Poller, vorgetragen. Unter den achtzig Gefangenen, die in diesem Jahr eine Beschwerde vortrugen, befand sich nur eine weibliche Inhaftierte. Am häufigsten klagten die Häftlinge über das Verhalten einzelner Strafanstaltsbeamter (eine Beamtin war nicht darunter), danach folgten Beschwerden über allgemeine Bestimmungen des Strafvollzugs. Beinahe genau so oft, wurden auch Klagen über den Arzt laut, eine einzige Beschwerde richtete sich gegen den Fürsorger der Männeranstalt. Die einzige weibliche Inhaftierte, die sich 1930 beschwerte, beklagte sich über ihre Behandlung durch den Arzt.⁵⁷⁴

Im darauffolgenden Jahr kam es zu 97 Beschwerden durch 61 männliche Gefangene. Wie im Vorjahr war vor allem das Verhalten einzelner Vollzugsbeamter Anlass zur Klage.⁵⁷⁵ Von weiblichen Gefangenen wurde in diesem Jahr keine einzige Beschwerde vorgetragen.

8. Im NS-Staat, 1933-1945

8.1. Von der „Landesstrafanstalt“ zu den „Zuchthäusern Waldheim“

Ab 1933 wurde die Zuchthausstrafe an Männern und Frauen in Sachsen ausschließlich in Waldheim vollzogen. Die Waldheimer Frauenanstalt war von nun an in erster Linie Zuchthaus, das mit einer Gefängnisabteilung (mit Jugendabteilung) ausgestattet war.⁵⁷⁶ Ab 1934 kam eine Abteilung für weibliche Sicherungsverwahrte hinzu, nachdem die Vollzugsanstalt Waldheim zur „Straf- und Sicherungsanstalt“ erklärt worden war. In der Frauenanstalt waren

⁵⁷³ StA-L 20036, Nr. 598, Bl. 191.

⁵⁷⁴ StA-L 20036, Nr. 601, Bl. 99.

⁵⁷⁵ ebd. Bl. 181.

⁵⁷⁶ HStA-DD 11018, Nr. 1542, Bl. 122f.

jedoch kaum Verwahrte untergebracht, die Mehrheit der Gefangenen machten – wie auch in der Weimarer Republik – die Gefängnisinsassinnen aus. Ende Oktober 1936 waren jedoch erstmals, aufgrund der verschärften Rechtsprechung im NS-Staat, die Zuchthausgefangenen in der Überzahl.⁵⁷⁷ Die rasant steigende Zahl der Insassinnen insgesamt stellte die Zweiganstalt bald vor das Problem möglichst viel Haftraum zu schaffen. Von Generalstaatsanwalt, Anstaltsvorstand und Anstaltsleiterin wurden hierzu verschiedene Möglichkeiten in Betracht gezogen. Voigtländer schlug im Juni 1936 vor, die Zuchthaus- und die Gefängnisabteilung auszutauschen. Auch der Aufbau eines gesamten Stockwerkes wäre bautechnisch möglich und Voigtländer zufolge ein Option gewesen.⁵⁷⁸ Stattdessen erfolgte im Herbst 1937 die vollständige Auflösung der Gefängnisabteilung, sodass die Frauenanstalt ein reines Zuchthaus wurde. Doch noch bevor die Aufgabe der Gefängnisabteilung beschlossene Sache war, sprach der damalige Anstaltsvorstand Dr. Karl Schiefer davon, dass „*die Anstalt vorwiegend Zuchthaus ist*“, obwohl auch jugendliche Straftäterinnen und Erstbestrafte in der Frauenanstalt inhaftiert waren.⁵⁷⁹ Jugendliche waren bis zur Auflösung der Gefängnisabteilung in den Einzelzellen dort untergebracht.⁵⁸⁰ Auch danach war Waldheim weiter für jugendliche (Schwer)Verbrecherinnen zuständig, bis im März 1941 die Vollzugsanstalt Schneeberg zur zuständigen Vollstreckungsbehörde für jugendliche Straftäterinnen des Oberlandesgerichtsbezirks Dresden bestimmt wurde.⁵⁸¹

Nachdem auch die Zweiganstalt Zuchthaus geworden war, wurden die Gefangenenanstalten als „Zuchthäuser Waldheim“ bezeichnet. Deren Vorstand war, nachdem Poller am 9. August 1933 verstorben war, der Jurist und ehemalige Amtsgerichtsrat Dr. Karl Schiefer (geb. am 25. Jänner 1898).⁵⁸² Die NS-Führung hatte ihre Chance wahrgenommen und einen Anhänger des strengen Strafvollzugs, welcher der nationalsozialistischen Ideologie zugetan war, als neuen Vorsteher der Gefangenenanstalten einzusetzen. Bereits ein Jahr nach seiner Ernennung zum Anstaltsvorsteher, wurde ihm der Titel Oberregierungsrat verliehen,⁵⁸³ 1942 wurde er

⁵⁷⁷ Generell gab es in den deutschen Ländern bis Kriegsausbruch noch mehr Gefängnis- als Zuchthausgefangene, das Verhältnis änderte sich jedoch in den 1940er-Jahren, sodass im Herbst 1944 drei Zuchthausgefangene auf zwei Gefängnisgefangene kamen; vgl. Wachsmann: Gefangen unter Hitler, 227.

⁵⁷⁸ StA-L 20036, Nr. 19774, Bl. 109.

⁵⁷⁹ ebd. Bl. 161.

Dementsprechend muss die Aussage Habichts korrigiert werden, der – sich auf Zeitzeuginnenaussagen stützend – behauptete, dass die Frauenanstalt vor 1937 ein reines Frauengefängnis gewesen war; vgl. Martin Habicht: Haftbedingungen und antifaschistischer Kampf im Zuchthaus Waldheim 1933 – 1945 (Diss., Leipzig 1983) 52.

⁵⁸⁰ StA-L 20036, Nr. 19774, Bl. 34.

⁵⁸¹ HStA-DD 13471, ZC 20064, A.5, Bl. 38; StA-L 20036, Nr. 1653.

⁵⁸² vgl. Habicht: Zuchthaus Waldheim 1933-1945, 38.

⁵⁸³ StA-L 20036, Nr. 1934, Bl. 4.

zum Regierungsdirektor befördert.⁵⁸⁴ Zu diesem Zeitpunkt war Schiefer bereits eingerückt. Seine Aufgaben als Anstaltsvorsteher übernahm ab 1939 sein Stellvertreter, der Abteilungsleiter Oberamtmann Rudolf Winkler (geb. am 4. Jänner 1883). Dieser war, Habicht zufolge, ein ehemaliger Deutschnationaler, dessen Einstellung sich nach 1933 radikalisiert hatte.⁵⁸⁵ Nachdem er 1910 seinen Posten als Obergrenzaufseher aufgegeben und als Anstaltsinspektor in den Strafanstaltsdienst eingetreten war, war er in den Gefangenenanstalten Hoheneck und Dresden als Verwaltungsbeamter tätig gewesen. 1937 kam er nach Waldheim, wo er als Oberamtmann auf derselben hierarchischen, sowie Besoldungsstufe stand wie Voigtländer, die ihren Posten nach der Regierungübernahme der Nationalsozialisten/innen behielt.⁵⁸⁶ Sie konnte auch in der NS-Zeit das Frauenzuchthaus relativ selbstständig verwalten, solange sich ihre Beschlüsse innerhalb eines gesteckten Rahmens hielten.⁵⁸⁷ 1938 rückte sie eine Besoldungsstufe nach oben, überdies wurde sie wahrscheinlich zu diesem Zeitpunkt, oder aber 1939, zur Regierungsrätin ernannt.⁵⁸⁸ Doch erst am 12. Oktober 1942 wurde offiziell eine Nebengeschäftsstelle im Frauenzuchthaus eingerichtet, was unter anderem bedeutete, dass die Personalakten der inhaftierten Frauen in der Zweiganstalt gelagert wurden. Zudem wurde die Aufnahme-prozedur vollständig dort abgewickelt. Allerdings übernahmen die Verwaltungsbeamtinnen noch nicht alle Aufgaben einer selbstständigen Vollzugsanstalt. Die Bearbeitung von Gnadengesuchen, Strafunterbrechungen, Transporten, Todesfällen, Entlassungen und ähnlich schwerwiegende Angelegenheiten waren nach wie vor die Aufgaben der Geschäftsstelle I.⁵⁸⁹ Die ehemalige Fürsorgerin, ab 1936 offiziell Verwaltungssekretärin, Barthel und die Angestellte Rämisch waren nun aber zuständig für Aufnahmeverhandlungen, Karteikartenanlage, Strafzeitberechnungen und den Personalaktendienst.⁵⁹⁰

8.2. Beamtschaft

8.2.1. Kontinuität und Hilfskräfte

Hauptwachtmeister/innen, Verwaltungsinspektoren/innen und andere Beamte/innen, die um das Jahr 1900 ihren Dienst in Waldheim angetreten hatten, blieben zu einem Großteil bis in

⁵⁸⁴ StA-L 20036, Nr. 1820, Bl. 174.

⁵⁸⁵ vgl. Habicht: Zuchthaus Waldheim 1933-1945, 39.

⁵⁸⁶ HStA-DD 13471, Nr. ZJ 172 A.2, Bl. 1.

⁵⁸⁷ StA-L 20036, Nr. 1820, Bl. 53.

⁵⁸⁸ ebd. Bl. 174.

⁵⁸⁹ ebd. Bl. 168.

⁵⁹⁰ ebd.

die 1940er hinein in ihren Ämtern tätig. Sie traten durchschnittlich im Alter von zwanzig bis dreißig Jahren in den Staatsdienst ein und hatten ihre Ausbildung noch vor 1919 absolviert. Weder in der Weimarer Republik, noch für die Nationalsozialisten/innen schien es einen triftigen Grund zu geben, sie ihrer Ämter zu entheben. Im August 1941 wurden für ihre 40-jährige Dienstzeit immerhin sieben männliche Beamte ausgezeichnet, für ihre 25-jährige Dienstzeit erhielt damals die Verwalterin des Frauenzuchthauses und Erste Hauptwachtmeisterin Elise Mordhorst eine Auszeichnung.⁵⁹¹

Die leitenden Beamtinnen (Hauptwachtmeisterinnen und Belegschaftsführerinnen) der 1940er-Jahre hatten jedoch Großteils zwischen 1920 und 1922 ihren Probedienst absolviert und Mitte der 1920er-Jahre ihren Dienst in der Waldheimer Zweiganstalt aufgenommen. Kaum eine der höheren Beamtinnen der NS-Zeit war nicht bereits seit der Weimarer Republik im Dienst. Entlassen wurden – soweit das Ergebnis der durchgeführten Stichprobe – keine Beamtin. Selbst die Fürsorgerin Barthel blieb weiter im Amt. Für Poller schien sich nicht einmal die Frage gestellt zu haben, ob sie entlassen werden sollte, vielmehr fragte er im Juli 1933 beim sächsischen Justizministerium an, welche Dienstbezeichnung sie nun führen sollte: Bis 1937 behielt sie ihren Titel als Fürsorgerin, danach galt sie als Verwaltungssekretärin.

Der Rückgriff auf junge, unerfahrene Hilfsaufseherinnen war ob der steigenden Insassinnenzahl allerdings unumgänglich. Im April 1942 betrug die offizielle Mindestarbeitszeit für Beamte/innen in Waldheim 56 Stunden pro Woche, wobei die Aufsichtsbeamten/innen dieses Maß bereits seit Jahren erfüllten beziehungsweise überschritten.⁵⁹² Für die Frauenanstalt lässt sich feststellen, dass ab Juli 1936 zumindest bis Februar 1943 durchgehend Hilfsaufseherinnen angestellt waren, deren man sich zuvor nur saisonal bedient hatte. Ab Kriegsausbruch wuchs ihre Zahl stetig an: Während im Juli 1937 genau vier Frauen als Aushilfskräfte beschäftigt wurden, waren es im Juli 1941 erstmals über zwanzig. Im Februar 1943 überschritt die Zahl der Hilfsaufseherinnen beinahe jene der Beamtinnen (siehe Grafik 2).⁵⁹³

Die in Waldheim tätigen Hilfsaufseherinnen und Verwaltungssekretärinnen waren ab 1941 sehr junge Frauen. Viele von ihnen waren Mitte zwanzig oder jünger, 1942 etwa wurde eine 18-Jährige als Verwaltungssekretärin angestellt. Die Hilfskräfte hatten keine bestimmten Qualifikationen vorzuweisen, allerdings hatten sie eine „Arier-Nachweis“ zu erbringen.⁵⁹⁴ Auch in der Männeranstalt wurden ab 1940 zusehends Hilfsaufseher eingestellt, sie waren im Durchschnitt jedoch etwas älter als die weiblichen Hilfskräfte, auch wenn kaum einer

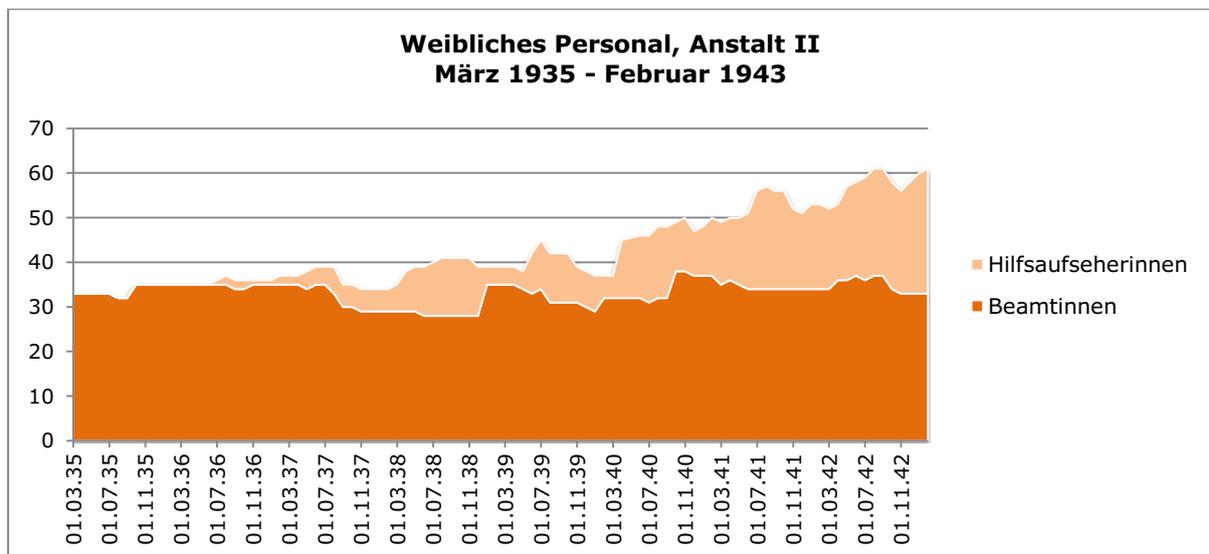
⁵⁹¹ StA-L 20036, Nr. 1936.

⁵⁹² StA-L 20036, Nr. 1820, Bl. 130.

⁵⁹³ StA-L 20036, Nr. 1653.

⁵⁹⁴ StA-L 20036, Nr. 1646, Bl. 48.

unter ihnen nach 1910 geboren war. Zudem behalf man sich im Männerzuchthaus ab 1935 damit, bereits pensionierte Wachtmeister aller Dienstgrade wieder in den Dienst zu nehmen. Dies war in der Frauenanstalt nicht der Fall. Spätestens ab 1941 waren jedoch Mädchen, die ihrer Kriegsdienstverpflichtung nachkamen, in den Justizvollzugsanstalten als Aushilfen angestellt. In Waldheim waren zumindest bis Oktober 1941 solche noch nicht beschäftigt.⁵⁹⁵



Grafik 2: Anzahl der Beamtinnen (Leiterin, Erste Hauptwachtmeisterinnen, Hauptwachtmeisterinnen und Oberwachtmeisterinnen) und Hilfsaufseherinnen in Waldheim.⁵⁹⁶

Die Anstellung ungelerner Hilfskräfte war selbstverständlich keine ideale Lösung zur Entlastung der Anstaltsbeamtenschaft, da sie Winkler zufolge oft „*Unerfahrenheit und Oberflächlichkeit*“ an den Tag legten.⁵⁹⁷ Doch auch die Wachmeister/innen, die nach 1933 als solche ausgebildet worden waren, traten ihren Dienst relativ unvorbereitet an, da die Dauer des Probendienstes im NS-Staat schrittweise verkürzt und die Vermittlung grundlegender Kenntnisse des Justizvollzugs durch nationalsozialistische Schulungen ersetzt wurde.

8.2.2. Ausbildung: Gefängnisschule Bautzen/Waldheim

Bis 1935 fanden in Sachsen für Anwärter/innen für den Aufsichtsdienst achtmonatige Lehrgänge in Bautzen und Waldheim statt. Die Auszubildenden befanden sich vier Monate in Bautzen (wo es keine Frauenanstalt gab) und vier Monate in Waldheim, wobei sowohl ein theoretischer als auch ein praktischer Teil zu absolvieren war.

⁵⁹⁵ StA-L 20036, Nr. 1633, Bl. 191.

⁵⁹⁶ StA-L 20036, Nr. 1653.

⁵⁹⁷ StA-L 20036, Nr. 1820, Bl. 81.

Am Ende eines solchen Lehrgangs fand eine theoretische Prüfung statt, nach deren Ablegung über die allgemeine Eignung des/r Anwärter/in für den Strafvollzug entschieden wurde.⁵⁹⁸

Bereits Ende 1934 wurde der Lehrplan um die Fächer „Rassenkunde“, „Deutsche Geschichte (als Geschichte rassisch bestimmten Volkstums)“ und „Luftschutz“ erweitert.⁵⁹⁹ Gleichzeitig wurde Mitte 1935 die Ausbildungszeit gekürzt, sodass sie nur noch sechs Monate betrug. Zudem sollten die männlichen Anwärter vollständig entweder in Bautzen oder aber in Waldheim ausgebildet werden. Nur noch die weiblichen Auszubildenden, die in Bautzen den theoretischen Teil absolvierten, hatten den Ausbildungsort zu wechseln.⁶⁰⁰ Im Zuge des praktischen Probendienstes dort sollten sie alle „Besonderheiten“ des Frauenstrafvollzuges kennenlernen, theoretische Unterweisungen hierzu gab es keine.⁶⁰¹ Das Praktikum selbst fand unter der Leitung Voigtländers statt und hatte 1935 ein Ausmaß von nur zehn Stunden.⁶⁰² Die weiblichen Auszubildenden erhielten ferner keinen Unterricht im Schusswaffengebrauch oder in Kampftechniken.⁶⁰³

Im Mai 1938 wurde die Ausbildungszeit um weitere zwei Monate gekürzt – ab sofort galten Anwärter/innen nach nur vier Monaten Lehrzeit bereits als voll ausgebildet.⁶⁰⁴ Zu diesem Zeitpunkt hatte Dr. Schiefer bereits vorgeschlagen, dass die theoretische Ausbildung zum Teil durch Besuche von Vorträgen und Schulungen der NSDAP ersetzt werden sollte. Dadurch könnten andere Fächer wie „Verkehr mit der Außenwelt“ wieder in den Lehrplan aufgenommen werden.⁶⁰⁵ Tatsächlich hatten Auszubildende in Waldheim ab Mitte 1938 Schulungsbeiträge der NSDAP in einem Ausmaß von zwölf Stunden zu besuchen. Damit erhielten sie hier eine ausführlichere Unterweisung als etwa in den Bereichen „Gefangenenunterricht“, „Jugendstrafvollzug“, „Verbrecherursachen“ oder „Gefangenseelsorge“.⁶⁰⁶

Der Grund für den Eintritt in den Vollzugsdienst dürfte für die Anwärter/innen vor allem die Altersvorsorge gewesen sein, weniger der soziale Aufstieg. Dies bestätigt auch Eva Lippolds Erzählung über die ehrgeizige „kleine Konrad“ (eigentlich Conrad), der Patentochter der Wäscherei-Belegschaftsführerin Oeser, die bereits Anwärterin auf eine Vollzugsstelle war,

⁵⁹⁸ StA-L 20036, Nr. 1646, Bl. 1.

⁵⁹⁹ ebd. Bl. 3-12, 93f., 97, 143, 205.

⁶⁰⁰ ebd. Bl. 93f.

⁶⁰¹ ebd. Bl. 97.

⁶⁰² ebd. Bl. 102.

⁶⁰³ ebd. Bl. 97.

⁶⁰⁴ ebd. Bl. 225.

⁶⁰⁵ ebd. Bl. 226.

⁶⁰⁶ ebd. Bl. 228.

sich allerdings allem Anschein nach für eine besser bezahlte und prestigeträchtigere Anstellungen in einem KZ entschied.⁶⁰⁷

Eine umfangreiche Durchsicht der Personalakten konnte im Rahmen dieser Arbeit zwar nicht geschehen, allerdings lässt sich auf Basis der durchgeführten stichartigen Überprüfung feststellen, dass über die Hintergründe der Justizbeamtinnen Waldheims ähnliche Aussagen zu treffen sind wie Bock sie über KZ-Aufseherinnen trifft: sie entstammten eher der Unterschicht, waren ehemalige Arbeiterinnen, Büro- oder Hausangestellte, unverheiratet oder verwitwet und meist kinderlos.⁶⁰⁸ Zusätzlich hatten sie oftmals Angehörige, die bereits als Vollzugsbeamte/innen tätig waren, sodass die Wahl dieses Berufs nicht abwegig erschien. Die politische Überzeugung dürfte hier keine entscheidende Rolle gespielt haben, auch wenn anzunehmen ist, dass Wachtmeister/innenanwärter/innen dem NS-Regime nicht unbedingt kritisch gegenüber standen.

8.2.3. Ideologisierung der Beamten/innen und NSDAP-Mitgliedschaft

Schiefer war ganz klar darauf bedacht, dass sich die Beamten/innen Waldheims dem neuen Regime gegenüber loyal zeigten. Am 10. Jänner 1934 verfügte er, dass die Beamten/innen sich zukünftig mit dem „deutschen Gruß“ zu begrüßen hatten. Während in den ersten Monaten noch freigestellt war, hierzu „Heil Hitler“ als Begrüßungsformel zu verwenden, war dies ab 10. Juli 1934 ebenfalls offiziell von der Anstaltsdirektion verfügt worden.⁶⁰⁹ Den Gefangenen wiederum war es untersagt, sich dieser Form der Begrüßung zu bedienen.

Am 9. Juni desselben Jahres forderte Dr. Schiefer alle Beamten, Beamtinnen und sonstigen Angestellten der Anstalt dazu auf, „*sich reger als bisher an den öffentlichen Veranstaltungen der NSDAP. [sic!] zu beteiligen.*“ Offenbar hatten die Beamten/innen Waldheims solche Veranstaltungen bis Mitte 1934 kaum besucht, was laut Dr. Schiefer „*wiederholt sehr unangenehm aufgefallen*“ sei. In drohendem Ton kündigte er an, dass das weitere, andauernde Fernbleiben „*als ablehnende oder gar volks- und staatsfeindliche Einstellung ausgelegt werden*“ würde. Die Beamten/innen sollten sich daher zukünftig öffentlich zur Volksgemeinschaft bekennen.⁶¹⁰ Soweit ersichtlich gehörte zu diesem Zeitpunkt keine der leitenden Beamtinnen der Frauenanstalt der NSDAP an. Im März 1944 waren bereits 29 der fest angestellten Beamtinnen und Verwaltungsmitarbeiterinnen Mitglied der NSDAP (21 Frauen) oder

⁶⁰⁷ vgl. Lippold: Leben wo gestorben wird, 283f., 286f., 290.

⁶⁰⁸ vgl. Bock: Ganz normale Frauen, 253.

⁶⁰⁹ StA-L 20036, Nr. 1936.

⁶¹⁰ ebd.

einer ihrer Gliederungen. Der Großteil von ihnen war am 1. Mai 1937 der Partei beigetreten, so wie die Verwaltungssekretärin Barthel, oder die Belegschaftsführerinnen Jahn, Simon und Oeser. Ausnahmen stellten Liebert und Hose dar, die beide immerhin im Rang einer Hauptwachtmeisterin standen. Doch auch sie waren Mitglieder des Deutschen Frauenwerks.⁶¹¹ Dieser oder der NS-Frauenschaft anzugehören, war das Mindeste an politischer Organisation, das von den Beamtinnen gefordert wurde.⁶¹²



Abbildung 3: Zeichnung von M. Marešová: Martha Jahn⁶¹³

Über eine Parteimitgliedschaft Voigtländers sind keine Hinweise erhalten, es ist jedoch anzunehmen, dass sie wie der Großteil der Waldheimer Beamtinnen ebenfalls im Mai 1937 der NSDAP beitrug, nicht bereits 1933 oder davor, wie etwa Regierungsrätin Pfahl, die ab 1940 die Barnimstraße leitete.⁶¹⁴ Die politische Gefangene Sitta Thal schätzte Voigtländer als deutschnational eingestellt ein, aber nicht als Nationalsozialistin.⁶¹⁵ Eva Lippold vermutete sogar eine ehemalige SPD-Mitgliedschaft.⁶¹⁶ Der nationalsozialistischen Ideologie offenbar

⁶¹¹ HStA-DD 13471, Nr. ZC 20147, A. 2.

⁶¹² StA-L 20036, Nr. 1301.

⁶¹³ vgl. Marešová: Waldheimer Idyll, 39.

⁶¹⁴ vgl. Géliou: Frauen in Haft, 92, 107.

⁶¹⁵ Zeitzeuginnenbericht Sitta Thal, in: BArch SgY 30, Nr. 1561, Bl. 24.

⁶¹⁶ vgl. Lippold: Leben wo gestorben wird, 21.

eher zugetan waren die Geschwister Marie und Elise Mordhorst, sowie die Führerin der zweiten Belegschaft, Martha Jahn (siehe Abbildung 3).⁶¹⁷

8.2.4. Beamtinnen„uniform“: Seide und Zierkamm

Poller hatte sich in den 1920ern erfolglos gegen jede Änderung der Beamtenuniformierung ausgesprochen und war nicht müde geworden darauf hinzuweisen, dass eine gewisse hierarchische Gliederung durch die Kleidung von Personal und Gefangenen sichtbar gemacht werden müsse. Er hatte darauf gepocht, dass die Kleidung der Aufsichtsbeamten/innen nicht zu „bürgerlich“ und zu uneinheitlich werden dürfe. Die dennoch durchgeführte Entmilitarisierung der Beamtenuniformen wurde von den Nationalsozialisten/innen im Juli 1935 rückgängig gemacht. Von dem zwölf Seiten langen Merkblatt (exklusive der dazugehörigen Zeichnungen) in dem das Reichsjustizministerium detailliert die neue Bekleidungs Vorschrift darlegt, beschäftigte sich etwa eine Seite mit der Kleidung der Beamtinnen, genauer gesagt mit der dunkelblauen Schürze, die über dem Kleid getragen werden sollte. Das Kleid selbst war offenbar keinen strengen Regelungen unterworfen.⁶¹⁸ Die Beamtinnen hatten hier ungleich große Freiheiten gegenüber ihren männlichen Kollegen. Sie konnten somit ihre Kleidung beliebig stark von der der Zuchthausgefangenen abheben. Dies ist insofern von Interesse, als so das asymmetrische Machtverhältnis zwischen Personal und Gefangenen letzteren subtil aber wirksam vor Augen geführt werden konnte. Dass die Inhaftierung den Verlust über das selbstbestimmte Äußere bedeutete und somit auch bis zu einem gewissen Grad die Geschlechteridentität angriff, ist bereits gezeigt worden. Doch auch das Machtgefälle zum Anstaltspersonal wird in den Zeitzeuginnenberichten ehemaliger Waldheimer Insassinnen anhand der auffallend detaillierten Beschreibung des Äußeren der Beamtinnen deutlich. Marešová zum Beispiel erwähnt, dass die in Waldheim tätige Hauptwachtmeisterin Jahn zur Aufsicht der Bewegung im Hof ein Sommerkleid trug, dazu ein weißes Korallenhalsband.⁶¹⁹ Auch Hauptwachtmeisterin Strauch trug offenbar große Ohrgehänge, Halskette, Zierkamm und Fingerringe im Dienst.⁶²⁰ Lippold wiederum beschreibt Mordhorsts Kleid: *„auf blauem Seidenkittel das Bonbon“*.⁶²¹

Mit Waffen waren die Beamtinnen nach wie vor nicht ausgestattet, das Tragen von Säbel, Seitengewehr und Gummiknüppel blieb weiterhin den männlichen Beamten vorbehalten.

⁶¹⁷ vgl. Marešová: Waldheimer Idyll, 40f.; Lippold: Leben wo gestorben wird, 99.

⁶¹⁸ StA-L 20036, Nr. 256, Bl. 77-82.

⁶¹⁹ vgl. Marešová: Waldheimer Idyll, 53.

⁶²⁰ vgl. ebd. 17.

⁶²¹ vgl. Lippold: Leben wo gestorben wird, 22.

Offenbar waren auch die Nationalsozialisten/innen davon überzeugt, dass keine große körperliche Gefahr von den weiblichen Strafgefangenen ausging.⁶²²

8.3. Quantitative Entwicklung der Belegschaft

In Jahr 1934 wurden im Frauenzuchthaus weit mehr als doppelt so viele Aufnahmen durchgeführt als im Jahr 1933: es verzeichnete eine Steigerung von 168 Prozent. Auch in der Gefängnisabteilung war die Zahl der Zugänge stark angestiegen, im Vergleich jedoch nicht so eklatant: 40 Prozent mehr Aufnahmen waren hier zu verzeichnen.⁶²³

Um langfristig Raum für die wachsende Zahl an Gefangenen zu schaffen, wurden Häftlinge in Außenlagern untergebracht und möglichst in andere Vollzugsanstalten verlegt.⁶²⁴ Außerdem wurden ab Jänner 1936 Baracken errichtet, um die Maximalbelegungsfähigkeit weiter auszubauen.⁶²⁵ Dennoch war laut Schiefer im März 1937 in der Anstalt II die „*Grenze des Erträglichen [...] nunmehr bei weitem überschritten.*“ Zu diesem Zeitpunkt kamen sämtliche weibliche Zuchthausgefangenen nicht nur des Oberlandesgerichtsbezirkes Dresden, sondern auch der OLGB Jena und Naumburg nach Waldheim. Die Auflösung der Gefängnisabteilung, die ein halbes Jahr später durchgeführt wurde, und Umwandlung der Frauenanstalt in ein Frauenzuchthaus war zu diesem Zeitpunkt in den Augen Schiefers keine naheliegende Lösung des Problems. Dennoch erklärte er die Zuchthausabteilung für nicht weiter aufnahmefähig.⁶²⁶

Die von der Anstaltsdirektion festgelegte maximale Belegungsfähigkeit der Waldheimer Zuchthäuser schwankte in den Jahren von 1933 bis 1945 durch die fortwährende Raumer-schließung, für die Frauenanstalt lag die Obergrenze in diesem Jahren bei zwischen 400 und 490 Personen. Im April 1937 überstieg die Zahl der Insassinnen erstmals die zu diesem Zeitpunkt aktuelle Maximalbelegungsfähigkeit von 450 Personen. Nach der Auflösung der Gefängnisabteilung im September 1937 pendelte sich die Zahl der Gefangenen für etwa drei Jahre auf diesem Niveau ein. Erst ab Mitte 1940 kam es erneut zu einem merklichen Anstieg der Zahl der Inhaftierten (siehe Grafik 5).⁶²⁷ In diesem Jahr wurden einige Beamte/innen aus ihren Mitarbeiterunterkünften verwiesen, um so weiteren Raum in den Anstaltsgebäuden für

⁶²² StA-L 20036, Nr. 256, Bl. 77-82.

⁶²³ StA-L 20036, Nr. 1934, Bl. 9.: Das Männerzuchthaus liegt im Vergleich dazu im Mittelfeld: Mit 82% mehr Zugängen als im Vorjahr gab es auch hier einen bemerkenswerten Anstieg.

⁶²⁴ StA-L 20036, Nr. 19774, Bl. 74f.

⁶²⁵ ebd. Bl. 105.

⁶²⁶ ebd. Bl. 40, 161.

⁶²⁷ StA-L 20036, Nr. 1653.

den Anstaltsgebrauch nutzbar zu machen.⁶²⁸ Der Reichsminister der Justiz veranlasste zudem, dass zu Zuchthaus verurteilte Erstbestrafte aus den Gerichtsbezirken Jena, Naumburg, Prag, und Nordhausen zukünftig in das Frauenzuchthaus in Aichach (Bayern) gebracht werden sollten.⁶²⁹ Dies bedeutete, dass in Waldheim hauptsächlich Wiederholungstäterinnen, die oft pauschal als „asozial“ eingestuft wurden, und „Politische“ mit hohen Haftstrafen Aufnahme fanden. Spätestens Anfang Juli 1943 hatte die Zahl der Insassinnen dennoch die Tausendergrenze überschritten. Dies bedeutet, dass sich die Größe der Belegschaft innerhalb von zehn Jahren versechsfacht hatte.⁶³⁰ Im Oktober 1943 wurde die Zuständigkeit für „gestrauchelte“ Frauen der Oberlandesgerichtsbezirke Graz, Linz, Wien und Prag von Waldheim auf das Frauenzuchthaus Jauer (poln. *Jawor*, in Schlesien) übertragen, um der Überfüllung etwas Einhalt zu gebieten.⁶³¹

Detaillierte Informationen über die Belegschaftsstärke stehen für die Jahre 1943 bis 1945 kaum zur Verfügung. Es ist allerdings anzunehmen, dass nach Beginn der systematischen „Asozialenabgabe“ die Zahl der Insassinnen etwas zurück ging. Im Männerzuchthaus verringerte sich die Belegschaft von 2.200 Mann im November 1942 auf 1.500 Mann im Juli 1943, aufgrund der Überführung „Asozialer“, sowie der Wehrmachtseinberufungen.⁶³² Die Zahl der Häftlinge im Frauenzuchthaus stieg bis Mitte 1943 hingegen weiter an, wobei im Dezember 1942 der erste Transporte nach Auschwitz abging. Der erhaltenen Namensliste zufolge, kamen bis Jänner 1944 80 Frauen mit Sammeltransporten in die Konzentrationslager Auschwitz und Ravensbrück. Die meisten von ihnen waren wegen „Rückfalldiebstahl“ verurteilt worden. Teilweise kamen Gefangene nach nur einem Monat Haft bereits auf Transport.⁶³³ Ab Februar 1943 wurden zusätzlich zahlreiche Gefangene aus dem Frauenzuchthaus nach Königswartha, Zeithain und Hagenau verlegt,⁶³⁴ wo Außenarbeitsstellen eingerichtet worden waren, in denen kriegswichtige Arbeiten geleistet wurden. Dennoch erreichte die Zahl der Insassinnen im Sommer 1943 ihren vorläufigen Höchststand mit über 1.050 Gefangenen.⁶³⁵ Danach ist ein leichter Rückgang der Insassinnenzahl zu verzeichnen, sodass im

⁶²⁸ StA-L 20036, Nr. 19774, Bl. 178.

⁶²⁹ StA-L 20036, Nr. 1638, Bl. 6.

⁶³⁰ Die Zahl der männlichen Zuchthausgefangenen hatte sich in dieser Zeit um etwa 50 Prozent erhöht, das heißt nicht einmal verdoppelt; StA-L 20036, Nr. 1803; Nr. 1638, Bl. 36.

⁶³¹ ebd. Bl. 48.

⁶³² ebd. Bl. 42.

⁶³³ StA-L 20036, Nr. 1734.

⁶³⁴ StA-L 20036, Nr. 1682, Bl. 131.

⁶³⁵ HStA-DD 13471, Nr. ZC 20064, A. 5.

Dezember des Folgejahres 975 Zuchthausgefangenen in der Zweiganstalt lebten.⁶³⁶ Ihre Zahl stieg 1945 explosionsartig an, nachdem mit der Evakuierung der Vollzugsanstalten im Osten der von den Nationalsozialisten/innen kontrollierten Gebiete begonnen hatte. Im Jänner 1945 waren bereits 600 Gefangene aus den geräumten Anstalten in Waldheim aufgenommen worden, sodass die Belegschaft des Frauenzuchthauses bis März 1945 auf 1.429 Personen angewachsen war.⁶³⁷

8.4. Zusammensetzung der Gefangenen

8.4.1. Strafgefangene: Deliktstruktur

Von Mitte 1935 bis Mitte 1937 war etwa jede dritte Gefangene als „Politische“ in der Zweiganstalt, wobei im Juni 1937 ein vorläufiger Höchststand – mit etwa 180 inhaftierten „Hoch- und Landesverräterinnen“ – erreicht war. Nach der Auflösung der Gefängnisabteilung verringerte sich die Zahl der politischen Häftlinge merklich: von Herbst 1937 bis Herbst 1939 war nur etwa jede achte Inhaftierte eine „Politische“.⁶³⁸ Nach Kriegsausbruch stieg ihre Zahl jedoch wieder an, unter anderem, da die wegen „Landes-“, „Hochverrat“ oder „Heimtücke“ angeklagten Frauen inzwischen relativ hohe Strafen bzw. Zuchthausstrafen erhielten, sodass nunmehr der Anteil der eindeutig als politische Häftlinge einzustufenden Gefangenen in den Frauenzuchthäusern merklich größer war als in den Gefängnissen.⁶³⁹ Mitte Jänner 1942 waren 17 Prozent der inhaftierten Frauen „Politische“.⁶⁴⁰ Spätestens im Februar 1943 lebten abermals mehr als 180 politische Gefangene im Frauenzuchthaus, wobei 80 Prozent dieser aus dem Protektorat Böhmen und Mähren stammten.⁶⁴¹ Doch auch Mitte 1943 waren die häufigsten Gründe für die Inhaftierung im Waldheimer Frauenanstalt gewöhnliche Verbrechen wie Diebstahl und Betrug. Neben Diebinnen und Betrügerinnen bevölkerten zu dieser Zeit hauptsächlich „Kriegswirtschaftsverbrecherinnen“ das Zuchthaus, Mörderinnen und Räuberinnen machten nur einen geringen Teil der Insassinnen aus.⁶⁴² Auffallend ist der krasse Unterschied des Anteils der „Kriegswirtschaftsverbrecher/innen“ an den Belegschaften der Frauen- und Männeranstalt: in ersterem machten sie ca. 23 Prozent

⁶³⁶ StA-L 20036, Nr. 1638, Bl. 74.

⁶³⁷ HStA-DD 13471, Nr. ZC 20073, A. 4, Bl. 153; Nr. ZC 20064, A. 6, Bl. 73.

⁶³⁸ StA-L 20036, Nr. 1653 und Nr. 1655, Bl. 42, 62, 135ff.: Im Vergleich dazu war von Mitte 1935 bis Ende 1939 jeder Fünfte in der Männeranstalt (inkl. Verwahrungsanstalt) ein politischer Häftling.

⁶³⁹ vgl. Erdem: Frauenstrafvollzug im Nationalsozialismus (1935-1945), 330.

⁶⁴⁰ StA-L 20036, Nr. 1803: Im Männerzuchthaus war ihr Anteil (mit 40% der Belegschaft) deutlich höher.

⁶⁴¹ ebd.

⁶⁴² ebd.

aus, während sich ihr Anteil in der Männeranstalt auf nicht einmal ein Prozent belief. Hier lebten nach wie vor verhältnismäßig mehr Mörder, Räuber und Sittlichkeitsverbrecher, vor allem aber auch mehr Personen, die unter die „Hoch“- und „Landesverräter“ zählten.⁶⁴³ Auch einige nach der „Volksschädlingsverordnung“ vom 5. September 1939 zum Tode verurteilte Frauen saßen in Waldheim ein und warteten dort auf ihre Überführung in eine als Hinrichtungsstätte genutzte Justizvollzugsanstalt.⁶⁴⁴

8.4.2. Schutzhaftgefangene und Sicherungsverwahrte

Anfang März 1933 kamen die ersten zwanzig Schutzhaftgefangenen nach Waldheim, die von der Chemnitzer Schutzpolizei überstellt worden waren. Die ausschließlich männlichen Schutzhaftgefangenen sollten möglichst getrennt von den Strafgefangenen gehalten werden, weshalb sie im Alten Zellenhaus untergebracht wurden. Für ihre Bewachung standen zu diesem Zeitpunkt 22 SA-Männer zur Verfügung. Am 31. Dezember 1934 waren bereits dreißig in der Anstalt eingesetzt und untergebracht.⁶⁴⁵ Im Juni 1936 erreichte die Stärke der eingesetzten SA-Wachmannschaft ihren Höchststand mit 37 SA-Männern.⁶⁴⁶ Durch den in Waldheim streng durchgeführten Trennungsgrundsatz, kamen diese jedoch mit höchster Wahrscheinlichkeit nicht in Berührung mit den weiblichen Gefangenen.

Die Schutzhaftgefangenen selbst waren hauptsächlich räumlich in die Vollzugsanstalten integriert. Abgesehen von der Separierung von den Strafgefangenen, die einen zeitlich verschobenen Tagesablauf bedingte, unterstanden die Schutzhaftgefangenen nur in eingeschränktem Maße den Vollzugsvorschriften. Da die einliefernde Behörde über Besuchsrecht und Briefverkehr entschied, hatte die Anstaltsdirektion bei derlei Anliegen mit der entsprechenden Polizeibehörde Rücksprache zu halten.⁶⁴⁷ Außerdem genossen die Schutzhaftgefangenen gewisse Vergünstigungen gegenüber den Zuchthausgefangenen: sie durften zusätzliche Nahrung über das Gefangenenhaus besorgen, sie durften theoretisch rauchen, Briefe, Bücher und Zeitungen empfangen, ihre Geld- und Wertgegenstände behalten, und selbst Taschenmesser, Streichhölzer und Rasierzeug wurde ihnen nicht abgenommen.⁶⁴⁸ Offensichtlich wurden die Schutzhaftgefangenen nicht als gewalttätig eingestuft. Eine

⁶⁴³ StA-L 20036, Nr. 1803.

⁶⁴⁴ Deren Zahl ob der verschärften Spruchpraxis unter den Nationalsozialist/innen stark anstieg: 1941 wurden 1.292 Todesurteile ausgesprochen, 1942 waren es bereits 4.457; vgl. Wachsmann: Gefangen unter Hitler, 227.

⁶⁴⁵ StA-L 20036, Nr. 602, Bl. 44f.; Nr. 1934, Bl. 5.

⁶⁴⁶ StA-L 20036, Nr. 1653.

⁶⁴⁷ StA-L 20036, Nr. 602, Bl. 2.

⁶⁴⁸ ebd. Bl. 22.

Schlechterstellung gegenüber den Strafgefangenen lässt sich nicht feststellen. Doch ihre Anwesenheit war der Waldheimer Direktion ein Dorn im Auge, da die spezielle Behandlung einen hohen organisatorischen Mehraufwand bedeutete. Poller sprach sich vor allem aus diesem Grund klar und deutlich gegen die Unterbringung von Schutzhaftgefangenen in Justizvollzugsanstalten und Gerichtsgefängnissen aus.⁶⁴⁹ Bereits Ende März lehnt er die Aufnahme weiterer 200 bis 300 Schutzhaftgefangener ab, da nicht mehr genügend Platz für diese vorhanden war. Dennoch verlegten Polizeibehörden weiterhin kleinere Gruppen Schutzhaftgefangener nach Waldheim, was Poller dazu veranlasste sich mehrmals zu erkundigen, wann diese endlich in Konzentrationslager verlegt werden würden.⁶⁵⁰

Die weiblichen Schutzhaftgefangenen betreffend, unterrichtete das Justizministerium die Waldheimer Direktion im Juni 1933 von den Plänen des Landeskriminalamtes, alle weiblichen Schutzhaftgefangene Sachsens dauerhaft in der Zweiganstalt unterzubringen.⁶⁵¹ Da es sich zu diesem Zeitpunkt um insgesamt zwanzig Frauen handelte, wollte man von der Errichtung eines eigenen Lagers absehen, und stattdessen eine eigene Abteilung für weibliche Schutzhaftgefangene in Waldheim einrichten. Poller lehnte dieses Vorhaben ohne Umschweife entschieden ab. Neben den Gefängnisgefangenen und Zuchthausgefangenen eine dritte Gruppe an getrennt zu haltenden Gefangenen aufzunehmen sei seiner Meinung nach unmöglich. Einerseits durch die räumlichen Gegebenheiten, andererseits komme das Problem der Sonderbehandlung hinzu:

*„[...] wie die Erfahrung mit den in der Männeranstalt untergebrachten Schutzhaftgefangenen gezeigt hat, dass die Schutzhaftgefangenen mit ihren **allerlei** Anliegen (Besuche, Schriftverkehr, Vernehmungen) das Aufsichtspersonal **ausserordentlich** [sic!] in Anspruch nehmen. Das hiesige weibliche Anstaltspersonal reicht aber jetzt gerade noch zu. Es reicht aber keinesfalls aus, um eine dritte Art Gefangener noch zu beaufsichtigen.“*⁶⁵² (Hervorhebungen im Original)

Poller schlug vor, die weiblichen Schutzhaftgefangenen stattdessen in die größeren Konzentrationslager zu verlegen, wo *„sicherlich viel Wäsche zum Ausbessern und zum Reinigen vorhanden sein wird.“*⁶⁵³ Tatsächlich verwirklichten das Sächsische Justizministerium und das Landeskriminalamt ihre Pläne nicht. Es gibt ferner keinen Hinweis darauf, dass eine größere Zahl weiblicher Schutzhaftgefangener in Waldheim inhaftiert worden wäre. Die

⁶⁴⁹ StA-L 20036, Nr. 602, Bl. 112.

⁶⁵⁰ ebd. Bl. 17, 28, u.a.

⁶⁵¹ ebd. Bl. 111.

⁶⁵² ebd. Bl. 112.

⁶⁵³ ebd.

Landesanstalt wurde vielmehr zur Verwahrung von Personen genutzt, die ihre eigentliche Strafzeit bereits verbüßt hatten. Zu diesem Zweck wurde das Westgebäude des Männerzuchthauses im April 1934 zur Verwahrungsanstalt deklariert.⁶⁵⁴

Die geringe Zahl der weiblichen Sicherungsverwahrten wurde in der Frauenanstalt untergebracht und dort möglichst von den Straf-gefangenen separiert.⁶⁵⁵ Wie diese auch, wurden die Verwahrten in Stufen eingeteilt.⁶⁵⁶ Die weiblichen Sicherungsverwahrten trugen zudem die in der Frauenanstalt übliche Häftlingskleidung, sodass sie sich äußerlich nicht von den Zuchthausgefangenen unterschieden.⁶⁵⁷

Am 24. Dezember 1936 beschloss der Reichsminister der Justiz, dass ab 1. Februar 1937 die in der Anstalt I gefangenen männlichen Sicherungsverwahrten in die Sicherungsanstalt Gräfentonna in Thüringen zu verlegen seien, die gefangene Frauen der Sicherungsabteilung der Anstalt II sollten nach Bayern in die Sicherungsanstalt Aichach gebracht werden.⁶⁵⁸ Die Verlegung fand im April 1937 statt. Zu diesem Zeitpunkt waren elf Frauen in der Zweiganstalt verwahrt gewesen.⁶⁵⁹ Danach beherbergten die Waldheimer Vollzugsanstalten nur noch vereinzelt und vorübergehend Sicherungsverwahrte, sodass die Anstalten I und II wieder ausschließlich Strafanstalten waren.⁶⁶⁰

8.4.3. „Juden/Jüdinnen“ und Ausländerinnen

Da wie bereits erwähnt alle nicht straffällig gewordenen „Juden“ und „Jüdinnen“ in den Lagern der SS und Gestapo gefangen gehalten wurden, machten sie in den Vollzugsanstalten nur einen Bruchteil der Belegschaften aus. Jüdische Gefangene saßen in Waldheim im März 1939 nur in äußerst geringer Zahl ein. Als das Reichsministerium der Justiz eine Aufstellung aller strafgefangenen „Juden“ und „Jüdinnen“ und deren Vermögen verlangte, wurden in Waldheim insgesamt 21 Inhaftierte als Personen mosaischen Glaubens gelistet. Hiervon waren 18 männlich und drei weiblich, die an Vermögen nichts besaßen.⁶⁶¹ Im März 1942

⁶⁵⁴ StA-L 20036, Nr. 1936.

⁶⁵⁵ StA-L 20036, Nr. 1647, Bl. 157.

⁶⁵⁶ ebd. Bl. 158.

⁶⁵⁷ ebd. Bl. 192: Die männlichen Sicherungsverwahrten waren durch einen blauen Kragen gekennzeichnet und damit sichtlich von den Zuchthausgefangenen zu unterscheiden.

⁶⁵⁸ StA-L 20036, Nr. 1630, Bl. 5.

⁶⁵⁹ ebd. Bl. 1f., 17: Die Verlegung der männlichen Gefangenen nahm ob ihrer größeren Zahl (am 31. Jänner 1937 waren es 159 Männer) einen längeren Zeitraum in Anspruch. Bereits vor Februar 1937 waren männliche Sicherungsverwahrte in geringer Zahl nach Gräfentonna verlegt worden, ab Februar 1937 sollten die Transporte dorthin regelmäßig erfolgen: jeden Freitagmorgen um acht Uhr früh sollten 25 Mann Waldheim verlassen, bis die Verwahrungsabteilung des Männerzuchthauses aufgelöst war.

⁶⁶⁰ StA-L 20036, Nr. 1653.

⁶⁶¹ StA-L 20036, Nr. 1633, Bl. 63, 64.

war nach wie vor nur ein minimaler Teil der Gesamtbelegschaft „Juden/Jüdinnen“.⁶⁶² Mitte 1942 waren die beiden vorhandenen Zellen für Polinnen und Jüdinnen nur noch mit sechs bis acht Personen belegt.⁶⁶³ Zu diesem Zeitpunkt hatten die Transporte in Konzentrations- und Vernichtungslager allerdings bereits begonnen.

Ausländische Frauen waren bis Kriegsausbruch kaum in der Frauenanstalt inhaftiert, spätestens ab 1942 gestaltete sich die Belegschaft allerdings heterogener. Anfang Juli 1943 befanden sich etwas über dreißig Ausländerinnen (Französinen, Belgierinnen und einige wenige Gefangene aus Holland, Italien, Russland, Polen, den USA und der Slowakei) im Frauenzuchthaus. Den größten Teil nicht-deutscher Häftlinge machten weiterhin die Protektoratsangehörigen aus.⁶⁶⁴ Nach wie vor stellten jedoch die Insassinnen deutscher Staatsangehörigkeit – zu diesem Zeitpunkt machten sie 85 Prozent der Insassinnen aus – die Mehrzahl der Belegschaft.⁶⁶⁵ Bis August 1944 stieg die Zahl der gefangenen Ausländerinnen auf ca. 300 Frauen an und verzehnfachte sich somit im Laufe eines Jahres beinahe. Sie waren hauptsächlich „Nacht und Nebel“-Gefangene aus den westlichen Ländern, für welche das Frauenzuchthaus Waldheim die zuständige Vollstreckungsbehörde darstellte. Folglich war dort besonders die Zahl der inhaftierten Französinen und Belgierinnen in dieser Zeit stark angewachsen.⁶⁶⁶ Weibliche NN-Gefangene aus Nordeuropa kamen nach Dreierberg-Bützow (bei Rostock) und Cottbus, während das Frauenzuchthaus Aichach für Südeuropa zuständig war. Osteuropäische NN-Gefangene wurden hingegen nach Jauer und Fordon gebracht.⁶⁶⁷

8.5. Ausstattung und Unterbringung

8.5.1. Aufnahme

Die politische, tschechische Gefangene Milada Marešová beschrieb den ersten Eindruck, denn sie vom Frauenzuchthaus Waldheim gewann, als „*durchaus nicht schrecklich*“. Die Anstalt hatte für sie mehr Ähnlichkeit mit einem Altersheim, als mit den ihr inzwischen bekannten Polizei- und Untersuchungsgefängnissen.⁶⁶⁸

⁶⁶² StA-L 20036, Nr. 1803: 41 Männer (2% der Belegschaft) und 18 Frauen (2,5% der Belegschaft) am 27. März 1942.

⁶⁶³ StA-L 20036, Nr. 19774, Bl. 175.

⁶⁶⁴ StA-L 20036, Nr. 1655, Bl. 5, 111, 132; Nr. 1803.

⁶⁶⁵ ebd.

⁶⁶⁶ ebd.

⁶⁶⁷ vgl. Rothmaler: Volksschädlinge und Gemeinschaftsfremde, 172.

⁶⁶⁸ vgl. Marešová: Waldheimer Idyll, 11.

Die Zugänge wurden vom Eingangsbereich des Wirtschaftsgebäudes über eine Brücke ins Hafthaus gebracht.⁶⁶⁹ In der Effektenkammer, wo sie ihre Habseligkeiten abzugeben hatten, erhielten die Zugänge die anstaltstypische Ausstattung sowie ihre Kleidernummer. In Waldheim bestanden die ausgegebenen Sachen aus einem schwarzen Kleid, einer Schürze, einem Unterrock, Schuhen, Socken, einer Decke, einem Trinkbecher und einem Kirchengesangsbuch. An den Ärmeln der schwarzen Kleider waren die zur Markierung der Zuchthausgefangenen üblichen gelben Stoffstreifen eingenäht.⁶⁷⁰ Von der mit Sicherheit durchgeführten Leibesvisitation, bei der zumeist auch die weiblichen Geschlechtsorgane überprüft wurden, berichten die Zeitzeuginnen nicht.



Abbildung 4: Foto „Frauenzuchthaus/ Verwaltungsgebäude“, Ostansicht mit Anstaltskirche des Männerzuchthaus im Hintergrund.⁶⁷¹

Nachdem sie eingekleidet worden waren, kamen die Zugänge erstmals ins Anstaltskrankenhaus, wo sie von der leitenden Beamtin Hauptwachtmeisterin Simon recht unsanft gemessen und gewogen wurden. Haare wurden den Neuzugängen nur abrasiert, wenn diese von Nissen bzw. Läusen befallen waren.⁶⁷² In den letzten Kriegsjahren sparte man sich das Durchkämmen der Haare allerdings, stattdessen wurden die Neuzugänge allesamt kahl geschoren.⁶⁷³

Erst Tage nach der eigentlichen Aufnahme, wurden sie dem Anstaltsarzt Dr. Rath vorgeführt.⁶⁷⁴ Nach der von ihm durchgeführten Aufnahmeuntersuchung, konnten die Gefangenen

⁶⁶⁹ vgl. Marešová: Waldheimer Idyll, 10.

⁶⁷⁰ ebd. 11.

⁶⁷¹ in o.V.: Zuchthaus Waldheim, IV.

⁶⁷² StA-L 20036, Nr. 9321.

⁶⁷³ vgl. Marešová: Waldheimer Idyll, 98f.

⁶⁷⁴ ebd. 20f.

vor dem Hintergrund ihrer Fähigkeiten und ihres Gesundheitszustandes einer Belegschaft zugeteilt werden, bzw. in Zellenhaft kommen. Bis zum Vorliegen des ärztlichen Attests wurden die Zugänge nach Möglichkeit in Einzelhaft untergebracht und mit Zellenarbeiten wie Federnschleifen beschäftigt.⁶⁷⁵ Dies war jedoch ein Vorgehen, das mit Anwachsen der Gefangenenzahl und zunehmender Bedeutung der Gefangenenarbeitskraft unhaltbar wurde. Winkler verfügte die „äußerste Ausnutzung jedes einzelnen Zellenhastraumes und [den] alsbaldigen Einsatz bei einer Dauerarbeit.“⁶⁷⁶ Dies bedeutete, dass auch die Zugänge des Frauenzuchthauses zu dritt oder zu viert in einer Einzelzelle unterzubringen waren.⁶⁷⁷ Dr. Rath beschränkte sich bei seiner Aufnahmeuntersuchung oftmals darauf nach dem Haftgrund zu fragen und untersuchte die Gefangenen, wenn überhaupt, nur oberflächlich.⁶⁷⁸ Dass sie sich splitterfasernackt vor dem Arzt aufzustellen hatten, empfanden viele der weiblichen Gefangenen als Demütigung.



Abbildung 5: Zeichnung „Frau Regierungsrath“ von M. Marešová.⁶⁷⁹

Nach der Aufnahmeuntersuchung wurden die Zugänge, wie in Vollzugsanstalten üblich, schlussendlich dem/r Anstaltsleiter/in vorgeführt. Voigtländer nahm sich Lippold zufolge für

⁶⁷⁵ vgl. Marešová: Waldheimer Idyll, 17; StA-L 20036, Nr. 1820, Bl. 105.

⁶⁷⁶ ebd.

⁶⁷⁷ ebd.

⁶⁷⁸ vgl. Marešová: Waldheimer Idyll, 23; Lippold: Leben wo gestorben wird, 270-273.

⁶⁷⁹ in Marešová: Waldheimer Idyll, 24.

das „Kennenlernen“ ungewöhnlich viel Zeit: während der Anstaltsleiter in Jauer die Zugänge nach wenigen Minuten wieder wegbringen ließ, dauerte das Erstgespräch mit Voigtländer merklich länger.⁶⁸⁰ Es sei noch erwähnt, dass Lippold überrascht war, als sie feststellte, dass „Dr. Voigtländer“ eine Frau war, die zudem Zigarre rauchte.⁶⁸¹ Auf Marešová machte sie den Eindruck einer „*alte[n] Riesin*“, mit dem Aussehen und der Stimme eines Mannes.⁶⁸²

8.5.2. Kleidung und Gebrauchsgegenstände

Marešová erhielt bei ihrer Aufnahme im Frauenzuchthaus 1942 bereits keine Schuhe mehr, sondern nur noch Holzpantoffeln. Nach Kriegsbeginn war Leder zu einer Rarität in den Vollzugsanstalten geworden, sodass ab Juli 1941 Lederschuhwerk nur noch für Außeneinsätze an die Gefangenen ausgegeben wurde. Bei jeder anderen Gelegenheit hatten die Gefangenen sich mit Holzpantoffeln zu begnügen, die nur selten passten, die Füße wund scheuerten und zusätzlich das Risiko von Arbeitsunfällen erhöhten.

Auch an den ausgegebenen Trinkbechern und Essgeschirr allgemein herrschte in den 1940er-Jahren ein immer stärkerer Mangel. Der Verwalter der Zuchthäuser musste nach einer außerordentlichen Geschäftsprüfung im September 1943 das Fehlen einer großen Zahl an Ess- und Trinkgeschirr im Frauenzuchthaus rechtfertigen. Im Zuge dessen wies er darauf hin, dass „*in Folge der Überbelegung des Frauenhauses erhebliche Veränderungen innerhalb der Anstalt stattgefunden*“ hatten. Belegschaften waren verlegt oder neu gebildet worden, Hilfskräfte mussten eingestellt werden und Ähnliches.⁶⁸³

Raum und Material wurden zunehmend rarer, die Haftbedingungen im Frauenzuchthaus sukzessive unmenschlicher. Die Dienststückverwaltung bezeichnete die Ausstattung der männlichen Gefangenen mit Kleidung im Januar 1943 „*den Verhältnissen entsprechend als befriedigend*“, während bezüglich des Frauenzuchthauses festgehalten wurde:

„*Vor allem die starke Zunahme der Zahl der weiblichen Gefangenen beeinflusst [sic!] die Bekleidungs-lage außerordentlich ungünstig. Hier besteht zur Zeit [sic!] noch der fühlbarste Mangel an Bekleidung.*“⁶⁸⁴

⁶⁸⁰ vgl. Lippold: *Leben wo gestorben wird*, 10.

⁶⁸¹ vgl. ebd. 13.

⁶⁸² vgl. Marešová: *Waldheimer Idyll*, 25.

⁶⁸³ StA-L 20036, Nr. 1682, Bl. 146, 149.

⁶⁸⁴ StA-L 20036, Nr. 1803.

Die gefangenen Frauen erhielten zu diesem Zeitpunkt bereits – im Gegensatz zu den Insassen des Männerzuchthauses – keine zusätzliche Arbeitsbekleidung, welche die eigentliche Zuchthausuniform vor allzu frühem Verschleiß geschützt hätte.

Selbst mit der üblichen Häftlingskleidung konnten viele Insassinnen nicht mehr vollständig ausgestattet werden. Abgetragene Strümpfe und Hemden erhielt nach wie vor jede Gefangene, Unterröcke jedoch trugen nur einige, während jede zweite Gefangene ihr Kopftuch auch als Schürzenersatz zu verwenden hatte. Jacken durften nur jene Insassinnen kurzfristig tragen, die sich zur Bewegung im Freien aufhielten. Nach dem Freigang mussten die Überjacken an die nächste zur Bewegung auslaufende Belegschaft weitergereicht werden. Das bedeutete, dass einige der Gefangenen – unabhängig von der Jahreszeit – lediglich mit Unterwäsche (Hemd und Unterrock), Kleid, Strümpfen, einem Taschentuch und Sandalen ausgestattet waren.⁶⁸⁵ Bereits im November 1942 hatte ein Vertreter Raths bemerkt, dass sich Gefangene so auch bei ausgesprochen kaltem Wetter, in strömendem Regen, ohne Überbekleidung oder Kopfbedeckung draußen bewegten – und kritisierte dies als „*unangebrachte Abhärtung*“.⁶⁸⁶ Das Wechseln der Wäsche war in den beiden Zuchthäusern nur alle 14 Tage möglich. Dies war insofern ein Problem, als beschädigte oder anderweitig mangelhafte Wäschestücke nicht ersetzt werden konnten. Der Dienststückverwalter bemerkte hierzu: „*Bei Frauen ist dieser Zustand besonders unhygienisch.*“ Es ist anzunehmen, dass er hier auf Verschmutzung durch Menstruationsblut anspielt.⁶⁸⁷ Denn auch bei frauenspezifischen Hygieneartikeln bestand eine extreme Unterversorgung. Ab Juni 1942 wurde der Bedarf an Monatsbinden von den Frauenvollzugsanstalten des Deutschen Reiches einheitlich so geregelt, dass in jedem Gerichtsbezirk eine „Verteileranstalt“ den exakten monatlichen Gesamtbedarf ermitteln sollte. Nach Anordnung des Reichsministers der Justiz waren dabei „*je Kopf und Monat nicht mehr als 5 Binden anzusetzen.*“⁶⁸⁸

8.5.3. Schlaf- und Arbeitsräume

In der Frauenanstalt in Waldheim gab es sehr wenige Möglichkeiten, das heißt Einzelzellen, um Gefangene separat unterzubringen. Der überwiegende Teil der Insassinnen verbrachte seine Freiheitsstrafe in Gemeinschaftshaft. Nur Frauen die unbedingt isoliert werden mussten, kamen in Einzelhaft, wobei dies dennoch bedeuten konnte, dass sie tagsüber – entweder

⁶⁸⁵ StA-L 20036, Nr. 1803.

⁶⁸⁶ StA-L 20036, Nr. 1656, Bl. 49.

⁶⁸⁷ StA-L 20036, Nr. 1803.

⁶⁸⁸ StA-L 20036, Nr. 1656, Bl. 8.

in Arbeitsräumen, bei der Bewegung oder beim Gottesdienst – Kontakt mit Mithäftlingen hatten. „Jüdinnen“ waren jedoch zweitweise sogar beim Freigang von den nicht-„jüdischen“ Frauen getrennt.⁶⁸⁹ Vom Gottesdienst waren sie selbstverständlich ausgeschlossen.

Die ausländischen Gefangenen sollten ebenfalls so weit als möglich von den deutschen separiert werden, weshalb sie möglichst in einen Schlafsaal zusammen gelegt wurden.

Die Schlafsäle I und II waren Mitte 1942 mit 300 und 350 Frauen belegt, während im Zellenhaus I (Belegschaft 3a) 80 Frauen und im Zellenhaus II (Belegschaft 3b) 95 Frauen untergebracht waren.⁶⁹⁰ Demnach befand sich ein Fünftel der Gesamtbelegschaft des Frauenzuchthauses zumindest nachts in Zellen, wobei diese wie beschrieben mit mehreren Personen belegt waren. Ob des Mangels an Bettstellen begann man damit Aufsatzbetten zu verwenden, spätestens ab 1941 hatten die Gefangenen zudem auf Lagern auf dem Fußboden zu schlafen. Raum hierfür war vor allem in den Schlafsälen im Dachgeschoss vorhanden, was besonders in der kalten Jahreszeit problematisch war für die Gesundheit der Insassinnen, denn während es im Sommer unerträglich heiß und schwül war in den Bodenräumen, herrschte im Winter bittere Kälte.⁶⁹¹ Laut Bericht der Dienststückverwaltung versuchten die Beamten/innen diesen Umstand durch die zahlreichere Ausgabe von Decken auszugleichen. Aber auch an Decken, Strohsäcken und Füllmaterial (üblicherweise Stroh, nach Kriegsausbruch Holzwolle) selbst herrschte Mangel. Am 6. Jänner 1943 berichtete Winkler an die Dresdner Generalstaatsanwaltschaft, dass die letzte Auffüllung der Strohsäcke im Frühjahr 1939 erfolgt war, und ihr Zustand dementsprechend schlecht sei. Der Umbau von Einzel- zu Doppelbetten sollte den Bedarf an Bodenschlafstätten reduzieren, die für die Zuchthausverwaltung in hygienischer, aber vor allem auch in „*sittlich disziplineller Hinsicht*“ ein Problem darstellten.⁶⁹²

Besonders schlecht gestaltete sich die Situation für polnische und jüdische Häftlinge. Diese erhielten bei akutem Mangel auch keine durchgelegenen Strohsäcke. Sie hatten als Nachtlager ausschließlich ihre Decken zur Verfügung, die sie direkt auf dem kalten Boden ausbreiteten.⁶⁹³

Das gemeinschaftliche Leben auf engstem Raum war eine Belastung für nicht wenige der Gefangenen:

„Wir sind im ‚Schlafsaal‘. Zweistöckige Eisenbetten dicht bei dicht, Strohsäcke auf dem Fußboden, geweißte Dachbalken, Schornsteine, Dachluken, die Wände voller Wanzen Spuren. Zwischen den Lagerstätten Blechkübel und Nachtgeschirre,

⁶⁸⁹ vgl. Lippold: *Leben wo gestorben wird*, 247.

⁶⁹⁰ HStA-DD 13471, Nr. 20147, A.2.

⁶⁹¹ vgl. Lippold: *Leben wo gestorben wird*, 28, 242; vgl. Marešová: *Waldheimer Idyll*, 44.

⁶⁹² StA-L 20036, Nr. 1803.

⁶⁹³ ebd.

*denn die Aborte wurden aus Gründen der Moral und Sittlichkeit erst morgens geöffnet, wenn ‚gekübelt‘ wurde. Die Atmosphäre dieses Bodenraums ist schier unerträglich.“*⁶⁹⁴

Die jahrelange Unterbringung in Einzelhaft war der psychischen Gesundheit jedoch oft noch abträglicher.⁶⁹⁵ Zwar fanden die Gefangenen Möglichkeiten mit Personen in den Nebenzellen zu kommunizieren, der Austausch war jedoch oft mühsam und brachte die Gefahr harter Arreststrafen mit sich.⁶⁹⁶

Die Arbeitsräume waren mit mehreren großen Arbeitstischen und Schränken ausgestattet. Für die Aufsichtsbeamtin war in jedem Belegschaftsraum zudem ein Podest eingerichtet, von welchem sie die Gefangenen zu beobachten hatte.⁶⁹⁷ Auch im Hof war ein solches aufgebaut, zur Bewachung bei der Bewegung.



Abbildung 6: Foto „Schlafsaal“, ca. 1938.⁶⁹⁸

8.6. Tagesablauf: Eintönigkeit und Abwechslung

Der Tagesablauf wird von allen ehemaligen Justizgefangenen recht einheitlich beschrieben. Meist wurden sie um ca. sechs Uhr morgens geweckt, danach hieß es sich zu waschen, zu

⁶⁹⁴ vgl. Marešová: Waldheimer Idyll, 43.

⁶⁹⁵ vgl. Faralisch: „Begreifen Sie erst jetzt, daß wir rechtlos sind?“, 316.

⁶⁹⁶ vgl. Schütte-Lihotzky: Erinnerungen aus dem Widerstand, 133; Faralisch: „Begreifen Sie erst jetzt, daß wir rechtlos sind?“, 315f, 358f.; Marešová: Waldheimer Idyll, 33.

⁶⁹⁷ Zeitzeuginnenbericht Helene Birnbaum, in: StA-L 21692, Nr. V/5/482, Bl. 21.

⁶⁹⁸ in o.V.: Zuchthaus Waldheim, VII.

kämmen, anzuziehen, den Kübel zu entleeren und zum Frühstück anzutreten.⁶⁹⁹ Auch im Frauenzuchthaus Waldheim begann der Tag der Gefangenen nicht anders.

Der Tagesordnung vom 1. Oktober 1942 zufolge, wurden die Insassen/innen beider Zuchthäuser um 5:30 Uhr geweckt, Arbeitsbeginn war um 6:45 Uhr.

Um 9 Uhr durften die Häftlinge eine Vormittagspause von nicht länger als 15 Minuten einlegen, in welcher gefrühstückt wurde. Danach hatten die Gefangenen bis zur Mittagspause um 12:30 Uhr zu arbeiten. Diese dauerte eine halbe Stunde und war ausschließlich zum Essen der Mittagkost bestimmt. Von 16:00 bis 16:15 Uhr fand die „Vesperpause“ statt, Arbeitsschluss war um 19 Uhr. Die Abendausspeisung erfolgte um 19:15 Uhr und dauerte dreißig Minuten, danach hatten die Belegschaften in ihre Schlafsäle abzulaufen. Der Nachtschichtbetrieb begann unmittelbar mit dem beendeten Ablauf in die Schlafsäle und endete mit dem Wecken um 5:30 Uhr. Nur Samstag und Sonntag gestalteten sich etwas anders für die Gefangenen. Die Belegschaftsräume wurden gereinigt, die Gefangenen durften baden oder duschen und Besuche empfangen. An Sonntagen schlossen die Beamten/innen die Hafträume zudem erst um 7 Uhr auf. Von 8 Uhr bis 10 Uhr erfolgte die wöchentliche Sachendurchsicht.⁷⁰⁰ Die Gefangenen hatten ihre wenigen Habseligkeiten, wie Jacke, Handtuch, Kamm, Trinkbecher, Briefe von Angehörigen und manchmal auch eigene Bücher, in Spinten aufzubewahren. Von Marešová wurde die Anspannung bei der Sachenkontrolle durch die Belegschaftsführerin Jahn genau beschrieben:

*„Jede von uns verfolgt deine Annäherung an das eigene Schrankfach mit dem Gefühl einer entsetzlichen Vorahnung, als ob ein Maschinengewehr darin versteckt wäre.“*⁷⁰¹

Dabei steht nicht so sehr die Gefahr der Entdeckung unerlaubte Gegenstände im Mittelpunkt, sondern der unerwünschte Eingriff in die schwer aufrecht zu erhaltende Privatsphäre, sowie der Verlust des wenigen persönlichen Besitzes.

Nach der Sachendurchsicht hatten die Gefangenen sich ihrer Sonntagsbeschäftigung zu widmen, konnten den Gottesdienst besuchen oder durften zur Sonderbewegung, die aus Rücksicht auf die Arbeitsbetriebe ab Juni 1942 nur noch an Sonn- und Feiertagen stattfand und aus einer Viertelstunde Gymnastik bestand.⁷⁰² An dieser nahmen vor allem die politischen Gefangenen teil, um sich auszutauschen.⁷⁰³ Die Sonntagsbeschäftigung wiederum, meinte

⁶⁹⁹ vgl. Faralisch: „Begreifen Sie erst jetzt, daß wir rechtlos sind?“, 341.

⁷⁰⁰ StA-L 20036, Nr. 1936.

⁷⁰¹ vgl. Marešová: Waldheimer Idyll, 84.

⁷⁰² ebd. 52.

⁷⁰³ StA-L 20036, Nr. 1936; Habicht: Zuchthaus Waldheim 1933-1945, 87.

das Anfertigen von Handarbeiten, das Schreiben eines Tagebuchs oder das Lesen von Büchern. Auch Briefe durften sonntags geschrieben werden.

Spätestens ab 19. November 1942 hatten die Gefangenen auch samstags zehneinhalb Stunden zu arbeiten, wobei keine Pausen durch Vorführungen, Baden oder Ähnliches gemacht werden durften. Am Sonntag wiederum sollte die Reinigung der Arbeitsgeräte erfolgen.⁷⁰⁴ Dass der Sonntag weiterhin arbeitsfrei blieb, war keine Selbstverständlichkeit, so mussten beispielsweise die Insassen der Barnimstraße sonntags arbeiten.⁷⁰⁵ Auch die Insassen des Waldheimer Männerzuchthauses (Belegschaft 10c, Weberei) hatten ab Jänner 1943 am Sonntagvormittag zu arbeiten. Für die Häftlinge dieser Belegschaft vielen sowohl der Kirchgang, als auch die in diesem Zeitraum durchgeführte Bewegung ersatzlos weg.⁷⁰⁶



Abbildung 7: Zeichnung „Bewegung im Hof“ von M. Marešová.⁷⁰⁷

⁷⁰⁴ StA-L 20036, Nr. 1820, Bl. 178.

⁷⁰⁵ vgl. Géliou: Frauen in Haft, 176.

⁷⁰⁶ StA-L 20036, Nr. 1936.

⁷⁰⁷ in Habicht: Haftbedingungen und antifaschistischer Kampf, 306.

Am 17. Februar 1943 änderte sich der Tagesablauf in Waldheim erneut: Das Wecken erfolgte bereits um 5 Uhr, sodass der Arbeitsbeginn auf 6 Uhr vorverlegt werden konnte. Die Arbeitszeit wurde dadurch jedoch nur minimal verlängert, weil den Gefangenen ab sofort eine volle Stunde Bewegung zugestanden wurde, anstatt einer halben Stunde wie bisher.⁷⁰⁸ Hierin lässt sich das Bemühen erkennen, mit fortschreitender Dauer des Krieges die Arbeitsleistung der Gefangenen möglichst aufrecht zu erhalten.

Die „Freistunde“ verbrachten die Gefangenen traditionellerweise in Kreisen laufend in einem der Anstaltshöfe. Zumeist hatten die Gefangenen drei Kreise zu bilden, die sich in entgegengesetzte Richtungen bewegten: im innersten Kreis befanden sich die schwächsten Häftlinge (die eine ärztliche Genehmigung vorweisen konnten), im äußeren wiederum fanden sich die kräftigeren Insassen/innen wieder (siehe Abbildung 7). Eine Unterhaltung war somit vor allem zwischen jenen Gefangenen möglich, die in benachbarten Kreisen liefen und sich so Runde für Runde kurz begegneten.⁷⁰⁹

8.6.1. Gottesdienst und Seelsorge

Die für die Zuchthäuser Waldheim zuständigen Seelsorger waren ab Ende der 1930er die beiden Pfarrer Viereck und Schwarz, die Habicht zufolge als überzeugte Nationalsozialisten zu beurteilen sind.⁷¹⁰ Die katholische Seelsorge erfolgte spätestens ab 1938 durch den katholischen Geistlichen der Stadt Waldheim, da die Vollzugsanstalt ab diesem Zeitpunkt ausschließlich evangelische Geistliche anstellte.⁷¹¹ Katholische Gottesdienste fanden daher auch etwas seltener statt als evangelische: letztere wurden zumindest bis Ende 1939 wöchentlich sowohl im Männer- als auch im Frauenzuchthaus abgehalten, während katholische Gottesdienste bis Kriegsausbruch durchschnittlich alle drei Wochen stattfanden.⁷¹² In der Frauenanstalt wurden sie in dem dafür eingerichteten Kirchensaal im Mittelbbau Zuchthauses abgehalten. Dieser Saal war ausgestattet mit einem Altar an der Stirnseite und einer kleinen Kanzel rechts davon. An den Wänden rechts und links des Altars stand in großen, hellen Buchstaben geschrieben:

⁷⁰⁸ StA-L 20036, Nr. 1936.

⁷⁰⁹ vgl. Marešová: Waldheimer Idyll, 32f.

⁷¹⁰ vgl. Habicht: Zuchthaus Waldheim 1933-1945, 40.

⁷¹¹ vgl. o.V.: Zuchthaus Waldheim, 14.

⁷¹² StA-L 20036, Nr. 1936.

*„Gedenke [wo?] von du gefallen bist und tue busse! [sic!] Seid aber Täter des Wort's und nicht Hörer allein!“*⁷¹³

Insgesamt waren in diesem Kirchensaal 400 Plätze vorhanden.⁷¹⁴ Die Gottesdienste in der Frauenanstalt schienen sehr gut besucht und regelmäßig überfüllt gewesen zu sein, jedoch nicht unbedingt ob der regen Teilnahme der Insassinnen. Denn im Dezember 1941 verfügte Winkler, dass die Teilnahme an den Gottesdiensten in der Frauenanstalt zukünftig nur mehr – neben den weiblichen Gefangenen – den Beamtinnen und Angestellten, sowie deren engsten Haushaltsangehörigen gestattet sein sollte.⁷¹⁵ Offenbar stand der Besuch der Gottesdienste im Frauenzuchthaus auch Außenstehenden offen. Diese Möglichkeit wurde offenbar bis 1941 so stark genutzt, dass Insassinnen der Besuch der Gottesdienste aus Platzmangel verweigert worden war. Eine rigorose Trennung der Zuchthausinsassinnen von der freien Gesellschaft fand offenbar selbst innerhalb der Anstaltsmauern nicht statt.

Vom Gottesdienst ausgeschlossen waren ab 6. Dezember 1941 aber auch alle polnischen Gefangenen, und zwar unabhängig von ihrer Religionszugehörigkeit. Auch seelsorgerische Zuwendung durften sie nicht länger erhalten.⁷¹⁶

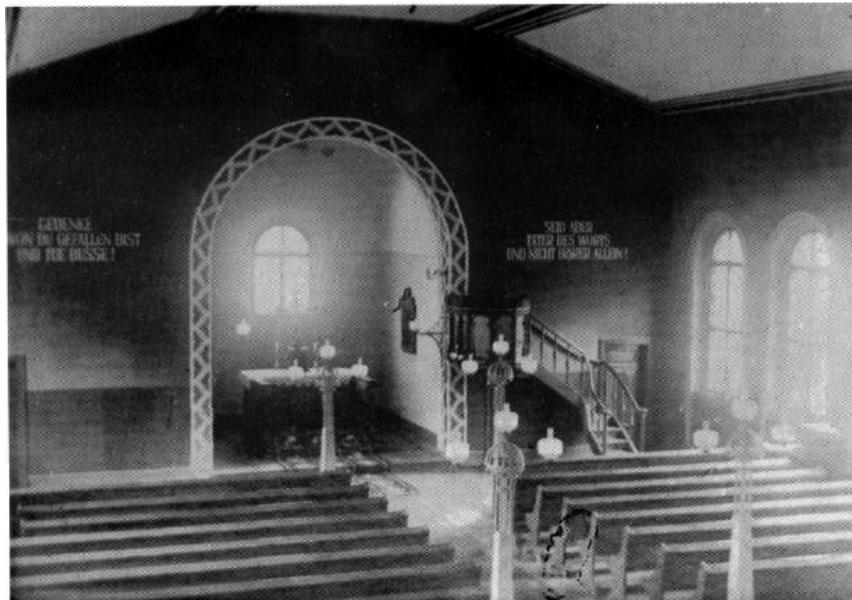


Abbildung 8: Foto „Kirchenraum in der Frauenanstalt“, ca. 1938.⁷¹⁷

⁷¹³ o.V.: Zuchthaus Waldheim, XI.

⁷¹⁴ vgl. ebd. 9.

⁷¹⁵ StA-L 20036, Nr. 1820, Bl. 79.

⁷¹⁶ StA-L 20036, Nr. 1936.

⁷¹⁷ in o.V.: Zuchthaus Waldheim, XI.

8.6.2. Bücher und Zeitschriften

Lesestoff erhielten die Gefangenen aus der Anstaltsbücherei, wobei es auch gestattet war sich einige eigene Bücher zu besorgen. Dies hatte selbstverständlich vorab genehmigt zu werden, zudem waren nur Werke, die vom nationalsozialistischen Standpunkt aus vertretbar waren, erlaubt. Die Büchereien der Justizvollzugsanstalten waren bis Mitte der 1930er-Jahre entsprechend „gesäubert“ worden. Ab 1. Jänner 1936 bezog die Waldheimer Anstaltsbücherei die „Nationalsozialistische Bibliographie“, um dieser entsprechend die Büchereibestände zu gestalten.⁷¹⁸ Im Oktober desselben Jahres meldete Oberschullehrer Szpéra dem Anstaltsvorstand:

*„Die Büchereien der Anstalten und der von hier revidierten Gerichtsgefängnisse sind [...] eingehend durchgesehen worden [...] und ungeeignete Druckschriften sind ausgeschieden worden.“*⁷¹⁹

Der Bestand wurde dafür um „*ideologisch einwandfreie*“ Werke erweitert, die auf Anordnung des Generalstaatsanwaltes, des Reichsministeriums der Justiz, oder auch auf Vorschlag des NSDAP-Zentralverlags, angeschafft wurden. Darunter zählte zum Beispiel die „Deutsche Kulturbuchreihe“ des NSDAP-Zentralverlags in Berlin und München.⁷²⁰

Der Bestand war in Teilverzeichnissen nach einzelnen Sachgebieten erfasst. Eines dieser Sachgebiete war nach wie vor „Frauenbücher“.⁷²¹ Im Jahr 1938 umfasste die Bibliothek des Frauenzuchthauses 1.086 solcher Werke, während die Gefangenenbücherei des Männerzuchthauses einen Umfang von 4.792 Werken hatte.⁷²²

In den folgenden Jahren überprüften verschiedene Stellen regelmäßig die offiziellen Bibliotheksbestände.⁷²³ Im Februar 1939 wies die Generalstaatsanwaltschaft darauf hin, dass auch unterhaltende Zeitschriften auszuschneiden waren. Darunter fielen zum Beispiel Zeitschriften die Witzecken enthielten, da sie sich nicht mit der Definition des nationalsozialistischen Strafvollzugs vertrugen.⁷²⁴ Spätestens ab März 1941 durften von den Insassen/innen nur noch Zeitschriften bezogen werden, die der Weiterbildung im Beruf oder aber zur Umschulung in nützliche Berufe dienten. Auch religiöse Bücher, wie Bibeln, religiöse Singbücher

⁷¹⁸ StA-L 20036, Nr. 1694, Bl. 30.

⁷¹⁹ ebd. Bl. 1.

⁷²⁰ ebd. Bl. 9, 20, 55.

⁷²¹ ebd. Bl. 14.

⁷²² o.V.: Zuchthaus Waldheim, 12.

⁷²³ StA-L 20036, Nr. 1694, 47ff., Bl. 64f.

⁷²⁴ ebd. Bl. 54.

und Gebetsbücher, durften den Gefangenen nicht mehr überlassen werden.⁷²⁵ Die zentral herausgegebene Gefangenenzeitschrift „Leuchtturm“ konnte allerdings weiterhin kostenlos von den Gefangenen bezogen werden. In Waldheim machten im Winter 1936 zwischen 500 und 600 Gefangene (ca. ein Viertel der Gesamtbelegschaft der Anstalten I und II) von dieser Möglichkeit Gebrauch.⁷²⁶ Diese Zeitschrift stellte für viele Gefangene die einzige offiziell erlaubte Nachrichtenquelle dar.

Im Sommer 1940 wurde in Waldheim eine Sonderbücherei für tschechische Gefangene eingerichtet. Winklers Schätzung zur Bedarfsdeckung belief sich zu diesem Zeitpunkt auf etwa zweihundert Bücher. Im Februar 1941 umfasste der vorhandene Bestand allerdings nur 45 Publikationen. Im Juli desselben Jahres erhielt die tschechische Bibliothek etwa 100 zusätzliche Bücher, dennoch war die Auswahl für die etwa 500 tschechisch-sprachigen Gefangenen dürftig, der eigentliche Bedarf war nach wie vor nicht nähernd gedeckt. Winkler verlangte daher wiederholt vom Justizministerium, geeignete Bücher zur Verfügung zu stellen.⁷²⁷

Französisch- oder belgisch-sprachige Häftlinge hatten dem gegenüber noch größeres Nachsehen. Die Anstaltsleitung selbst machte keine Anstöße weitere fremdsprachige Bücher zu besorgen, und die im Februar 1944 in Waldheim eingetroffene Sendungen des französischen Roten Kreuzes gelangte nicht bis zu den Gefangenen, da sie ohne Prüfungs- und Genehmigungsscheine einer Wehrmachtsstelle in Waldheim eintrafen. Bis Ende Juli desselben Jahres gingen mindestens sieben weitere solche Bücher-Sendungen ein, die nicht an die Häftlinge ausgehändigt wurden.⁷²⁸

8.6.3. Besuchs- und Schreibrecht

Ab Kriegsbeginn betrug die Schreibfrist für Zuchthausgefangene – wie zuvor für die Zuchthausgefangenen der Unterstufe – acht Wochen, mit der Strafrechtsverordnung von 1940 wurde diese Frist zwar auf sechs Wochen verkürzt, gleichzeitig wurde jedoch nur noch ein halber Papierbogen ausgegeben.⁷²⁹ Praktisch gewährte Voigtländer jedoch sehr viel kürzere Schreibfristen. Manche Gefangene durften regelmäßig alle drei bis 3-4 Wochen einen Brief schreiben.⁷³⁰

⁷²⁵ StA-L 20036, Nr.1820, Bl. 24, 46.

⁷²⁶ StA-L 20036, Nr.1694, Bl. 13.

⁷²⁷ ebd. Bl. 68f., 77f., 80, 83.

⁷²⁸ ebd. Bl. 86f.

⁷²⁹ StA-L 20036, Nr. 1936.

⁷³⁰ StA-L 20036, Nr. 4764.

Hier lässt sich keine unterschiedliche Behandlung der politischen und nicht-politischen Insassinnen feststellen. Soweit ersichtlich erhielt jede Gefangene, die sich gut führte, von Voigtländer die Erlaubnis einer Sonntagsbeschäftigung nachzugehen und Briefe zu schreiben. Die Schreibrechte der ausländischen Gefangenen wurden jedoch großzügig eingeschränkt, sodass eine Kommunikation mit Außenstehenden hier kaum möglich war: Der Reichsminister der Justiz verfügte im Februar 1940, dass Gefangene nicht mit Personen oder Stellen des mit Deutschland verfeindeten Auslands in Kontakt treten durften. In das neutrale Ausland durften nur in gewissem Umfang Briefe geschrieben werden, wobei der Generalstaatsanwalt Ausnahmen zulassen konnte.⁷³¹ Diese Schreibsperre wurde im März 1942 etwas gelockert.⁷³² Besuche durften alle Gefangenen nur noch selten erhalten. Im Februar 1942 wurde im Zuge der vom Reichjustizministerium festgelegten „Kriegsvereinfachungen“ die Besuchsfrist von Zuchthausgefangenen auf vier Monate ausgedehnt.⁷³³ Im Oktober desselben Jahres wurde festgelegt, dass sich bei Besuchen die beteiligten Personen ausschließlich auf Deutsch zu unterhalten haben. Es wurde allerdings eine Sonderregelung für Protektoratsangehörige in Aussicht gestellt. Gefangenen aus den westeuropäischen Ländern durften ab diesem Zeitpunkt ferner keinerlei Besuch mehr empfangen, insofern dies eine Überschreitung der Grenze des Deutschen Reiches bedeutete.⁷³⁴ Im Jänner 1943 wurde diese Einschränkung auf Protektoratsangehörige erweitert.⁷³⁵ Im September 1944 wurde auch das Besuchsrecht deutscher Inhaftierter so weit beschränkt, dass nur noch Besuche von Angehörigen gestattet waren, die entweder von der Front kamen oder aber an die Front gingen.⁷³⁶

8.7. Ernährung

Wie die restlichen Haftbedingungen auch, verschlechterte sich die Ernährung der Häftlinge im Jahr 1933 nicht abrupt, sondern sukzessive. Besonders im Waldheimer Männerzuchthaus war die Verpflegung bis Kriegsausbruch aber, verglichen mit jener in den Zuchthäusern Lukau oder Jauer, einigermaßen gut.⁷³⁷ Die Art und Zubereitung der Lebensmittel wird, nachdem die Frauenanstalt nicht über eine eigene Küche verfügte und die Kost aus dem

⁷³¹ StA-L 20036, Nr. 1815, Bl. 32.

⁷³² ebd. Bl. 70, 113.

⁷³³ StA-L 20036, Nr. 1820, Bl. 113.

⁷³⁴ StA-L 20036, Nr. 1936; Nr. 1820, Bl. 169.

⁷³⁵ StA-L 20036, Nr. 1815, Bl. 63.

⁷³⁶ ebd. Bl. 137.

⁷³⁷ vgl. Habicht: Zuchthaus Waldheim 1933-1945, 21.

Männerzuchthaus gebracht wurde, sich nicht maßgeblich von jener der Männeranstalt unterscheiden haben. Dass die Kost im Frauenzuchthaus bis Mitte der 1930er-Jahre ebenfalls mehr oder weniger ausreichend war, darauf deuten auch die Aufzeichnungen der Verwaltung hin: Laut Jahresbericht des Arztes hatten im Jahr 1934 von den Abgängen des Frauenzuchthauses 63 Prozent an Gewicht zugenommen, während 24 Prozent an Gewicht verloren hatten.⁷³⁸ In der Gefängnisabteilung gestalten sich die Zahlen etwas anders: nur etwa 14 Prozent der Gefängnisgefangenen hatten während ihrer Haftzeit abgenommen.⁷³⁹

Über die Verpflegung in der zweiten Hälfte der 1930er-Jahre berichtet Sitta Thal:

„Dreimal täglich stiegen wir in den Speisesaal hinunter: am Morgen wurde solch graues Gebräu, Kaffee genannt, verteilt, etwa 5 Gramm Margarine (in einer kleinen runden Blechform). Zu Mittag gab es ‚Gemüse‘. Ob es Möhre oder Rüben (Mohrrüben) waren – alles hatte einen und denselben Geschmack. [...] mit Soda verdünnt und den Gefangenen vorgesetzt. Das war vielleicht ein Frass! [sic!]“⁷⁴⁰

Nach Kriegsausbruch hatten die Gefangenen in Waldheim zusehends unter der schlechten Versorgungslage zu leiden. Davon zeugen für das Männerzuchthaus die statistischen Aufzeichnungen.⁷⁴¹ Vom Hunger in der Zweiganstalt zeugen wiederum Zeitzeuginnenberichte.⁷⁴² Spätestens ab 1941 kann von einer völlig unzureichenden Verpflegung der Gefangenen durch die Anstalt ausgegangen werden. Zu diesem Zeitpunkt durften Häftlinge Waldheims Lebens- und Genussmittel aus Paketzusendungen ihrer Angehörigen erhalten. Winkler musste die Beamtenschaft jedoch ermahnen, diese tatsächlich an die Gefangenen auszuhändigen.⁷⁴³ Das Ausgeben von Nahrungsmittelzulagen an schwer Arbeitende durch die sie beschäftigenden Unternehmen war 1941 zwar noch untersagt, doch im Folgejahr erlaubte Winkler auch eine solche Hilfestellung bei der Ernährung der Gefangenen.⁷⁴⁴ Die Betriebe wiederum drängten teilweise auf eine bessere Beköstigung der Häftlinge durch die Anstalt. So zum Beispiel die Firma Großfuß, die im Februar 1942 von Waldheim eine bessere Verpflegung der gefangenen Zwangsarbeiter/innen verlangte. Winkler kam diesem Ansuchen jedoch nicht nach, vielmehr betonte er, dass die Arbeiter/innen bereits alle Schwerarbeiter- und Langarbeiterzulagen

⁷³⁸ StA-L 20036, Nr. 1934, Bl. 38.

⁷³⁹ ebd. Bl. 41.

⁷⁴⁰ Soda wurde zur Abtötung des Sexualtriebs beigemischt; Zeitzeuginnenbericht Sitta Thal, in: BArch SgY 30, Nr. 1561, Bl. 25.

⁷⁴¹ StA-L 20036, Nr. 1803: Im Jahr 1942 hatten etwa 43 Prozent der inhaftierten Männer an Gewicht verloren, während ca. 29 Prozent Gewicht zugenommen hatten und 28 Prozent keine Gewichtsveränderungen zeigten.

⁷⁴² vgl. Lippold: *Leben wo gestorben wird*, 90f.; Marešová: *Waldheimer Idyll*, 65, 109.

⁷⁴³ StA-L 20036, Nr. 1820, Bl. 10.

⁷⁴⁴ ebd. Bl. 49; Nr. 1656, Bl. 24.

erhalten würden. Es fehlte allerdings an der üblichen „Nachgabe“, da die zur Verfügung stehenden Nahrungsmittelrationen gerade ausreichend waren für die hohe Anzahl der in Waldheim Inhaftierten.⁷⁴⁵ Zu diesem Zeitpunkt hatte die „Nachgabe“ daher den Charakter einer Leistungsbelohnung angenommen, von welcher demnach leistungsschwache Häftlinge, aber auch Polen/innen und Angehörige jener Staaten, die gegen Deutschland im Krieg standen, ausgenommen waren.⁷⁴⁶ Diese Gefangenen hatten keine Möglichkeit, sich durch besondere Leistung Zusatzkost zu verdienen.

Doch nicht nur die Menge der Gefangenenkost verringerte sich nach 1940 zusehends⁷⁴⁷, zusätzlich war die Qualität der verabreichten Nahrungsmittel mehr als unzureichend. Rath meinte, die Wurst die den Gefangenen gegeben würde, sei so minderwertig, dass man sie ersatzlos streichen könne, ohne einen Kalorienverlust befürchten zu müssen.⁷⁴⁸ Erbsen und andere Hülsenfrüchte, die zur Gefangenenbeköstigung verwendet wurden, waren durchwegs von geringer Güte und wurden als „Abfallware“ gehandelt. An Gemüse und Obst wurde von der Anstalt ausschließlich „Mangelware“ angeschafft. Ab November 1941 erhielten die Gefangenen zudem nur noch Pferdefleisch und Freibankfleisch. Eier und Molkereiprodukte durften ausschließlich an kranke Häftlinge verabreicht werden. Darunter zählten auch die Schwangeren, die wöchentlich einige Liter Vollmilch erhalten durften.⁷⁴⁹ Kartoffeln, vor Kriegsausbruch ein Hauptnahrungsmittel in den Zuchthäusern, mussten aus Mangel an diesen mit Kohlrüben, Kraut und Graupen ersetzt werden,⁷⁵⁰ sonntags gab es zudem manchmal Nudeln.⁷⁵¹ Die enorme Verringerung von Quantität und Qualität der Beköstigung hatte laut Rath den *„Kräfte- und Gesundheitszustand ungünstiger beeinflusst als man [...] gedacht hat.“* Er suchte beim Generalstaatsanwalt im Jänner 1942 um eine Erhöhung der Kartoffelration für die Zuchthäuser Waldheim an und berichtete, dass Häftlinge in Waldheim ihn häufig um Zukost und größere Essensportionen bitten würden, gelegentlich *„kamen auch einzelne Züchtlinge und erbaten den Tod, da sie das Gefühl zu haben glaubten, langsam verhungern zu müssen.“*⁷⁵² Raths Absicht war es jedoch nicht die Haftbedingungen der Gefangenen zu verbessern:

⁷⁴⁵ StA-L 20036, Nr. 19753.

⁷⁴⁶ StA-L 20036, Nr. 1936.

⁷⁴⁷ HStA-DD 13471, Nr. 20073, A. 4, Bl. 31, 28, 56.

⁷⁴⁸ ebd. Bl. 7f.

⁷⁴⁹ ebd. Bl. 11, 18, 21, 31, 44, 61, 107.

⁷⁵⁰ ebd. Bl. 53, 135.

⁷⁵¹ vgl. Marešová: Waldheimer Idyll, 71.

⁷⁵² HStA-DD 13471, Nr. 20073, A. 4, Bl. 48.

*„Man könnte mir den Vorwurf machen, dass ich mich als Fürsprecher für die Kriminellen, Asozialen, Staatsfeinde und Volksschädlinge einsetze. Als Strafvollzugsbeamter, Arzt und Nationalsozialist weiß ich genau wie der Nationalsozialismus die Insassen der Zuchthäuser einreicht. Wenn ich mich trotzdem für eine Erhöhung der Kartoffelrationen einsetze, so geschieht es nur deshalb, um die Arbeitskräfte der Züchtlinge zu halten.“*⁷⁵³

Im August 1942 war die Ernährungslage der Justizgefangenen des Dritten Reichs so prekär und ihre Arbeitsleistung inzwischen von solcher Bedeutung, dass nicht nur die Kartoffelrationen wieder erhöht worden waren, sondern auch eine ärztlich verschreibbare Rohkostzulage in den Vollzugsanstalten eingeführt wurde. Dr. Rath konnte ab diesem Zeitpunkt nach Bedarf kranken Gefangenen zusätzlich zu Milch- und Buttersubstitutionen gewisse Mengen an Kohlrabi, Tomaten, Möhren, Steckrüben und Salat verschreiben. Ärztlich verschriebene Milch- und Rohkostzulagen erhielten jedoch spätestens ab August 1943 nur noch Kranke „deutschen Blutes“ und – im Ausnahmefall – Protektorsangehörige.⁷⁵⁴

Doch nicht nur die „fremdvölkischen“, sondern auch die „gemeinschaftsfremden“ Häftlinge erhielten von Dr. Rath keine Krankenkost:

*„Ich selbst vermag es nicht zu vertreten, wenn asoziale Tbc-Gefangene Kostenzulagen erhalten, um schon nach einiger Zeit als Asoziale zur Abgabe zu kommen. Bisher habe ich die asozialen Tbc-Gefangenen entsprechend [...] behandelt.“*⁷⁵⁵

Deutsche und tschechische Gefangene durften sich hingegen ab November 1942 von ihrem Verdienst Obst und Gemüse zukaufen.⁷⁵⁶ Besonders produktiven deutschen und tschechischen Arbeitern/innen war es sogar erlaubt sich Genussmittel wie Limonade von ihrem Verdienst anzuschaffen. Diese „Genussmittelleistungsbelohnung“ durfte jedoch nur mit Zustimmung des Generalstaatsanwaltes in Dresden gewährt werden.⁷⁵⁷

Den Gefangenen der Zweiganstalt kam eine weitere Änderung zu Gute: Ab Mai 1942 erhielten die Häftlinge der Frauenanstalt die dort anfallenden Speisereste als „Nachgabe“. Dies beinhaltete auch übrig gebliebenes Brot, das zukünftig den weiblichen Schwerarbeiterinnen vorbehalten blieb. Bis Mai 1942 war es nicht üblich gewesen diese Reste aus dem

⁷⁵³ HStA-DD 13471, Nr. 20073, A. 4, Bl. 49.

⁷⁵⁴ StA-L 20036, Nr. 1656, Bl. 98, 126; HStA-DD 13471, Nr. 20073, A. 4, Bl. 97, 107.

⁷⁵⁵ StA-L 20036, Nr. 1656, Bl. 139.

⁷⁵⁶ HStA-DD 13471, Nr. 20073, A. 4, Bl. 59, 84; StA-L 20036, Nr. 1936.

⁷⁵⁷ ebd.

Frauenzuchthaus den weiblichen Gefangenen zu überlassen, sie wurden vielmehr an die Häftlinge des Männerzuchthaus verteilt.⁷⁵⁸ Die Qualität der Nahrungsmittel blieb jedoch gering und die Rationen unzureichend, sodass kaum „Nachgabe“ übrig blieb. Die Gefangenen verloren weiterhin merklich an Gewicht.⁷⁵⁹ Ab März 1943 wurde daher darüber diskutiert, ob jene Strafgefangenen in Waldheim, die für kriegswichtige Betriebe tätig waren, in die Vitaminaktion der Deutschen Arbeitsfront (DAF) einbezogen werden sollten,⁷⁶⁰ doch erst Anfang 1944 wurden die ersten Vitamin-Plätzchen von einem Unternehmen für die gefangenen Arbeiter/innen bereit gestellt. Die Präparate erhielten vor allem Vitamin C und einen B-Komplex.⁷⁶¹ Im März 1944 beteiligten sich bereits mehrere Unternehmen an der Aktion.⁷⁶² Dr. Rath bezweifelte jedoch, dass diese Vitamingabe besonderen Einfluss hatte auf den gesundheitlichen Allgemeinzustand der Gefangenen haben würde.⁷⁶³ Im Herbst 1944 erhielten die gefangenen Frauen – nach Einschätzung des Arztes – gerade jenes quantitative und qualitative Minimum an Kalorien und Nährstoffen verabreicht, das Hungerödeme nur in seltenen Fällen auftreten ließ. Inhaftierte Männer hatten im Vergleich dazu sehr viel häufiger mit Symptomen von Unterernährung zu kämpfen, vor allem jene, die aus Arbeitslagern rückgeführt worden waren.⁷⁶⁴

8.7.1. Ernährungsexperimente: Vitamin- und Kalorienversuche

In Waldheim erforschte Dr. Karl-Heinz Wagner aus Leipzig im Auftrag der Reichsanstalt für Vitaminforschung die Wirkungsweise von bestimmten Vitaminen und die Reaktion auf deren Entzug an den Justizgefangenen. Die Experimente setzten im Oktober 1939 ein, wie viele Gefangene daran Teil nahmen, ist leider nicht bekannt. Im Juni 1940 erwähnt Winkler in einem Schreiben an die Generalstaatsanwaltschaft, dass zu diesem Zeitpunkt insgesamt 66 Personen Dr. Wagner aus Leipzig als Forschungsobjekte dienten.⁷⁶⁵ Zumindest bis Winter 1943 wurden die Ernährungsversuche laut Dr. Rath *„hier in den Zuchthäusern schon seit Jahr und Tag an einer größeren Anzahl Strafgefangener durchgeführt“*.⁷⁶⁶

⁷⁵⁸ StA-L 20036, Nr. 1936; Nr. 1820, Bl. 138.

⁷⁵⁹ HStA-DD 13471, Nr. 20073, A. 4, Bl. 135.

⁷⁶⁰ StA-L 20036, Nr. 1656, Bl. 78; Nr. 19748.: Strafgefangene und „freie“ Arbeiter/innen „kriegs“- und „rüstungswichtiger“ Betriebe erhielten von ihren Arbeitgeber/innen Vitamine in Tablettenform verabreicht, zur Erhaltung der Arbeitskraft.

⁷⁶¹ StA-L 20036, Nr. 1656, Bl. 175.

⁷⁶² ebd. Bl. 218.

⁷⁶³ ebd. Bl. 299.

⁷⁶⁴ ebd. Bl. 278.

⁷⁶⁵ ebd. Bl. 276.

⁷⁶⁶ ebd. Bl. 149.

Diese Formulierung lässt darauf schließen, dass die Vitaminexperimente sowohl im Männer- als auch im Frauenzuchthaus stattfanden. Laut einer Zeitzeugenaussage geschah die Teilnahme an den Experimenten auf freiwilliger Basis, allerdings unter dem Vorspielen falscher Tatsachen: Den Gefangenen wurde in Aussicht gestellt, eine Beköstigung nach den Standards der freien Gesellschaft zu erhalten. Die erzwungene Mangelernährung führte jedoch bald zu Krankheiten, Gewichtsverlust und auch zum Tode der beteiligten Häftlinge.⁷⁶⁷

Neben dem Entzug von Vitaminen wurden von Dezember 1939 bis April 1941 außerdem auch die Auswirkungen von Kalorienmangel an den Waldheimer Häftlingen getestet. Dies hatte zum Zweck, die Auswirkungen der „Kriegsernährung“ zu beobachten, um so Rückschlüsse auf die weitere Rationierung der Lebensmittel ziehen zu können.⁷⁶⁸

8.8. Hygienische Bedingungen

Marešová bezeichnete die Frage der Hygiene in der nach außen hin recht ordentlich wirkenden Zweiganstalt als „eine groteske Angelegenheit.“⁷⁶⁹ Zur morgendlichen Waschung hatten die Gefangenen nur 15 Minuten zur Verfügung.⁷⁷⁰ Dabei war es bis Ende der 1930er-Jahre nicht üblich bzw. erlaubt sich neben Gesicht und Händen auch den Oberkörper zu waschen. Dieses „Privileg“ mussten sich die Gefangenen erst erkämpfen.⁷⁷¹ Den Unterkörper zu reinigen, blieb jedoch weiterhin eine „Schweinerei“.⁷⁷² Abends durften sich die Frauen zumindest bis Ende der 1930er-Jahre gar nicht waschen. Eine anonyme Zeitzeugin berichtet, dass nur mit Mühe und Not erreicht werden konnte, dass sich die Häftlinge abends zumindest die Zähne putzen durften. Geduscht bzw. gebadet – es waren zehn Brausen und fünf Wannen in der Zweiganstalt vorhanden – wurde um 1935 ca. etwa einmal pro Woche, obwohl viele Arbeiten sehr staubig und schmutzig waren.⁷⁷³

Das allmorgendliche „Kübeln“ war auch für die Waldheimer Insassinnen eine abstoßende Prozedur.⁷⁷⁴ Noch unangenehmer war jedoch das Wegschaffen der in großen Bottichen gesammelten Exkreme. Die Aufseherinnen blieben dieser Tätigkeit möglichst fern, obwohl

⁷⁶⁷ Anonym, vom 1. Oktober 1947, in: StA-L 20036, Nr. 1956.

⁷⁶⁸ HStA-DD 13471, ZC, Nr. 20073, A. 4, Bl. 7, 16.

⁷⁶⁹ vgl. Marešová: Waldheimer Idyll, 44.

⁷⁷⁰ vgl. Union: Der Strafvollzug im III. Reich, 101.

⁷⁷¹ Zeitzeuginnenbericht Sitta Thal, in: BArch SgY 30, Nr. 1561, Bl. 27.

⁷⁷² vgl. Marešová: Waldheimer Idyll, 45.

⁷⁷³ vgl. Union: Der Strafvollzug im III. Reich, 101.

⁷⁷⁴ vgl. Marešová: Waldheimer Idyll, 44.

hier eine der wenigen Gelegenheiten für die gefangenen Frauen bestand mit männlichen Häftlingen, welche die Bottiche am Zuchthaustor abholten, in Kontakt zu treten.

Hygieneartikel wie Seife, Zahnpasta, Zahnseife, Zahnwasser oder Migränestifte waren zwar rar, von den Angehörigen an die Gefangenen gesandte Artikel durften jedoch nicht ausgehändigt werden. Diese Vorschrift erfuhr erst im April 1942 eine Änderung, als die Versorgungslage so prekär war, dass den Gefangenen erlaubt wurde, sich zumindest Zahnpulver und -seife schicken zu lassen.⁷⁷⁵ Die Justizbehörden hätten die hygienischen Bedingungen für einzelne Gefangene weiter verbessern können, hätten sie die Zusendung von anderen Hygieneartikeln auch gestattet, was jedoch nicht der Fall war.

8.8.1. Ungeziefer: Läusebefall und Wanzenplage

Durch die Überbelegung und mangelnden hygienischen Vorkehrungen kam es ab 1942 zunehmend zu Problemen mit Ungeziefer. Läusebefall war schwierig zu bekämpfen, da bis zu diesem Zeitpunkt kein/e ausgebildete/r Desinfektor/in unter den Beamten/innen war, zudem war Entlausungsmittel rar.⁷⁷⁶ Dr. Rath beantragte daher am 3. November 1942 allen Zugängen künftig den Kopf zu scheren.⁷⁷⁷ Winkler bewilligte das Ansuchen und leitete es an die Belegschaftsführer der Männeranstalt weiter, bezeichnenderweise erhielt Voigtländer das Schreiben jedoch nicht. Die weiblichen Gefangenen schienen zu diesem Zeitpunkt noch von der neuen Vorgangsweise verschont geblieben zu sein.⁷⁷⁸ Im Jänner 1944 war die Angelegenheit offiziell so geregelt, dass weiblichen Zugängen nur bei nachgewiesenem Befall und einer Haftzeit von länger als neuen Monaten das Kopfhaar bei der Aufnahme abrasiert wurde. Die Insassinnen bekamen jedoch jeden Sonntag das Kopfhaar durchgekämmt. Wurde dabei bei einer Gefangenen Läusebefall festgestellt, wurde auch ihr der Kopf kahl geschoren.⁷⁷⁹ Ab Herbst 1942 wurden zusätzlich wöchentlich Ungezieferapelle durchgeführt. Die Gefangenen wurden auf einen Befall mit Kopfläusen und Filzläusen, aber auch auf Krätze hin geprüft. Während für die Männeranstalt detaillierte Bestimmungen zum Umgang mit Ungeziefer von Winkler ergingen, war der Anstaltsarzt angewiesen für die Frauenanstalt „*dasselbst besondere Anweisungen*“ zu treffen, womit die Angelegenheit offenbar als erledigt angesehen wurde.⁷⁸⁰

⁷⁷⁵ StA-L 20036, Nr. 1936.

⁷⁷⁶ StA-L 20036, Nr. 1656, Bl. 39, Bl. 45.

⁷⁷⁷ ebd. Bl. 40.

⁷⁷⁸ ebd.

⁷⁷⁹ ebd. Bl. 159.

⁷⁸⁰ StA-L 20036, Nr. 1936.

Die Entlausungen der männlichen Gefangenen wurden Anfang 1943 in der inzwischen eingerichteten zentralen Entlausungsstation im Alten Zellenhaus (Männeranstalt) vorgenommen. Im Frauenzuchthaus gab es bis Jänner 1944 keinen eigenen Entlausungsbereich, obwohl die Einrichtung eines solchen in Planung gewesen war. Die Insassinnen wurden stattdessen im Frauenkrankenhaus entlaust.⁷⁸¹ Im Frauenzuchthaus war jedoch der Wanzenbefall das vorrangige Problem:

„Abends im Schlaflsaal auf dem Strohsack, der zu ebener Erde lag, konnten wir vor Wanzen nicht schlafen. Gesicht, Arme und der ganze Körper waren geschwollen von den Wanzen. Die Wände und Balken waren schwarz vom Ausräuchern.“⁷⁸²

Winkler berichtete dem Generalstaatsanwalt am 29. September 1943, dass die Wanzenplage im Frauenzuchthaus „*unerträglich*“ sei. Die Dachgeschosse dort wurden zu diesem Zeitpunkt bereits restlos als Schlaflsäle genutzt und in den alten Holzbalken wimmelte es von Wanzen. 1940 waren im Rahmen der Ungezieferbekämpfung Holzgatter und Verschläge entfernt worden, um so Wanzennester freizulegen.⁷⁸³ Weiter schienen von der Anstaltsverwaltung jedoch keine besonderen Maßnahmen getroffen worden zu sein, erst im Herbst 1943 suchte Winkler bei der Generalstaatsanwaltschaft darum an, die Kosten für einen Kammerjäger bewilligt zu bekommen.⁷⁸⁴ Beseitigt wurde das Problem jedoch nicht.

8.9. Medizinische Versorgung

8.9.1. Medizinisches Personal: Dr. Rath und „Tante Anna“

Eine für die Frauenanstalt zuständige Ärztin gab es in Waldheim ab 1932 nicht mehr. Der bereits in der Weimarer Republik in Waldheim tätige Obermedizinalrat Dr. Lange war bis 1933 im Dienst. Nach ihm war Dr. Göhler zuständig für die medizinische Versorgung der Gefangenen in Waldheim. Dieser war SA-Standartenarzt, der einem Zeitzeugenbericht zufolge häufig in Uniform im Anstaltskrankenhaus erschien. Er verweigerte den Häftlingen oftmals eine Behandlung und schickte sie als Simulanten/innen wieder weg. Eine besondere Abneigung soll er gegen politische Häftlinge gehabt haben. Diesen gegenüber zeigte und äußerte er jedenfalls unmissverständlich, dass er keinerlei Interesse daran hatte sie fachgerecht

⁷⁸¹ StA-L 20036, Nr. 1656, Bl. 64, 159.

⁷⁸² Zeitzeuginnenbericht Johanna Nötzold, in: Habicht: Antifaschistischer Widerstandskampf und Haftbedingungen, 70.

⁷⁸³ StA-L 20036, Nr. 1656, Bl. 120.

⁷⁸⁴ ebd. Bl. 120, 159.

zu versorgen.⁷⁸⁵ Spätestens ab 1936 kümmerte er sich jedoch ausschließlich um die Insassen des Männerzuchthauses, während sein Kollege Dr. Helmut Ernst Rath (geb. am 12. Februar 1907) die Versorgung der Frauenanstalt übernahm. Rath war wie Göhler SA-Standartenarzt, legte diese Funktion jedoch im Februar 1936 aus gesundheitlichen Gründen nieder. Im selben Jahr trat er in den Staatsdienst ein, nachdem er bis zu diesem Zeitpunkt in Krankenhäusern und als Vertretung praktischer Ärzte tätig gewesen war. Bereits im November 1936 war er zum Regierungsmedizinalrat befördert worden. Im Mai 1937 trat er, wie der Großteil der Beamtinnen Waldheims auch, in die NSDAP ein. Im Dezember 1938 kehrte er als Oberscharführer außerdem in die SA zurück. Dr. Göhler meinte, Rath sei ein „rückhaltloser Bejager“ des Nationalsozialismus.⁷⁸⁶ Im Februar 1942 wurde er zum SA-Sturmtruppenführer befördert. Zu diesem Zeitpunkt war Rath bereits schwer Opium abhängig.⁷⁸⁷ Winkler sprach im September 1942 in einem Schreiben an den Generalstaatsanwalt davon, dass der Anstaltsarzt, „dem zwei Krankenhäuser unterstehen [...] mit einem Durchschnittskranken- und Tagespatientenrapport von 90 Mann mehr als überbelastet ist“.⁷⁸⁸ Dennoch war zeigte er sich mit den Leistungen Raths hoch zufrieden und empfahl ihn als überzeugten Nationalsozialisten und „Typ des norddeutschen Charakters“ zur Verleihung des Titels eines Obermedizinalrats – den Rath im November 1942 erhielt.⁷⁸⁹

Zweiter Anstaltsarzt neben Dr. Rath war zu diesem Zeitpunkt ein gewisser Regierungsmedizinalrat Dr. Schubert. Anderes medizinisches Hilfspersonal stand Dr. Rath jedoch nicht zur Verfügung. Gab es Mitte der 1930er noch vier ausgebildete Krankenhauskräfte in der Männeranstalt, war dort im März 1944 nur ein mehr oder weniger ausgebildeter Hauptwachtmeister, der gleichzeitig Desinfektor war, zur Betreuung kranker Gefangener abgestellt. Im Frauenzuchthaus war gar keine Sanitätskraft vorhanden, „sondern nur eine vor vielen Jahren angelernte ältere Aufsichtsbeamtin“: Belegschaftsführerin Anna Simon.⁷⁹⁰ Ihr unterstanden zwei Kriminelle als Hilfskräfte, die keinerlei medizinische Vorbildung besaßen und die Kranken nach Gutdünken behandelten.⁷⁹¹

Simon und ihre Gehilfinnen hatten jedoch nur beschränkte Kompetenzen. Dr. Rath war es, der über die Art der Beschäftigung und das Arbeitspensum der einzelnen Gefangenen, deren

⁷⁸⁵ vgl. Union: Der Strafvollzug im III. Reich, 85, 87.

⁷⁸⁶ StA-L 20036, Nr. 1622, Bl. 6.

⁷⁸⁷ vgl. Lippold: Leben wo gestorben wird, 251.

⁷⁸⁸ StA-L 20036, Nr. 1656, Bl. 21.

⁷⁸⁹ StA-L 20036, Nr. 1820, Bl. 174.

⁷⁹⁰ StA-L 20036, Nr. 1656, Bl. 192.

⁷⁹¹ vgl. Habicht: Zuchthaus Waldheim 1933-1945, 25.

Ernährungsplan, geistige Gesundheit und den Grad ihrer Intelligenz entschied. Damit bestimmte er maßgeblich über Haftbedingungen, Gebärfähigkeit und Überlebenschancen der inhaftierten Frauen, vorausgesetzt, dass seinen Gutachten Beachtung geschenkt wurde.



Abbildung 9: Zeichnung von M. Marešová: Anna Simon⁷⁹²

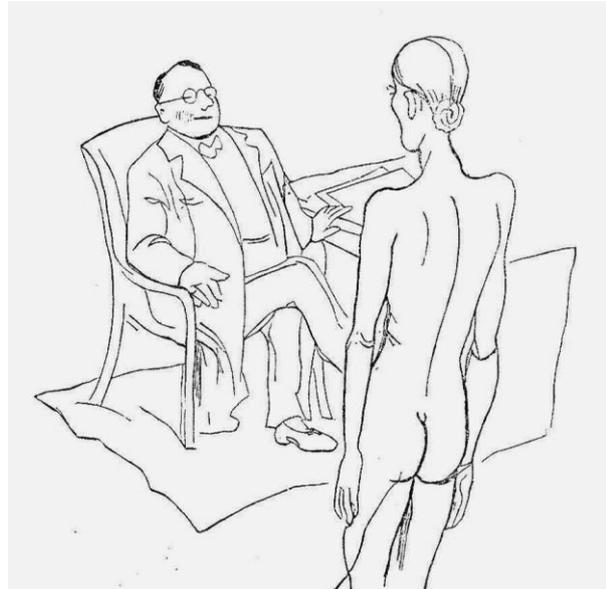


Abbildung 10: Zeichnung von M. Marešová: Aufnahmeuntersuchung bei Dr. Rath⁷⁹³

In Waldheim war es durchaus nicht unüblich, dass Gefangene, die ob ihres Gesundheitszustandes auf ärztliche Verordnung hin staubfreie Arbeit leisten sollten, dennoch zu Arbeiten mit hoher Staubentwicklung eingesetzt wurden. Auch andere vom Arzt festgemachte Einschränkungen, wenn zum Beispiel ein/e Gefangene/r nur leichte oder mittelschwere Arbeit leisten sollten, fanden bei der Arbeitszuteilung oft keine Berücksichtigung. Dies war jedoch nicht im Sinne Winklers, der am 26. Juli 1941 verfügte, dass alle Belegschaften zu prüfen hätten, ob die Arbeiter/innen unter Berücksichtigung der ärztlichen Anweisungen eingesetzt wurden, und dass diesen sofort andere Arbeit zuzuteilen sei, wenn dem nicht so war.⁷⁹⁴

8.9.2. Krankenhaus und frauenspezifische Einrichtungen

1938 bestand das Krankenhaus der Zweiganstalt aus sieben Krankenzimmern, in denen insgesamt dreißig Betten zur Verfügung standen. Zudem gehörten ihm zwei Zellen an, die der Aufnahme unruhiger Gefangener dienten.⁷⁹⁵

⁷⁹² vgl. Marešová: Waldheimer Idyll, 19.

⁷⁹³ ebd. 21.

⁷⁹⁴ StA-L 20036, Nr. 1936; Nr. 1820, Bl. 59.

⁷⁹⁵ o.V.: Zuchthaus Waldheim, 10.

Eine Entbindungsstation oder Mutter-Kind-Zellen waren im Frauenzuchthaus Waldheim keine eingerichtet. Die nächstgelegene Säuglingsstation für Justizgefangene befand sich im Frauengefängnis Kleinmeusdorf (Leipzig). Nichtsdestotrotz wurden schwangere Frauen zum Strafvollzug nach Waldheim gebracht.

Im Laufe des Jahres 1934 mussten wegen bevorstehender Entbindung acht Strafgefangenen Waldheims Strafunterbrechung gewährt werden, die Zahl der schwangeren Zugänge wird in diesem Jahr nicht merklich höher gewesen sein. In den Jahren 1942 und 1943 waren es durchschnittlich zwei bis drei Frauen pro Monat, die schwanger eingeliefert wurden. Über 70 Prozent davon war Strafunterbrechung gewährt worden, die restlichen Hochschwangeren waren in die Strafanstalt nach Chemnitz (und zur Entbindung in die dortige Frauenklinik) gekommen, oder zuvor anderweitig verlegt worden.⁷⁹⁶

Voigtländer setzte sich im November 1943 – im Einvernehmen mit Dr. Rath – dafür ein, dass zumindest Frauen ab dem achten Schwangerschaftsmonat nicht mehr in das Zuchthaus Waldheim eingeliefert werden sollten. Dies hätte eine Sonderregelung der geltenden Bestimmungen dargestellt, auf die Voigtländer ob der fehlenden Entbindungsmöglichkeiten in Waldheim drängte. Sie bezeichnete das Frauenzuchthaus als *„in jeder Hinsicht für Hochschwangere ungeeignet. Wegen Überfüllung können sie hier weder entbinden noch ein Kind bei sich behalten.“*⁷⁹⁷ War eine Strafunterbrechung nicht möglich, sollten einzuliefernde, hochschwängere Gefangenen direkt in die Frauenklinik Chemnitz oder in das Frauengefängnis Leipzig-Kleinmeusdorf verlegt werden, schlug Voigtländer vor.⁷⁹⁸ Ob diese Empfehlung auf Zustimmung stieß, ist fraglich.

8.9.3. Fachärztliche Versorgung: Zahnbehandlungen

Die Versorgung durch Fachärzte außerhalb der Anstalt war in Waldheim nicht zur Genüge gegeben. Es war nicht einmal ein Augenarzt in Waldheim ansässig, der bei Bedarf ohne Umstände hinzugezogen hätte werden können.⁷⁹⁹ Zahnbehandlungen wurden daher sowohl in der Männer- als auch in der Frauenanstalt direkt durchgeführt, weshalb die Anstalt regelmäßig von einem Zahnarzt aufgesucht wurde. War die Behandlung „zweckmäßig“, musste die/der Gefangene selbst für die Kosten aufkommen. War die/der Gefangene dazu nicht im Stande, erhielt sie/er meist keine zahnmedizinische Versorgung, da nur absolut notwendige

⁷⁹⁶ StA-L 20036, Nr. 1656, Bl. 142.

⁷⁹⁷ ebd. Bl. 137.

⁷⁹⁸ ebd.

⁷⁹⁹ HStA-DD 13471, ZC 20064, A.5, Bl. 35.

Zahnbehandlungen auf Staatskosten durchgeführt wurden. Winkler wies in einer Verfügung diesbezüglich darauf hin, dass bei der Beurteilung der Notwendigkeit ein „*strenger Maßstab*“ anzuwenden sei.⁸⁰⁰

Am 15. Juli 1942 schilderte Winkler dem Generalstaatsanwalt die Zustände der zahnmedizinischen Behandlungsgeräte: In der Männeranstalt ließen sie offenbar zu wünschen übrig, während jene der Frauenanstalt in katastrophalem Zustand waren. Winkler bezeichnete sie allgemein als „*so veraltet, abgenutzt und dauernd Instandsetzungsbedürftig, z. T. aber auch nur so behelfsmässige [sic!]*“, dass um Neuanschaffungen nicht herum zu kommen sei. Über die Ausstattung der Frauenanstalt berichtet er weiter, dass sie „*völlig unzureichend*“ sei. Der Behandlungsstuhl war nichts weiter als ein einfacher Friseurstuhl (ein altmodischer Rohrgeflechtsstuhl mit Kopfstütze), der Bohrer eine abgenutzte Tretbohrmaschine. Mit dieser Ausstattung wurden im Jahr 1941 in der Frauenanstalt 310 zahnärztliche Behandlungen durchgeführt. Die Männeranstalt war zumindest mit einem Operationsstuhl und einer mit Strom betriebenen Bohrmaschine ausgestattet. Winkler empfahl daher die Anschaffung neuer Geräte, allerdings ausschließlich für die Männeranstalt. Die dort ausgemusterten Sachen sollten an die Frauenanstalt abgegeben werden.⁸⁰¹ Die Insassinnen dieser waren wahrscheinlich sie ihrer geringeren Zahl hier im Nachteil. Dies bedeutete eine bessere Zahnversorgung für „fremdvölkische“ oder „asoziale“ männliche Gefangene, als für inhaftierte „arische“ Frauen.

8.9.4. Zwangssterilisationen

Am 19. November 1934 verordnete das Staatsministerium des Innern, dass im Anstaltskrankenhaus in Waldheim sowohl Männer als auch Frauen unfruchtbar gemacht werden sollten, und zwar durch Dr. Schmechel aus Leisnig. Damit wurde Waldheim die einzige sächsische Justizanstalt, in der Sterilisationen an gefangenen Frauen durchgeführt wurden.

Dr. Rath entschied mithilfe der standardisierten Intelligenzprüfung, ob Gefangene aus erbbiologischen Gründen unfruchtbar gemacht werden sollten. Der Intelligenzprüfbogen umfasste die Bereiche „Orientierung“, „Schulwissen“, „Allgemeines Lebenswissen“, „Spezielle Fragen aus dem Beruf“, „Geschichtserzählung und Sprichwörterklärung“, „Gedächtnis und Merkfähigkeit“, „Sittliche Allgemeinvorstellungen“ als auch eine abschließende Beurteilung über das Verhalten des/r Gefangenen während der Befragung.⁸⁰²

⁸⁰⁰ StA-L 20036, Nr. 1820, Bl. 35.

⁸⁰¹ StA-L 20036, Nr. 1656, Bl. 4.

⁸⁰² ebd. Bl. 12f.

Der Bogen war für Frauen und Männer ident gestaltet, was jedoch nicht bedeutet, dass die Prüfung nicht geschlechterspezifisch beurteilt hätte werden können: Antworten die für Personen des einen Geschlecht akzeptabel waren, konnten dies für Angehörige des andere Geschlechts nicht sein.

Bis 21. Mai 1935 waren aus Waldheim 13 männliche und vier weibliche Strafgefangene⁸⁰³ sterilisiert worden, wobei die Frauen im Gegensatz zu den Männern nicht in der Anstalt selbst, sondern im Kreiskrankenhaus Leisnig operiert worden waren, da der zuständige Chirurg Dr. Schemel Bedenken an der Asepsis des Frauenkrankenhauses geäußert hatte.⁸⁰⁴ Bis Dezember 1937 hatte sich die Zahl der zwangssterilisierten Insassen/innen Waldheims auf 47 Männer und 18 Frauen erhöht.⁸⁰⁵

8.9.5. Beschwerden und „Behandlungsmethoden“

Die Art und Häufigkeit der Erkrankungen in der Waldheimer Frauenanstalt änderte sich in den zehn Jahren von 1934 bis 1944 merklich. Im Jahr 1934 wurden in der Zuchthausabteilung der Frauenanstalt medizinische Behandlungen am häufigsten aufgrund von Zahnbeschwerden, „Erkrankungen des Nervensystems“ (Neuralgie, Ischias, „Hysterie“), Rheuma, Menstruationsbeschwerden und Verdauungsstörungen durchgeführt.⁸⁰⁶ In der Gefängnisabteilung kam es zudem des Öfteren zur Behandlung von Ekzemen, Flechten und Haarausfall.⁸⁰⁷ Acht Gefangene erhielten in diesem Jahr eine Strafaussetzung wegen bevorstehender Entbindung. Eine Gefangene kam nach Leisnig, um dort sterilisiert zu werden.⁸⁰⁸

Ab Mitte der 1930er-Jahre kamen immer öfter Prellungen, Verstauchungen, Schnitte und ähnliche Verletzungen vor, was auf die neuen Tätigkeitsfelder zurückzuführen ist, als auch auf gefährliche Arbeitsbedingungen schließen lässt. Nicht selten stürzten die Häftlinge in den offenen Holzschuhen, und auch die zahlreichen Maschinen, an denen die Gefangenen arbeiteten, erhöhten die Unfallgefahr merklich.⁸⁰⁹ Verletzungen kamen in den Vollzugsanstalten Waldheims dermaßen häufig vor, dass der Sächsische Generalstaatsanwalt zum statistischen Jahresbericht vom 1. April 1936 bemerkte, dass eine nochmalige Überprüfung

⁸⁰³ StA-L 20036, Nr. 1654, Bl. 54.

⁸⁰⁴ ebd. Bl. 49.

⁸⁰⁵ ebd. Bl. 90.

⁸⁰⁶ StA-L 20036, Nr. 1934, Bl. 38ff.

⁸⁰⁷ ebd. Bl. 42f.

⁸⁰⁸ ebd. Bl. 41.

⁸⁰⁹ StA-L 20036, Nr. 1656, Bl. 36.

der Angaben stattfinden sollte, da die Zahl der Unfälle so ungewöhnlich hoch war.⁸¹⁰ Der Bericht hatte jedoch seine Richtigkeit: Schiefer erläuterte, dass es in Waldheim ob der zahlreichen Arbeitsbetriebe immer wieder zu Zwischenfällen komme. Gleichzeitig betonte er, dass die Gefangenen deshalb jedoch jedes Mal nur kurz ihre Arbeit unterbrechen müssten.⁸¹¹ Tatsächlich findet sich auf den Unfallreporten der weiblichen Gefangenen auffallend oft die Beurteilung „*unbedeutend*“ wieder. Die Gefangenen wurden durch die zuständige Beamtin Anna Simon für gewöhnlich sofort zurück an die Arbeit geschickt.

In den 1940ern hatten viele der Gefangenen zudem häufig mit schwerwiegenden Infektionskrankheiten zu kämpfen. Ruhrartige Erkrankungen nahmen bis Winter 1942 so stark zu, dass die in der Vollzugsanstalt tätigen Ärzte es für notwendig hielten, Weiterbildungskurse über diese Erkrankungen in Leipzig zu besuchen.⁸¹² Im Frauenzuchthaus brach außerdem eine Diphtherie-Epidemie aus, sodass Dr. Rath all jene Insassinnen, die nicht älter waren als 45 Jahre, vorsorglich impfte.⁸¹³ Im Mai 1944 trat außerdem erstmals ein Fall von Lupus im Frauenzuchthaus auf.⁸¹⁴ Vor allem aber wuchs die Zahl der Tuberkulosekranken stetig an. Bis Dezember 1943 war für die männlichen Häftlinge, denen im Männerkrankenhaus 65 Betten zur Verfügung gestanden hatten, eine eigene TBC-Abteilung mit 120 Betten und eine weitere TBC-Baracke mit vierzig Betten eingerichtet worden. Auch für die weiblichen Tuberkulose-Kranken wurde eine eigene Abteilung, mit 25 Betten, eingerichtet.⁸¹⁵ Der Raum im Frauenzuchthaus wurde gewonnen, indem man die Belegschaft 3, die aus zwei Zellengängen bestand, teilte. Eine räumliche Trennung der TBC-Kranken zu den restlichen Insassinnen war damit kaum gegeben, die Ansteckungsgefahr war dementsprechend hoch. Im Jänner 1945 wurden Tuberkulosekranke aus Platzgründen offiziell nicht länger von den restlichen Insassen/innen separiert.⁸¹⁶ Ihre Behandlung hatte man Großteils bereits Ende 1943 eingestellt. Jene männlichen Tuberkulosekranken, die für „würdig“ befunden wurden, eine angebrachte medizinische Versorgung zu erhalten, kamen in spezielle Anstalten nach Glatz und Hohenasperg. In die TBC-Abteilungen der Vollzugsanstalten, nunmehr „Asylie-rungsabteilungen“, kamen ab 1944 nur mehr die „*restliche[n] Fälle*“. Hierunter zählten vor allem jene Häftlinge mit klinisch oder kriminalbiologisch negativen Prognosen. Ihnen wurde

⁸¹⁰ StA-L 20036, Nr. 1655, Bl. 180.

⁸¹¹ ebd. Bl. 181.

⁸¹² StA-L 20036, Nr. 1656, Bl. 50.

⁸¹³ ebd. Bl. 59.

⁸¹⁴ StA-L 20036, Nr. 1638, Bl. 59.

⁸¹⁵ StA-L 20036, Nr. 1656, Bl. 20, 148.

⁸¹⁶ StA-L 20036, Nr. 1638, Bl. 77f.

eine fachgerechte Behandlung verweigert, während Visiten und geringe Gaben an Medikamenten und Zukost stattfinden sollten, um zu verschleiern, dass man die Gefangenen bereits ihrem Schicksal überließ. Rath war jedoch nicht der Ansicht, dass die Isolierung und Verweigerung einer fachgerechten Behandlung „asozialer“ TBC-Kranker ausreichend sei. Er lehnte es daher zusätzlich ab, Patienten/innen mit negativer kriminalbiologischer Beurteilung Rohkost zu verschreiben.⁸¹⁷ Das System der zweifachen Tuberkulosebehandlung wurde bis 1944 ausschließlich bei männlichen Justizgefangenen angewandt. Rath und Winkler schlugen dem Generalstaatsanwalt allerdings vor, dieses ebenso für weibliche TBC-Kranke zu übernehmen.⁸¹⁸ Eine Entscheidung des Generalstaatsanwalts bzw. des Reichsjustizministeriums diesbezüglich schien jedoch nicht gefallen zu sein.

Hiervon abgesehen, kann auch in jeder anderen Hinsicht nicht mehr von einer ernsthaften ärztlichen Behandlung der Justizgefangenen gesprochen werden. Im Jahr 1944 wurde für die Inhaftierten nur noch das unbedingt Notwendige – wenn überhaupt – getan. Medikamente verschrieben die Anstaltsärzte nur noch im äußersten Notfall. Medizinische Apparaturen und Utensilien durften nur noch angeschafft werden, wenn sie zur Erhaltung des Lebens und der Arbeitskraft unumgänglich waren. Es ist insofern nicht verwunderlich, dass sich der „kriegswichtige“ Betrieb Oemig&Co. bereits am 26. Juli 1943 schriftlich bei Winkler darüber beschwerte, dass der allgemeine Gesundheitszustand der Frauenzuchthausgefangenen zu wünschen übrig lasse.⁸¹⁹ Die zivilen Angestellten, die mit den Häftlingen arbeiteten, würden sich gesundheitlich angeschlagen fühlen, zwei seien bereits an Diphtherie erkrankt. Man befürchtete, dass die Angestellten die Arbeit niederlegen würden, wenn im Frauenzuchthaus nicht „*energisch Abhilfe geschafft wird*“.⁸²⁰ Dr. Rath wies in seinem Antwortschreiben selbstverständlich alle Anschuldigungen von sich, gleichzeitig bemerkte er allerdings, wie überlastet er als Anstaltsarzt sei. Dennoch würde die durchschnittliche Krankenzahl im Frauenzuchthaus bei nur zwei Prozent der Belegschaft liegen.⁸²¹ Diese offizielle, recht niedrige Krankenzahl zeigt, dass auf die tatsächliche Verfassung der Gefangenen bei ihrer Beurteilung als Kranke kaum Rücksicht genommen wurde.⁸²² Es kann davon ausgegangen werden, dass die Zahl der unter gesundheitlichen Beschwerden leidenden Gefangenen weit über dieser Angabe lag. Zahlreiche kranke Personen meldeten sich aus Angst vor einer

⁸¹⁷ StA-L 20036, Nr. 1656, Bl. 139, 193.

⁸¹⁸ ebd. Bl. 193.

⁸¹⁹ ebd. Bl. 114.

⁸²⁰ ebd.

⁸²¹ ebd. Bl. 115f.

⁸²² vgl. Sarodnick: „Dieses Haus muß ein Haus des Schreckens werden...“, 359.

„Behandlung“ nicht krank, wurden dem Arzt nicht vorgeführt, oder von diesem als Simulanten/innen abgewiesen. Darüber hinaus dürften die Gefangenen unter einem allgemeinen Schwächezustand und starker Unterernährung gelitten haben, was auf die freien Arbeiter/innen der Firma Oemig&Co. abschreckend gewirkt haben dürfte.

8.9.6. Mortalität

Die zunehmende physische und psychische Misshandlung der Gefangenen in den Justizvollzugsanstalten spiegelt sich unter anderem in der steigenden Sterblichkeit der Insassen/innen wider. Die Verwaltungsakten und Sterbebücher Waldheims zeichnen dabei jedoch ein etwas anderes Bild als Eva Lippold. Sie berichtet für das Jahr 1943 von fünf bis sieben Toten im Frauenzuchthaus pro Woche.⁸²³ Den eingesehenen Akten und Sterbebüchern zufolge, verstarben jedoch in diesem Jahr zwölf Frauen insgesamt. Alleine dies würde jedoch bereits einen bemerkenswerten Anstieg der Mortalität bedeuten: Von 1919 bis 1932 verstarb durchschnittlich eine Gefangene jährlich. In den Jahren 1933 bis 1936 war die Sterblichkeit in der Zweiganstalt nicht höher, erst ab 1937 ist ein merkliches Ansteigen der Todesfälle zu bemerken, das 1944 seinen Höhepunkt erreichte (siehe Grafik 3).⁸²⁴

Unter die Haupttodesursachen zählte in den Vollzugsanstalten Waldheim sowohl in der Weimarer Republik als auch in der NS-Zeit die klassische „Gefängniskrankheit“ Tuberkulose. Die häufigste Todesursache bis Kriegsausbruch waren jedoch Magen-Darm-Erkrankungen, wobei hier vor allem Entzündungen und bösartige Geschwüre zum Tod der Insassinnen führten. Derartige Krankheiten des Verdauungstrakts waren nichts Ungewöhnliches in Vollzugsanstalten, sie waren oft eine Konsequenz der eintönigen, mangelhaften Ernährung der Insassen/innen und des hohen Stresslevels in den Anstalten. In den Jahren 1940 bis 1945 ging die Zahl der an Magen-Darm-Krankheiten Verstorbenen jedoch etwas zurück. 1940 bis 1942 wurden hauptsächlich Herzinsuffizienz und akutes Herzversagen als Todesursache angegeben. Dies weist auf eine katastrophale Unternährung der gefangenen Frauen hin. In den letzten Jahren des NS-Strafvollzugs war Tuberkulose schließlich die Haupttodesursache im Frauenzuchthaus: Etwa jeder zweite Todesfall war darauf zurück zu führen.⁸²⁵

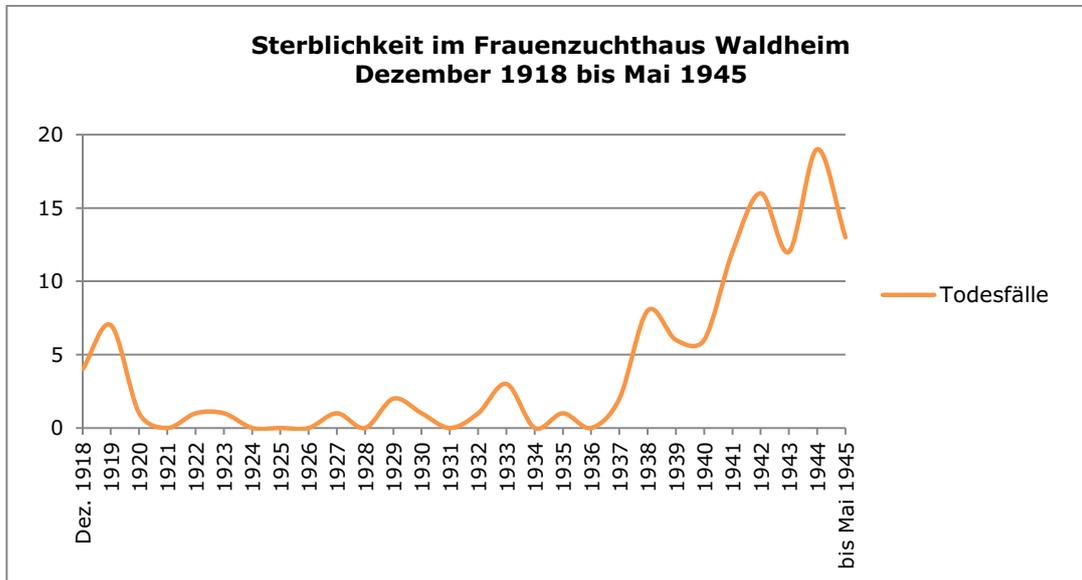
Die sterblichen Überreste der Insassinnen wurden entweder Angehörigen überlassen, am Anstaltsfriedhof bestattet, oder aber dem anatomischen Institut in Leipzig zur Verfügung gestellt. Ab November 1942 durften jedoch die Leichname von politischen, jüdischen und

⁸²³ vgl. Lippold: *Leben wo gestorben wird*, 167.

⁸²⁴ StA-L 22000, Nr. 1737, 1739, 1741-1750; Sterberegister Standesamt Waldheim (10. Dezember 1918 bis 14. März 1933).

⁸²⁵ StA-L 22000, Nr. 1737, 1739, 1741-1750.

jenen Zuchthausgefangenen, die dem „Polenstrafrecht“ unterstanden, nicht länger von deren Angehörigen bestattet werden. Hier waren ausschließlich behördliche Bestattungen möglich, wenn die Leichname nicht stattdessen anatomischen Instituten überlassen wurden.⁸²⁶



Grafik 3: Ungefähre Anzahl verstorbener Insassinnen der Waldheimer Zweiganstalt, da Personen, die in ein Krankenhaus gebracht worden sind kurz vor ihrem Tod, nicht aufscheinen.⁸²⁷

8.10. Arbeitsbetriebe und -bedingungen

8.10.1. Beschäftigungsrate

Obwohl in den ersten Jahren nach der nationalsozialistischen Regierungsübernahme die Arbeitslosenrate in den Vollzugsanstalten noch relativ hoch war, leisteten offiziell im März 1935 bereits etwa 80 Prozent der Insassen/innen Waldheims Zwangsarbeit.⁸²⁸ Von 1935 bis 1939 waren durchgehend mehr männliche als weibliche Häftlinge im Arbeitseinsatz, was jedoch auf die bedeutend höhere Insassenzahl der Männeranstalt zurück zu führen ist, denn prozentual gesehen, war der Anteil der Arbeiterinnen größer: durchschnittlich hatten in diesem Zeitraum 95 Prozent der weiblichen Inhaftierten und 89 Prozent der männlichen (inkl. der Sicherungsverwahrten) zu arbeiten. Die Beschäftigungsrate der weiblichen Inhaftierten erreichte bereits Ende Juli 1935 knapp über 98 Prozent, im September desselben Jahres waren den offiziellen Angaben zufolge mit 100 Prozent der Insassinnen alle inhaftierten Frauen beschäftigt.

⁸²⁶ StA-L 20036, Nr. 1820, Bl.181.

⁸²⁷ StA-L 22000, Nr. 1737; Nr. 1739; Nr. 1741-1750; Sterberegister Standesamt Waldheim (10. Dez. 1918 bis 14. März 1933).

⁸²⁸ StA-L 20036, Nr. 1653.

Dieses Ausmaß an Beschäftigung erreichte die Anstaltsdirektion im Männerzuchthaus zumindest bis Herbst 1939 nicht.⁸²⁹ Die hohe Beschäftigungsrate wurde trotz der nach 1939 stark anwachsenden Belegschaft in den Kriegsjahren weiter aufrechterhalten. Im Mai 1942 waren insgesamt 96 Prozent der Gefangenen in- und außerhalb der Anstalt tätig. Zu diesem Zeitpunkt waren ca. 2.700 Menschen in Waldheim inhaftiert.⁸³⁰ Selbst die Schwachen und Kranken unter, wurden zum Arbeitseinsatz herangezogen. Ihre Beschäftigung alleine reichte der sächsischen Generalstaatsanwaltschaft allerdings nicht aus: Im März 1943 wurden alle sächsischen Anstaltsvorstände ermahnt darauf zu achten, dass die kranken Häftlinge nicht zu leichte Arbeit verrichteten. Die Generalstaatsanwaltschaft war der Ansicht, dass auch bei angeschlagener Gesundheit viele kranke Insassen/innen mehr leisten könnten, als ihnen zu diesem Zeitpunkt abverlangt wurde.⁸³¹ Tatsächlich musste ein Teil der TBC-Kranken im März 1944 aus Mangel an anderen Arbeitskräften die anstaltseigenen Felder und Gärtnereien bewirtschaften.⁸³²

8.10.2. Traditionelle Tätigkeiten

Was die Art der Beschäftigung anbelangte, stellte die Machtübernahme der Nationalsozialisten/innen nicht sofort eine Zäsur für die Häftlinge in Waldheim dar, mittelfristig wurden die Gefangenen – sowohl die männlichen als auch die weiblichen – jedoch mit neuen Aufgaben betraut. Zudem wurden sie zunehmend für gewerbliche Betriebe, oft auch außerhalb der Anstaltsmauern, eingesetzt. Die Tätigkeitsfelder der männlichen Häftlinge änderten sich dabei nicht merklich, während die traditionellen Arbeiten der weiblichen Gefangenen durch „kriegswichtige“ Tätigkeiten zwar nicht gänzlich verdrängt wurden, jedoch ein anderes Gesicht erhielten. Zudem wurden völlig neue Beschäftigungsfelder geschaffen. Im Jahr 1934 war ein Großteil der Insassen/innen Waldheims jedoch noch mit bisher typischen Gefangenenarbeiten beschäftigt, wie Federn schleifen, Lumpen sortieren, Netze knüpfen oder Bindfaden trennen. Die weiblichen Gefangenen wurden, wie auch vor 1933 üblich, zusätzlich mit einfachen Näh- und Strickarbeiten versorgt (siehe Grafik 4). Eine traditionelle „Frauenarbeit“ war außerdem jene in der Wäscherei, wo bis zur Auflösung der Gefängnisabteilung ausschließlich Gefängnisgefängene eingesetzt worden waren.⁸³³

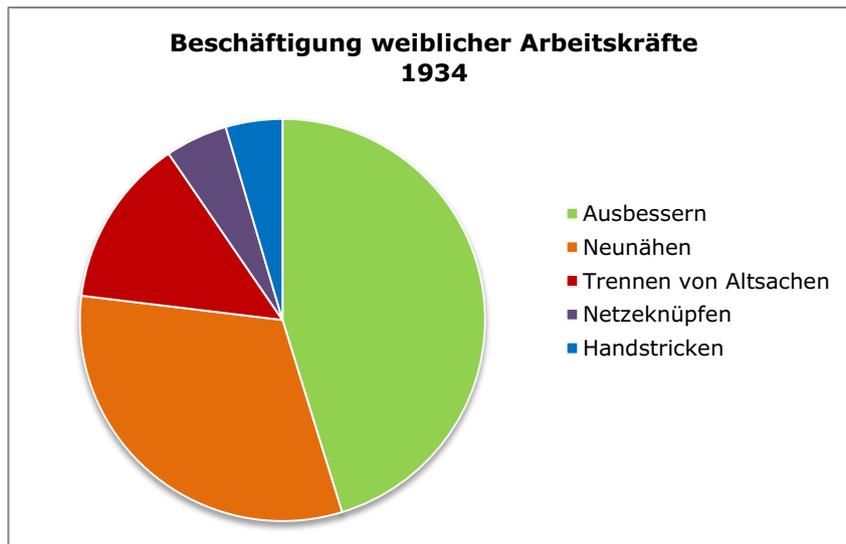
⁸²⁹ StA-L 20036, Nr. 1653.

⁸³⁰ StA-L 20036, Nr. 19753.

⁸³¹ StA-L 20036, Nr. 1656, Bl. 84.

⁸³² StA-L 20036, Nr. 1645, Bl. 286.

⁸³³ StA-L 20036, Nr. 19774, Bl. 109.



Grafik 4: Beschäftigungsfelder weiblicher Gefangener in der Zweiganstalt Waldheim 1934, ohne Wäscherei-Arbeiterinnen.⁸³⁴



Abbildung 11: Foto „Wäscherei“, ca. 1938.⁸³⁵

Laut Schiefer handelte es sich bei der Wäschearbeit „*um eine für weibliche Gefangene sehr zweckmässig [sic!] geeignete*“ Arbeit, die die gefangenen Frauen „*sehr gerne und mit großer Sorgfalt*“ verrichten würden. Außerdem würde die Tätigkeit dort, die auch Mangeln und Plätten umfasste, zur Ausbildung von weiblichen Gefangenen in häuslichen Arbeiten beitragen, was sie „*besonders wertvoll*“ mache.⁸³⁶ Die Arbeit war aber keine leichte, insbesondere nicht im Winter, da die nasse Wäsche auf den Schultern gefror, während sie über den

⁸³⁴ StA-L 20036, Nr. 1934, Bl. 20.

⁸³⁵ aus o.V.: Zuchthaus Waldheim, IX.

⁸³⁶ StA-L 20036, Nr. 1682, Bl. 58.

Hof in den Trockenschuppen getragen werden musste, wo wiederum 50° Celsius herrschten.⁸³⁷ Lippold berichtet außerdem davon, wie die ätzenden Laugen die Hände der Wäscherin unaufhaltsam zerfraßen.⁸³⁸

8.10.3. Hausarbeiterinnen

Ein nicht geringer Teil der Gefangenen wurde in den ersten Jahren nach der Regierungsübernahme noch als Hausarbeiter/innen eingesetzt. Fanden sich geeignete Häftlinge, wurden diese sogar als Schreibhilfen beschäftigt. Hierbei war es den Justizbehörden selbstverständlich ein Anliegen, nur unverfängliche Informationen an die Gefangenen weiterzugeben und die Zahl der Schreibhilfen insgesamt möglichst gering zu halten. Im Frauenzuchthaus gab es daher im Februar 1940 nur zwei als Schreibkräfte beschäftigte Gefangene, nämlich die Gefangene Demmler, die für den Anstaltsgeistlichen abgestellt war, und die Gefangene Donner, die Schreibarbeiten für die Firma Schubert&Berthold erledigte.⁸³⁹ Die Schreiberinnen waren von den anderen Gefangenen so weit als möglich abzusondern, was unter anderem Einzelhaft bedeutete.⁸⁴⁰ Mit zunehmender Zahl der Insassinnen wurden aber auch die Schreibkräfte nicht länger isoliert, obwohl sie im Zuge ihrer Arbeit an nicht unbedeutende Informationen gelangten. So war Lippold, die wegen „Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens“ inhaftiert war, und dennoch als Bürokraft Dr. Raths Einsicht in die Krankenakten erhielt, über die durchgeführten Intelligenzprüfungen im Bilde.⁸⁴¹

Wie bereits erwähnt, sollten politische Gefangene aufgrund solcher möglichen „Sabotageakte“ nicht in Vertrauenspositionen eingesetzt werden. Um den Kontakt zu den Kriminellen zu minimieren, durften auf Anordnung des sächsischen Generalstaatsanwaltes, Zeugen/innen Jehovas zum Beispiel nicht als Hausarbeiter/innen verwendet werden.⁸⁴² Auch die Juden und Jüdinnen verrichteten keine Hausarbeit. Im Waldheimer Frauenzuchthaus leisteten sie isoliert Zellenarbeit: sie hatten Matten zu flechten.⁸⁴³

Im Großen und Ganzen führten die Beamtinnen in Waldheim die Trennung der politischen und nicht-politischen Häftlinge jedoch nicht strikt durch. Ab Mitte der 1930er-Jahre waren sich gut führende „Politische“ bereits als Hausarbeiterinnen tätig, selbst als Ausspeiserinnen

⁸³⁷ vgl. Habicht: Haftbedingungen und antifaschistischer Kampf, 70.

⁸³⁸ vgl. Lippold: Leben wo gestorben wird, 242.

⁸³⁹ StA-L 20036, Nr. 1693, Bl. 81, 216.

⁸⁴⁰ ebd. Bl. 215.

⁸⁴¹ vgl. Lippold: Leben wo gestorben wird, 195f., 198f., 260ff.; StA-L 20036, Nr. 19786.

⁸⁴² StA-L 20036, Nr. 19775; Nr. 603, Bl. 76.

⁸⁴³ vgl. Marešová: Waldheimer Idyll, 33.

und sogar als Zellenwärterinnen, die problemlos Kontakt zu verschiedensten Häftlingen aufbauen konnten, setzte Voigtländer politische Gefangene ein.⁸⁴⁴ In Aichach befolgte man den Trennungsgrundsatz dagegen sehr viel genauer. Hier waren einer Zeitzeuginnenaussage zufolge auch noch 1942 alle eingesetzten Hausarbeiterinnen gewöhnliche Kriminelle.⁸⁴⁵

8.10.4. Neue Tätigkeitsfelder

Ein traditionell männliches Gefangenen-Beschäftigungsfeld war in Waldheim die Feldarbeit. Es war das erste, in das weibliche Häftlinge nach 1935 in großer Zahl eindringen. Mit Kriegsbeginn ging diese Tätigkeit sukzessive vollends auf die inhaftierten Frauen über, da männliche Arbeitskräfte vorwiegend in „kriegswichtiger“ Produktion eingesetzt wurden.⁸⁴⁶ Im Herbst 1941 waren es einhundert ausschließlich weibliche Gefangene, welche die Vollzugsanstalten Waldheim den umliegenden landwirtschaftlichen Betrieben zur Feldarbeit zur Verfügung stellten.⁸⁴⁷ Zu diesem Zeitpunkt wurden in der Gefangenenanstalt Hoheneck die gefangenen Frauen überhaupt nicht mehr als Wäscherinnen beschäftigt – die Wäschearbeit war an das Frauenzuchthaus Waldheim abgegeben worden – da der Bedarf an Landarbeiterinnen so hoch war.⁸⁴⁸ Diese traditionell weibliche Wäsche-Arbeit wurde dort vollends abgegeben, um fehlende männliche Arbeitskräfte zu ersetzen.

Auch in anderen, ursprünglich männlichen Tätigkeitsfeldern wurden zunehmend weibliche Häftlinge eingesetzt, in Waldheim allerdings erst nach Ausbruch des Krieges. Im Frauenzuchthaus Jauer hingegen beabsichtigte man bereits im Jahr 1938 die weiblichen Justizgefangenen zu handwerklichen Tätigkeiten in Schlosserei, Buchbinderei oder Tischlerei heranzuziehen. In Waldheimer Frauenzuchthaus sah man zu diesem Zeitpunkt keinen Grund für eine dermaßen einschneidende Maßnahme. Voigtländer erklärte in einem Schreiben an das Zuchthaus Jauer, dass in Waldheim für die Insassinnen genug „Frauenarbeit“ zu tun war, ein Einsatz in männlichen Beschäftigungsfeldern sei demnach nicht notwendig.⁸⁴⁹ Erst nach 1940 übernahmen die Insassinnen weitere untypische Aufgaben. So waren im Mai 1942 bereits weit mehr weibliche als männliche Gefangene Waldheims mit der Herstellung elektrischer Geräte für die Firma Alfred Oemig&Co. in Hartha beschäftigt.⁸⁵⁰ Den männlichen

⁸⁴⁴ StA-L 20036, Nr. 19851; Nr. 14520.

⁸⁴⁵ vgl. Schütte-Lihotzky: *Erinnerungen aus dem Widerstand*, 141.

⁸⁴⁶ StA-L 20036, Nr. 1803; Nr. 19750.

⁸⁴⁷ StA-L 20036, Nr. 1645, Bl. 86.

⁸⁴⁸ StA-L 20036, Nr. 603, Bl. 114.

⁸⁴⁹ ebd. Bl. 77f.

⁸⁵⁰ StA-L 20036, Nr. 1653, Bl. 202.

Häftlingen blieben zu diesem Zeitpunkt dennoch die besonders schmutzigen und gefährlichen Arbeiten vorbehalten: Erd-, Straßen- und Bauarbeiten, aber auch das Herstellen von Holzschuhen, Metallarbeiten, Sattlerarbeiten, Lederarbeiten, das Enthaaren von Fellen und das Herstellen von Matten waren zumindest bis Sommer 1942 noch „Männerarbeiten“.

Heeressocken zu stricken, Bastplatten, Taschen und Netze anzufertigen,⁸⁵¹ sowie Korsetts und Säcke zu nähen war hingegen den weiblichen Inhaftierten vorbehalten. Im Laufe des Jahres kamen Tätigkeiten wie das Abpacken von Seife oder das Nähen von Schwesternkleidung hinzu.⁸⁵² In der zweiten Jahreshälfte 1942 änderte sich das Gesicht der weiblichen Tätigkeiten weiter: Ab November 1942 wurden die weiblichen Gefangenen zu Metallarbeiten herangezogen, auch Lederarbeiten verrichteten sie zu diesem Zeitpunkt bereits.

Mitte 1943 stellten die gefangenen Frauen Stanzwerkzeuge und Maschinengewehrteile her, waren in nicht geringer Zahl an der Herstellung von Kleinmotoren beteiligt und stanzen Dichtungen für die Wehrmacht.⁸⁵³ Zudem waren bereits mehr Frauen für die Munitionsanstalt in Zeithain abgestellt, als im Herbst 1942 mit dem Knüpfen von Einkaufsnetzen für die Firma Vetter&Zeidler beschäftigt gewesen waren.⁸⁵⁴

Um die Produktion von Einkaufsnetzen und -taschen führte die Anstaltsdirektion ab Herbst 1942 mit dem Generalstaatsanwaltschaft und dem Arbeitsamt in Döbeln eine ständige Diskussion. Winkler sah hier eine Möglichkeit jene Gefangenen zu beschäftigen, die sonst zu keiner Arbeit eingesetzt werden konnten (ob ihres gesundheitlichen Zustands, weil sie als „Asoziale“ bald abgegeben werden sollten, oder aber das Entlassungsdatum kurz bevor stand). Aus demselben Grund wollte er in der Anstalt auch weiterhin Tüten kleben lassen, obwohl der Dresdner Generalstaatsanwalt verlangte, noch mehr Arbeitskräfte für „kriegswichtige“ Produktion frei zu machen. Im Herbst 1943 war es daher beschlossene Sache, dass die Firma Vetter&Zeidler – und bei Raumbedarf ebenso die Firma Schubert&Berthold – gekündigt werden sollte. Die traditionelle Gefangenenarbeit des Federnschleißens sollte außerdem gänzlich eingestellt werden. Stattdessen wurden „halbarbeitsfähige“ Insassinnen des Frauenzuchthauses zukünftig mit Fellenthaarung für die Fellschneiderei Fritz Thiele beschäftigt.⁸⁵⁵ Auch das Reformhaus Thalysia, für welches die gefangenen Frauen Korsetts

⁸⁵¹ vgl. Habicht: Haftbedingungen und antifaschistischer Kampf, 66.: Das Knüpfen der Netze musste mit den bloßen Händen und einem Stück Holz erfolgen, sodass sich das verwendete Material tief in die Finger der Gefangenen schnitt.

⁸⁵² StA-L 20036, Nr. 1653, Bl. 202ff., 215.

⁸⁵³ ebd. Bl. 216; Nr. 1803.

⁸⁵⁴ StA-L 20036, Nr. 19753; Nr. 1803.

⁸⁵⁵ StA-L 20036, Nr. 19753.

anfertigten, hatte seinen Betrieb Mitte 1944 einzustellen.⁸⁵⁶ Im August 1944 wurde weiter der Betrieb Robert Böhme geschlossen, um die Insassinnen des Frauenzuchthauses zukünftig bei den Astra-Werken beschäftigen zu können. Anstatt Schwesternkleidung zu nähen, stellten sie nun Rechen- und Buchungsmaschinen her.⁸⁵⁷ Zu diesem Zeitpunkt hatte bereits der Großteil der weiblichen Häftlinge nicht länger traditionell weibliche Arbeiten zu leisten. Während 85 Prozent der in Unternehmerbetrieben eingesetzten Frauen für die Anfertigung von Motorteilen, Panzerteilen, Maschinengewehrteilen, Flugzeugteilen, Transportarbeiten und landwirtschaftliche Arbeiten abgestellt waren, waren nur etwa 15 Prozent mit Näh- und Strickarbeiten (für „kriegswichtige“ Betriebe), der Herstellung von Zigarren (für die Wehrmacht) und Draht- und Altsachenarbeiten beschäftigt.⁸⁵⁸

Arbeitseinsatz der weiblichen Zuchthaushäftlinge Waldheims in Unternehmerbetrieben		
30. Juni 1944		
Unternehmen	Einsatzort	Tätigkeit
Alfred Oemig & und Co.	Hartha (in Anstalt)	Herstellung von Elektro-Motorenteilen
Heeresmunitonsanstalt	Zeithain(Außeneinsatz)	Transportarbeiten
Johannes Großfuß	Döbeln (Außeneinsatz)	Anfertigen von Maschinengewehrteilen
Carl Bauch	Roßwein (Außeneinsatz)	Flugzeugteile
Steger & Michaelis	Waldheim (Außeneinsatz, u. in Anstalt)	Panzerteile und andere
verschiedene landwirtschaftliche Betriebe	Waldheim und Umgebung (Außeneinsatz)	landwirtschaftliche Arbeiten
Julius Nestler K.G.	Roßwein (in Anstalt)	Heeressockenfertigung
Robert Böhme jr.	Dresden (in Anstalt)	Nähen von Schwesternkleidung
Kurt Heynert	Roßwein (in Anstalt)	Altmaterialbearbeitung
Schubert & Berthold	Annaberg (in Anstalt)	Tarnnetzanfertigung
Eduard Altmann	Waldheim	Zigarren herstellen
Bellmann& Seifert	Waldheim (Außeneinsatz)	Drahtarbeiten
Hermann Kälker Nachf.	Roßwein (in Anstalt)	Altmaterialbearbeitung
Heinrich Robert Bergmann	Waldheim (Außeneinsatz)	Zigarren herstellen
C.C. Kurtz	Meißen (in Anstalt)	Tütenarbeiten

Tabelle 5: Unternehmerbetriebe, gelistet nach der Anzahl der beschäftigten Frauen (höchste bis niedrigste).⁸⁵⁹

⁸⁵⁶ StA-L 20036, Nr. 19766.

⁸⁵⁷ StA-L 20036, Nr. 19748.

⁸⁵⁸ ebd.

⁸⁵⁹ ebd.

Als im Juli 1944 über zweihundert männliche Häftlinge in die Lager Pegau und Groitzsch bei Leipzig verlegt wurden, bedeutete dies für die Firma Steger&Michaelis den Verlust all ihrer männlichen Zwangsarbeiter. Der Arbeitskräfteverlust wurde mithilfe des Einsatzes weiblicher Gefangener ausgeglichen, sodass folglich die inhaftierten Frauen all jene Tätigkeiten ausführten, wie ihre Schicksalsgenossen zuvor (siehe Tabelle 5).⁸⁶⁰

Eine gewisse traditionelle Divergenz zu den Tätigkeiten der männlichen Häftlinge ist dennoch nicht zu übersehen. Nach wie vor wurden den weiblichen Gefangenen die Näh- und Strickarbeiten zugeteilt, auch wenn sie nun Schwesternkleidung oder Socken für die Wehrmacht fertigten. In den Munitionsanstalten wiederum hatten sie, zumindest in Zeithain, als leicht und mittelschwer eingestufte Arbeiten zu erledigen.

8.10.5. Außenarbeitsstellen und Außenlager

Den kriegswirtschaftlichen Anforderungen entsprechend trat die Bedeutung anstaltseigener Betriebe zurück, der Einsatz der Häftlinge in „wehr“- oder „kriegswichtigen“ Unternehmerbetrieben hatte oberste Priorität. Während im November 1935 nur 21 Frauen in solchen tätig waren⁸⁶¹, belief sich ihre Zahl im November 1941 bereits – bei einer Gesamtbelegung von 664 weiblichen Häftlingen – auf 580.⁸⁶²

Im Juli 1943 waren bereits über 780 Insassinnen in Unternehmerbetrieben beschäftigt, während etwa 160 Häftlinge für anstaltseigene Betriebe nähten, stopften, strickten und Wäsche wuschen.⁸⁶³ Für die Unternehmerbetriebe wurden Mitte 1942 drei neue Belegschaften auf insgesamt 190 m² Fläche eingerichtet (siehe Tabelle 6).⁸⁶⁴ Stand für Unternehmerbetriebe kein geeigneter Raum in der Anstalt zur Verfügung, hatten die Gefangenen außerhalb der Anstalt, in den Arbeitsräumen des jeweiligen Betriebs zu arbeiten.

Am 10. März 1942 waren insgesamt vierzig Frauen außerhalb der Anstalt beschäftigt, Ende Oktober 1943 belief sich die Zahl der Außenarbeiterinnen bereits auf 405 Personen, womit über 45 Prozent der von Waldheim eingesetzten Zwangsarbeiterinnen im Außeneinsatz waren.⁸⁶⁵ Bei der Betrachtung des Männerzuchthauses zeigt sich ein gänzlich anderes Bild: Nur 155 männliche Häftlinge waren zu diesem Zeitpunkt in Betrieben privater Unternehmer

⁸⁶⁰ StA-L 20036, Nr. 19748.

⁸⁶¹ StA-L 20036, Nr. 1655, Bl. 84.

⁸⁶² StA-L 20036, Nr. 1653, Bl. 202.

⁸⁶³ StA-L 20036, Nr. 1803.: In Buchbinderei, Bäckerei, Schuhmacherei, Druckerei usw. waren nach wie vor ausschließlich männliche Gefangene beschäftigt – in den Eigenbetrieben blieb die traditionelle geschlechterspezifische Arbeitsteilung insofern weitestgehend erhalten.

⁸⁶⁴ StA-L 20036, Nr. 1803; Nr. 19774, Bl. 175.

⁸⁶⁵ StA-L 20036, Nr. 19753.

außerhalb der Anstalt tätig. Der überwiegende Teil der für Betriebe tätigen männlichen Häftlinge (ca. 80 Prozent der Belegschaft) war demnach in Eigenbetrieben und in Arbeitsräumen beschäftigt, die von Unternehmen innerhalb der Anstalt eingerichtet worden waren.⁸⁶⁶

Belegschaften im Frauenzuchthaus Waldheim				
Mitte 1942 ca.				
Belegschaft Nr.	Arbeitsbetrieb	Standort	Belegschaftsführerin	Zahl der beschäftigten Gefangenen
1	Näherei (Eigenbetrieb und andere)	1. Stock, re. Flügel	Liebert, Schmidt	130
2	Maschinenstrickerei	1. Stock, li. Flügel	Martha Jahn	120
3 und 3a	Zellenarbeit	Zellenhaus li. und re.		80
3b	Zellen- und Gemeinschaftsarbeit	Erdgeschoss, re. Flügel		104
4	Wäscherei	„Wäschereiflügel“, Erdgeschoss	Luise Oeser	
5	Arbeit f. Oemig&Co.	1. Stock	Geidel	140 (in drei Sälen)
6	Arbeit f. Unternehmen		Thomas, i. V. Handwerk	80 (in einem Saal)
7	Arbeit f. Unternehmen			90 (in drei Sälen)
8	Arbeit f. Unternehmen			110 (in drei Sälen)
	Krankenhausbetrieb	1. Stock	Anna Simon	(in vier kleinen Sälen u. vier Einzelzellen)

Tabelle 6: Aufstellung Belegschaften.⁸⁶⁷

Mit steigender Anzahl der Außenarbeiter/innen wurden dauerhafte Außenlager eingerichtet. Von 1933 bis 1940 war jedoch noch keine/r der in Waldheim Gefangenen dauerhaft in einem solchen untergebracht. Aufenthalte außerhalb der Anstalt waren nur von vorübergehender Art. Die Außenarbeiter/innen verließen üblicherweise morgens die Anstalt und kehrten abends vor dem Einschluss von ihrer Arbeitsstätte dorthin zurück.⁸⁶⁸ Erst im Herbst 1941 wurden die ersten (männlichen) Häftlinge dauerhaft in einer Außenarbeitsstätte untergebracht: Waldheim errichtete sein erstes Außenlager mit einer 32 Mann starken Belegschaft für die

⁸⁶⁶ StA-L 20036, Nr. 19753. Gefangene die zum Beispiel in Elbregulierungslagern (wie Griebö) Zwangsarbeit leisteten, finden keine Berücksichtigung.

⁸⁶⁷ StA-DD 13471, Nr. ZC 20147, A.1; Nr. ZC 20147, A.2; o.V.: Zuchthaus Waldheim, 4.

⁸⁶⁸ StA-L 20036, Nr. 1653, Bl. 92f., 104, 116f., 118f., 121, 123ff., 146, 158.

Heeresmunitionsanstalt in Zeithain.⁸⁶⁹ Im Jänner 1943 wurden erstmals sechzig Frauen dort untergebracht, womit sich die Zahl der inzwischen dort tätigen Gefangenenarbeiter/innen beinahe verdoppelte.⁸⁷⁰ Ursprünglich hatte die Munitionsanstalt einen Bedarf von etwa 160 Gefangenen gemeldet, dieser Forderung konnten Winkler und Voigtländer allerdings nicht sofort nachkommen. Bis November 1943 war der Bestand an weiblichen Arbeiterinnen in Zeithain zumindest auf 144 Frauen angewachsen.⁸⁷¹ Der Großteil von ihnen erhielt die Aufgabe Geschosse fertig zu stellen, was als leichte bis mittelschwere Arbeit galt. Die Arbeitsräume lagen unmittelbar in der Munitionsanstalt, untergebracht waren die Justizhäftlinge in zwei Holzbaracken im Dorf, das zwanzig Minuten Fußweg von der Arbeitsstelle entfernt lag. Die Fenster der Gefangenenbaracken wurden innen mit Stacheldraht versehen und von außen mit Holzlatten verdunkelt, um die Kommunikation mit Außenstehenden zu vermeiden. Zudem wurde ein Drahtzaun zwischen den Baracken der Gefangenen und jenen der ebenfalls für die Munitionsanstalt tätigen Ostarbeiter/innen errichtet. Häftlinge und Ostarbeiter/innen erhielten dieselbe Verpflegung, die offenbar nicht einmal den ohnehin äußerst niedrigen Standards der Anstaltskost entsprach.⁸⁷² Die Arbeitssäle wurden durch Wehrmattsangehörige überwacht, zudem waren eine Oberwachtmeisterin und zwei Hilfsaufseherinnen hierfür abgestellt. Auf die Trennung der Geschlechter wurde auch im Außenlager größter Wert gelegt.⁸⁷³ Was allerdings keine Berücksichtigung in Zeithain fand, war eine Separierung nach „völkischen Gesichtspunkten“, in diesem Fall von deutschen und tschechischen Gefangenen. Da die Dresdner Generalstaatsanwaltschaft jedoch auf eine solche beharrte, beauftragte Winkler Voigtländer damit, die Trennung wenigstens „*der Form nach*“ herzustellen.⁸⁷⁴ Von einer Beschäftigung in der Munitionsanstalt in Königswartha, in der spätestens ab 1944 ebenfalls weibliche Gefangene aus Waldheim eingesetzt wurden, waren die politischen, ausländischen und „gefährlichen“ Häftlinge anfangs gänzlich ausgeschlossen. Ob des stetig steigenden Arbeitskräftemangels wurden diese Beschränkungen jedoch aufgehoben.⁸⁷⁵ Die politischen Gefangenen, die in eigenen Außenkolonnen gesammelt wurden, wurden dem Separierungsgrundsatz folgend jedoch möglichst von anderen Kolonnen getrennt – wie dies auch bei „Judenkolonnen“ und „Polenkolonnen“ der Fall war.⁸⁷⁶

⁸⁶⁹ StA-L 20036, Nr. 1653, Bl. 166, 173.

⁸⁷⁰ ebd. Bl. 187.

⁸⁷¹ StA-L 20036, Nr. 19753.

⁸⁷² HStA-DD 13471, Nr. 20073, A. 4, Bl. 142.

⁸⁷³ StA-L 20036, Nr. 1645, Bl. 178f.

⁸⁷⁴ ebd. Bl. 234f.

⁸⁷⁵ ebd. Bl. 266f.

⁸⁷⁶ ebd. Bl. 69f.

Die Bildung von „Judenkolonnen“ und „Polenkolonnen“ ordnete Winkler erstmals im März 1942 an. Sie sollten zu möglichst schmutziger Arbeit herangezogen werden, wie Asche fahren, Kohlen schleppen oder Felder jauchen. Gleichzeitig wies er nochmals auf das Verbot etwaiger Lebensmittelzulagen für schwerarbeitende Juden/Jüdinnen und Polen/innen hin.⁸⁷⁷

Jede Möglichkeit der Verständigung zwischen „jüdischen“ Gefangenen und „*Gefangenen deutschen oder artverwandten Bluten [sic!]*“ war aber auch bei der Arbeit zu unterbinden.⁸⁷⁸

„Juden-“ als auch „Polenkolonnen“ waren zudem nicht für Unternehmen einzusetzen.

Über die Arbeitsbedingungen in der Munitionsanstalt Königswartha, wo die Arbeit offenbar körperlich anstrengender war als in Zeithain, hielt Voigtländer fest:

*„Es kommen für Königswartha wegen der schweren Transportarbeiten nur ganz gesunde und kräftige Frauen in Frage. Versuche, auch schwächere Frauen hinzugeben, sind fehlgeschlagen, indem insgesamt bis jetzt bereits 74 Gefangene aus ärztlichen Gründen wieder zurückgeliefert wurden.“*⁸⁷⁹

Nähere Aussagen zu den Verhältnissen in den Außenlagern Waldheims lassen sich leider nicht treffen. Die Haftbedingungen der zu diesem Zeitpunkt noch ausschließlich männlichen Häftlinge im Elbregulierungslager Griebo, einem der „Emslandlager“ Nähe Coswig (Sachsen-Anhalt), waren jedoch nachweislich katastrophal. Im September 1942 beschwerte sich Winkler erstmals beim sächsischen Generalstaatsanwalt über den äußerst schlechten Zustand, in welchem Gefangene aus Arbeitslagern, unter anderem auch aus Griebo, zurückgeliefert werden würden.⁸⁸⁰ Winkler verurteilte diese, wie Dr. Rath es offenbar formuliert hatte, „*als Raubbau zu bezeichnende Abwirtschaftung von Gefangenenarbeitskräften*“, da diese dazu führen würde, dass in Waldheim zum Leidwesen der dort ansässigen Arbeitsbetriebe in absehbarer Zeit nur noch „*Wrecks [sic!] herumsitzen und herumliegen*“ würden.⁸⁸¹

Die Zahl der an Unterernährung und Mangelerscheinungen Leidenden nahm in Waldheim bis März 1943 drastisch zu. Rath hielt fest, dass dies vor allem an den kranken Zugängen und Zurückgelieferten liegen würde: Ödemkranke waren sowohl unter jenen die aus Lagern verlegt worden waren, als auch unter jenen Zugängen die aus Untersuchungsgefängnissen und anderen Strafanstalten überwiesen worden waren. In Waldheim selbst – in der Frauenanstalt

⁸⁷⁷ StA-L 20036, Nr. 1820, Bl. 109.

⁸⁷⁸ ebd. Bl. 123.

⁸⁷⁹ StA-L 20036, Nr. 1645, Bl. 272.

⁸⁸⁰ Wurden die Gefangenen vom Lagerarzt offiziell nicht mehr als „lagerfähig“ eingestuft, kamen sie in jene Strafvollzugsanstalt zurück, die sie zuvor in das Außenarbeitslager verlegt hatte. Solche Personen galten zwischenzeitlich nicht als Abgänge, sondern waren weiterhin Teil der Belegschaft der Vollzugsanstalt.

⁸⁸¹ StA-L 20036, Nr. 1656, Bl. 24.

und auch bei jahrelang im Männerzuchthaus einsitzenden Häftlingen – kamen solche Unterernährung und Mangelercheinungen laut Rath weniger häufig vor.⁸⁸²

Der Einsatz in Außenlagern hatte nicht unbedingt eine schlechtere Verpflegung als in der Anstalt zur Folge, dies wie erwähnt jedoch zumindest in Zeithain der Fall. Dafür bot die Beschäftigung außerhalb der Anstalt den Gefangenen zumindest die Möglichkeit mit zivilen Arbeiter/innen in Kontakt zu treten. Dabei kam es auch vor, dass sich ein gewisses Naheverhältnis entwickelte, sowie diverse Gefallen gemacht wurden. Ein solcher Kontakt bedeutete für die Gefangenen die Chance auf einen ausgiebigeren Informationsaustausch mit Außenstehenden und damit eine bessere Versorgung mit Nahrungs- und Genussmitteln, Hygieneartikeln, oder womöglich Medikamenten. So hatte ein Arbeiter der Munitionsanstalt ab Sommer 1943 mehrere Monate lang unzensurierte Briefe für mindestens drei gefangene Arbeiterinnen aus Waldheim befördert. Nachdem im Dezember eine Meldung durch eine zivile Aufsichtsperson erfolgt war, wurde er aus dem Arbeitshaus der weiblichen Strafgefangenen versetzt, außerdem drohte Winkler mit einer Strafanzeige.⁸⁸³ Es ist anzunehmen, dass die involvierten Häftlinge Disziplinarstrafen erhielten und zukünftig vom Außeneinsatz ausgeschlossen wurden, exakt nachverfolgen lässt sich dies jedoch nicht.

In einem weiteren Fall erstattete Winkler Anzeige gegen einen bei der Holzhandlung Rudolf Müller angestellten Kutscher. Dieser hatte im Zuge einer dienstlichen Fahrt die Schwester einer Waldheimer Insassin aufgesucht und von dieser Wurst, Käse, Obst und Zigarren erhalten. Die Lebensmittel gab er an die gefangenen Frauen, die in der Holzhandlung zum Holzstapeln eingesetzt waren, weiter. Dies wurde ebenfalls von einer zivilen Aufsichtsperson gemeldet. Im Zuge der daraufhin folgenden Untersuchung wurde bekannt, dass der Kutscher mit einer der gefangenen Frauen eine intime Beziehung führte. Welche disziplinarischen Maßnahmen das Missachten der Vorschriften für den Kutscher nach sich zog, kann nur vermutet werden. Mit Bestimmtheit ist zu sagen, dass zumindest jene Gefangene, welche die Lebensmittel von ihrer Schwester erhalten hatte, aus dem Außeneinsatz entnommen wurde.⁸⁸⁴

8.10.6. Arbeitsbelohnung

Nach der Regierungsübernahme der Nationalsozialisten/innen kam es zu einer merklichen Verringerung des monatlichen Durchschnittsverdiensts der Waldheimer Gefangenen.

⁸⁸² StA-L 20036, Nr. 1656, Bl. 103.

⁸⁸³ StA-L 20036, Nr. 1815, Bl. 79, 85.

⁸⁸⁴ ebd. Bl. 77, 80-84, 96: Ähnliche Fälle von Paket- und Briefschmuggel mithilfe von Angestellten von Unternehmerbetrieben – mit denen die Häftlinge teilweise in intimer Beziehung standen – kamen auch bei den männlichen Außenkommandos vor.

Dies war dadurch bedingt, dass die Vollzugsverwaltung einen geringeren Anteil der von den Unternehmen bezahlten Löhne den Gefangenen als Arbeitsbelohnung gutschrieb. Zusätzlich verringerten die sich von den Betrieben bezahlten Zuschüsse für Mehrarbeit drastisch.⁸⁸⁵ Der Lohn der weiblichen Gefangenen war dabei im Allgemeinen niedriger als jener der männlichen. Für Feldarbeit verrichtende männliche Häftlinge zum Beispiel verlangte die Anstaltsverwaltung von der Kreisbauernschaft einen Tagessatz von 28 Reichspfennigen, für weibliche allerdings nur 22 Rpf. Die Kreisbauernschaftsvertreter meinten jedoch, dass die Frauen als auch die Männer nur 20 Rpf. erhalten sollten, weil auch letztere „zumeist nur *Frauenarbeit*“ zu verrichten hätten.⁸⁸⁶ Die landwirtschaftlichen Betriebe versuchten offenbar vor dem Hintergrund des verstärkten Einsatzes von Frauen das Lohnniveau zu drücken. Schiefer erklärte sich auf diese Forderung hin zwar bereit für Arbeiterinnen nur 20 Rpf. zu verlangen, setzte jedoch den Lohn der männlichen Häftlinge mit 25 Rpf. merklich darüber an.⁸⁸⁷ Dies entsprach durchaus dem geschlechterspezifischen Lohngefälle in der freien Gesellschaft zu Beginn der 1930er-Jahre.⁸⁸⁸

Auch in den von der Arbeitsverwaltung den Unternehmern 1939 vorgeschlagenen Tageslöhnen, ist ein deutliches geschlechterspezifisches Lohngefälle erkennbar. Die (an)gelernten Strickerinnen, Wäscherinnen und Näherinnen verdienten dasselbe wie Viehfütterer und damit nur halb so viel wie Bäcker, Drucker oder Schriftsetzer zum Beispiel. Die weiblichen Häftlinge erhielten durchschnittlich 59 Prozent des Lohns, den die (an)gelernten männlichen Gefangenen erhielten. Diese wurden als Schlosser, Klempner, Schmiede, Weber, Tischler und Ähnliches eingesetzt, und damit – im Gegensatz zu den Frauen – als wertvolle Arbeitskräfte bewertet. Der Großteil der weiblichen Gefangenen wurde hingegen genauso hoch bezahlt wie die als Altsachentrenner/innen eingesetzten Häftlinge, wobei das Sortieren von Stoff- und Lederresten üblicherweise eine Verlegenheitsbeschäftigung für ansonsten nicht einsetzbare Gefangene war.⁸⁸⁹ Bei der Beurteilung dieses offensichtlichen geschlechterspezifischen Lohngefälles muss berücksichtigt werden, dass die weiblichen Häftlinge in Waldheim ein etwas niedrigeres Arbeitspensum zu erfüllen hatten als die männlichen.⁸⁹⁰ Es dürfte jedoch nicht so gering gewesen sein, dass es die niedrigere Entlohnung gerechtfertigt hätte.

⁸⁸⁵ StA-L 20036, Nr. 1934, Bl. 22f.

⁸⁸⁶ StA-L 20036, Nr. 1990.

⁸⁸⁷ ebd.

⁸⁸⁸ vgl. Frevert: *Women in German history*, 179.

⁸⁸⁹ StA-L 20036, Nr. 1693, Bl. 189.

⁸⁹⁰ StA-L 20036, Nr. 1656, Bl. 278.

8.11. Der Umgang der Häftlinge miteinander

Wie bereits angedeutet, waren die Beziehungen der Justizgefangenen zueinander äußerst komplex und von zahlreichen Faktoren, wie Herkunft, Nationalität, politischer Einstellung, sozialem Status, Verurteilungsgrund, aber auch Religiosität und Verhalten der einzelnen den Beamtinnen gegenüber bestimmt. Sowohl die Kriminellen als auch die „Politischen“ traten den Hausarbeiterinnen nicht selten mit Skepsis gegenüber, da diese dem Unterdrückungsapparat praktisch Hilfestellung leisteten und in Verdacht standen „gemeinsame Sache“ mit den Beamtinnen zu machen. Insbesondere die „Politischen“ mussten sich vor Denunziationen hüten, wollten sie Stufenvergünstigungen bzw. Leistungsbelohnungen erhalten, und vor allem nach ihrer Entlassung nicht an die Polizeibehörden überstellt werden. Doch auch andere Vorwürfe gegen die Kriminellen, so etwa jener, dass sie stetig das Arbeitspensum nach oben treiben würden, werden in den Zeitzeuginnenberichten ehemaliger politischer Häftlinge des Öfteren gemacht.⁸⁹¹ Die „Politischen“ im Frauenzuchthaus übten nachweislich eine gewisse Solidarität untereinander.⁸⁹² So gaben jene Gefangenen, für die es keine Schwierigkeit war das Arbeitspensum zu erfüllen und Mehrarbeit zu erbringen, ihre hergestellten Stücke entweder aus Hilfsbereitschaft, oder aber im Zuge von Tauschgeschäften an Mitgefängene ab. Nur so war es möglich, dass eine größere Anzahl an Gefangenen das festgelegte Arbeitspensum überhaupt erfüllen konnte, was den Beamten/innen nicht entging.⁸⁹³

Aber auch die politischen und nicht-politischen Gefangenen unterstützten sich gegenseitig, so wie zwischen den Kriminellen, die selbstverständlich keine homogene Gruppe darstellten, gewisse Sympathien, Spannungen und Solidaritätsbekundungen vorkamen. Letzteres soll zum Beispiel in der Barnimstraße bei den Prostituierten der Fall gewesen sein, die einer ehemaligen politischen Gefangenen zufolge *„untereinander zusammenhielten, sich gegenseitig unterstützten, eine Solidarität praktizierten, von der manchmal auch die Politischen noch etwas hätten lernen können.“*⁸⁹⁴

Ein weitestgehend politischer Konflikt war jener zwischen den Gefangenen verschiedener Nationen. Marešová beschreibt, wie etliche der deutschen Strafgefangenen opportunistisch eingestellt waren und sich gegenüber den tschechischen Gefangenen, je nachdem wie sie die aktuelle Kriegslage beurteilten, entweder freundlich oder feindselig verhielten.⁸⁹⁵

⁸⁹¹ vgl. Habicht: Antifaschistischer Widerstand und Haftbedingungen, 166.

⁸⁹² vgl. ebd. 163f., 166f.

⁸⁹³ StA-L 20036, Nr. 1645, Bl. 171.

⁸⁹⁴ vgl. Géliu: Frauen in Haft, 161.

⁸⁹⁵ vgl. Marešová: Waldheimer Idyll, 73f.

Doch auch die Mitglieder verschiedenster Nationen schlossen, zumeist aufgrund der beidseitigen Ablehnung des NS-Regimes, Freundschaft und unterstützten sich in der Haft gegenseitig.⁸⁹⁶ So waren denn auch die deutschen Häftlinge keine geschlossene Gruppe, sondern aufgrund ihrer Haltung gegenüber dem NS-Regime stark gespalten. Ungeachtet solcher Konflikte gingen Gefangene aus rein „ökonomischen“ Gründen (Tausch)Beziehungen ein. Sie horteten und tauschten nicht nur gefertigte Arbeitsstücke, sondern auch Nahrungsmittel oder Medikamente, obwohl Tabletten nur aufgelöst ausgegeben werden sollten und unter Aufsicht einzunehmen waren.⁸⁹⁷

8.11.1. Intime Beziehungen

Einige der gefangenen Frauen bauten innige Freundschaften zueinander auf, wobei sich auch homosexuelle Beziehungen entwickelten. Marešová berichtet von einigen „Freundinnen“ die als Pärchen galten, sich gegenseitig Versprechungen machten und teilweise ein gemeinsames Leben außerhalb der Anstalt planten. Solche Beziehungen konnten selbstverständlich aus gänzlich eigennützigen Gründen eingegangen werden, da man von Haftvergünstigungen anderer profitieren konnte oder aber das Recht hatte Essensrationen zu erbeten.⁸⁹⁸ Als Paar galten im Waldheimer Frauenzuchthaus unter anderem „Elsa und die kleine Österreicherin“. Marešová hatte beobachtet wie letztere, die bereits stark abgemagert war, des Öfteren weinend der „Freundin“ ihre Ration überließ.⁸⁹⁹ Auch Lippold berichtet von einer Mitgefangenen, die ihre Freundlichkeit gegen die Abgabe von Nahrungsmitteln einer anderen Gefangenen „verkaufte“, während diese augenscheinlich stark hungerte.⁹⁰⁰ Marešová erzählt weiter von einer Mitgefangenen, die sehr lange nach einer Partnerin gesucht hätte, welche ihr *„gehörchen, ihr zunicken, sie anerkennen und von ihr Marmelade, Margarine oder Wurst annehmen würde“*. Sie war erfolgreich:

„Endlich fand sie jemanden, für den sie sogar Brot aufspart [...] ganze bereits schimmelnde Päckchen [...]“.⁹⁰¹

Die Aufseherinnen bemerkten von solchen Beziehungen laut Marešová nur selten etwas, im Gegensatz zu den Mitgefangenen. Denn die betreffenden Frauen trafen sich beim Toilettengang, hielten sich möglichst unauffällig an den Händen oder liefen bei der Bewegung

⁸⁹⁶ vgl. Habicht: Zuchthaus Waldheim 1933-1945, 165ff.

⁸⁹⁷ StA-L 20036, Nr. 1820, Bl. 69

⁸⁹⁸ vgl. Marešová: Waldheimer Idyll, 75.

⁸⁹⁹ vgl. ebd. 76.

⁹⁰⁰ vgl. Lippold: Leben wo gestorben wird, 139ff.

⁹⁰¹ vgl. Marešová: Waldheimer Idyll, 76.

hintereinander.⁹⁰² Sexueller Verkehr war zwischen den Gefangenen jedoch wahrscheinlich nur dann möglich, wenn sich die Frauen auf derselben Belegschaft in Gemeinschaftshaft befanden. Der Nahrungsmittel- und Nachrichtenaustausch konnte oftmals nicht ohne Unterstützung der Mithäftlinge von statten gehen, weshalb diese trotz aller Vorsicht oftmals im Bilde waren, was für die „Freundinnen“ die Gefahr der Denunziation mit sich brachte.⁹⁰³ Zweifelsohne kam es auch unabhängig von den festen Partnerschaften zu sexuellem Verkehr zwischen den Gefangenen, wobei eine tatsächliche homosexuelle Neigung hierfür weniger ausschlaggebend war, als die teilweise jahrelange Abstinenz:

*„Von Zeit zu Zeit packt sie die Gitterangst, verlangt es sie nach Lärm und wilder Unrast. Die Schwüle des August, der volle Mond, ihr Blut gelüstet es nach Ausschweifung, nach Männern und nach Liebe, treibt sie umher, doch überall ist Wand.“*⁹⁰⁴

Sexuelle Gewalt unter den Gefangenen kann selbstverständlich nicht ausgeschlossen werden, wobei Zeitzeuginnenberichte hierüber schweigen. Rinser berichtet von unaufgeforderten Berührungen und eindeutigen Angeboten, aber nicht von Übergriffen.⁹⁰⁵ Zudem erwähnt sie als einzige Zeitzeugin, dass die Gefangenen sich primitive Hilfsmittel anfertigten, um sich selbst oder gegenseitig sexuell zu befriedigen.⁹⁰⁶

8.12. Interaktion zwischen Beamtinnen und Häftlingen

Die Person des/r Anstaltsleiters/in und die Einstellung des leitenden Anstaltspersonals war ausschlaggebend für die Atmosphäre in einer Anstalt.⁹⁰⁷ Wie bereits angedeutet, schien Else Voigtländer für eine/n Anstaltsleiter/in im NS-Staat relativ nachsichtig geurteilt und gehandelt zu haben. Sie achtete auf die Einhaltung der Vorschriften, auf Ordnung und Disziplin, ohne dabei politisch-ideologischen Gesichtspunkten der Nationalsozialisten/innen weiteren Raum einzuräumen. Sie beförderte „Politische“ nicht nur in die Oberstufe, sondern setzte sie als Schreibkräfte, Ausspeiserinnen und Zellenwärterinnen in Vertrauenspositionen ein. Sie ging allerdings nicht so weit „jüdische“ Personen in die Oberstufe aufzustufen oder als Hausarbeiterinnen einzusetzen.

⁹⁰² vgl. Marešová: Waldheimer Idyll, 76.

⁹⁰³ vgl. ebd.

⁹⁰⁴ vgl. Lippold: Leben wo gestorben wird, 146f.

⁹⁰⁵ vgl. Rinser: Gefängnistagebuch, 190.

⁹⁰⁶ vgl. ebd. 163.

⁹⁰⁷ vgl. Faralisch: „Begreifen Sie erst jetzt, daß wir rechtlos sind?“, 304.

Unerlaubtes, freundliches Verhalten der Beamtinnen gegenüber den Gefangenen tolerierte sie bis zu einem gewissen Grad. So stellte sie der Aufsichtsbeamtin Emma Kufner, die um 1930 eine offizielle Rüge erhalten hatte, weil sie den Gefangenen Süßigkeiten, Kaffee und Apfelsinen ausgeteilt hatte, dennoch ein gutes Zeugnis aus. Sie rechtfertigte das Verhalten Kufners, deren Kompetenz von der Generalstaatsanwaltschaft nach 1933 hinterfragt wurde, mit den anderen Verhältnissen in der „Systemzeit“, während der solche Nachsicht häufig(er) vorgekommen sei. Kufner behielt so ihre Stelle und war trotz der Tatsache, dass sie 1939 noch nicht NSDAP-Mitglied war, 1941 zur Hauptwachtmeisterin befördert worden.⁹⁰⁸ Allerdings haben viele ihrer jüngeren Kolleginnen, die ab 1937 der NSDAP angehörten, nach bedeutend weniger Dienstjahren diesen Titel erhalten. Nach 1933 wurde ein solches Disziplinarvergehen einer Beamtin nicht gemeldet. Dennoch schien der Umgangston in der Frauenanstalt vorerst relativ erträglich geblieben zu sein. Im Männerzuchthaus hingegen war der Umgang einiger Beamter mit den Gefangenen dermaßen rau, dass andere Beamte den Anstaltsleiter davon unterrichteten. Dieser spricht sarkastisch von „*Bildungsbeweisen*“, die hier einige Beamte liefern würden, welche sich damit selbst „*tief unter den Gefangenen*“ stellen würden. Winkler zitiert weiter aus der geltenden Strafvollzugsordnung Ziffer 51, die vorsah, dass das Ehrgefühl der Gefangenen geschont werden sollte.⁹⁰⁹ Bezeichnenderweise ging diese Verfügung durch die Hände der Belegschaftsführer des Männerzuchthauses, sie ging jedoch offenbar nicht an die Frauenanstalt.

Helene Birnbaum, die in der zweiten Hälfte der 1930er-Jahre als „Politische“ relativ kurze Zeit in der Gefängnisabteilung der Waldheimer Zweiganstalt inhaftiert war, berichtet über die Behandlung durch die Beamtinnen dort:

*„Es war überhaupt so, daß [sic!] in den sächsischen Gefängnissen, abgesehen davon, daß [sic!] es eigentlich immer korrekt zugeht, die Beamtinnen nicht unmenschlich waren.“*⁹¹⁰

Die nicht-politische Gefangene Helene Gertrud Günther, die in den Jahren 1931 und 1932 eine Gefängnisstrafe in Waldheim verbüßt hatte und ab Juli 1934 als Zuchthausgefangene in der Zweiganstalt inhaftiert war, stellte fest, dass die Behandlung durch die Beamtinnen vor 1933 dennoch eine andere gewesen war. So hatte sie während ihres ersten Aufenthalts in der Zweiganstalt von der damaligen Aufseherin Gertrud Rauhe gelegentlich ein Stück Gurke, eine

⁹⁰⁸ StA-L 20036, Nr. 1162.

⁹⁰⁹ StA-L 20036, Nr. 1936.

⁹¹⁰ Zeitzeuginnenbericht Helene Birnbaum, in: StA-L 21692, Nr. V/5/482, Bl. 21.

Zwiebel oder Pralinen geschenkt bekommen.⁹¹¹ Auch andere Beamtinnen hätten den Gefangenen Nahrungs- und Genussmittel zugesteckt:

*„Die kleinen Gefälligkeiten, die mir Frl. Rauhe früher erwiesen hat, waren damals im hiesigen Frauengefängnis ganz allgemein üblich. Die Beamtinnen waren früher sehr gut. Seit ich am 17.7.1934 erneut eingeliefert worden bin, habe ich derartige Gefälligkeiten nicht mehr erfahren. Ich kann mich zwar nicht über die Behandlung beschweren, aber der Strafvollzug ist jetzt viel strenger.“*⁹¹²

Das heißt jedoch nicht, dass den Gefangenen nicht auch in der NS-Zeit hie und da verbotene Dinge zugesteckt worden wären. So behauptet Eva Lippold, dass ihr Hauptwachtmeisterin Oeser Handcreme geschenkt hätte, sogar einen Kassiber soll sie aus der Anstalt geschmuggelt haben.⁹¹³ Auch die Hauptwachtmeisterin Schmidt soll sich den politischen Gefangenen gegenüber „loyal“ verhalten haben.⁹¹⁴ Die Geschwister Mordhorst hingegen, die Ältere von beiden war als Erste Hauptwachtmeisterin die Verwalterin des Zuchthauses, die Jüngere stand im Rang einer Hauptwachtmeisterin, waren äußerst streng und schikanierten die politischen Gefangenen.⁹¹⁵ Ähnlich unbeliebt wie die Geschwister Mordhorst, war die Erste Hauptwachtmeisterin Jahn. Von dieser fühlte sich Marešova nicht nur als „Politische“ sondern auch als Tschechin verachtet und schlecht behandelt.

Wie bereits beschrieben, waren es aber vor allem Dr. Rath und Hauptwachtmeisterin Anna Simon, die den Insassinnen auf äußerst menschenverachtende Art und Weise gegenüber traten. Der ehemaligen „Politischen“ Charlotte Georgi zufolge, war „Tante Anna“ die „schlimmste Peinigerin“ des Zuchthaues, die bei der Befreiung des Zuchthaues durch die Rote Armee am 7. Mai 1945 in einem Akt der Selbstjustiz durch die gefangenen Französischen kurzerhand erschlagen worden sein soll.⁹¹⁶ Den Sterbebüchern der Gemeinde zufolge, starb sie allerdings durch Erschießen am 9. Mai 1945, im Alter von sechzig Jahren.⁹¹⁷ Vorausgesetzt, dass es

⁹¹¹ StA-L 20036, Nr. 1057, Bl. 56.

⁹¹² Hierbei muss beachtet werden, dass die Gefangene diese Aussage im Zuge eines Disziplinarstrafverfahrens zu Protokoll gab, und sich daher tatsächlich nicht über den Strafvollzug beschweren konnte; StA-L 20036, Nr. 1057, Bl. 57.

⁹¹³ vgl. Lippold: Leben wo gestorben wird, 176, 242.

⁹¹⁴ vgl. Habicht: Antifaschistischer Widerstand und Haftbedingungen, 60.

⁹¹⁵ vgl. Lippold: Leben wo gestorben wird, 22, 84.

⁹¹⁶ Zeitzeuginnenbericht Charlotte Georgi, in: StA-L 21692, Nr. V/5/162, Bl. 56.

⁹¹⁷ StA-L 22000, Nr. 1740, Eintrag 436.

sich hier um Suizid und nicht um Mord gehandelt hat, war Anna Simon die einzige Beamtin Waldheims, die sich nach der Befreiung der Zuchthäuser das Leben genommen hat.⁹¹⁸

Die Furcht vor der Krankenstation und ihrer Belegschaftsführerin ist charakteristisch für das Frauenzuchthaus Waldheim. Nicht in allen Vollzugsanstalten war die ärztliche Behandlung so katastrophal wie dort. Im Zuchthaus Ziegenhain beispielsweise war der Anstaltsarzt Lore Wolf zufolge, die dort etwa ein Jahr in Untersuchungshaft saß „*ein guter Mensch*“, der „*soweit er kann, den Gefangenen Hilfe zukommen läßt [sic!]*“.⁹¹⁹

Freundschaftliche oder zumindest konspirative Beziehungen zwischen den Vollzugsbeamten/innen und Häftlingen waren durchaus möglich. So wies im August 1941 der sächsische Generalstaatsanwalt darauf hin, dass in letzter Zeit mehrere Beamte/innen Vollzugsanstalten bestohlen hätten – und zwar teilweise mit der Hilfe Gefangener.⁹²⁰ Für Waldheim ist eine solche „Zusammenarbeit“ zwischen Beamtinnen und Insassinnen nicht nachweisbar. Im Jahr 1935 kam es zwar zu einer Dienststrafsache gegen die Aufseherin Rauhe (später Geidel), da von der Gefangenen Günther Geldbeträge als zinsloses Darlehen erhalten hatte, allerdings bereits in den Jahren 1931 und 1932.⁹²¹ Die Möglichkeit ein/e Justizgefängene/r waren selbstverständlich begrenzt, wenn ein/e Beamter/in an ihn/sie herantrat, und regelwidriges Verhalten verlangte. Eine „Zusammenarbeit“ war für Beamten/innen als auch für die Gefangenen ein großes Risiko. Denn die Insassen/innen nutzten jeden noch so kleinen Handlungsspielraum, den sie sich schaffen konnten, ob es sich nun um schwerwiegende Disziplinarvergehen, oder um kleine „Streiche“ handelte, die den Beamten/innen gespielt wurden. Zum Beispiel nutzte die politische Gefangene Anni Sindermann ihre Funktion als Hausarbeiterin, indem sie beim Putzen des Beamtinnen-Dienstzimmers das Gebiss der Oberwachtmeisterin Thomas, welche die Gefangenen häufig schikanierte, in ein benutztes Nachtgeschirr warf.⁹²² Die Handlungsspielräume der Häftlinge waren zwar stark begrenzt, wurden von diesen aber so weit als möglich ausgeschöpft.

⁹¹⁸ Männliche Beamte begingen noch im selben Monat in größerer Zahl und teilweise mit ihren ganzen Familien Selbstmord, so Dr. Rath, Anstaltsleiter Winkler, der Oberlehrer Wegmershausen, Hauptwachtmeister Tietze u.a.; StA-L 22000, Nr. 1740.

⁹¹⁹ Wolf: Ich habe das Leben lieb, 89.

⁹²⁰ StA-L 20036, Nr. 1820, Bl. 63.

⁹²¹ StA-L 20036, Nr. 1057, Bl. 54f.

⁹²² Zeitzeuginnenbericht Sitta Thal, in: BArch SgY 30, Nr. 1561, Bl. 32f.

8.12.1. Physische und psychische Gewalt: Stufeneinteilung und Disziplinarstrafen

Wie bereits erwähnt, wurden die Gefangenen hauptsächlich während sie in Polizeigewahrsam waren physisch misshandelt, nach der Überführung in eine Vollzugsanstalt kam es in einem vergleichsweise geringerem Ausmaß zu direkten körperlichen Übergriffen. Dass die Beamtinnen in Waldheim an die weiblichen Gefangenen Hand angelegt hätten, dafür gibt es keinerlei Indizien. Auch auf Übergriffe durch die männlichen Beamten und Häftlinge, die bei der Hausarbeit oder allfälligen Reparaturen von Zeit zu Zeit den gefangenen Frauen begegneten, gibt es keine Hinweise. Schikanen und Gewalttätigkeiten der im Männerzuchthaus tätigen SA-Männer blieben den Frauen ebenfalls erspart. Die Zeitzeuginnen berichten vielmehr davon, dass sie angeschrieben, schikaniert, beschimpft oder verhöhnt worden sind. Ein passives Sich-Nicht-Kümmern um physische und psychische Beschwerden bzw. das aktive Verweigern von medizinischer Hilfe hatten zudem nicht selten verheerende Folgen für die Justizgefangenen.

Zur offiziellen Ahndung von „Fehlverhalten“ bedienten sich die Beamtinnen der Zweiganstalt traditioneller Methoden. Bis 1940 zählte hierzu das Stufensystem, welches seit seiner Einführung als disziplinarisches Werkzeug gehandhabt wurde, von Nutzen. Im Frauenzuchthaus Waldheim wurden im Jahr 1934 zwei Insassinnen von der Mittelstufe in die Unterstufe zurückgestuft.⁹²³ Die Zahl der Häftlinge in der Oberstufe war in den Waldheimer Anstalten generell gering. Ende 1934 waren in Waldheim 2,8 Prozent der männlichen und 3,2 Prozent der weiblichen Belegschaft in der Oberstufe.⁹²⁴ Aber auch 1930 war ihr Anteil nur unbedeutend höher, damals waren 7 Prozent der männlichen und 4,5 Prozent der weiblichen Belegschaft in der obersten Stufe eingestuft. Der Großteil der weiblichen als auch der männlichen Gefangenen fand sich dauerhaft in der Unterstufe wieder. Dies bedeutete vor allem für politische, „asoziale“ und „fremdvölkische“ Häftlinge, dass sie keine Möglichkeit auf Vergünstigungen hatten. In der Anstalt II waren Ende 1934 insgesamt etwa 71 Prozent der Insassinnen in der Unterstufe eingestuft.⁹²⁵

Im Vergleich dazu gestaltete sich die Situation vor der Regierungsübernahme der Nationalsozialisten/innen etwas positiver: Ende 1930 waren 43 Prozent der in Waldheim inhaftierten Frauen Unterstufengefangene. Mit 52 Prozent der Belegschaft befanden sich mehr als die

⁹²³ StA-L 20036, Nr. 1934, Bl. 25.

⁹²⁴ ebd.

⁹²⁵ ebd.

Hälfte der Insassinnen in der Mittelstufe (siehe Grafik 1).⁹²⁶ Es ist daher umso bedeutsamer, dass auch politische Gefangene, wenn auch nur selten, in der zweiten Hälfte der 1930er-Jahre in die oberste Stufe gelangen konnten.

Disziplinarstrafen wie Verweis, Entziehung des Bettlagers, Kostschmälerung, Arrest und strenger Arrest erhielten die gefangenen Frauen sowohl im Jahr 1934 als auch 1935 prozentual gesehen merklich seltener als die Insassen des Männerzuchthauses. 1935 wurden über 38,5 Prozent der männlichen Gefangenen (ohne Sicherungsverwahrte), aber über nur 8,7 Prozent der weiblichen Insassinnen Strafen verhängt.⁹²⁷ Dies kann einerseits daher rühren, dass die weiblichen Häftlinge die Anstaltsvorschriften generell einhielten und daher seltener negativ auffielen als ihre männlichen Leidensgenossen, kann andererseits aber auch eine häufigeres Wegsehen der Aufsichtsbeamtinnen oder eine mildere Spruchpraxis der Anstaltsleiterin bedeuten. Festzuhalten ist, dass Hausstrafen in der Frauenanstalt sehr viel öfter über Gefängnisinsassinnen verhängt wurden, als über Zuchthausgefangene.⁹²⁸ In der Zuchthausabteilung mit den langjährigen Häftlingen schien es seltener zu – von den Gefangenen begangenen, oder von den Beamtinnen bemerkten, gemeldeten oder geahnten – Verstößen gegen die Hausordnung gekommen zu sein.

Aufzeichnungen über die verhängten Strafen für die Folgejahre sind leider nicht vorhanden. Die Durchsicht der Gefangenenakten hinterlässt jedoch den Eindruck, dass Voigtländer auch weiterhin relativ milde, das heißt kurze Strafen verhängte. Zum Beispiel erhielt Lippold für den Besitz eines Kassibers im Zuchthaus Jauer zehn Tage Arrest, während Gretchen Gängel, eine wegen Diebstahls als „Volksschädling“ verurteilte Zuchthausgefangene, für dasselbe Vergehen in Waldheim zwei Tage Arrest von Voigtländer erhielt.⁹²⁹ Für Kaupelei verhängte Voigtländer die Entziehung der Freizeitbeschäftigung auf einige Monate und Strafkost für wenige Tage. Erst beim abermaligen Vergehen verhing sie zum Beispiel über Martha Prause fünf Tage Arrest. Diese wurde etwa ein Jahr später nochmals bestraft: für „unerlaubten Kontakt“ mit Mitgefangenen erhielt sie drei Tage Arrest.⁹³⁰

Im Frauengefängnis Anrath beispielsweise war es hingegen nichts Außergewöhnliches, wenn Dunkelarrest auf eine Dauer von zwei Wochen und länger verhängt wurde.⁹³¹

⁹²⁶ StA-L 20036, Nr. 601, Bl. 57.

⁹²⁷ StA-L 20036, Nr. 1934, Bl. 25 und Nr. 1655, Bl. 178f.

Es ist hier anzumerken, dass dies nicht mit einer unterschiedlich starken Gewaltbereitschaft der Geschlechter zusammenhing: Von den 1.024 Strafen über männliche Häftlinge, waren nur drei wegen tätlicher Angriffe verhängt worden.

⁹²⁸ StA-L 20036, Nr. 1934, Bl. 25.

⁹²⁹ StA-L 20036, Nr. 4764.

⁹³⁰ StA-L 20036, Nr. 2073.

⁹³¹ vgl. Union: Der Strafvollzug im III. Reich, 100.

9. Schlussbetrachtung

Im nationalsozialistischen Staat bestimmten dieselben politischen, rassenideologischen und nach 1939 vor allem kriegswirtschaftliche Überlegungen die normativen Vorschriften und die praktische Ausgestaltung des Frauen- als auch des Männerstrafvollzugs, sowie die konkreten Erfahrungen der weiblichen wie der männlichen Justizgefangenen bestimmten.

Darüber hinaus waren der Charakter und die persönliche Einstellung der höheren und niederen Beamtschaft in der jeweiligen Strafanstalt ausschlaggebend für die Lebensbedingungen in den verschiedenen Vollzugsanstalten. Diese machten teilweise Unterschiede zwischen den Gefangenen aufgrund ihrer persönlichen Ansichten und individuellen Charakterzüge, die nicht unbedingt eine Benachteiligung für die politischen Häftlinge bedeuteten mussten. Die Leiterin der Frauenstrafanstalt Waldheims muss als eine relativ verständnisvolle Beamtin bezeichnet werden, die dem neuen, verschärften (Frauen-)Strafvollzug in gewissen Punkten kritisch gegenüberstand. Dennoch war der Umgang mit den Gefangenen im Frauenzucht- haus Waldheim nach 1933 ein anderer als zuvor. Zu kleinen Gefälligkeiten, wie sie in der Weimarer Republik durchaus gemacht wurden, kam es im Frauenzuchthaus Waldheim nach der Regierungsübernahme der Nationalsozialisten/innen nicht mehr. Von der ideologisch beeinflussten, besonders brutalen Behandlung durch SA-Männer blieben die weiblichen Justiz- gefangenen allerdings verschont. Generell fand jedoch auch durch die alteingesessene Be- amten/innen ab 1933 eine systematische, normativ festgeschriebene Schlechterstellung „fremdvölkischer“, sowie „gemeinschaftsfremder“ Inhaftierter statt, und zwar unabhängig vom Geschlecht. Hier wird sehr wohl eine spezifisch nationalsozialistische Prägung des Justizvollzugs ersichtlich.⁹³² Ebenso ist die Abschaffung der „Überzeugungstäterschaft“, die eine Gleichbehandlung von politischen und nicht-politischen Justizgefangenen zur Folge hatte, ein genderunspezifisches Merkmal des NS-Strafvollzugs.

Auch Sicherungsmaßnahmen wie die Sicherungsverwahrung oder die Zwangssterilisation waren, wenn sie auch in den 1920er-Jahren diskutierte Möglichkeiten darstellten, in ihrer praktischen Umsetzung spezifisch nationalsozialistisch und theoretisch betrachtet gender- unspezifisch. Oberflächlich betrachtet bedeutete die Regierungsübernahme demnach keine stärkere Zäsur für den Frauenstrafvollzug als für den Männerstrafvollzug. Es war eindeutig weiterhin die Aufgabe des Frauenstrafvollzugs, das traditionelle Geschlechterkonstrukt auf- rechtzuerhalten und Geschlechterrollen zu reproduzieren, wie dies auch in der Weimarer

⁹³² Faralisch kann bei der Betrachtung des Bildes, das ehemalige Insassen/innen vom Vollzug im Saarland zeichnen, eine solche nicht erkennen; vgl. Faralisch: „Begreifen Sie erst jetzt, daß wir rechtlos sind?“, 320.

Republik bereits der Fall gewesen war. Es sollten fürsorgliche, bürgerliche Haushälterinnen und Mütter in den Strafanstalten erzogen werden, ungeachtet dessen, dass eine große Zahl von Frauen inhaftiert war, deren Realität das ideale Frauenbild und die davon abgeleitete „Frauenwelt“ niemals gewesen war. Dementsprechend ist es nicht verwunderlich, dass mit dem Erstarren des Erziehungsgedankens in den frühen 1920er-Jahren die geschlechterspezifische Behandlung der Gefangenen zusehends an Bedeutung gewann. Die „Besserung“ der Frauen sollte vor allem mithilfe genderspezifischen Unterrichts, gendergerechter Lektüre und „typische weiblicher“ Gefangenenarbeit erreicht werden. Vollzugspraktikerinnen wie Reuß konstatierten dennoch eine absurde Gleichstellung der Geschlechter und forderten eine noch stärkere, divergierende Ausgestaltung des Frauenstrafvollzugs. Die Frage tut sich auf, ob überhaupt von einem „weiblichen Vollzug“, als einem Vollzug der spezifisch auf das weibliche Gender ausgelegt war, gesprochen werden kann. Auch Ellering vermittelt den Eindruck, dass in der Weimarer Republik eher Männerstrafvollzug an Frauen durchgeführt wurde, als ein „weiblicher Vollzug“ praktiziert:

„Erst wenn in ganz Deutschland für die Frauen eigene Gefangenenanstalten vorhanden sein werden, wird man von einem besonderen Strafvollzug an Frauen sprechen können.“⁹³³

Die Forderung nach der Trennung der Geschlechter und ausschließlich weiblichem Personal in den Frauenanstalten wurde dementsprechend in den 1920er- und frühen 1930er-Jahren relativ stark betont und weiter verwirklicht. Für die weiblichen Justizgefangenen der Zweiganstalt Waldheim bedeutete dies neben der Anstellung einer weiblichen Leiterin und einer Fürsorgerin ferner, nachdem die gefangenen Frauen mehrmals um die Aussprach mit einer solchen gebeten hatten, die Anstellung einer katholischen Seelsorgerin, sowie einer Ärztin. Die gendergerechte Behandlung sollte unterdessen in der Praxis möglichst mithilfe des individuell ausgestaltbaren Stufenstrafvollzug verwirklicht werden, der wie erwähnt bis 1940 Bestand hatte.

Mit der Fokussierung auf die Übelzufügung anstatt der Besserung trat die gendergerechte Ausgestaltung des Vollzugs, der zu Beginn der 1930er-Jahre an Bedeutung gewonnen hatte, allerdings wieder in den Hintergrund. Die in der Weimarer Republik stark betonte Erziehung hin zur „idealen Frau“, erfuhr jedoch keinesfalls sofort eine Absage. Traditionell weibliche Arbeitsbereiche wurden erst nach und nach aufgegeben, ebenso wie der geschlechterspezifisch ausgerichtete Unterricht. Überdies wurden in der NS-Zeit, wie es auch in der Weimarer Republik der Fall gewesen war, weiterhin Unterschiede zwischen den Geschlechtern in der

⁹³³ vgl. Ellering: Der Strafvollzug an Frauen, 354.

Bekleidung, Beköstigung, Lektüre, Arbeit und Entlohnung gemacht. Dementsprechend lassen sich für die Zeit zwischen 1933 und 1945 in beinahe allen in der vorliegenden Untersuchung betrachteten Bereichen unterschiedliche Haftbedingungen für Frauen und Männer feststellen. So führten die Vorstellungen über das weibliche Geschlecht dazu, dass die Ernährung in quantitativer und qualitativer Hinsicht verschieden war, und zwar vom 19. Jahrhundert bis zum Ende des „Dritten Reichs“. Frauen erhielten, begründet durch naturwissenschaftliche Erkenntnisse über den Kalorienverbrauch, bedeutend weniger Kost als männliche Häftlinge. Der Hunger, der die weiblichen Justizgefangenen quälte, wird in den Zeitzeuginnenberichten überdeutlich. Zusätzlich waren die verabreichten Speisen in den Strafanstalten Waldheims zwar von gleicher Art, Qualität und Zubereitung, dennoch gestaltete sich der Speiseplan der arbeitenden männlichen Häftlinge oft abwechslungsreicher als der weiblicher, da letztere eine merklich niedrigere Arbeitsbelohnung erhielten und sich daher in einem geringeren Ausmaß ihren individuellen Speiseplan aufbessern konnten.

Wie gezeigt worden ist, unterschied sich weiter die den weiblichen Gefangenen zur Verfügung gestellten Lektüre erheblich von jener, die den männlichen Häftlingen zugänglich war. In Hinblick auf den in Waldheim vorhandenen Bücherbestand ist anzunehmen, dass eine Säuberung der Bibliothek der Frauenanstalt nach politisch-ideologischen Gesichtspunkten kaum nötig gewesen war, da die Bücher dort vor allem Thematiken wie Haushalt, Kindererziehung und Ehe behandelten, und daher kaum als „gefährlich“ anzusehen waren.

Was die Unterbringung und Ausstattung der gefangenen Frauen betrifft, war vor allem die überproportional wachsende Zahl der weiblichen Justizgefangenen Ursache für eine extreme Unterversorgung, sowohl was Kleidung, Alltagsgegenstände, Bettlager oder auch Medikamente und medizinische Geräte betrifft. Von der psychischen Belastung, die das ständige gemeinschaftliche Leben auf engstem Raum mit sich brachte, abgesehen, wirkte sich die Überbelegung selbstverständlich äußerst negativ auf die hygienischen Verhältnisse und den Gesundheitszustand der gefangenen Frauen aus. Besonders für schwangere Frauen, junge Mütter und Neugeborene waren die Haftbedingungen unzumutbar.

Im Frauenzuchthaus Waldheim stellten gesundheitliche Probleme generell eine große Gefahr für die Inhaftierten dar, da das medizinische Personal außerordentlich brutal mit den Kranken umging, stark überlastet war und darüber hinaus ohnehin keinerlei Interesse an einer tatsächlichen, fachgerechten Behandlung der Gefangenen zeigte. Eine einwandfreie medizinische Versorgung war zwar auch in der Weimarer Republik nicht gegeben, nach 1933 verschlimmerten sich die Verhältnisse auf der Krankenstation jedoch merklich.

Allem voran änderten sich in der NS-Zeit aber die traditionellen Beschäftigungsfelder der gefangenen Frauen – wenn auch nur schrittweise. Obwohl anhand der Gefangenenarbeit festgestellt werden kann, dass weibliche Justizgefangene aus ihrer traditionellen Geschlechterrolle heraus traten, da sie Aufgaben der männlichen Häftlinge zu übernehmen hatten (teilweise gänzlich, wie zum Beispiel in Waldheim bei der Feldarbeit), lässt sich doch weiterhin eine Fixierung der „Frauenarbeit“ auf traditionelle Tätigkeiten wie Nähen, Stricken und Flicken ausmachen. Erst nach 1940 kam Fabrikarbeit und die Arbeit an größeren Maschinen hinzu, was für den Frauenstrafvollzug eine besonders einschneidende Neuerung darstellte. Denn selbst in der Weimarer Republik, als die moderne Ausstattung der Arbeitsräume angestrebt worden war, beschränkte sich diese auf Werkstätten, in denen Männer tätig waren. Dabei muss einschränkend bemerkt werden, dass die traditionellen Strick-, Wäsche- und Näharbeiten der weiblichen Gefangenen nicht überall so lange aufrecht erhalten wurden wie in Waldheim, wo die Insassinnen erst ab 1942 Metall- und Maschinenarbeiten verrichteten. Ein weiterer Bereich, in dem sich der langsame Zusammenbruch der Genderrollen hinter Gittern widerspiegelt, sind die Äußerlichkeiten. So hatten Frauen in Haft traditionellerweise lange Röcke zu tragen und die Haare der Zugänge wurden bis in die 1940er-Jahre nur bei nachweislichem Befall mit Ungeziefer geschoren. In der NS-Zeit wurden die Zwangsarbeiterinnen des Frauenzuchthauses Waldheim jedoch erstmals auch mit Hosen (zur Außenarbeit) ausgestattet. Zudem wurden dort in den letzten Kriegsjahren auch allen weiblichen Zugängen die Haare komplett geschoren, was für die weiblichen Justizgefangenen ein tiefer Eingriff in ihre Geschlechteridentität darstellte.

Die Funktion des Frauenstrafvollzugs die Geschlechternormen zu reproduzieren, erfuhr in der NS-Zeit demnach zwar keine Absage, musste allerdings vor dem Hintergrund kriegswirtschaftlicher Anforderungen weitestgehend aufgegeben werden. Das Einrücken der Frauen in Männerdomänen wurde indes nur als ein vorübergehendes Phänomen in Kauf genommen. Ein neues Frauenbild, neue Geschlechterverhältnisse oder -rollen führten die Nationalsozialisten/innen nicht ein, weshalb im Frauenstrafvollzug keine neuen Schwerpunkte existierten, bis die Kriegswirtschaft dies nötig machte. Eine Neuausrichtung des Frauenstrafvollzugs auf ökonomische Bedürfnisse schien den NS-Justizbehörden unumgänglich. Allerdings ging die Zwangsemanzipation nicht so weit, dass gefangene Frauen zum Beispiel denselben Lohn erhalten hätten oder dieselbe Menge an Kost wie männliche Häftlinge, was die Haftbedingungen der gefangenen Frauen deutlich verschärfte. Es kann daher festgehalten werden, dass, obwohl die gesamtgesellschaftliche Entwicklung in der NS-Zeit zur sukzessiven Verschlechterung der Haftbedingungen sowohl im Männer- als auch im Frauenstrafvollzug

führte, die weiblichen Justizgefangenen in gewissen Bereichen stärker von diesen betroffen waren. Wie bereits erwähnt kam es den weiblichen Justizgefangenen allerdings in mancher Hinsicht auch zugute, nicht dem männlichen Geschlecht anzugehören. So wurden in Frauenanstalten keine SA-Männer oder „alten Kämpfer“ als Personal eingesetzt, das Arbeitspensum blieb – zumindest in Waldheim – ein niedrigeres. Auch von der Inhaftierung in den Elblandlagern waren weibliche Gefangene bis 1943 etwa ausgenommen.

Maßnahmen wie die „Asozialenabgabe“ schlossen zwar das weibliche Geschlecht nicht aus, bei der Absonderung und absichtlichen Unterversorgung „fremdvölkischer“ oder „gesellschaftsfremder“ Tuberkulosekranker machte man hingegen sehr wohl einen Unterschied zwischen den Geschlechtern: in dieses „Programm“ schienen die gefangenen Frauen nicht aufgenommen worden zu sein, zumindest nicht im Frauenzuchthaus Waldheim.

Auch vor gewalttätigen Übergriffen schienen die weiblichen Justizgefangenen Großteils verschont geblieben zu sein, wobei sexuelle Übergriffe ausgenommen werden müssen. Auch wenn die Quellenlage etwas dürftig ist, lässt sich feststellen, dass es regelmäßig zu „Fehlverhalten“ der Beamten kam. Sexuelle Handlungen der gefangenen Frauen wurden auch von den freien Arbeitern der Gefangenen anstellenden Unternehmen gefordert. Die Arbeiter zeigten sich im Gegenzug bereit, Nahrungsmittel oder Informationen zu vermitteln. Solche intimen (Zweck)Beziehungen zu freien Personen wurden wie erwähnt auch von den männlichen Gefangenen gepflegt.

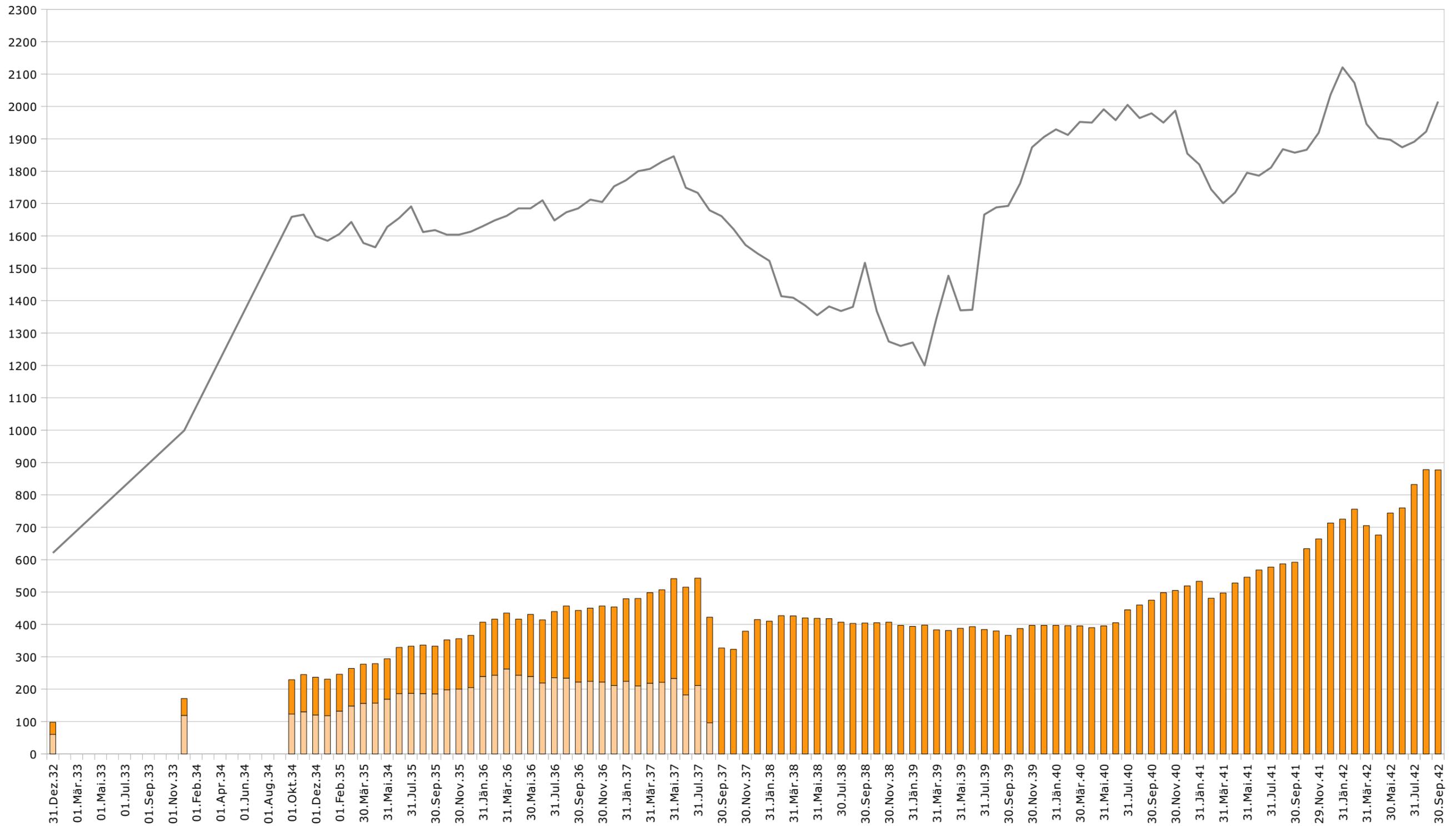
Zuletzt sei nochmals auf die genderspezifischen Formen des Widerstands der gefangenen Frauen hingewiesen: Weibliche Justizgefangene protestierten gegen die ihnen drohende Entpersonalisierung durch den institutionellen Apparat, indem sie ihre Kleidung und Haare zurecht machten. Sie verspürten den Drang ihre Geschlechteridentität auch weiterhin nach außen zu tragen. Ihr Erscheinungsbild war daher selbst in der Gefangenschaft von großer Bedeutung für die inhaftierten Frauen, und insofern Widerstandsakt, als dass im Frauenstrafvollzug darauf geachtet wurde, dass den Gefangenen ihre „Eitelkeit“ und „Putzsucht“, die nicht selten als symptomatisch für weibliche Kriminalität galt, aberzogen wurde. Nähere Aussagen zur Genderidentität der Justizgefangenen, deren Bedrohung, Unterdrückung und „Verbesserung“ durch die Strafvollzugsinstitutionen, aber auch ihrem eigensinnigen Aufrechterhalten durch die Gefangenen selbst, lassen sich leider nicht machen. Generell müssen, um stichhaltige Aussagen zur Funktion des Strafvollzugs und der Situation der weiblichen Justizgefangenen machen zu können, Quellenbestände zu weiteren Vollzugsanstalten und ihren Insassinnen analysiert werden.

Besonders zur Darstellung der Wechselwirkung verschiedener Differenzkategorien muss eine detailliertere Analyse der verschiedenartigen Lebensläufe und Haftbedingungen deutscher und „fremdvölkischer“, sowie „besserungsfähiger“ und „asozialer“ Gefangener erfolgen. Auch für Waldheim ließen sich hierzu, durch ein ausgiebigeres Studium der Gefangenenakten sowie durch die genauere Analyse der Zu- und Abgangsbücher und Nummernverzeichnisse, zusätzliche Informationen gewinnen. Selbstverständlich bietet es sich ebenso an die Vollzugsbeamtinnen, die wie gezeigt worden ist die praktische Ausgestaltung des Frauenstrafvollzugs direkt beeinflussten, in den Blickpunkt weiterer Forschungsarbeit zu rücken.

Diese Feststellungen gelten nicht nur für das nationalsozialistische Regime, sondern auch für die Weimarer Republik, da auch hier eine eklatante Forschungslücke den Frauenstrafvollzug betreffend auszumachen ist. Zur Überprüfung der aufgestellten These, dass zwischen 1925 und 1930 ein Bedeutungszuwachs des Frauenstrafvollzugs erkennbar ist, ist es nahelegend, die Untersuchung auf der Makro-Ebene zu vertiefen.

**Anzahl der Gefangenen (ohne Sicherungsverwahrte), Anstalt I + II
Dez. 1932 - Nov. 1942**

Frauengef. Frauenzuchthaus Männerzuchthaus



10. Grafiken-, Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

10.1. Grafikenverzeichnis

Grafik 1: Stufeneinteilung in der Frauen- und Männeranstalt Waldheim.	100
Grafik 2: Weibliches Personal, Anstalt II	113
Grafik 3: Sterblichkeit im Frauenzuchthaus Waldheim.....	153
Grafik 4: Beschäftigung weiblicher Arbeitskräfte	155
Grafik 5: Anzahl der Gefangenen (ohne Sicherungsverwahrte), Anstalt I + II.....	180

10.2. Abbildungsverzeichnis: Fotos und Zeichnungen

Abbildung 1: Lageplan Strafanstalten Waldheim.....	89
Abbildung 2: Foto „Frauenzuchthaus“	91
Abbildung 3: Zeichnung von M. Marešová: Martha Jahn.....	116
Abbildung 4: Foto „Frauenzuchthaus/ Verwaltungsgebäude“	125
Abbildung 5: Zeichnung „Frau Regierungsrath“ von M. Marešová.....	126
Abbildung 6: Foto „Schlafsaal“	130
Abbildung 7: Zeichnung „Bewegung im Hof“ von M. Marešová.....	132
Abbildung 8: Foto „Kirchenraum in der Frauenanstalt“.....	134
Abbildung 9: Zeichnung von M. Marešová: Anna Simon.....	146
Abbildung 10: Zeichnung von M. Marešová: Aufnahmeuntersuchung bei Dr. Rath.....	146
Abbildung 11: Foto „Wäscherei“	155

10.3. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Die zehn größten Frauenvollzugsanstalten.....	9
Tabelle 2: Übersicht über die größten deutschen Justizvollzugsanstalten.....	9
Tabelle 3: Besuchsrecht in Sachsen 1924-1933.....	30
Tabelle 4: Schreibrecht in Sachsen 1924-1933.....	30
Tabelle 5: Arbeitseinsatz der weiblichen Zuchthaushäftlinge Waldheims.....	159
Tabelle 6: Aufstellung Belegschaften.	161

11. Quellen- und Literaturverzeichnis

11.1. Aktenbestände

Bundesarchiv Berlin (BArch):

DY 55 „Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes“

R 61 „Akademie für Deutsches Recht“

R 3001 „Reichsjustizministerium“

SgY 30 „Erinnerungen“

Staatsarchiv Leipzig (StA-L):

20036 „Zuchthaus Waldheim“

21692 „SED, Sammlung Erinnerungen“

22000 „Standesamt-Zweitbücher der Gemeinde Sachsens“

Stadtarchiv Waldheim:

„Sterbe-Register des Standesamtes Waldheim I“

Hauptstaatsarchiv Dresden (HStA-DD):

11018 „Ministerium der Justiz“

13471 „NS-Archiv des MfS“

11.2. Literatur vor 1945

BEGEMANN, Gusta: Strafvollzug an Frauen (Blätter für Gefängniskunde Bd. 68, Heidelberg 1938/39) 202-206.

BÖHMER: Die Reform des sächsischen Strafvollzugs (Blätter für Gefängniskunde Bd. 26, Heidelberg 1892) 233-254.

BORCHERS Philipp: Die Gefangenenarbeit in den deutschen Strafanstalten (Blätter für Gefängniskunde Bd. 54, Heidelberg 1921) 7-146.

BUND der Gefängnis-, Straf- und Erziehungsanstandsbeamten und –Beamtinnen Deutschlands (Hrsg.): Der Aufsichtsbeamte im Strafvollzuge. Die Vorbedingungen des Berufs, die Leistungen der Aufsichtsbeamten und ihre heutige unrichtige Bewertung (Berlin 1931).

DEUTSCHE JUSTIZ Nr. 104 (1942).

ELLERING, Elisabeth: Der Strafvollzug an Frauen, in: Erwin Bumke (Hrsg.): Deutsches Gefängniswesen. Ein Handbuch (Berlin 1928) 353-362.

FISCHER, Herwart: Gesundheitsfürsorge in den Gefangenenanstalten, in: Erwin Bumke (Hrsg.): Deutsches Gefängniswesen. Ein Handbuch (Berlin 1928) 198-232.

GRÄFIN VON WESTPHALEN, Johanna: Das Habsburgische Frauengefängnis. Eine Studie über soziale Fürsorge im Strafvollzug (Diss., Münster 1926).

GREGOR, Adalbert und VOIGTLÄNDER, Else: Leitfaden der Fürsorgeerziehung (Berlin 1924).

HASSE, Albert: Die Gefangenenanstalten in Deutschland und die Organisation ihrer Verwaltung, in: Erwin Bumke (Hrsg.): Deutsches Gefängniswesen. Ein Handbuch (Berlin 1928) 33-70.

HEINKE, Paul: Der Strafvollzug in Sachsen nach dem 5. März 1933 (Blätter für Gefängnis-kunde Bd. 65, Heidelberg 1934) 140-165.

KOPPEL, Moritz: Die Vorgeschichte des Zuchthauses zu Waldheim. Grundzüge der historischen Entwicklung der Zuchthausstrafe und ihrer Vollstreckung in Sachsen (mit Ausblick auf die verschiedenen sächsischen Zucht- und Arbeitshäuser) (Leipzig 1934).

LIEPMANN, Moritz: Die neuen „Grundsätze über den Vollzug von Freiheitsstrafen“ in Deutschland (Sonderdruck des Referats auf der 19. Versammlung der deutschen Landesgruppe der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung in Hamburg, Berlin und Leipzig 1924).

NEBE, Wilhelm: Verpflegung der Gefangenen, Bekleidung und Lagerung (Blätter für Gefängnis-kunde Bd. 70, Heidelberg 1939) 282-288.

OHNE VERFASSER/IN: Zuchthaus Waldheim (o.O. 1938, Reprint Waldheim 2007).

REICHJUSTIZMINISTERIUM (Hrsg.): Das Gefängniswesen in Deutschland (Berlin 1935).

REUSS, Maria: Der Strafvollzug an Frauen vor, in und nach dem Kriege unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen Verwaltungs- und Fürsorgearbeit (Diss., München 1927).

RINSER, Luise: Gefängnistagebuch (München 1946).

SCHÄFER, Leopold und HAUPTVOGEL, Fritz: Deutsche Gesetzentwürfe und Vorschriften über den Strafvollzug: Synoptische Gegenüberstellung der deutschen Strafvollzugsgesetzentwürfe, der Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen von 1897 und 1923, und der geltenden Strafvollzugsvorschriften des Reichs und der Länder (Mannheim 1928).

SCHMELLER, Johann Andreas: Bayerisches Wörterbuch. Sammlung von Wörtern und Ausdrücken... Bd. 3 (Stuttgart und Tübingen 1836).

STARKE: Die Behandlung der Gefangenen, in: Erwin Bumke (Hrsg.): Deutsches Gefängniswesen. Ein Handbuch (Berlin 1928) 147-177.

UNION FÜR RECHT UND FREIHEIT (Hrsg.): Der Strafvollzug im III. Reich. Denkschrift und Materialsammlung (Prag 1936).

VEREIN der deutschen Strafanstaltsbeamten e.V. (Hrsg.): Personalnachrichten (Blätter für Gefängniskunde Bd. 59, Heidelberg 1928) 258-261.

VEREIN der deutschen Strafanstaltsbeamten e.V. (Hrsg.): Nachruf auf Oberregierungsrat Dr. jur. Albert Poller, Waldheim i. Sa. (Blätter für Gefängniskunde Bd. 64, Heidelberg 1933) 342-348.

VIERNSTEIN, Theodor: Neues aus dem bayerischen Strafvollzug (Blätter für Gefängniskunde Bd. 56, Heidelberg 1924/25) 55-96.

VOIGTLÄNDER, Else: Über die Typen des Selbstgefühls (Diss., München 1909).

VOIGTLÄNDER, Else: Über den Strafvollzug an Frauen (Blätter für Gefängniskunde Bd. 68, Heidelberg 1937) 268-278.

WEISSENRIEDER, Otto: Zur Geschichte des Besserungsgedankens im Vollzug der neuzeitlichen Freiheitsstrafe (Blätter für Gefängniskunde Bd. 56, Heidelberg 1924/25) 5-43.

11.3. Literatur nach 1945

AMMERER, Gerhard; BRETSCHNEIDER, Falk; REINKE, Herbert u.a. (Hrsg.innen): Vorwort zur Reihe, in: Sandra Leukel: Strafanstalt und Geschlecht. Geschichte des Frauenstrafvollzugs im 19. Jahrhundert (Baden und Preußen) (Geschlossene Häuser. Historische Studien zu Institutionen und Orten der Separierung, Verwahrung und Bestrafung Bd. 2, Leipzig 2010).

AYASS, Wolfgang: „Asoziale“ im Nationalsozialismus (Stuttgart 1995).

AYASS, Wolfgang: „Demnach ist zum Beispiel asozial...“. Zur Sprache sozialer Ausgrenzung im Nationalsozialismus, in: Nicole Kramer u. Armin Nolzen (Hrsg.innen): Ungleichheiten im „Dritten Reich“. Semantiken, Praktiken, Erfahrungen (Beiträge zur Geschichte des Nationalsozialismus Bd. 28, Göttingen 2012) 69-89.

BÄSTLEIN, Klaus: Zum Erkenntniswert von Justizakten aus der NS-Zeit. Erfahrungen in der konkreten Forschung, in: Jürgen Weber (Hrsg.): Datenschutz und Forschungsfreiheit. Die Archivgesetzgebung des Bundes auf dem Prüfstand (Akademiebeiträge zur Politischen Bildung Bd. 15, München 1986) 85-102.

BECKER, Peter: Verderbnis und Entartung. Eine Geschichte der Kriminologie des 19. Jahrhunderts als Diskurs und Praxis (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte Bd. 176, Göttingen 2002).

BRETSCHNEIDER, Falk: Humanismus, Disziplinierung und Sozialpolitik. Theorien und Geschichten des Gefängnisses in Westeuropa, den USA und in Deutschland, in: Gerhard Ammerer, Falk Bretschneider, Alfred Stefan Weiß (Hrsg.): Gefängnis und Gesellschaft: Zur (Vor-)Geschichte der strafenden Einsperrung (Comparativ. Zeitschrift für Globalgeschichte und vergleichende Gesellschaftsforschung Jg. 13 5/6, Leipzig 2003) 18-49.

BRETSCHNEIDER, Falk: Gefangene Gesellschaft. Eine Geschichte der Einsperrung in Sachsen im 18. und 19. Jahrhundert (Konstanz 2008).

BRETSCHNEIDER, Falk: Die Geschichtslosigkeit der „Totalen Institutionen“. Kommentar zu Erving Goffmans Studie „Asyle“ aus geschichtswissenschaftlicher Perspektive, in: Martin Scheutz (Hrsg.): Totale Institutionen (Wiener Zeitschrift zur Geschichte der Neuzeit 8/1, Innsbruck u.a. 2008) 135-142.

BOCK, Gisela: Zwangssterilisation im Nationalsozialismus. Studien zur Rassenpolitik und Frauenpolitik (Schriften des Zentralinstituts für sozialwissenschaftliche Forschung der Freien Universität Berlin Bd. 48, Opladen 1986).

BOCK, Gisela: Ganz normale Frauen. Täter, Opfer, Mitläufer und Zuschauer im Nationalsozialismus, in: Kirsten Heinsohn u.a. (Hrsg.innen): Zwischen Karriere und Verfolgung. Handlungsräume von Frauen im nationalsozialistischen Deutschland (Geschichte und Geschlechter Bd. 20, Frankfurt u. New York 1997) 245-277.

CZARNOWSKI, Gabriele: Das kontrollierte Paar. Ehe- und Sexualpolitik im Nationalsozialismus (Ergebnisse der Frauenforschung Bd. 24, Weinheim 1991).

DÜNKEL, Frieder (Hrsg.): Empirische Forschung im Strafvollzug: Bestandaufnahme und Perspektiven (Schriften zum Strafvollzug, Jugendstrafrecht und zur Kriminologie Bd. 1, Bonn 1996).

ERDEM, Deniz: Das „Weiberhaus“ auf der Lerchesflur. Frauenstrafvollzug im Nationalsozialismus (1935 bis 1945), in: Annette Keinhorst und Petra Messinger: Die Saarbrückerinnen. Beiträge zur Stadtgeschichte (Geschichte, Politik & Gesellschaft Bd. 2, St. Ingbert 1998) 325-346.

FARALISCH, Brigitta: „Begreifen Sie erst jetzt, daß wir rechtlos sind?“. Zeitzeugenberichte über den Strafvollzug im „Dritten Reich“, in: Heike Jung u. Heinz Müller-Dietz (Hrsg.innen): Strafvollzug im „Dritten Reich“: am Beispiel des Saarlandes (Baden-Baden 1996) 303-377.

FLEITER, Andreas: Schreiben hinter Gittern. Briefe, Kassiber und Beschwerden von Strafgefangenen als historische Quellen, in: Silke Klewin, Herbert Reinke, Gerhard Sälter (Hrsg.innen): Hinter Gittern. Zur Geschichte der Inhaftierung zwischen Bestrafung, Besserung und politischem Ausschluss vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart (Zeitfenster. Beiträge der Stiftung Sächsischer Gedenkstätten zur Zeitgeschichte Bd. 3, Leipzig 2010) 49-64.

FOUCAULT, Michel: Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses (14. Aufl., Frankfurt a.M. 2013).

FREVERT, Ute: Women in German history: from bourgeois emancipation to sexual liberation (Oxford u.a. 1988).

FRIEDRICH, Christian: „Sie wollten uns brechen und brachen uns nicht...“. Zur Lage und zum antifaschistischen Widerstandskampf weiblicher Häftlinge im Frauenzuchthaus Cottbus 1938-1945 (Cottbus 1986).

GÉLIEU, VON Claudia: Frauen in Haft: Gefängnis Barnimstraße. Eine Justizgeschichte (Berlin 1994).

GOFFMAN, Erving: Asyl. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen (1. Aufl., Frankfurt a.M. 1973).

GOLDBERG, Ann: Institutionalizing Female Sexual Deviancy: Women, Rural Society, and the Insane Asylum in Nassau, 1815-1849, in: Reinhard Blänkner u. Bernhard Jussen (Hrsg.): Institution und Ereignis. Über historische Praktiken und Vorstellungen gesellschaftlichen Ordens (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte Nr. 138, Göttingen 1998) 275-293.

HABICHT, Martin: Haftbedingungen und antifaschistischer Kampf im Zuchthaus Waldheim 1933-1945 (Diss., Leipzig 1983).

HABICHT, Martin: Zuchthaus Waldheim 1933-1945. Haftbedingungen und antifaschistischer Kampf (Berlin 1988).

HEIDEGGER, Maria u. DIETRICH-DAUM, Elisabeth: Die k. k. Provinzial-Irrenanstalt Hall in Tirol im Vormärz – eine totale Institution?, in: Martin Scheutz (Hrsg.): Totale Institutionen (Wiener Zeitschrift zur Geschichte der Neuzeit 8/1, Innsbruck u.a. 2008) 68-85.

HOTTES, Christiane: Strafvollzug im Dritten Reich: Ein Beitrag zu seiner Darstellung und historischem Lernen aus der NS-Geschichte, in: Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Justiz und Nationalsozialismus (Juristische Zeitgeschichte Bd. 1, Düsseldorf 1993) 169-213.

JUNG, Heike u. MÜLLER-DIETZ, Heinz: Vorwort, in: Heike Jung u. Heinz Müller-Dietz (Hrsg.innen): Strafvollzug im „Dritten Reich“: am Beispiel des Saarlandes (Baden-Baden 1996) 7-8.

KRAUSE, Thomas: Geschichte des Strafvollzugs: Von den Kerkern des Altertums bis zur Gegenwart (Darmstadt 1999).

KUNDRUS, Birthe: „Die Unmoral deutscher Soldatenfrauen“: Diskurs, Alltagsverhalten und Ahndungspraxis 1939-1945, in: Kirsten Heinsohn u.a. (Hrsg.innen): Zwischen Karriere und Verfolgung. Handlungsräume von Frauen im nationalsozialistischen Deutschland (Geschichte und Geschlechter Bd. 20, Frankfurt u. New York 1997) 96-110.

LAU, Matthias: Pressepolitik als Chance: staatliche Öffentlichkeitsarbeit in den Ländern der Weimarer Republik (Diss., Stuttgart 2003).

LEUKEL, Sandra: Strafanstalt und Geschlecht. Geschichte des Frauenstrafvollzugs im 19. Jahrhundert (Baden und Preußen) (Geschlossene Häuser. Historische Studien zu Institutionen und Orten der Separierung, Verwahrung und Bestrafung Bd. 2, Leipzig 2010).

LIPPOLD, Eva: Haus der schweren Tore (6. Aufl., Berlin 1989).

LIPPOLD, Eva: Leben wo gestorben wird (2. Aufl., Berlin 1976).

MAREŠOVÁ, Milada: Waldheimer Idyll (Waldheim 1964).

MÖHLER, Rainer: Strafvollzug im „Dritten Reich“: Nationale Politik und regionale Ausprägung am Beispiel des Saarlandes, in: Heike Jung u. Heinz Müller-Dietz (Hrsg.innen): Strafvollzug im „Dritten Reich“: am Beispiel des Saarlandes (Baden-Baden 1996) 9-301.

MÜLLER-DIETZ, Heinz: Der Strafvollzug in der Weimarer Zeit und im Dritten Reich. Ein Forschungsbericht, in: Max Busch, Erwin Krämer (Hrsg.): Strafvollzug und Schuldenproblematik (Schriftenreihe für Delinquenzpädagogik und Rechtserziehung Bd. 1, Paffensweiler 1988) 15-38.

MÜLLER-DIETZ, Heinz: Standort und Bedeutung des Strafvollzugs im „Dritten Reich“, in: Heike Jung u. Heinz Müller-Dietz (Hrsg.innen): Strafvollzug im „Dritten Reich“: am Beispiel des Saarlandes (Baden-Baden 1996) 378-416.

OLESCHINSKI, Brigitte: Strafvollzug in Deutschland vor und nach 1945, in: Neue Justiz: Zeitschrift für Rechtsetzung und Rechtsanwendung Jg. 46/2 (Baden-Baden 1992) 65-68.

OPITZ, Claudia: Um-Ordnung der Geschlechter. Einführung in die Geschlechtergeschichte (Historische Einführungen Bd. 10, Tübingen 2005).

QUEDENFELD, Hans Dietrich: Der Strafvollzug in der Gesetzgebung des Reiches, des Bundes und der Länder: Eine Untersuchung über die normative Grundlage des Strafvollzugs (Juristische Studien 29, Tübingen 1971).

REHBERG, Karl-Siegbert: Die stabilisierende „Fiktionalität“ von Präsenz und Dauer. Institutionelle Analyse und historische Forschung, in: Reinhard Blänkner u. Bernhard Jussen (Hrsg.): Institution und Ereignis. Über historische Praktiken und Vorstellungen gesellschaftlichen Ordens (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte Bd. 138, Göttingen 1998) 380-407.

REVEL, Jaques: Vorwort, in: Falk Brettschneider, Gefangene Gesellschaft. eine Geschichte der Einsperrung in Sachsen im 18. und 19. Jahrhundert (Konstanz 2008) XIII-XX.

ROTHMALER, Christiane: Volksschädlinge und Gemeinschaftsfremde: Frauenstrafvollzug im Nationalsozialismus, in: Elke Imberger (Hrsg.in): „Der Stand der Frauen, wahrlich, ist ein harter Stand“. Frauenleben im Spiegel der Landesgeschichte (Veröffentlichungen des Schleswig-Holsteinischen Landesarchivs Bd. 39, Schleswig 1994) 143-185.

SANDER, Torsten: Das Buch in der Zelle – Geschlechterpädagogik im Strafvollzug am Beispiel des *Bücherverzeichnis für Frauen* der Bücherei der Vereinigten Gefangenenanstalten zu Waldheim (1928), in: Gaby Temme u. Christine Künzel (Hrsg.innen): Hat Strafrecht ein Geschlecht? Zur Deutung und Bedeutung der Kategorie Geschlecht in strafrechtlichen Diskursen vom 18. Jahrhundert bis heute (Studien Interdisziplinäre Geschlechterforschung 6, Bielefeld 2010) 141-162.

SARODNICK, Wolfgang: „Dieses Haus muß ein Haus des Schreckens werden...“. Strafvollzug in Hamburg 1933–1945, in: Justizbehörde Hamburg (Hrsg.): „Für Führer Volk und Vaterland“. Hamburger Justiz im Nationalsozialismus (Hamburg 1992) 333-381.

SCHENK, Christina: Bestrebungen zur einheitlichen Regelung des Strafvollzugs in Deutschland von 1870 bis 1923. Mit einem Ausblick auf die Strafvollzugsgesetzentwürfe von 1927 (Rechtshistorische Reihe Bd. 248, Frankfurt a.M. u.a. 2001).

SCHRÖTER, Sonja: Psychiatrie in Waldheim/Sachsen (1716-1946). Ein Beitrag zur Geschichte der forensischen Psychiatrie in Deutschland (Mabuse-Verlag Wissenschaft Bd. 11, Frankfurt a.M. 1994).

SCHMIDT, Heike: Gefährliche und gefährdete Mädchen: weibliche Devianz und die Anfänge der Zwangs- und Fürsorgeerziehung (Sozialwissenschaftliche Studien Bd. 38, Opladen 2002).

SCHNEIDER, Christine: Frauenklöster der Frühen Neuzeit als Totale Institutionen – Gleichheit und Differenzen, in: Martin Scheutz (Hrsg.): Totale Institutionen (Wiener Zeitschrift zur Geschichte der Neuzeit 8/1, Innsbruck u.a. 2008) 20-33.

SCHOPPMANN, Claudia: Nationalsozialistische Sexualpolitik und weibliche Homosexualität (Pfaffenweiler 1991).

SCHÜTTE-LIHOTZKY, Margarete: Erinnerungen aus dem Widerstand. Das kämpferische Leben einer Architektin von 1938-1945 (Wien 2014).

SPIERENBURG, Pieter: The Prison Experience. Disciplinary Institutions and Their Inmates in Early Modern Europe (Crime, Law and Deviance Series, New Brunswick u.a. 1991).

THALMANN, Rita: Frausein im Dritten Reich (München u. Wien 1984).

THIESEN, Stefan: Strafvollzug in Köln 1933-1945: Eine Studie zur Normdurchsetzung während des Nationalsozialismus in der Straf- und Untersuchungshaftanstalt Köln-Klingelpütz (RechtsGeschichte. Kölner interdisziplinäre Schriften zur Geschichte von Recht und Justiz Bd. 2, Berlin 2011).

THOMS, Ulrike: Anstaltskost im Rationalisierungsprozeß. Die Ernährung in Krankenhäusern und Gefängnissen im 18. und 19. Jahrhundert (Medizin, Gesellschaft und Geschichte Beiheft 23, Stuttgart 2005).

UHL, Karsten: Das „verbrecherische Weib“. Geschlecht, Verbrechen und Strafen im kriminologischen Diskurs 1800-1945. (Geschlecht – Kultur – Gesellschaft Bd. 11, Münster u.a. 2003).

WACHSMANN, Nikolaus: Gefangen unter Hitler. Justizterror und Strafvollzug im NS-Staat (München 2006).

WALTER, Michael: Strafvollzug (Rechtswissenschaft heute, Stuttgart u.a. 1999).

WETZELL, Richard F.: Inventing the Criminal. A History of German Criminology, 1880-1945 (Studies in Legal History, Chapel Hill u.a. 2000).

WILLING, Matthias: Das Bewahrungsgesetz (1918-1967): eine rechtshistorische Studie zur Geschichte der deutschen Fürsorge (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts Bd. 42, Tübingen 2003).

WINKER, Gabriele u. DEGELE Nina: Intersektionalität: zur Analyse sozialer Ungleichheiten (2. Aufl., Bielefeld 2010).

WOLF, Lore: Ich habe das Leben lieb. Tagebuchblätter aus dem Zuchthaus Ziegenhain 1943-1945 (Dortmund 1983).

ZOLONDEK, Juliane: Lebens- und Haftbedingungen im deutschen und europäischen Frauenstrafvollzug (Schriften zum Strafvollzug, Jugendstrafrecht und zur Kriminologie Bd. 28, Mönchengladbach 2007).

ABSTRACT

The greater part of research conducted on the national socialist penal system has neglected the impact of the aspect of gender on penal institutions, and the experiences of female prisoners. However, the thesis “Nationalsozialistischer Strafvollzug und die Frauenstrafanstalt Waldheim in Sachsen” discusses women’s imprisonment during the “Third Reich”, heavily focusing on the living conditions of female prisoners. In order to provide an answer to the question: how gender shaped the experience of imprisoned individuals between 1933 and 1945, established norms as well as the actual practices of officials are illustrated. Furthermore an impression of the typical living conditions in a women’s prison is provided, based on the examination of records from the penal institution in Waldheim (Saxony). A detailed description is revealed of how different treatment was given to the female prisoners, in areas such as diet, facilities, hygiene, medical care, forced labour or punishment. The study also outlines the living conditions in the women’s prison Waldheim in the 1920s, as well as women’s imprisonment in the Weimar Republic in general, in order to better detect specifics relating to the national socialist women’s penal system. This approach allows a broader insight on the development of gender differences in women’s and men’s imprisonment under national socialist rule; the purpose of which clearly was, among others, the reproduction of gender roles. Additionally a first glance on specific forms of subtle resistance of female prisoners is provided.

ZUSAMMENFASSUNG

Die in den 1960er-Jahren einsetzende wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Rolle der Justiz im nationalsozialistischen Staat beschäftigte sich mit einigen wenigen Aspekten, Praktiken und Funktionen justitieller Institutionen. Erst in den späten 1970er-Jahren fanden jene Einrichtungen, welche die auferlegten justitiellen Strafen zur Durchführung brachten, erstmals Beachtung. Unter den inzwischen veröffentlichten Forschungsarbeiten zu den Strafvollzugsbehörden und –anstalten unter nationalsozialistischer Herrschaft sind allerdings solche, die den Aspekt Gender berücksichtigen und sich dem Frauenstrafvollzug widmen, eine Rarität. Die Missachtung des Aspekts Gender und die Marginalisierung weiblicher Justizgefangener lässt sich ebenso für die bisherige Forschung über den Strafvollzug der 1920er-Jahre feststellen, wobei dessen Betrachtung für eine umfassende Bewertung der Entwicklungen nach der nationalsozialistischen Regierungsübernahme unumgänglich ist.

Aus diesem Grund behandelt die Forschungsarbeit „Nationalsozialistischer Strafvollzug und die Frauenstrafanstalt Waldheim in Sachsen“ die Funktion des Frauenstrafvollzugs und die spezifische Situation weiblicher Justizgefangener in der NS-Zeit, skizziert darüber hinaus jedoch ebenfalls den Strafvollzug der Weimarer Republik. Ein erster Einblick in den Alltag und die Machtverhältnisse in den Frauenstrafanstalten/-abteilungen wird gegeben, sodass die Bedeutung des Aspekts Gender für Justizgefangene ersichtlich wird. Zudem werden der Stellenwert und die Aufgabe des Frauenstrafvollzugs im NS-Staat insgesamt behandelt. Hierzu werden zeitgenössische Publikationen, Vollzugsvorschriften, einige Zeitungsartikel sowie aktuelle Forschungsarbeiten herangezogen. Zusätzlich werden beispielhaft die Haftbedingungen in der Frauenstrafanstalt in Waldheim (Sachsen) im Detail betrachtet, zu welcher ein relativ umfangreicher Bestand an Justizakten existiert. Dessen Auswertung erlaubt selbstverständlich nur eine einseitige und beschränkte Sichtweise auf die Lebensbedingungen der Gefangenen, weshalb zusätzlich Ego-Dokumente, hauptsächlich in Form von Memoirenliteratur, ehemaliger Waldheimer Insassinnen als Quelle herangezogen werden. So können einzelne, die Haftrealität bestimmende Bereiche wie Gefangenenkost, Unterbringung, Ausstattung, Unterricht, hygienische Bedingungen, medizinische Versorgung, Gefangenenarbeit, intime Beziehungen und Behandlung durch die Beamtinnen näher betrachtet werden. Auch auf die vorgenommenen Eingriffe in die räumliche und personelle Struktur der Strafanstalt soll eingegangen werden, soweit diese signifikante Auswirkungen auf die Lebensbedingungen der Insassinnen hatten.

In allen diesen Bereichen lassen sich mehr oder weniger bedeutsame Unterschiede die Haftbedingungen und Behandlung weiblicher und männlicher Justizgefangener betreffend feststellen. So erhielten die gefangenen Frauen weniger Kost, andere Lektüre, andere Arbeiten, geringeren Lohn, hatten weniger Raum zur Verfügung und litten besonders unter der durch Überbelegung verursachten materiellen Not. Weiter lässt sich für das Frauenzuchthaus Waldheim feststellen, dass über inhaftierten Frauen weniger harte Disziplinarstrafen verhängt wurden, und auch körperliche Übergriffe durch das Anstaltspersonal schienen dort nicht die Regel gewesen zu sein.

Zwar lässt sich mit Kriegsausbruch eine Zwangsemanzipation der Frauen im Bereich der Gefangenenarbeit feststellen, eine fundamentale, langfristige Neuerung der Funktion des Frauenstrafvollzugs oder seiner Ausgestaltung beabsichtigte das NS-Regime jedoch nicht. Schon in der Weimarer Republik war es die Aufgabe des Frauenstrafvollzugs gewesen, das traditionelle, bürgerliche Geschlechterkonstrukt aufrechtzuerhalten und dementsprechend Geschlechterrollen zu reproduzieren. Die weiblichen Justizgefangenen sollten zu fürsorglichen Haushälterinnen und Müttern erzogen werden, was vor allem mithilfe gendergerechten Unterrichts, geeigneter Lektüre und „typisch weiblicher“ Gefangenenarbeit, aber auch durch die Vorbildfunktion der Vollzugsbeamtinnen, erreicht werden sollte. Bereits 1933 wurde jedoch die genderspezifische Ausgestaltung des Frauenstrafvollzugs, welche im Laufe der 1920er-Jahre zusehends an Bedeutung gewonnen hatte, mit der Fokussierung auf die Übelzufügung und Abschreckung als Vollzugsziele, nicht weiter verfolgt. Eine besondere Zäsur bedeutete die Regierungsübernahme der Nationalsozialisten/innen für den Frauenstrafvollzug dennoch nicht. Traditionell weibliche Gefangenenarbeiten beispielsweise wurden im NS-Staat erst nach und nach aufgegeben. Eine Angleichung der Höhe des Arbeitspensums, der Arbeitsbelohnung, oder der ausgegebenen Nahrungsmittelrationen an jene der männlichen Gefangenen erfolgte jedoch, zumindest in Waldheim, nicht.

Um in Zukunft weitere und vor allem allgemeingültigere Aussagen über den Frauenstrafvollzug sowie die divergenten Erfahrungen weiblicher Gefangener treffen zu können, ist eine nähere Betrachtung anderer Frauenvollzugsanstalten, als auch individueller und kollektiver Lebensläufe der Inhaftierten, vonnöten. Überdies konnten genderspezifische Formen des Widerstands Justizgefangener in der genannten Forschungsarbeit nur im Ansatz aufgezeigt werden, eine tiefgreifendere Analyse diesbezüglich bleibt weiterhin Forschungsdesiderat.

LEBENS LAUF

Juli 2014	Zuerkennung eines „Kurzfristigen Auslandsstipendiums“ für das Wintersemester 2014/15 UNIVERSITÄT WIEN
Juni 2014 – Aug. 2014	Forschungsaufenthalt (Archivrecherche) STAATSARCHIV LEIPZIG, HAUPTSTAATSARCHIV DRESDEN, BUNDESARCHIV BERLIN (D)
Februar 2014	Praktikum GEDENKSTÄTTE BAUTZNER STRASSE DRESDEN (D)
Nov. 2013 – Jän. 2014	Auslandspraktikum (Erasmus-Programm) GEDENKSTÄTTE MÜNCHNER PLATZ DRESDEN (D)
Aug. 2012 – Jän. 2013	Auslandsstudium der Geschichte (Erasmus-Programm) ERASMUS UNIVERSITEIT ROTTERDAM (NL)
2. November 2011	Verleihung des Bachelor of Arts
ab Oktober 2011	Masterstudium Geschichte und Bachelorstudium Informatik UNIVERSITÄT WIEN
Okt. 2007 – Juni 2011	Bachelorstudium Geschichte, abgeschlossen mit ausgezeichnetem Erfolg UNIVERSITÄT WIEN
Okt. 2007 – Juni 2009	Bachelorstudium der Kultur- und Sozialanthropologie UNIVERSITÄT WIEN
Sept. 2002 – Juni 2007	Fünffähriger Besuch der HLW Freistadt mit Schwerpunkt auf Kommunikations- und Mediendesign, abgeschlossen mit der Reifezeugnisprüfung mit Auszeichnung HÖHERE LEHRANSTALT FÜR WIRTSCHAFTLICHE BERUFE FREISTADT
Sept. 1994 – Juli 2002	Besuch der Pflichtschule VOLKSSCHULE UND HAUPTSCHULE LIEBENAU